



*Mansfeld. fec.*





# *Sammlung der Gesetze*

*welche unter der glorreichsten Regierung  
Kaisers Franz des II. in den sämtlichen  
k.k. Erbländen erschienen sind, in einer  
Chronologischen Ordnung  
von*

*Joseph Kropatschek  
k.k. wirkl. Hof-Sekretär öffentl. Lehrer  
der Gesetzkunde u. Kreisamtspraxis bei der  
k.k. Arcieren Leibgarde galizischer Abteil.*

*Zwölfter Band  
enthält die 2<sup>te</sup> Hälfte des Jahrs 1798*

*Wien  
zu finden bei Joh. Georg Edlen von  
Moosle k.k. priv. Buchhändler.*



322



K. R. A. C. 192/12

C 8658-S



E 902/241



---

## V o r r e d e.

Der gegenwärtige zwölfte Band der mit allerhöchster Erlaubniß unternommenen Geseßsammlung enthält die unter der glorreichsten Regierung Sr. k. k. apost. Majestät Franz des Zweyten von 1. Julius an, bis letzten Dezember des Jahres 1798 im politischen und Justizfache ergangenen Normalvorschriften und Verordnungen für sämtliche deutsche Erbländer mit Einbegriff Ost- und Westgaliziens, in chronologischer Ordnung, und Fortsetzung der Zahlen, mit den gewöhnlichen Marginalen, dem vorangelaßenen chronologischen Verzeichnisse der in diesem Bande vorkommenden Geseze, und Verordnungen, dann mit dem zu Ende begefügeten systematischen Repertorium.

Gleichwie man der geschehenen Zusage nach diese Gesetze und Verordnungen für die 2te Hälfte des Jahrs 1798 zu liefern nicht unterläßt, eben so wird man sich angelegen seyn lassen, die im Jahre 1799 erschienenen Vorschriften so bald, als nur immer möglich, vorzulegen.

Joseph Kropatschek.

---



---

# Verzeichniß

der

in diesem zwölften Bande enthaltenen Gesetze, und  
Verordnungen.

---

## Nachtrag

einiger Verordnungen von der ersten  
Hälfte des Jahrs 1798.

| Num.                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite, |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3508. Alle halbe Jahre ist in Westgalizien der<br>Ausweis über den Abgang oder Zuwachs<br>der Regular - Geistlichkeit einzubringen.<br>Vom 4. Jänner.                                                                                                     | 1      |
| 3509. Daß sich in Westgalizien in Ansehung der<br>mit keinem, oder nicht mit dem gehörigen<br>Stempel versehenen Urkunden, welche bey<br>Revisionen vorgefunden werden, lediglich<br>nach der Patental - Verordnung zu beneh-<br>men sey. Vom 8. Februar. | 2      |
| 3510. Maasregeln zur Erzielung einer bessern<br>Waldkultur in Böhmen, worauf besonders<br>bey den Kreisbereisungen zu sehen ist.<br>Vom 10. May.                                                                                                          | 2      |

Gleichwie man der geschehenen Zusage nach diese Gesetze und Verordnungen für die 2te Hälfte des Jahrs 1798 zu liefern nicht unterläßt, eben so wird man sich angelegen seyn lassen, die im Jahre 1799 erschienenen Vorschriften so bald, als nur immer möglich, vorzulegen.

Joseph Kropatschek.

---

Vers



---

# Verzeichniß

der

in diesem zwölften Bande enthaltenen Gesetze, und  
Verordnungen.

---

## Nachtrag

einiger Verordnungen von der ersten  
Hälfte des Jahrs 1798.

| Num.                                                                                                                                                                                                                                                      | Seite, |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3508. Alle halbe Jahre ist in Westgalizien der<br>Ausweis über den Abgang oder Zuwachs<br>der Regular = Geistlichkeit einzubringen.<br>Vom 4. Jänner.                                                                                                     | 1      |
| 3509. Daß sich in Westgalizien in Ansehung der<br>mit keinem, oder nicht mit dem gehörigen<br>Stempel versehenen Urkunden, welche bey<br>Revisionen vorgefunden werden, lediglich<br>nach der Patental = Verordnung zu beneh-<br>men sey. Vom 8. Februar. | 2      |
| 3510. Maaßregeln zur Erzielung einer bessern<br>Waldkultur in Böhmen, worauf besonders<br>bey den Kreisbereisungen zu sehen ist.<br>Vom 10. May.                                                                                                          | 2      |

| Num.                                                                                                                                                                                                        | Seite. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3511. Weisung, unter welchen Vorichten die für die Schiffe der k. k. Unterthanen, oder Privaten in den Erbländern bestellten Kanonen, und Munition an die Besteller ausgefolget werden können. Vom 11. May. | 5      |
| 3512. Bey vorkommenden falschen Münzen ist mit aller Strenge jedesmal zu untersuchen, von wem und woher diese Münzen einkommen. Vom 11. May.                                                                | 6      |
| 3513. Weisung in Böhmen wegen Beschleunigung der Natural-Transporte. B. 17. May.                                                                                                                            | 6      |
| 3514. Von Schulamtswerbern ist kein Zeugniß über ihre Lehrfähigkeit anzunehmen, welches nicht in allen Rubriken ausgefüllet, und nicht vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Vom 30. May.                      | 7      |
| 3515. Die Verordnung, wegen von den Dominien in 14 Tagen an das nächste Militär-Verpflegsmagazin abzugebenden Quittungen über die gelieferten Naturalien; wird in Böhmen erneuert. Vom 31. May.             | 8      |
| 3516. Vorschrift wegen Aufnahme der Erkrankten in das zu Wien neu errichtete jüdische Krankenhaus. Vom 16. Jun.                                                                                             | 9      |
| 3517. Die aus Böhmen zu versendenden erblandischen Waaren sollen mit einem Frachtbriefe, und die Waarenbehältnisse mit einem kennbaren Zeichen versehen werden. vom 17. Jun.                                | 13     |
| 3518. Das Verboth, junge abgehauene Bäume und Wipfel bey Prozessionen, oder bey Schank- und Bierverlegerhäusern aufzusetzen, wird in Böhmen erneuert. Vom 21. Juny.                                         | 14     |
|                                                                                                                                                                                                             | 3518.  |





| Num.  |                                                                                                          | Seite. |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3519. | Den Salzämtern wird im Böhmen alle ungebührliche Geldabnahme von den Salzfuhrern untersagt. Vom 22. Jun. | 15     |
| 3520. | Was bey jüdischen Heurathsgesuchen im Böhmen zu beobachten ist. Vom 29. Jun.                             | 16     |

### Julius 1798.

|       |                                                                                                                                                                                             |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3521. | Advtalitätsbesitzer königl. Güter in Westgalizien sollen in der bestimmten Frist die Lebenszeugnisse beybringen. Vom 3. Jul.                                                                | 16 |
| 3522. | Die Verordnungen wegen Einbringung der Desertentreu sollen in Böhmen republiziret werden. Vom 5. Jul.                                                                                       | 16 |
| 3523. | Das Tabakrauchen auf den Straßen in Städten und Ortschaften wird in Böhmen verbotthen. Vom 5. Jul.                                                                                          | 17 |
| 3524. | Stempelfrey sind die Zeugnisse, welche den Partheyen, daß sie mit eigenen Pferden fahren, gegeben werden. Vom 6. Jul.                                                                       | 18 |
| 3525. | Die Bankosten = Ueberschläge sind immer mit den erforderlichen Rissen und Vorausmaaken an die Landesstelle einzusenden. Vom 6. Jul.                                                         | 18 |
| 3526. | Wie sich die Kommissariate im Destr. ob der Enns wegen Einsendung der Quittungen über die Schlafkreuzer- und Vorspanns-Beträge zu benehmen haben. Vom 7. Jul.                               | 19 |
| 3527. | Die in Waldsachen ergehenden Verordnungen sind in Dest. ob der Enns von Zeit zu Zeit, die Waldordnung aber jährlich von den Forstobrigkeiten den Unterthanen bekannt zu machen. Vom 9. Jul. | 19 |

| Num.                                                                                                                                                                                | Seite. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3528. Vorschrift für die Dominien in Böhmen wegen der Vorspanns- und Schloßkreuzer-Quittungen. Vom 9. Jul.                                                                          | 20     |
| 3529. Die Beschädigung der von dem Bisthum Gurk zu St. Salvator errichteten Holzschwemme so, wie die Entfremdung der Holzscheiter auf selber wird schärfest untersagt. Vom 10. Jul. | 21     |
| 3530. Errichtung der kollektirenden Zollstation Chechla im Olkuzzer Bezirke in Westgalizien. Vom 10. Jul.                                                                           | 23     |
| 3531. Reisepässe sollen mit dem Stempel zu 15 kr. bezeichnet werden. Vom 10. Jul.                                                                                                   | 23     |
| 3532. Berichtigung eines Fehlers in der neuen Briestaxordnung. Vom 10. Jul.                                                                                                         | 24     |
| 3533. Pferde in das Ausland auszuführen, wird überhaupt unter besonderer Strafe verboten. Vom 12. Jul.                                                                              | 24     |
| 3534. In Absicht auf die Prüfung der jüdischen Rabbiner und Hauslehrer wird die Vorschrift des Judenpatents in Böhmen näher bestimmt. Vom 12. Jul.                                  | 25     |
| 3535. Wann die Anzeigen und Entschädigungsgesuche in Böhmen wegen bey Aerarial-Vorspannsstellungen zu Grunde gegangener Pferde einzureichen. Vom 13. Jul.                           | 26     |
| 3536. Vorschrift für die Dominien in Westgal. wegen Abschiedung der Hebammen in die Kreisstadt zum Unterrichte, und ihrer Verpflegung während der Lehrzeit. B. 13. Jul.             | 27     |
| 3537. Juden, welche aus Westgalizien in das preussische Gebieth reisen, müssen dort Geleitscheine lösen, und beträchtliche Gebühren dafür entrichten. Vom 13. Jul.                  | 27     |



| Num.                                                                                                                                                                                        | Seite. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3538. Bretter, Latten, Faßdauben und dergleichen bearbeitete Holzgattungen sind gegen Effi-<br>so-Boll aus Westgalizien in das Ausland<br>passiren zu lassen. Vom 13. Jul.                  | 27     |
| 3539. Verordnung in Oest. unter der Enns we-<br>gen Beschau des zu schlachtenden Viehes,<br>Verboth des Genusses vom Fleische der<br>kranken Thiere. Vom 13. Jul.                           | 28     |
| 3540. Den Juden wird zur Rekursanmeldung<br>gegen kreisämtl. Verleihung einer Fam-<br>lienstelle eine Fallfrist gesetzt. Vom 17. Jul.                                                       | 29     |
| 3541. Verboth, Schriften unter einem fälschlich<br>pergesehenen inländischen Druckorte im<br>Auslande drucken zu lassen. Vom 17. Jul.                                                       | 29     |
| 3342. Wittwen, welche ihren weiblichen Sprü-<br>chen blos in der Absicht entsagen, um eine<br>Pension vom Alerarium zu erlangen, sind<br>zu deren Erlangung nicht geeignet. Vom<br>19. Jul. | 30     |
| 3543. Ueber den Personalstand der Spitalpfünd-<br>ler ist ein Protokoll zu führen. Vom 18. Jul.                                                                                             | 31     |
| 3544. Zutheilung der Gerichtsbarkeit an die re-<br>gulirten Magistrate im Oßgal, über den<br>im Tarnower Kreise befindlichen unadelichen<br>Klerus. Vom 19. Jul.                            | 34     |
| 3545. Der Geistlichkeit in Westgalizien werden<br>alle Bruderschafts-Kerzen und Gnadenbil-<br>der-Sammlungen verbothen. Vom 20.<br>Jul.                                                     | 35     |
| 3546. Daß reichhältige Stoffen aus den Berg-<br>städten ohne Paß, und zwar unter der<br>bemessenen Geldstrafe von 50 Dukaten<br>nicht ausgeführt werden dürfen. Vom<br>20. Jul.             | 35     |

| Rum.                                                                                                                                                                                                          | Seite. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3547. Beamtenstöchter, welchen wegen kränklicher Umstände Pension angewiesen worden, haben jährlich Zeugnisse über ihre Gesundheitsumstände beyzubringen. Vom 22. Zul.                                        | 37     |
| 3548. Die Unterthanen sind von den Dominien im Oestr. ob der Enns zu ermahnen, den Linito-Rauchtabak von Soldaten nicht zu kaufen. Vom 24. Zul.                                                               | 38     |
| 3549. Bey dem Postporto - Bezug für die Konstantinopolitaner Briefe hat es zu verbleiben. Vom 24. Zul.                                                                                                        | 38     |
| 3550. Weisung in Ostgalizien in Ansehung der einzutreibenden Justiztoren, besonders von ungarischen Partheyen. Vom 24. Zul.                                                                                   | 39     |
| 3551. Was die Gerichtsstellen in Ansehung der Zustellung der Kontumaz-Urtheile zu beobachten haben. Vom 24. Zul.                                                                                              | 43     |
| 3552. Wie die Berichte über Zugviehes-Entschädigungs-Gesuche in Absicht auf Bewilligung ausgemusterter Pferde in Böhmen tabellarisch zu erstatten sind. Vom 26. Zul.                                          | 43     |
| 3553. Weisung, wie die Tabellen über die erzeugten, verbrauchten und verkauften Steinkohlen dann Torfziegel einzusenden sind. Vom 27. Zul.                                                                    | 44     |
| 3554. Daß die Erbpächter und emphyteutischen Grundbesitzer in Tyrol zur Bezahlung der verweigerten und unterlassenen jährlichen Siebigkeiten von der politischen Stelle verhalten werden sollen. Vom 27. Zul. | 45     |
| 3555. Jüdische ungeprüfte Hebammen in Westgalizien sollen sich dem Unterrichte in der Geburtshilfe unterziehen. Vom 28. Zul.                                                                                  | 46     |
|                                                                                                                                                                                                               | 3556.  |





Num.

Seite

3556. Wie sich die Ortsgerichte in Tyrol bey den Erbsabhandlungen in der Seiten- oder aufsteigenden Linie nach der Taxordnung in dem Falle zu benehmen haben, wenn sich die Vermögenssumme über 10000 fl. beläuft. Vom 28. Jul. 46
3557. Glashütten Meister in Böhmen haben das zur Fabrike nöthige Arsenikum gut aufzubewahren. Vom 29. Jul. 48
3558. Auf die Entlohnung des Personals von einer Fabrike wird eine angemessene Leibes- oder Geldstrafe gesetzt. Vom 31. Jul. 48
3559. Die ersten Zeichen der Wuth bey Thieren, und die Mittel der Gefahr der Ansteckung zu entgehen, werden in Böhmen zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Vom 31. Jul. 49
3560. Den Unterthanen ist von der Gesellschaft in Westgalizien eine größere Sorgfalt in Absicht auf die bessere Nahrung, vorzüglich Ernährung des Viehes zu empfehlen. Vom 31. Jul. 56

## August.

3561. Diejenigen Beamtenstöchter, welche wegen kränklicher Umstände, obschon sie das normalmäßige Alter erreicht haben, Pension beziehen, sollen jährliche medizinische Zeugnisse über den Gesundheitsstand beybringen. Vom 1. August. 56
3562. Die Rezipissen über geleistete Lieferungen sind sogleich gegen förmliche Quittungen auszuwechseln. Vom 2. August. 57
3563. Die sogenannt in Lesekabinete werden eingestellt. Vom 3. August. 57

| Num.                                                                                                                                                                                                                                     | Seite. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3564. Vorschrift in Westgalizien wegen Ausstellung der Lebenszeugnisse der Besitzer kön. Güter und Advokazien. Vom 3. Aug.                                                                                                               | 58     |
| 3565. Eröffnung des neuen Postkoursses von Radymno über Przemyśl, Mosciska und Grodek nach Lemberg. Vom 3. Aug.                                                                                                                          | 58     |
| 3566. Verlängerung des Termins zum freyen Eintrieb des Hornviehes, mit Ausnahme der Körner-Einfuhr in inn- und ob. Oest. Vom 4. August.                                                                                                  | 59     |
| 3567. Die Gerichtsbehörden, bey welchen in Westgalizien sowohl die Streitsachen, als die Rechtsachen außer Streites zu verhandeln sind, werden bestimmt, und wegen Aufstellung der Justiziarlen die Vorschrift ertheilet. Vom 9. August. | 59     |
| 3568. Wie die Verzeichnisse über die erledigten und in Rückstand hastenden Prozesse in Oberösterreich zu überreichen sind. Vom 10. Aug.                                                                                                  | 73     |
| 3569. Unverläßliche Pächter der Lieferungen und Transportirungen sind in Böhmen zu entfernen. Vom 10. Aug.                                                                                                                               | 76     |
| 3570. Das Verboth, verborgene Degen und Stillete zu verfertigen und zu tragen, wird in Böhmen erneuert. Vom 11. Aug.                                                                                                                     | 77     |
| 3571. Errichtung eines neuen Zollamts in Dubienka in Westgalizien. Vom 14. Aug.                                                                                                                                                          | 77     |
| 3572. Die Zollpatents-Paragraphen 62. 63. 64. und 65. werden in Westgalizien in Ansehung der zum eigenen Gebrauche einzuführenden außer Handel gesetzten Waaren kundgemacht. Vom 15. Aug.                                                | 78     |



| Num.  |                                                                                                                                                                                                      | Seite. |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3573. | Verboth, Salz in die Bukowina einzuführen. Vom 17. Aug.                                                                                                                                              | 82     |
| 3574. | Verboth des Baden an gefährlichen Orten in Westgalizien. Vom 17. Aug.                                                                                                                                | 83     |
| 3575. | Ohne kretsämtliche Zertifikaten wird der Ankauf des Viehes in Kärnthén den Tyro-ler Viehkäufern nicht gestattet. V. 18. Aug.                                                                         | 85     |
| 3576. | Der inländische Storchienwurzel, Kaffee muß bey Konfiskations-Strafe mit dem Fabrikszeichen versehen seyn. V. 21. Aug.                                                                               | 86     |
| 3577. | Erweiterung der Freyzügigkeit des Vermögens in Absicht des Abfahrtsgeldes auf die an das Erzhaus Oestreich gelangten venezianischen Staaten. Vom 23. Aug.                                            | 88     |
| 3578. | Das Befugniß, bewaffnete Dienerschaft zu halten, wird in Westgalizien beschränket. Vom 23. Aug.                                                                                                      | 89     |
| 3579. | Auf die Erhaltung der Grundbücher zu wachen. Vom 25. Aug.                                                                                                                                            | 89     |
| 3580. | Die Vorschriften wegen verbotthener Mitführung der Briefe und Pakete von Reisenden werden in Triest wiederholt erinnert. Vom 25. Aug.                                                                | 90     |
| 3581. | Ungestemelte Pässe dürfen von Werbbezirks- oder Grundobrigkeitswegen nur aus einem Werbbezirke in den andern, nicht aber außer Landes reisenden Unterthanen ertheilet werden. Vom 28. Aug.           | 91     |
| 3582. | Die Vorschrift wegen bey den Gränz-zollämtern gegen fremde Staaten nach Oestr. u. d. Enns zu bringen gestatteten Schlachtviehes wird auch auf die Gränz-ämter gegen Ungarn ausgedehnet. Vom 28. Aug. | 92     |

| Num.  |                                                                                                                                                                    | Seite. |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3583. | Wie die Beschwerden der Quartiersträger wegen des abzugebenden Streustrohes behoben werden können. Vom 30. Aug.                                                    | 94     |
| 3584. | Die in den Koscherfleisch- und Lichterzündungs- Aufschlags- Patenten für Galizien festgesetzten Geldstrafen können in Leibestrafen verwandelt werden. Vom 30. Aug. | 94     |
| 3585. | Wegen Entrichtung des jüdischen Lichterzündungs- Aufschlags von den übersiedelten Familianten, Verordnung in Westgalizien. Vom 31. Aug.                            | 97     |

## September.

|       |                                                                                                                                                                                                                                      |     |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 3586. | Was für Vorichten in Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der Siebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und andere Theile veräußern, zu beobachten sind. Vom 1. Septemb.               | 97  |
| 3587. | Der Termin zur Leistung des 30 perzentigen Zuschusses auf Banko- Obligationen wird verlängert. Vom 1. Septemb.                                                                                                                       | 101 |
| 3588. | Wie den Invaliden bey Uebertretung in Civildienste, der Invalidengehalt bevorzuleibet. Vom 1. Septemb.                                                                                                                               | 102 |
| 3589. | Jenen Fuhrleuten, welche mit Strazzen nahe an der Grenze oder abseitigen Wegen betreten werden, und sich nicht mit Certificaten eines Papiermachers über die Bestellung ausweisen, sind die Strazzen zu konfisziren. Vom 3. Septemb. | 102 |
| 3590. | Die Lottoskialisten sollen dem Landmanne kein Geld zum Spiele vorstrecken. Vom 4. Septemb.                                                                                                                                           | 103 |



| Num.                                                                                                                                                                               | Seite. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3591. Wann wegen Transportirung der Verpflegs-<br>naturalien die Anzeige von Kreisämtern<br>an die Landesstelle zu erstatten ist. Vom<br>6. Septemb.                               | 104    |
| 3592. Wie lang den Offizieren, welche von der<br>Armee nach Westgalizien transferirt wer-<br>den, noch die Naturalien gebühren. Vom<br>6. Septemb.                                 | 104    |
| 3593. Dienstwerber sollen ihren Gesuchen um<br>solche Dienste, für welche die Berufsstu-<br>dien erforderlich sind, jederzeit die Stu-<br>dienzeugnisse beyschließen. Vom 7. Sept. | 105    |
| 3594. Vorschrift in Westgalizien wegen Behand-<br>lung und Notions-Schöpfung bey Ueber-<br>tretungsfällen des Lichterzündungspatents.<br>Vom 7. Septemb.                           | 105    |
| 3595. Vorsichten bey dem Austriebe des Schlacht-<br>viehes. Vom 8. Sept.                                                                                                           | 106    |
| 3596. Das Verboth des Auf- und Vorkaufs des<br>Viehes außer den Viehmärkten wird er-<br>neuert. Vom 8. Septemb.                                                                    | 107    |
| 3597. Der Austrieb des inländischen Mastvie-<br>hes in das Ausland wird in Westgalizien<br>gegen Pässe der Landesstelle erlaubt. Vom<br>13. Septemb.                               | 107    |
| 3598. Handelsleute in Westgalizien haben die<br>Ausweise über die veräußerten ausländi-<br>schen Waaren einzureichen. Vom 13. Sept.                                                | 109    |
| 3599. Erneuerung der Generalien wegen der<br>Deserteure im Tyrol. Vom 13. Sept.                                                                                                    | 109    |
| 3600. Entschließung wegen Pensionirung der In-<br>validen, welche in Civildienste treten. Vom<br>13. Septemb.                                                                      | 110    |

| Num.                                                                                                                                                             | Seite. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3601. Außer den erlaubten politischen Zeitungen sollen keine litterarische Journale oder Flug-schriften zum Lesen gehalten werden. Vom 13. Sept.                 | 111    |
| 3602. Bey Dienstreisen haben Mehrere in einem Wagen zu fahren, und wegen dießfälliger Reisepartikulare. Vom 17. Sept.                                            | 112    |
| 3603. Die Postämter in Destr. ob der Enns haben die Ordinären und Eskaffeten pünktlich zu befördern, und sich vertrauter Postillionen zu bedienen. Vom 18. Sept. | 112    |
| 3604. Die Pupillar-Tabellen sind bey dem böhm. Appellationsgerichte nur in simplio einzu-bringen. Vom 18. Septemb.                                               | 112    |
| 3605. Dominien und Magistrate im Destr. unter der Enns sollen keine Winkelschreiber und unbefugte Vertreter der Partheyen zu-lassen. Vom 18. Sept.               | 113    |
| 3606. Nachtrag wegen Entfernung unverläßlicher Pächter der Lieferungen und Transporte in Böhmen. Vom 19. Septemb.                                                | 113    |
| 3607. Ohne Vernehmung des k. Fiskus in Ost-galizien keine Intabulation auf Herarial-Güter zu bewilligen. Vom 21. Sept.                                           | 115    |
| 3608. Postpferde sollen in Kreisstädten Westgal. Niemanden, welcher solche erst dort nimmt, ohne Meldung bey dem Kreisamte gegeben werden. Vom 21. Sept.         | 115    |
| 3609. Die Todesfälle der pensionirten Militär-Partheyen sollen sogleich dem nächsten Militärfeldkommando angezeigt werden. Vom 22. Septemb.                      | 115    |
| 3610. Der Termin in Ansehung des aufzuhören-des Handels mit ausländischen Schneide-                                                                              |        |



| Num.  |                                                                                                                                                                                                                          | Seite. |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
|       | waaren soll strenge beobachtet werden.<br>Vom 22. Sept.                                                                                                                                                                  | 116    |
| 3611. | Wann und wie von den Magistraten der landesfürstlichen Städte und Märkte die Rechnungsabschlüsse und Präliminar-Systeme eingesendet werden sollen. Vom 24. September.                                                    | 117    |
| 3612. | Wie sich bey Ausführungen mit den Zeichnungen und Rissen in Böhmen zu benehmen ist. Vom 25. Septemb.                                                                                                                     | 117    |
| 3613. | Abstellung des Salz-Abladgeldes. Vom 27. Septemb.                                                                                                                                                                        | 118    |
| 3614. | Vorschrift im Betreffe der Aufnahme der ausgewanderten Priester in erbländische Klöster. Vom 27. Septemb.                                                                                                                | 119    |
| 3615. | Vorschrift in Ansehung der von dem westgalizischen Adel anzufuchenden Standeserhebungen, dann Hof- und anderen Ehrenwürden. Vom 27. Septemb.                                                                             | 120    |
| 3616. | In Rettungsfällen der in das Wasser gefallenen Leute ist sich genau nach den ergangenen Vorschriften zu halten, und der wahre umständliche Verhalt des Zufalls und der geschehenen Rettung auszuweisen. Vom 30. Septemb. | 123    |
| 3617. | Bey Verlangen der militärischen Assistenz sind zugleich die Absicht und alle Umstände des sich ergebenden Falls anzugeben. Vom 30. Septemb.                                                                              | 124    |

### Oktober.

|       |                                                                                               |       |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3618. | Anbothe, welche nach gendigten Bersteigerungen gemacht werden, sind abzuweisen. Vom 2. Oktob. | 124   |
|       |                                                                                               | 3619. |

| Num.                                                                                                                                                              | Seite. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3619. Die Postämter sollen die Empfangsscheine in Gerichtssachen ohne Verzug zurücksenden. Vom 2. Oktob.                                                          | 125    |
| 3620. Die Handlungsgremien haben sich aller Korrespondenz an die in den türkischen Landen befindlichen Franzosen zu enthalten. Vom 2. Oktob.                      | 127    |
| 3621. Wie sich im Betreffe von der katholischen zur akatholischen Gemeinde übertretener Aeltern gebohrner Kinder in Dester. ob d. E. zu achten ist. Vom 2. Oktob. | 127    |
| 3622. Uebersetzung der Smilowitzer Poststation in Mähren nach Wendrin Vom 2. Oktob.                                                                               | 128    |
| 3623. Herabsetzung der Dreyßigstkonsumo - Gebühr von der galizischen auf Schleyerarkverfertigten Leinwand. Vom 2. Oktob.                                          | 128    |
| 3624. Die Rabbinatgerichte werden in Westgalizien abgestellt. Vom 3. Oktob.                                                                                       | 128.   |
| 3625. Die todten Körper sollen in Westgalizien mit dem Sargdeckel verschlossen, und die Gräber vor 10 Jahren nicht eröffnet werden. Vom 5. Oktob.                 | 129    |
| 3626. Die depositirten Pupillen- und Substitutions-Kapitalien in Banko - Obligationen, sind vom Zuschusse nicht befreyet. Vom 5. Oktob.                           | 130    |
| 3627. Niemand soll eine Schrift ohne inländische Censur und Zulassung außer Landes drucken lassen. Vom 5. Oktob.                                                  | 130    |
| 3628. Ueber Messen-Stiftungskapitale ist die Beglaubigung der Erbsteuer-Kommission wegen davon geschehener Anzeige beizulegen. Vom 8. Oktob.                      | 131    |



| Num.                                                                                                                                                                                     | Seite. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3629. Der Steinsalz-Ausfuhr aus Westgalizien ist nichts in Weg zu legen, sondern aller Vorschub zu leisten. Vom 10. Oktob.                                                               | 132    |
| 3630. Erneuerung im Dester. ob der Einn des Verboths, das Kontributionale und andere Steuer mit den Kennungsgeldern zu vermengen, oder zum eigenen Gebrauch zu verwenden. Vom 10. Oktob. | 133    |
| 3631. Nachtrag zur Verordnung wegen Hindanhaltung der Viehauschwärzung. Vom 13. Oktob.                                                                                                   | 133    |
| 3632. Haussteuer-Wesen in Wien. Vom 13. Oktob.                                                                                                                                           | 134    |
| 3633. Mit Offiziers-Karakter ausgetretenen Tabakverlegern wird die Tragung militärischer Ehrenzeichen verbothen. Vom 15. Oktober.                                                        | 147    |
| 3634. Der Umlauf der polnisch-republikanischen Kupfermünzen wird wiederholt eingestellt. Vom 17. Oktob.                                                                                  | 149    |
| 3635. Erneuerung der Verordnung in Böhmen, wie die Laimgruben um allen Unglücken vorzubeugen, anzulegen sind. Vom 18. Oktober.                                                           | 148    |
| 3636. Strafbestimmung für die Besitzer geistlicher Vogteyen, welche mit Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zurückbleiben. Vom 18. Oktob.                                  | 148    |
| 3637. Der zollfreyer Eintrieb des Hornviehes wird im Jun. Destr. auf weitere 6 Monate verlängert. Vom 18. Oktob.                                                                         | 149    |
| 3638. Erneuerung der Verordnung zu Hindanhaltung der Hornvieh-Auschwärzung im Dester. ob d. E. vorzüglich in Ansehung                                                                    |        |

| Num.                                                                                                                                                                                                               | Seite. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| der Obrigkeiten an der passauisch- und bayrischen Grenze. Vom 18. Oktob.                                                                                                                                           | 149    |
| 3639. Die Mißgeburten sind in Westgalizien dem Kreisamte anzuzeigen, und ohne dessen Befehl nicht zu vertilgen. Vom 19. Oktob.                                                                                     | 150    |
| 3640. Verboth der Einfuhr der Reichs-Kupfermünzen. Vom 19. Oktob.                                                                                                                                                  | 150    |
| 3641. Wie das Verboth des Vor- und Aufkaufes des Schlachtviehes außer den ordentlichen Viehmärkten beschränket sey. Vom 19. Oktob.                                                                                 | 151    |
| 3642. Von den bey Rekrutirung oder Konstriptions Revision entwichenen Untertanen und Juden haben die Dominten in Westgalizien die Beschreibung derselben dem Kreis- oder Bezirksamte einzusenden. Vom 19. Oktober. | 152    |
| 3643. Der Gebrauch der Scheibenröhre mit Radschloßern wird in Tyrol neuerlich verbothen. Vom 20. Oktob.                                                                                                            | 152    |
| 3644. Kriegssteuer-Einhebung von Beamten und Pensionisten für das Jahr 1799. Vom 21. Oktob.                                                                                                                        | 153    |
| 3645. Wie bey den Eisenwerken die Holz- und Kohlmeister und ihre Arbeiter von der Rekrutirung ausgenommen sind. Vom 22. Oktober.                                                                                   | 154    |
| 3646. Vorsicht zu Vorbeugung des steigenden Getreidpreises, und Mangels in der Hauptstadt Prag. Vom 22. Oktob.                                                                                                     | 154    |
| 3647. Einfuhrzoll vom tyrolischen Schnitzwerke, als hölzernen Figuren und Rahmen. Vom 23. Oktob.                                                                                                                   | 155    |



| Num.                                                                                                                                                                                                                                 | Seite. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3648. Uebersetzung des Tarnower Zoll- und<br>Dreßfigsamt's nach Gaboltow. Vom 23.<br>Oktob.                                                                                                                                          | 156    |
| 3649. Neues Judensteuer-System in Böhmen.<br>Vom 24. Oktob.                                                                                                                                                                          | 156    |
| 3650. Kriegsdarlehen für das Jahr 1799. Vom<br>25. Oktober.                                                                                                                                                                          | 164    |
| 3651. Patent im Betreffe der Verschuldung der<br>Beamten, und Aushilfe durch Vorschuß<br>der Besoldung. Vom 25. Oktob.                                                                                                               | 169    |
| 3652. Nachtrag wegen Hindanhaltung der Vieh-<br>ausschwarzungen. Vom 26. Oktob.                                                                                                                                                      | 172    |
| 3653. Verboths-Bewilligungen auf Besoldungen<br>und Pensionen der Lottogefälls- Beamten<br>u. s. w. sind an die Lottogefälls- Direk-<br>tionskasse zu richten. Vom 26. Oktob.                                                        | 173    |
| 3654. Die Grundobrigkeiten in Westgalizien sol-<br>len bey ihren Streitsachen mit den Unter-<br>thanen den 4. §. der Jurisdiktions-Norme,<br>welcher dergleichen Streitsachen den Land-<br>rechten zuweist, beobachten. Vom 30. Okt. | 173    |
| 3655. Verschiedene bey dem Verkaufe des Brenn-<br>holzes entdeckte Mißbräuche in Steyerm.<br>werden abgebothen. Vom 31. Oktob.                                                                                                       | 174    |
| 3656. Wegen Erbauung der Flachs- und Haus-<br>Dörnhäuser werden in Böhmen die ergan-<br>genen Verordnungen erinnert. Vom 31.<br>Oktob.                                                                                               | 175    |

### November.

|                                                                                                                      |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 3657. Instruktion für die k. k. Hofagenten.<br>Vom 1. November.                                                      | 176 |
| 3658. Den Benefiziaten ist aus den Kirchen-<br>wäldern kein Holz in der Dominikaltage<br>zu passiren. Vom 2. Novemb. | 198 |

| Num.                                                                                                                                                                           | Seite. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3659. Verordnung in Böhmen wegen der jüdischen Vermögens-Steuer und des neuen Judensteuer-Systems. Vom 2. Nov.                                                                 | 198    |
| 3660. Die Juden in Böhmen sollen sich über die gewählten Nahrungswege ausweisen. Vom 2. Nov.                                                                                   | 200    |
| 3661. Vorberichtliche Aeußerungen der Behörden in Partheysachen sind mit dem gehörigen Stempel zu versehen. Vom 2. Nov.                                                        | 201    |
| 3662. Mit eigenen oder gedungenen Pferden aus Westgalizien austretende Partheien haben den Werth ihrer Bespannung im Baaren oder in Reversen sicher zu stellen. Vom 2. Novemb. | 202    |
| 3663. Erneuerung der Vorschriften wegen Abgabe der Quittungen über gelieferte Naturalien an die Militär-Beörden. Vom 3. November.                                              | 202    |
| 3664. Dem Militär ist in Destr. ob d. E. für die errichteten Spitäler der Service von dem Verpflegsmagazin zu verabreichen. Vom 3. Novemb.                                     | 204    |
| 3665. Kammeral-Loz für das Baumöhl in Triest für das Jahr 1799. Vom 5. Nov.                                                                                                    | 205    |
| 3666. Erstreckung der Begünstigung der zollfreyen Einfuhr des Hornviehes nach Tyrol und Vorarlberg, auch der Körner. Vom 6. Novemb.                                            | 205    |
| 3667. Der Zoll auf den Frankstädter Bauern-Schleyer wird herabgesetzt. Vom 6. Nov.                                                                                             | 206    |
| 3668. Der Konsumtions-Aufschlag von dem, in das Land N. Destr. gehenden Schwein-viehe, wird eingeführet. Vom 6. Nov.                                                           | 207    |
| 3669. Auf falsche Münzen wird in Böhmen                                                                                                                                        | den    |



| Num.                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| den Kassen und Beamten genauere Aufmerksamkeit und Untersuchung empfohlen.<br>Vom 8. Novemb.                                                                                                                                                                                             | 208    |
| 3670. Neuerliche Erinnerung wegen Hindanhaltung verbotener Zeitungen, als der Reichs- und Staatszeitung, Bayreuther u. s. w.<br>Vom 8. Novemb.                                                                                                                                           | 208    |
| 3671. Daß für das Springen der Aerarial-Bescheller nichts zu bezahlen ist. Vom 8. November.                                                                                                                                                                                              | 209    |
| 3672. Die Ausfuhr der Gerste aus Böhmen wird nur gegen Pässe erlaubt. V. 8. Nov.                                                                                                                                                                                                         | 209    |
| 3673. Die Hindanhaltung der Hornvieh-Ausschwärzung wird in Böhmen neuerdings befohlen. Vom 8. Novemb.                                                                                                                                                                                    | 210    |
| 3674. Flachs- und Hansdörren in Ortschaften zu erbauen, wird in Westgalizien verboten. Vom 9. Novemb.                                                                                                                                                                                    | 212    |
| 3675. Straßen- und Wegmauth-Sachen sind nicht mehr an die Finanz-Hofstelle, sondern an die politischen Hofbehörden abzugeben, nur diejenige Straßen bleiben der Finanz-Hofstelle vorbehalten, welche aus dem Kameral-Salz- oder Bankal-Fond unmittelbar erhalten werden. Vom 10. Novemb. | 212    |
| 3676. Die für die Salzschrärzer in dem Patente für Kärnthén vom Jahre 1759 festgesetzten Strafen werden neuerdings kund gemacht. Vom 11. Novemb.                                                                                                                                         | 213    |
| 3677. Die außer Handel gesetzte Waaren sind in Westgalizien mit Ende Dezembers in die bestimmten Einlagerungsorte abzuführen. Vom 13. Novemb.                                                                                                                                            | 216    |

| Num.                                                                                                                                                          | Seite. |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3678. Vorschrift wegen Verhinderung des Auswanderns der Gottscheer Händler. Vom 13. Novemb.                                                                   | 216    |
| 3679. Verlängerung des Termins zur Tilgung der alten Aerial- und Fonds-Rückstände mit 4 und 5 perzentigen Staatspapieren al pari in Ostgalizien. Vom 14. Nov. | 217    |
| 3680. Wie jüdische Buchhändler auf den Märkten in Böhmen geduldet werden können. Vom 15. Novemb.                                                              | 219    |
| 3681. Vorschrift, wie sich in Absicht auf die Laufe der Judenländer in Westgalizien zu benehmen ist. Vom 16. Novemb.                                          | 219    |
| 3682. Jurisdiktions-Bestimmung der Magistrate über die unadeleichen Geistlichen in Westgalizien. Vom 16. Novemb.                                              | 220    |
| 3683. Vorschrift wegen Beschränkung der jüdischen Privatschulen oder Miniams in Westgalizien. Vom 16. Novemb.                                                 | 220    |
| 3684. Evidenzhaltung der Population und Einhaltung der Konskriptions-Beschriften wird in Böhmen befohlen. Vom 16. Nov.                                        | 223    |
| 3685. Wie die den Deszendenten und Ehegatten zufallenden Verlassenschaften, u. s. w. von der Erbsteuer zu befreyen sind. Vom 17. Novemb.                      | 223    |
| 3686. Vorschrift, wie sich in Ostgalizien bey politischen Sequestrationen zu verhalten ist. Vom 17. Novemb.                                                   | 224    |
| 3687. Bey den Korrespondenzen in peinlichen Sachen ist die Aufschrift: in Criminalibus: beyzusetzen. Vom 20. Nov.                                             | 225    |
| 3688. Die Erzeugung der Potasche aus Seifenfederlauge wird noch fernerhin, jedoch                                                                             | unter  |



| Num.  |                                                                                                                                                                                            | Seite. |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
|       | unter bestimmten Vorſichten geſtattet. Vom<br>20. Novemb.                                                                                                                                  | 226    |
| 3689. | Errichtung der Wegmäthe zu Hoffow und<br>Roſwadow in Oſtgal. Vom 22. Nov.                                                                                                                  | 227    |
| 3690. | Was die Salnitererzenger wegen Be-<br>freyung von der Brücken- und Wegmanth<br>zu beobachten haben. Vom 22. Nov.                                                                           | 227    |
| 3691. | Weifung in Böhmen wegen Einhebung der<br>Strafgelder für nicht eingebrachte jüdiſche<br>Faſſionen. Vom 22. Novemb.                                                                         | 228    |
| 3692. | Daß die Friſt zur Vormerkung der ding-<br>lichen Rechte auf die Realitäten des Lem-<br>berger Grundbuchs weiter erſtrecket werde.<br>Vom 22. Novemb.                                       | 229    |
| 3693. | Weifung wegen Einhebung des Hebammen-<br>Suſtentationsbeytrags in Deſtr. ob d. E.<br>Vom 25. Novemb.                                                                                       | 229    |
| 3694. | Aushöhlungen bey Errichtung der Laim-<br>gruben und Steinbrüche ſind hindanzu-<br>halten. Vom 26. Novemb.                                                                                  | 230    |
| 3695. | Alle Aufmerkſamkeit und Strenge zu Ver-<br>hütung der Deſertion der Soldaten an-<br>zuwenden, wird in Böhmen wiederholt<br>befohlen. Vom 27. Novemb.                                       | 230    |
| 3696. | Auf Einbringung der Deſerteure iſt in Weſt-<br>galiz. alle Sorgfalt zu tragen, und wird für<br>ſie die Taglia entrichtet, welches von den Kan-<br>zeln bekannt zu machen iſt. Vom 28. Nov. | 231    |
|       | Dezember.                                                                                                                                                                                  |        |
| 3697. | Die in das Waſſer gefallenen Menſchen<br>ſind nicht zu ſtürzen u. ſ. w. Vom 2. Dez.                                                                                                        | 231    |
| 3698. | Durch welche Wege die Aufträge an die<br>Forſtbeamten in Deſtr. ob d. E. zu erlaſſen<br>ſind. Vom 2. Dezemb.                                                                               | 232    |

| Num.                                                                                                                                                        | Seite, |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3699. Wie lange die Kinder von minderen Ban-<br>falsbeamten eine Provision beziehen kön-<br>nen. Vom 4. Dezemb.                                             | 233    |
| 3700. Beschreibung des Tollkrauts. Vom 4.<br>Dezember.                                                                                                      | 234    |
| 3701. Wie die Gesuche von Partheyen, und die<br>Berichte von Gerichtsbarkeiten in Oßgaliz.<br>verfaßt werden sollen. Vom 4. Dez.                            | 235    |
| 3702. Wohin sich in Dester. ob d. E. wegen<br>Klagen über Militär-Einquartirungen zu<br>verwenden ist. Vom 4. Dezemb.                                       | 236    |
| 3703. Wegen Einbringung der Militär-Quittun-<br>gen über abgereichte Naturalien wird das<br>Normale in Tyrol ernennet. Vom 5. Dez.                          | 236    |
| 3704. Wie die Eingaben über Steinkohlen und<br>Eis zu machen sind. Vom 7. Dez.                                                                              | 238    |
| 3705. Den Postmeistern in Böhmen wird das<br>erhöhte Rittgeld zu 1 fl. für Pferd und<br>Station bis Ende April 1799 bewilliget.<br>Vom 7. Dez.              | 238    |
| 3706. Wie sich mit den Taxen bey Delegatio-<br>nen in Geschäften des adelichen Richter-<br>amts zu achten ist. Vom 7. Dez.                                  | 239    |
| 3707. Weisung, wie sich die Einnehmer der Ju-<br>densteuer in Böhmen zu benehmen haben.<br>Vom 11. Dez.                                                     | 240    |
| 3708. Von provisorischen Diensten, die 200 fl.<br>nicht übersteigen, sind weder Karakters-<br>noch Karenztaxen abzunehmen. Vom 11.<br>Dezember.             | 241    |
| 3709. Alle in Tyrol vorsindigen Militär-Natu-<br>ralien-Quittungen von 1796 und 1797<br>sind dem inländischen Armeen-Komman-<br>do vorzulegen. Vom 12. Dez. | 242    |



| Num.                                                                                                                                                                                                                       | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 3710. Die Hindanhaltung der Vieh-Ausschwärzungen wird in Böhmen wiederholt nachdrücklichst befohlen. Vom 13. Dez.                                                                                                          | 242   |
| 3711. Nachtrag zur Verordnung vom 8. Nov. d. J. wegen Hindanhaltung der Hornvieh-Ausschwärzungen. Vom 13. Dez.                                                                                                             | 243   |
| 3712. Den Mitgliedern des Ordens de la Trappe ist der Rücktritt in die k. k. Erbländer zu versagen. Vom 13. Dez.                                                                                                           | 245   |
| 3713. Auf Beyhabung des Feuerlöschgeräthes in Städten, ist von den Kreisämtern auf das genaueste, besonders bey Kreisbereisungen zu sehen. Vom 13. Dez.                                                                    | 245   |
| 3714. Nachtrag wegen Aufnahme der ausgewanderten Priester in erbländische Klöster. Vom 13. Dezember.                                                                                                                       | 245   |
| 3715. Die vorschriftmäßige Föhrung der Todtenbeschau wird in Böhmen wiederholt befohlen. Vom 14. Dez.                                                                                                                      | 246   |
| 3716. Wie die Eigenthümer der mit Beschlagn belegten Banko-Kapitalien zum Zuschusse zugelassen werden. Vom 14. Dez.                                                                                                        | 247   |
| 3717. Die Jurisdiktion über die Militär-Invaliden und anderen in der Militär-Norme vom Jahre 1762 nicht ausgedrückten, aber auch nicht ausgenommenen Militär-Departements geböhrt den Militär-Justizbehörden. Vom 14. Dez. | 248   |
| 3718. Die Getreid-Ausfuhr aus den böhmischen und östreichischen Erbländern über Triest wird auf unbestimmte Zeit verbohthen. Vom 17. Dezember.                                                                             | 249   |
| 3719. Die Flöchtung um der Rekrutirung zu entgehen, ist im Vorderösterreich nicht zu gestatten. Vom 17. Dez.                                                                                                               | 249   |

| Num.                                                                                                                                                                                                       | Seite. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 3720. Daß in den Städten das Feuerlöschgeräthe anzuschaffen, und immer im brauchbaren Stande zu erhalten sey, worauf die Kreisämter bey den Kreisbereisungen besonders sehen sollen. Vom 19. Dez.          | 251    |
| 3721. Das Lagerstroh, auf welchem bey Truppenmärschen in Westgalizien die franke Mannschaft gelegen, ist zu vertilgen. Vom 21. Dezemb.                                                                     | 252    |
| 3722. Wie das ausgeschriebene Kriegsdarlehen für das Jahr 1799 zu leisten ist. Vom 22. Dezemb.                                                                                                             | 252    |
| 3723. In wie weit die 200 fl. nicht übersteigenden Besoldungen der Staatsbeamten taxfrey sind. Vom 24. Dez.                                                                                                | 262    |
| 3724. Nachtrag wegen der Siegel-Sagung und des Fuhrlohns in Destr. unter der Enns. Vom 24. Dez.                                                                                                            | 264    |
| 3725. Die nicht rechtskräftigen Urtheile sind nicht durch Intabulation, sondern durch Vormerkung in Ostgalizien in die Landtafel zu bringen, und wie sich weiters hierwegen zu verhalten ist. Vom 24. Dez. | 265    |
| 3726. Daß in Ostgalizien bey Kammeral-Pachtungs-Bürgschaften die Merarial-Obligationen ohne Unterschied der Interessen al pari angenommen werden dürfen. Vom 24. Dezemb.                                   | 266    |
| 3727. Das Hausfren mit alten Büchern ist den Juden in Böhmen verbotnen. Vom 27. Dezember.                                                                                                                  | 266    |
| 3728. Beurlaubte Soldaten sind in Tyrol über die ihnen verwilligte Frist nicht aufzuhalten. Vom 27. Dezemb.                                                                                                | 267    |



---

**N a c h t r a g**  
einiger  
**V e r o r d n u n g e n**  
von der  
ersten Hälfte des Jahres 1798.

---

N. 3508.

Hofdekret der galizischen Hofkanzley vom  
4. Jänner, kundgemacht von der westgali-  
schen Hofkommission den 1. Februar 1798.

Seine Majestät haben den unterm 22. Sept. v. J. anher begleiteten Ausweis über sämtliche in Westgalizien bestehende Klöster zur Nachricht genommen. Da mit man aber auch in der Folge immer in der gehörigen Uebersicht bleiben möge, ist den Ordensvorstehern aufzutragen, daß sie, vom heurigen Jahre anzufangen, alle halbe Jahre die Anzeige über die sich in ihren unterhabenden Klöstern unter der Zeit ergebenden Veränderungen der Hofkommission zuverlässig einreichen, welche diese einzelnen Anzeigen in ein Ganzes zu bringen, und halbjährig den bilancirten Ausweis über die Abnahme, oder den Zuwachs der Regular-

Alle halbe Jahre ist der Ausweis über den Abgang oder Zuwachs der Regular-Geistlichkeit einzubringen.

Geistlichkeit sowohl überhaupt, als in den einzelnen Klöstern, anher vorzulegen haben wird.

N. 3509.

**Hofdekret der galizischen Hofkanzley vom 8. Fundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 26. Hornung 1798.**

Daß sich in Ansehung der mit keinem, oder nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Urkunden, welche bey Revisionen vorgefunden werden, bis zum Austrag der Sache lediglich nach der Patental-Verordnung zu benehmen sey.

Es hat zwar bey der, unterm 2. Jänner d. J. ab-  
 schriftlich mitgetheilten an die Kameral-Tabak- und  
 Siegelgefälls-Direktion erlassenen Weisung, in so fern  
 ne sie die jedesmalige Zuziehung der Ortsrichter, zu  
 den von Amtswegen geschehenden Revisionen betrifft,  
 sein unabänderliches Bewenden; dagegen wird aber noth-  
 wendig befunden, es von der weiteren Vorschrift, daß  
 nemlich die mit keinem, oder nicht mit dem gehörigen  
 Stempel versehenen Urkunden bis zum Austrage der  
 Sache bey der Ortsobrigkeit, deponiret werden sollen,  
 gänzlich abkommen, und die Sache lediglich bey der  
 Patentalanordnung bewenden zu lassen. Wornach also  
 das Erforderliche alsogleich zu veranstalten ist.

N. 3510.

**Hofdekret vom 10. May, fundgemacht von dem böhmischen Gubernium den 21. Junius 1798.**

Maßregeln zur Erziehung einer bessern Waldkultur; besonders ist

Se. Majestät haben zur Erzielung einer bessern  
 Waldkultur innhalt Hofdekrets vom 7. Sept. 1797.  
 anzuordnen geruhet, daß die k. Kreisämter bey ihren  
 Amtsbereisungen allenthalben auf die genaue Erfüllung  
 der



der Waldordnung mit Strenge zu dringen neuerdings <sup>hierauf bey</sup> <sup>Kreisberei-</sup> <sup>funen zu</sup> <sup>sehen.</sup> befehliget, und dahin berechtigt werden müßten, da, wo es gebricht, die forstmässige Waldkultur, nöthigen Falls auch auf Kosten des Eigenthümers, ex officio einzuführen, und solche allenfalls unter der Aufsicht der Kammeral = Forstmeister, die dafür von dem Eigenthümer zur Strafe für ihre Reise- und Bebrungskosten entschädigt werden müssen, ununterbrochen fortsetzen zu lassen. Jene Dominien, welche ihr Holz in die Hauptstadt verkaufen, und als Reservat für das Hauptkonsumo aufbehalten wollten, müßten sich ex Ratione publica, und auch aus dem Grunde, weil sie dadurch ihr Holz ungleich theurer als alle übrigen Dominien im ganzen Lande anbrächten, gefallen lassen, daß ihre Wälder, und die für den nächsten Winter bestimmten Holzschläge durch einen vollständig sachkundigen Kammeral = Forstbeamten alle Jahre besichtigt, und von diesem beurtheilet werde, ob die Holzschläge ordentlich eingetheilet, forstmässig angegriffen, und die angetragenen Strecken des zu fallenden Holzes dem Wohlstande angemessen sind, woben zugleich nachgesehen werden müsse, ob die in verflossenen Jahren abgetriebenen Waldstrecken wieder geheget, und zu fortreuhenden Waldungen verwendet, und nicht etwa aus Begierde eines zeitlichen Gewinnes zu Silbern, oder Hutweiden umgestaltet, oder wohl gar öde liegen gelassen worden. Ueber dessen Besund die Kreisämter den umständlichen Bericht alle Jahre an die Landesstelle zu erstatten hätten.

So viel es weiters die bey diesen jährlichen Be-  
reisungen auflaufenden Kosten betrifft, ist mittels Hof-  
dekrets vom 19. Oktober 1797. entschieden worden,  
daß in den Fällen, wo die-Waldkultur nicht vernach-  
lässiget, und kein waldordnungswidriges Benehmen  
angetroffen worden, die Kosten für die jährl. Besichti-  
gung der Waldungen bey den Dominien, die ihr Holz  
in die Stadt Prag verkaufen, und als Reservat für  
das Prager Konsumo zu betrachten sind, da diese An-  
stalt zum allgemeinen Wohl abzwecket, vom Aerarium  
zu tragen kommen.

Diese höchste Entschliessung wird demnach den  
Amtsvorstehern zu dem Ende bekannt gemacht, sich  
hiernach auf das genaueste zu benehmen, und werden  
sämmtl. Kreisdominien zur forstmässigen Waldkultur  
mit der Warnung nachdrücklich angewiesen, daß sie es  
nur sich selbst bezumessen haben werden, wenn sie bey  
befundenen Nachlässigkeit in Kultivirung der Wälder  
zur Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten für  
die zur Einführung einer forstmässigen Waldkultur ab-  
zuschickender Kameral-Forstbeamten verhalten werden  
würden. Weiters wird den Dominien, die als Reser-  
vat für das Prager Konsumo betrachtet werden, be-  
deutet, daß sie den zur Untersuchung der Waldungen  
ankommenden Kameral-Forstbeamten keine Hindernisse  
in Weg zu legen, sondern vielmehr den nöthigen Vor-  
schub, da hier ihr selbst eigenes Bestes miteintritt, zu  
leisten haben.



## Hofdekret vom 11. kundgemacht durch Sub. Verordn. im Böhmen den 19. May 1798.

Es wurde eröffnet, daß die k. k. Hofkammer, Finanz- und Kommerzien-Hofstelle dahin übereingekommen seye, daß, wenn bey Privat-Werkern Kanonen und Munitions-Bestellungen geschähen, jedesmal, bevor die Verfertigung der Bestellung zugesichert wird, oder die Munizion und Kanonen abgegeben werden, die Anzeige, so wie es von den der dortigen Direktion unterstehenden Werkern beobachtet wird, an die k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu erstatten seye, und wenn die Munizion und Kanonen für die Schiffe k. k. Unterthanen, oder Privaten in den k. k. Erbländern gehören, von dem Besteller die Beybringung eines Zeugnisses der Landesstelle, daß sie zum Gebrauche auf ihren eigenen Schiffen dienen sollen, zu fordern, um dieses Zeugniß der Anzeige an die Hofstelle benzulegen, folglich die Munizion und Kanonen an dem Besteller nicht eher abzugeben sey, bis über diese Anzeige der dortortige Bescheid und Erlaubniß zur Abgabe erfolgt seyn würde; Diese hohe Vorschrift ist demnach sämmtl. Eisenwerkern zur genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen zu bedeuten.

Weisungunter welchen  
Vorsichten  
die für die  
Schiffe k. k.  
Unterthanen  
oder Privaten  
in den k. k.  
Erbländern  
bestellten  
Kanonen,  
und Munizion  
an die  
Besteller  
ausgefolget  
werden  
können.

Hofdekret vom 11. Kundgemacht von dem  
böhm. Landesgubernium den 23. May 1800.

Ben vor-  
kommenden  
falschen  
Münzen ist  
mit aller  
Strenge je-  
des Wahl zu  
untersuchen,  
von wem  
und woher  
diese Mün-  
zen einkom-  
men.

Es ist mehrmalen der Auftrag ergangen, daß  
bey den so häufig im Umlauf vorkommenden falschen  
Münzen, um diesem so schädlichen Unfug die nöthigen  
Schranken zu setzen, in vorkommenden derley Fällen  
die Untersuchung mit aller Strenge vorgenommen, und  
erhoben werden solle, von wem, und woher derglei-  
chen Münzen einkommen, und wegen Wichtigkeit der  
Sache sich nicht gleich zufrieden zu stellen sey, wenn  
bey der ersten Untersuchung nicht sogleich der Sache  
auf den Grund gekommen werde, daher solchen falschen  
Münzern fleißig, und ununterbrochen nachzuspähen  
sey; wornach sich also zu benehmen seyn wird.

Gubernialverordnung im Böhmen vom 17.  
May 1798.

Weisung we-  
gen der Na-  
tural. Trans-  
porte,

Man muß abermal vom General-Militär-Komman-  
do sehr mißfällig vernehmen, daß nach den daselbst einlau-  
fenden Anzeigen der Verpflegsbeamten die Fuhrenpächter  
zwar die Naturalien an den bestimmten Tagen richtig la-  
den, jedoch unter Wegs in Dörfern und Wirthshäusern  
wieder ablegen, und mit den nähralichen Fuhren für  
andere gepachtete Dominien laden, hiedurch aber nicht

allein



allein die geladenen Naturalien sehr spät an ihre Bestimmung gelangen, sondern auch auf der Straße dem Verderben ausgesetzt werden. Da man nun dergleichen eigennützige Spekulationen um so minder gestatten kann, als hiedurch der so dringend nöthigen Naturaltransportirung die größte Hemmung verursacht wird; so wird sämmtl. Dominien sowohl, als jenen Spekulanten, die sich mit Lieferungs- oder Transportspachtungen abgeben, zur Warnung bekannt gemacht, daß, wenn sie die ihnen obliegenden oder statt den Dominiem übernommenen Transporte nicht auf das möglichste beschleunigen, oder wohl gar das geladene Naturale unter Wegs abzulegen wagen sollten, man nicht allein auf ihre Kosten zur Begleitung der Fuhren bis an Ort und Stelle eigene Kondukteure aufnehmen, sondern auch das unter Wegs abgelegte Naturale ebenfalls auf ihre Kosten durch gedungene Fuhren sogleich an seine Bestimmung bringen lassen werde; hierüber wird Amtsvorstehern zur Pflicht gemacht, auf die Verhinderung dieses Unfugs strengest zu wachen, und jeden entdeckten solchen Fall anher schleunigst mit Namhaftmachung des Schuldtragenden anzuzeigen, damit man wegen dessen Bestrafung das Nöthige verfügen könne.

N. 3514.

# Gubernialverordnung im Böhmen vom 30. May 1798.

Da sich mehrere Fälle ereignet haben, daß Schul-

Von keinem Schulamts-

werber soll  
ein Lehrfä-  
higkeits-  
Zeugniß an-  
genommen  
werden, wel-  
ches nicht  
nach Vor-  
schrift aus-  
gefertigt ist.

amtskandidaten mit einem von 3 Lehrern und dem Di-  
rektor unterfertigten in den Lehrgegenständen nicht ganz  
ausgefüllten Atteste die Normalschule verlassen, und  
sich nach der Hand den gewünschten Kalkul selbst ein-  
geschrieben haben. So hat man zur Beseitigung aller  
derley Unterschleife allgemein anzuordnen befunden,  
daß künftig von keinem Schulamtswerber ein Lehrfä-  
higkeitszeugniß anzunehmen sey, welches nicht in allen  
seinen Rubriken ausgefüllt, mit dem ausdrücklichen Kal-  
kul für diese oder jene Schule versehen, von allen Lehr-  
individuen einer öffentlichen Schulanstalt versertigt und  
mit glaubwürdigen Siegel bekräftigt ist.

N. 3515.

### Gubernialverordnung im Böhmen vom 31. May 1798.

Die Verord-  
nungen, daß  
jedes Domi-  
nium die  
vom Militär  
erhaltenen  
Quittungen  
über verab-  
folgte Natu-  
ralien immer  
höchstens  
vom 14 zu 14  
Tagen in das  
nächste mili-  
tär Ver-  
pflugs- Ma-  
gazin abge-  
ben solle,  
werden er-  
neuert.

Es ist hohen Orts vom General-Militärkommando  
die Anzeige geschehen, daß manche Partheyen, wenn  
sie für die an das Militär abgebenden Naturalien nicht  
gleich die baare Bezahlung erhalten, die in ihren Hän-  
den befindlichen Militärassungs-Quittungen gegen eins-  
weilige Ueberkommung verpflugsämtl. Forderungsscheine  
an das betreffende Verpflugsamt abzugeben sich weigern.  
Amtsvorstehern muß bekannt seyn, daß vermög Hof-  
dekret vom 14. März 1788 der Befehl bestehe, daß  
jedes Dominium die vom Militär erhaltenen Quittun-  
gen über verabfolgte Naturalien immer höchstens von  
14 zu 14 Tagen in das nächste Militär-Verpflugsma-

gazin



gazin abgeben solle, und das jene Natural-Quittungen, welche nach Verlauf eines Termins von 30 Tagen à Dato der ausgestellten Quittung an die Militär-Verpflegsmagazine gelangen, allda nicht mehr anzunehmen, und auch dafür keine Vergütung ab Aerario zu leisten seye; welcher Befehl in Folge Hofdekrets vom 25. July v. J. mit Verordnung vom 17. Aug. 1797 erneuert worden ist; Diese höchste Vorschriften werden demnach wiederholt kundgemacht, und Amtsvorsiehern aufgetragen, die in ihren Händen befindlichen Militär-Fassungs-Quittungen nach den ausdrücklichen Patentalvorschriften allemal längstens in 14 Tagen bey dem betreffenden Verpflegsamte in Aufrechnung zu bringen, ohne Unterschied, ob die Naturalabgabe gleich baar vergütet, oder dafür ein Forderungsschein ausgestellt wird, massen widrigens jede Partey sich selbst wird zuschreiben müssen, wenn nach Verlauf dieses Termins die in ihren Händen befindlichen Militärfassungs-Quittungen nicht mehr angenommen, und derselben dafür keine Vergütung zu Theil wird.

N. 3516.

### Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. Junius 1798.

Da von dem in der Residenzstadt Wien neu errichteten Israelitischen Krankenhause manche Mißbräuche gemacht worden; so sind zu deren Verhinderung um Erhaltung der guten Ordnung von der dortigen Ju-

Vorschrift wegen Aufnahme der Erkrankten in das zu Wien neu

errichtete jü-  
dische Kran-  
kenhaus.

Judenschaft mit Genehmigung der k. k. Niederöst. Regie-  
rung die Bedingnisse, unter welchen die Aufnahme der  
Erkrankten zu geschehen hat, und gedachtem Kranken-  
hause die billige Entschädigung zu leisten wäre, in eine  
kurze nachstehende Vorschrift gefaßt, und zur Kund-  
machung zugestellt worden.

### V o r s c h r i f t.

Die hiesige Judenschaft hat durch mehrere Jahre,  
nicht ohne erlittenen Nachtheil, die Erfahrung gemacht,  
daß ihre durch so kostspielige Erbauung eines Israelitis-  
schen Krankenhauses bezeugte Bereitwilligkeit, die Lei-  
den der Menschheit so viel als möglich, zu erleichtern,  
so wohl von fremden Individuen, als auch ganzen Ge-  
meinden allzusehr gemißbraucht werde; indem viele  
fremde Kranke, bloß um bessere Bequemlichkeit zu ge-  
nießen, hierher reisen, oder von ihren Gemeinden,  
die sich der Pflicht, ihre armen Kranken selbst zu ver-  
pflegen, entledigen wollen, in dieß Spital geschickt  
werden, und dadurch die hiesige Judenschaft, weil  
das Spital keinen eigenen Fond hat, mit fast uner-  
schwinglichen Ausgaben belasten.

Um nun eines Theils die hiesige Judenschaft dieser  
Bürde zu entheben, anderen Theils aber die Pflicht  
der Menschenliebe zweckmäßig in Erfüllung zu bringen,  
werden mit vorläufig erhaltener Genehmigung einer  
hierortigen k. k. N. Öst. Landesregierung folgende dieß-  
falls zum Maasstabe festgesetzte Punkte zu Jedermanns,  
und



und vorzüglich zur Wissenschaft der sämmtlichen Israelitischen Glaubensgenossen hiermit bekannt gemacht; und zwar:

1tens. Nur fremde durchreisende und plötzlich hier erkrankte arme hülflose Menschen haben sich in Zukunft der unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung in diesem Krankenhause zu erfreuen.

2tens. Alle übrigen in dieß Spital zu kommen verlangenden Kranken aber, haben eine mäßige Taxe von täglich 15, 30 Kr. und Einem Gulden nach folgender Klassifikation zu zahlen.

Erste Klasse von täglichen 15 Kr. Zu dieser Zahlung sind nur die hiesigen Schutzgenießenden nur für sich selbst, oder ihre erkrankten Diensteute geeignet, indem sie das Spitalinstitut ohnehin durch ihre jährlichen Beiträge unterstützen.

Zur zweyten Klasse von täglichen 30 Kr. sollen hingegen jene gehören, die von irgend einer Gemeinde hierher geschickt werden, oder selbst hierher reisen, um in diesem Spitale ihre Genesung zu suchen. Und die

dritte Klasse von täglich einem Gulden haben Kinderbetterinnen, wie auch jene Kranke zu zahlen, die ein Extra-Zimmer verlangen. Wo jedoch Erstere (wenn nicht besonders eintretende Fälle es ihr unmöglich machen) ihr Kind selbst zu stillen, und längstens nach Verlauf von vier Wochen sammt ihrem Kinde das Spital zu verlassen haben.

In der auf die strengste Billigkeit sich gründenden  
Vors.

Voraussetzung, daß jede Gemeinde ihre arme Kranken selbst zu versorgen schuldig sey, und mit denselben keine anderweitige wohlthätige Anstalt belasten könne; daß ferner die hiesige Judenschaft schon dadurch ihre Pflicht und Nächstenliebe erfülle, wenn sie einen solchen Kranken gegen eine mäßig leistende Zahlung übernehmen, und mit aller erforderlicher Sorgfalt behandeln läßt; in der Überzeugung endlich, daß jeder Kranke, der seinen Geburts- oder Wohnort verläßt, entweder von seiner Gemeinde aus Mangel an Ärzten und Medikamenten nicht unterhalten werden könne, oder daß sie ihn aus unbarmherziger Sparsamkeit oder gleichviel welcher Ursachen halber nicht versorgen wolle; wird man

3ten. jeden hierher kommenden fremden Kranken so betrachten, als wäre er von seiner Gemeinde hierher geschickt, und von derselben (wenn der Kranke kein eigenes Vermögen oder annehmbare Kaution zur Zahlung der Krankheitskosten beybringen kann) um so gewisser die Zahlung der bemeldten Tax von täglichen 30 Kr. für Wöchnerinnen aber, als zur dritten Klasse geeigneten, täglich einen Gulden einfordern, als man von einer hierortigen hohen k. k. nied. öst. Landesregierung die gnädige Zusicherung erhalten hat, daß Hochdieselbe sich zur jedesmahligen Eintreibung dergleichen rückständigen Taxen, bey den betreffenden Länderbehörden gnädig zu verwenden geruhen wolle. Eben so wird man

4ten. jene Gemeinde als Selbstschuldnerinn betrachten, und von ihr die erwähnten Taxen einfordern, die einen Kranken hierher geschickt, wenn derselbe auch  
nicht



nicht zu ihr gehöret, ohne auf den gewöhnlichen Vorwand zu achten, daß der Kranke ihr auch von einer anderwärtigen Gemeinde zugeschickt worden seye. Solche Menschen aber die

5tens. Siech, wahnsinnig, und mit unheilbaren Krankheiten behaftet sind, werden durchaus unter was immer für Zahlung und Bedingungen in diesem Spital nicht aufgenommen. Wo hingegen man wiederholt versichern kann, daß

6tens. alle in diesem Krankenhause einmal aufgenommene Kranke, sich einer guten, menschenfreundlichen Pflege und Wartung, auch im erforderlichen Falle Consilia von mehreren bewährten Ärzten zu versprechen haben.

Wornach sich also Jedermann, dem einst daran gelegen seyn dürfte, gefällig zu benehmen hat. Wien den 1. April 1798.

Die Vertreter hies. Judenthast.

N. 3517.

## Gubernial Verordnung in Böhmen vom 17. Junius 1798.

Die Niederöst. Bankalgefällen-Administration hat angezeigt, wienach dort schon öfters aus Böhmen erbländische Waaren vorkommen, die weder mit einem Frachtbrieft, noch mit einem Zeichen oder doch keinem genugsam kennbaren Merkmahe versehen sind; da aus diesem mehrere Unordnungen entstehen können, und auch wirklich entstanden sind, die ordentliche Ausstellung der

Die aus Böhmen zu versenden den erbländischen Waaren sollen mit einem Frachtbrieft, und die Waarenbehältnisse mit Fracht-

einem kennbaren Zeichen versehen werden. Frachtbriefe und Bezeichnung der Kisten aber selbst zur Sicherheit der böhmischen Waaren-Versender, und Beschleunigung der Expeditionen gereicht; so wird zu Beseitigung aller dießfalls entstehenden Unordnungen allen Handelsleuten, Fabriken, Fabrikanten und Marktverantanten mitzugeben und einzubinden seyn, daß sie in Zukunft über ihre Versendungen einen Frachtbrief ausstellen, und die Waaren-Behältnisse mit einem kennbaren und nicht verlöschbaren Zeichen, welches auch jedesmal im Frachtbriefe angedeutet ist, versehen.

N. 3518.

Gubernial Verordnung in Böhmen vom  
21. Junius 1798.

Das Verbot junge abgehaute Bäume und Wipfel bey Prozeßionen oder bey Schenk- und Bierverläger-Häusern auszusetzen wird erneuert. Da durch die Aussetzung junger Bäume bey Prozeßionen, und Aushäng- oder Aussetzung der Wipfel bey Schenkhäusern, und Bierverlegern die Aufnahme des brauchbaren Holzes vermindert, und also dadurch dem Publikum sehr viel am Brennholze, wenn man es nicht zu seinem vollkommenen Stande kommen läßt, unnöthiger Weise entzogen wird; so wird die dießfalls bestehende Verfügung vom 17. May 1768, und das höchste Hofdekret vom 28. Junius 1776 mit dem Befehle erneuert, daß, wer immer sich unterstehen wird, junge abgehaute, oder abgeseigte Bäume, oder deren Wipfel nach Prag zu bringen, solche ohne weiters bey dem Thore ihm wieder abgenommen, und dersel-



be an sein gehöriges Ort zur Bestrafung mit Gemein-  
arbeit wird übergeben, der Käufer hingegen, welche  
derley junge Bäume, oder deren Wipfel in oder vor  
seinem Hause auszustellen sich beygehen ließe, ohne wei-  
ters mit einem Arreste von etwelchen Tagen werde be-  
straft werden. Hingegen ist dieses Verboth keinesdings  
auch auf das Abhauen der Äste vom Laubholze zu ver-  
stehen, weil solches, wenn ihm die Nebenäste mit Vor-  
sicht benommen werden, desto mehr in die Höhe wächst.  
Welches also zur Warnung vor Schaden und Strafe  
allgemein kund zu machen, zugleich aber auch darüber  
feste Hand zu halten seyn wird.

N. 3519.

### Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 22. Janius 1798.

Da sich neuerdings der Fall ereignet, daß von Den Salz-  
ämtern ist  
alle unges-  
bührliche  
Geldabnah-  
me von den  
Salzfuhrern  
untersagt.  
zwey hierländigen Salzämtern ungebührliche Geldab-  
forderungen versucht worden; so ergeht von Seite der  
Bankal-Verwaltung an gesammte hierländige Salzäm-  
ter wiederholt die Erinnerung, sich aller derley unge-  
bührlichen Geldabnahmen von den Salzfuhrleuten ganz  
gewiß zu enthalten, und ist demnach in Zukunft we-  
der an die Salzämter, Salzwirthe, Binder und Trä-  
ger unter keinem Vorwande etwas zu entrichten. Wel-  
ches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt  
gemacht wird.

N. 3520.

N. 3520.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom  
29. Junius 1798.

Was bey jü- Den Amtsvorstehern wird zur künftig genauen  
dischen Heu- Befolgung mitgegeben, daß bey einem jeden jüdischen  
rathsgesu- rathsgesuche, welches ihnen zur Instruierung zuge-  
chen zu beob- stellt wird, jederzeit zu erheben sey, auf welches Ort  
achten. der Vater des Heurathswerbers von hohen Orten die  
Erlaubniß zur Ehehimmelsaufstellung erhalten habe.

N. 3521.

Hofkammerdekret vom 3ten Julius, kundge-  
macht von der Westgalizischen Hofkom-  
mission den 20 Julius 1798.

Abvitali- Die Abvitalitätsbesitzer königlicher Güter haben  
tats-Besitzer vermöge Vorschrift vom 3. Hornung v. J. ihre Lebens-  
fön. Güter zeugnisse in der bestimmten Frist um so gewisser halb-  
sollen in der bestimmten jährig beyzubringen, als widrigenfalls ohne alle Rück-  
bestimmen seht die Le- sichts mit der Einziehung der Güter vorgegangen werden  
benszeugnis- wird.  
se beybrin- gen.

N. 3522.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 5.  
Julius 1798.

Wegen Ein- Bey der für gegenwärtig bey der k. k. Armee sehr  
bringung der einreißenden Desertion, wird die Einbringung der De-  
Deserteure. ferteure durch die laue Mitwirkung des Landmanns er-  
schwer-



erschweret, welcher aus Vorurtheil selbe nicht anhalten will; um diesem dem höchsten Dienste schädlichen Irrwahn dem Landmanne zu benehmen, haben sämtliche Dominien, Magistrate und Insassen die Pflicht, womit sie Sr. k. k. Majestät und dem Staate in dieser Hinsicht verbunden sind, an das Herz zu legen, besonders aber die in Ansehung der Deserteur-Verhehler, und Deserteur-Beförderer verschiedenen erlassenen höchsten Verordnungen allenthalben zu republiziren, und deren genaueste Befolgung nachdrucksamst einzubinden.

N. 3523.

### Verordnung des böhmischen Landesguberniums vom 5. Julius 1798.

Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit rück- Das Tabak-  
sichtlich der zu verhütenden Feuersgefahr ist für noth- ranchen auf  
wendig befunden worden, das Tabakrauchen auf den den Straßen  
Gassen und Straßen, dann auf öffentlichen Belustig- in den Städ-  
ungsorten der Städte und Ortschaften, eben so wie ten und Orts-  
in Ställen, Scheunen, und auf andern Plätzen, wo schaften wird  
feuersangende Sachen sich befinden, zu verbiethen, und verboten: —  
zu erklären, daß die Uebertreter dieses Verboths als  
politische Verbrecher mit 10 Reichsthalern, oder einem  
angemessenen Arreste unnachsichtlich werden bestraft  
werden. Welches daher zur allgemeinen Warnung öf-  
fentlich bekannt gemacht wird.

## Verordnung in Böhmen vom 6 Julius 1798.

Stempel-  
frey sind die  
Zeugnisse,  
welche den  
Partheyen,  
daß sie mit  
eigenen  
Pferden fah-  
ren, gegeben  
werden.

Wenn die Partheyen zum Beweise, daß sie mit eigenen Pferden fahren, und zu dem daraus folgenden Behufe der Mauthbefreyung bey jeder Fahrt ein sonderheitliches Zeugniß ihrer Obrigkeiten beizubringen gehalten sind, und es nicht so zu ihren Gunsten, als vielmehr zur Sicherheit des Mauthgefälls, damit das- selbe durch falsche Angaben nicht in der Einnahme be- nachtheiligt werde, geschieht; so sind in Folge des 24. §. des Stempelpatents auch diese von Seite des Ban- kals fordernden obrigkeitlichen Zeugnisse Stempel frey, jedoch hat die Administration sich mit der Bankalbe- hörde in das gehörige Einvernehmen zu setzen, damit derley Zeugnisse zur Sicherheit beyder Gefälle den Partheyen nicht belassen, sondern nach genommenem Gebrauche abgestreift, und wenn selbe nicht etwa zum Belage der Mauthrechnung nöthig, vertilgt werden.

## Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 6. Julius 1798.

Baukosten-  
Ueberschläge  
ohne den Riß-  
sen und Vor-  
ausmaassen  
sind nicht ein-  
zusetzen.

Den sämtlichen Dominien ist mitzugeben, daß von nun an keine bloß summarische Baukosten-Ueberschläge bey vorfallenden Bauführungen, ohne den erforderli- chen Rißen und Vorausmaassen angenommen, und an-  
her



her eingesendet werden dürfen. Welche Anordnung bey eintretenden Fällen wohl gegenwärtig zu halten ist.

N. 3526.

## Regierungs=Verordnung ob der Enns vom 7. Julius 1798.

Den sämtlichen Kommissariaten ist schärfest mit-  
zugeben, daß sie sowohl über nichtbezahlte und nur  
quittirte Schlafkreuzer- als Vorspanns-Beträge immer  
für jedes Regiment, Bataillon oder Corps die dieß-  
fälligen Quittungen abgetheilter mit besonderen Kon-  
signationen an das Kreisamt zur weiteren Einbeglei-  
tung einsenden, dann für die rückständig gebliebene  
Vorspanns- und Schlafkreuzer-Beträge die Empfangs-  
und für die Vorspannen auch die Kontraquittirung zu-  
gleich mit obgedachter Konsignation für jedes Regiment  
oder Corps separat abgegeben.

Wegen  
Quittungen  
der Schlaf-  
kreuzer- und  
Vorspanns-  
Beträge.

N. 3527.

## Regierungs=Verordnung ob der Enns vom 9 Julius 1798.

Auf Ansuchen des k. k. Oberforstmeisteramtes wird  
den Forstobrigkeiten bey empfindlicher Geldstrafe ver-  
ordnet, daß Selbe die in Waldsachen ergehenden Ver-  
ordnungen von Zeit zu Zeit, die höchste Waldordnung  
aber jährlich den Unterthanen deutlich bekannt ma-  
chen, und sich über den Vollzug bey dem Kreisamte

Die in  
Waldsachen  
ergehenden  
Verordnun-  
gen sind von  
Zeit zu Zeit,  
die Wald-  
ordnung  
aber jährlich

n Unter-  
 thanen be-  
 kannt zu  
 machen.

in einem eigends über diesen Gegenstand alle Jahre mit  
 Ende Dezember zu erstattenden Berichte ausweisen.

N. 3528.

## Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 9. Julius 1798.

Wegen Vor-  
 spans- und  
 Schlafkreu-  
 zer-Quit-  
 tungen.

Da es erforderlich ist, daß die in Händen der  
 Unterthanen befindlichen Militär-Vorspanns- und Schlaf-  
 kreuzer-Quittungen von den Dominten auf eine gleich-  
 förmige und mit keinen Anständen verbundene Art zur  
 Vergütung gebracht werden; so wird zur Richtschnur  
 mitgegeben, daß die Dominten in einem jeden Falle,  
 wo es sich um die Liquidirung dergleichen Forderungen  
 handelt, hierüber regimenterweise separirte Ausweise  
 bey dem K. Kreisamte einzubringen haben, in welchem  
 der Name des Regiments oder Bataillons, welches die  
 Quittungen ausgestellt hat, die Nummer der vom Mi-  
 litär in Händen habenden und diese Ausweisen zu  
 zulegenden Quittungen, und endlich der dafür zu be-  
 zahlende Vorspanns- oder Schlafkreuzer-Betrag in ab-  
 gesonderten und oblatirirten Rubriken ersichtlich seyn  
 muß, zugleich wird auch sämmtlichen Dominten zu be-  
 deuten seyn, daß sie zur Erleichterung der dießfalligen  
 Zahlungen Veranlassen die Geldbeträge für jedes Regi-  
 ment, besonders nur in einer einzigen und nicht in  
 mehreren Consignationen einzubringen haben, welche  
 der, erstalt eingerichteten Ausweise sodann sammt allen

Bey-



Bezügen zur weiteren Einleitung anher einzubringen sind.

N. 1529.

Hofdekret vom 10. Julius, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnten den 29. August 1798.

Das Bisthum Gurk hat zu St. Salvator mit diesseitiger Bewilligung eine Holzschwemme zur Benutzung des in den entfernten Waldungen befindlichen sonst der Verfaulung unterliegenden Holzes für seine Eisenwerke errichtet, und zu Vermeidung aller Beschädigungen derselben, dann der Holzentfremdungen um Verleihung jener Begünstigungen ange sucht, welche sonst diesen mit großen Kosten angelegten Holzschwemmen angeeignet wurden.

Womit die Beschädigung der vom dem Bisthum Gurk zu St. Salvator errichteten Holzschwemme, so wie die Entfremdung der Holzschelte auf selber schärfest untersagt wird.

Da nun diese Holzschwemm-Errichtung ganz sicher eine sehr nützliche, mit namhaftem Aufwand verbundene Anstalt ist, wobey nach vorhergegangener Untersuchung alle Vor sichten eingeleitet wurden, damit die Parthejen eines Theils durch diese Holzschwemme keinen Schaden leiden, anderen Theils auch die allensfalls beschädigten den angemessenen Ersatz erhalten; so wird dem Bisthum Gurk der Schutz dieser Landesstelle zugesichert, damit selbes in Benützung dieser Holzschwemme weder gehindert, noch auf derselben Holz abgenommen oder entfremdet werde.

Zu diesem Ende ergehet an sämmtliche und insbesondere in der Gegend dort gelegene Herrschaften, Obrigkeiten, Beamten, und Unterthanen der gemessenste Auftrag, daß sich Jeder sorgsamst enthalte, dem Bisthum Gurk an besagter Holzschwemme Hinderniß zu legen, solche auf irgend eine Art zu beschädigen, Holzscheite, die etwan von der Schwemme ausbrechen, sich zuzueignen, oder sonst auf eine Art zu entfremden.

Wer dieses Verboth übertritt, soll auf das strengste angehalten werden, von jedem entwendeten Scheite Einen Gulden zu erlegen, wovon die Hälfte der Beystand leistenden Gemeinde des schuldig befundenen Unterthans, die andre Hälfte aber dem Unternehmer gebühren soll, und wosern der Uebertreter die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend wäre, dafür mit zügigem Arreste, oder Arbeit in Eisen bestrafet werden.

Eben diesen Strafen unterliegen, die dergleichen entfremdetes Holz bey sich verhehlen, oder abnehmen, und es wird den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, das Bisthum Gurk als Unternehmer der Holzschwemme in diesen verliehenen Begünstigungen gegen alle Uebertreter zu schützen.

Welches zu dem Ende allgemein hiemit kund gemacht wird, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, und sich Jedermann vor der festgesetzten Strafe zu hüten wissen möge.



Hofkammerdekret vom 10. Julius, kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 6. August 1798.

Es ist die Errichtung der bolletirenden Zollstation <sup>Errichtung</sup> Chechlo, im Olkuszer Bezirke genehmigt worden. <sup>der Zollstation Chechlo</sup>  
Welches daher zu Jedermanns Wissenschaft mit dem <sup>in Olkuszer</sup> Besatze bekannt gemacht wird, daß gedachte Zollstation bereits am 14ten April d. J. in die Wirksamkeit getreten ist. <sup>Bezirk.</sup>

Hofkammerdekret vom 10. Julius, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 26. Julius, von der Westgalizischen Hofkommission den 3. August 1798.

Die Reisepässe sollen den von Hof- und Landesstellen oder Kreisämtern ausgefertigten Freypässen gleich <sup>Reisepässe sollen mit dem Stempel der 3ten Klasse zu 15 Kr. bezeichnet werden.</sup> gehalten, und wie diese mit dem Stempel der 3ten Klasse zu 15 Kr. bezeichnet, folglich nicht mit Wanderpässen, die nur von Magistraten und Handwerksmeistern für die gemeine Klasse ausgestellt werden, gleich gehalten werden.

N. 3532.

**Hofdekret vom 10. Julius, Kundgemacht von dem böhm. Gubernium und der Landesregierung ob der Enns den 21. und von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 24. Julius, 1798.**

**Berichtigung eines Fehlers in der neuen Briestagordnung.**

In der kundgemachten neuen Briestagordnung ist bey den 23 Loth wiegenden ausländischen Briefen ein Fehler unterlaufen, indem es in dem Auswurfe der Portogebühr statt 5 fl. 42 kr. — 5 fl. 44 kr. heißen soll.

N. 3533.

**Hofdekret vom 12. Julius, Kundgemacht von dem mährisch- und schlesischen Landesgubernium den 28. und von dem böhm. Landesgubernium den 29. Julius 1798.**

**Pferde ins Ausland auszuführen, wird überhaupt unter besonderer Strafe verboten.**

Das bisher auf die Ausfuhr der Stuten und Füllen in das Ausland bestandene Verboth ist auch auf die Pferde überhaupt unter Festsetzung der besonderen Strafe auszudehnen, daß sowohl der Käufer als der Verkäufer für ein jedes ausgeschwärmtes Stück Pferd, nebst der Konfiskazion, auch noch in die doppelte Werthstrafe verfalle.

N. 3534.



Foffdecret vom 12. Julius, kundgemacht von dem böhm. Landesgubernium den 1. August 1798.

Ueber einen von den Prager Juden = Aeltesten, und Vorstehern der Prager Juden = Gemeinde anher erariffenen Refurs ist beschloffen worden, daß zwar das Patent vom 3ten August v. J. nur einen ordentlich bestellten Rabiner den Unterricht in dem Talmuth gestattet, jedoch die bisherigen Haus- und Religionslehrer noch ferner den Unterricht in der Hebräischen Sprache, und den Elementar = Religionsunterricht zu geben, befugt bleiben, damit ein von ihnen unterrichteter Knabe, wenn er bey einem Rabiner zum Talmuth: Studiren gelassen wird, auch schon die nöthigen Vorkenntnisse besitze, und nur in Rücksicht dieser Haus- und Religionslehrer festgesetzt wurde, daß alle, die nicht mit glaubwürdigen Zeugnissen erweisen können, schon vor dem Patente vom 3ten August v. J. den Elementar = Religions = Unterricht gegeben zu haben, ohne einem Zeugniß des Rabiners über ihre Prüfung und Fähigkeit im Hebräischen, und den Religionsgegenständen, und ohne einem zweyten Zeugnisse über den deutschen Schulunterricht nicht als Haus- oder Religionslehrer geduldet werden sollen; dann daß die Schüler auch ohne philosophischen Studium zum Talmuthunterricht gelangen können, wenn sie nach dem 14. §. eine schriftliche Erlaubniß des Schulenauffsehers in Prag oder

In Absicht auf die Prüfung der jüdischen Rabiner und Hauslehrer wird die Vorschrift des Juden = Patents, näher bestimmt.

des Kreisschulkommissärs auf dem Lande erhalten, die ihnen nur dann zu Theil werden kann, wenn sie in dem deutschen Sprachunterrichte einen Fortgang gemacht haben. Welche höchste Entschließung den Juden-Gemeinden bekannt zu machen ist.

N. 3535.

### Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 13. Juli 1798.

Wenn die Anzeigen und Entschädigungsgesuche wegen bey Aerarial-Vorspannsstellungen zu Grunde gegangener Pferde einzureichen sind.

Da bereits sich mehrere Fälle ergeben haben, daß Unterthanen erst nach vielen Monaten, ja selbst nach Verlauf mehrerer Jahre nach dem erlittenen Verlust an ihrem Zugvieh bey Vorspannsleistungen sich um eine Entschädigung gemeldet haben; So hat das General-Militär-Kommando das Belangen gemacht, allgemein bekannt zu machen, daß die Anzeigen und Entschädigungsgesuche, wegen bey Aerarial-Vorspannsstellungen zu Grunde gegangener Pferde allemahl, wenn nicht gleich nach dem Verluste, doch längstens in 3 Monaten nachher zur Verhandlung gebracht werden sollen. Sollten aber Umstände eine längere Verweilung nothwendig machen; So ist die Ursache im Bericht gründlich anzugeben, damit in jedem Falle die Evidenz vorhanden seye, daß solche auf eine längere Rückzeit sich beziehenden Entschädigungsgesuche nicht etwa bereits angebracht und bewilliget worden sind. Welches zur Wissenschaft und allgemeinen Kundmachung eröffnet wird.

N. 3536.



N. 3536.

## Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 13. Julius 1798.

Die Dominien haben jene Hebammen, welche vom Lande in die Kreisstadt zum Unterricht in der Hebammenkunst ankommen, während ihrer Lehrzeit zu verpflegen, und jene Dominien, welche derley Weiter zum Unterrichte in die Kreisstadt abschicken wollen, müssen zur Vermeidung unnöthiger Auslagen immer vorläufig das Kreisamt wegen Bestimmung der Zeit angehen.

wegen Abschiedung der Hebammen in die Kreisstadt zum Unterricht, dann ihrer Verpflegung während der Lehrzeit.

N. 3537.

## Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 13. Julius 1798.

Die in das preussische Gebiet reisenden Juden müssen dort Landes Geleitscheine lösen, und nach Verschiedenheit der Dauer ihres Aufenthalts sehr beträchtliche Gebühren dafür entrichten. Wovon die Juden zu verständigen sind.

Juden, die in das preussische Gebiet reisen, müssen dort Landes Geleitscheine lösen, und beträchtliche Gebühren dafür entrichten.

N. 3538.

## Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 13. Julius 1798.

Die Breter, Latten, Faßtauben, und derley schon bearbeitete Holzgattungen sind eben so wenig, als die mit Potasche oder anderen Waaren beladenen Flößen und Schiffe unter die beschränkte Bauholzanfuhr in

Breter, Latten, Faßtauben und derley bearbeitete Holzgattungen sind

das

gegen Effito: das Ausland zu ziehen, sondern dieselben sind ohne  
 Zoll in das Ausland frey Pass gegen Entrichtung des bestehenden Effitozolls hin-  
 zu passiren. ausgehen zu lassen.

N. 3539.

## Verordnung der Landesregierung im Erz- herzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Julius 1798.

Gegen den  
 Genuß des  
 Fleisches  
 vom kranken  
 Vieh.

Da sich aus der Erfahrung zeigt, daß auf dem  
 Lande noch immer kranke Thiere hier und da geschlach-  
 tet werden, und ihr Fleisch verkauft und genossen wird,  
 dieses aber in Bezug auf die Gesundheit von den schäd-  
 lichsten, und oft tödtlichen Folgen ist; so wird hiermit  
 verordnet, daß künftighin jedermann, welcher was immer  
 für ein Vieh außer der ordentlichen Schlachtbank zu  
 schlachten gedenket, vorher dem Ortsgerichte die An-  
 zeige davon machen, und das Ortsgericht die Beschau  
 des zu schlachtenden Thieres durch den Ortsrichter selbst,  
 oder in seiner Abwesenheit durch einen Geschwornen  
 mit dem Ortshalter oder andern Sachverständigen vor-  
 nehmen solle, ob selbes gesund sey, und dessen Fleisch  
 ohne Schaden der Gesundheit genossen werden könne.  
 Findet die Beschau, daß das zu schlachtende Vieh krank  
 ist, so hat dieselbe die Anstalt zu treffen, daß selbes,  
 so bald es getödtet ist, ohne weiters eingegraben wer-  
 de. Sollte aber sich jemand unterfangen, ohne vorher-  
 gegangene Beschau ein Vieh, von was immer für ei-  
 ner Gattung der vierfüßigen Thiere zu schlachten, ist  
 selber



selber jedesmal der Ortsobrigkeit zur angemessenen Strafe sogleich anzuzeigen, und haben die Ortsrichter darüber, da es ein wesentlicher Theil ihrer Amtspflichten ist, sorgfältig zu wachen. Wenn jedoch diesem Verbote ungeachtet künftig von dem Fleische oder Eingeweide eines kranken Thieres etwas verschenket, verkauft, oder wie immer zum Genuße hindangegeben werden sollte, so wird nicht nur der Eigenthümer des geschlachteten Viehes, sondern auch der Ortsrichter, und die übrigen Beschauer nach dem Verhältnisse der Umstände streng bestraft werden.

N. 3540.

**Hofdekret vom 17. Kund gemacht von dem mährischschlesischen Gubernium den 31. Julius 1798.**

Den Juden wird zur Rekursanmeldung an die Landesstelle gegen kreisämthliche Verleihung einer Familienstelle, und zwar vom Tage der Verleihung an eine Fallfrist von 6 Wochen festgesetzt, und bis dahin ist auch die Heirath untersagt.

Den Juden wird zur Rekursanmeldung gegen kreisämthl. Verleihung einer Familienstelle eine Fallfrist gesetzt.

N. 3541.

**Hofdekret vom 17. Julius, Kundgemacht von der Westgalizischen Hofkommission den 3. August 1798.**

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift unter einem falschnamen

vorgefetzten  
inländischen  
Druckorte  
im Ausland  
drucken zu  
lassen, ver-  
boten.

eine Schrift, die der hier zu Lande bestehenden Censur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgefetzten inländischen Druckorte im Auslande in Druck gelegt, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Dukaten, und wenn er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe belegt werden soll; wäre aber zugleich der Inhalt des Buches so beschaffen, daß selber für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich zieht, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen seyn.

Welcher allerhöchste Befehl somit sämmtlichen Verlegern zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 3542.

Hofdekret an alle Länderstellen vom 19. Julius, kundgemacht von dem Landesgubernium in Böhmen und der Landesregierung ob der Enns den 2. von der Landeshauptmannschaft im Herzogthume Krain, dann dem Tyroler Gubernium den 4. und von dem Oestgalischen Landesgubernium den 10. August 1798.

Wittwen,  
welche ihren  
weiblichen  
Sprüchen  
bloß in der  
Absicht ent-  
sagen, um

Se. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß jene Wittwen, die bloß in der Absicht, um eine Pension, die ihnen sonst nicht gebühret hätte, vom Alerario zu erlangen, ihren weiblichen Sprüchen, oder einer Erb-



Erbſchaft entſagt haben, zu dem Genuſſe einer Penſion nicht fähig ſeyn ſollen.

eine Penſion  
ab Aerario  
zu erlangen,  
ſind zu deren  
Erlangung  
nicht geeig-  
net.

N. 3543.

## Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 18. Julius 1798.

Da in Rückſicht der Spitalspfründler, die in einer ſtandhaften Spitalsverpflegung ſtehen, es zur vollſtändigen Evidenzhaltung der Verwendungen, Interkal-lar-Erſparniſſe und jedesmaligen Beſetzungſtandes der Stiftlinge weſentlich erforderlich iſt, hierüber eine Kontrolle zu halten. So wird zu dieſem Ende ſämmtlichen Obrigkeiten, Magiſtraten, und weltlichen Stiftungs-vorſtehern verordnet, über den jedesmaligen Perſonalſtand der Stiftlinge und Pfründler, näm-lich über derſelben Aufnahme in den Stiftungsge- nuß, Austritt, oder Entlaſſung aus ſelbem, und derſelben Abſterben, oder Vorrückung in eine einträglichere Stif- tung ein ordentlich eingebundenes Protoſoll zu führen, in demſelben auf der rechten Spalte a) den Tag, und Jahr des Eintritts mit Bezug auf die hochortige Be- willigung, oder deſſenigen, dem das Beſetzungsrecht zuſtändig iſt. b) den Namen, Zunamen, Eigenschaft, oder ehemals betriebenes Gewerbe und Geburtsort des eintretenden Stiftlings. c) Die Eigenschaft dann Er- trag der Stiftung. d) Die Raten, und den jedesmaligen Zeitpunkt, in welchem ſelbe an den Stiftling an- ticipato vrrabſolget wird, und e) den Namen des Pfründ-

Ueber den  
Perſonal-  
ſtand der  
Spitals-  
pfründler iſt  
ein Proto-  
ſoll zu füh-  
ren.

Pfründlers oder Stifflings, in dessen Stelle derselbe eingetreten ist, und auf der linken Spalte a) das Jahr, und den Tag des Absterbens, oder des gänzlichen Austritts in eine bessere Stiftung sogleich bey eintretender jedesmaligen Veränderung einzutragen, jede dieser Eintragungen von den Stiftungspatronen, oder derselben Stellvertretern, und geistlichen Ordinariis loci fertigen zu lassen, selbes in der Stiftungskasse aufzubewahren, hierin alle Korrekturen unter schwerester Ahndung zu vermeiden, die Data des Eintritts und Austritts, jedesmal mit Buchstaben, und nicht mit Ziffern auszusprechen, und nur bey Rechnungsrevisionen oder sich ergebenden Anständen und Anfragen, dann bey eigenen Untersuchungen der Spitäler, und derselben Liquidationen hievon Gebrauch zu machen und auf die richtige Verrechnung der Stiftungs-Interkallar-Einkünfte, und genaue Kontrollirung der verrechnenden Beamten Bedacht zu nehmen, allermassen, Falls bey Lokaluntersuchungen sich zwischen der Verrechnung, und dem Datum dieses Protokolls, dann den wirklichen Bestand der Pfründler ein Widerspruch oder Ungleichförmigkeit ergeben sollte, die Patronen dafür verantwortlich verbleiben. Und da diese zur Ordnung des Stiftungswezens wesentlich erforderliche Anstalt kaum irgendwo wenigstens nicht legal genug bestehet; So wird auch durch diese allgemeine Verordnung den gesammten weltlichen Stiftungspatronaten und Präsentanten aufgetragen, dieses Protokoll sogleich zu verlegen, in selbes die dermal bey jeder Stiftung bestehenden Pfründ-



ler und Stifflinge, unter den nämlichen Legalitäten mit allfälliger Hinweglassung des Umstandes sub e) der rechten Spalte nachträglich einzutragen, und sogleich dieses Protokoll ordentlich und ununterbrochen fortzuführen, auf dessen genauen Befolg sowohl die k. Kreisämter bey den Kreisbereisungen zu machen, und sich selbes jedesmal vorzeigen und über dessen Bestand und Ordnung in ihren Kreisbereisungsberichten Anzeige zu machen haben; ferner sind die Verpflegungsbeträge, da, wo die Pfründler nicht in der täglichen Naturalverpflegung und Beköstigung der Stiftungsanstalt selbst stehen, sondern sich selbe für das erhaltene baare Geld selbst beschaffen müssen, in diesem letzteren Falle die Verpflegsbeträge nie weiters als wöchentlich anticipato, und das zwar bey einer jeden Stiftungsanstalt jedesmal an einem hierzu eigens zu bestimmenden Tag in der Woche zu verabreichen, welcher Perceptionstag bey Aufnahme und Eintritte eines Stifflings, in dem Protokoll sub d anzudeuten kommt; woraus dann selbst die weitere Folge fließt, daß wenn zum Beyspiel der Stiffling jedesmal Freytag den Verpflegsbetrag erhalten hätte, am Dienstag aber verstorben wäre, die Tage Mittwoch und Donnerstag, die er nicht überlebt hätte, aus seinem Nachlasse an den betreffenden Stiftungsfond zurück zu ersetzen, so wie auch die Kleidungsstücke, wenn ihm solche aus dem Stiftungsvermögen in Natura beygeschafft werden, nach desselben Absterben dem Stiftungsfond zur weiteren Verwendung oder Veräußerung anheim fallen, somit in Verrechnung gebracht werden.

den müssen; zu diesem Ende haben die Abhandlungs-  
behörden nach einem in einer Stiftungs-Versorgung  
stehenden Pfründler die Inventur ex Officio vorzu-  
nehmen und auf diese Forderungen des Stiftungs-  
fonds den Bedacht zu nehmen, sowie auch die Stif-  
tungsanstalt sich hierüber, mit gerichtlichem Übergab-  
und Vergütungsbewilligungen zu bedecken hat.

N. 3544.

Hofdekret vom 19. Julius kund gemacht vom  
östgalizischen Landesgubernium den 10.  
August 1798.

Wegen Zu-  
theilung der  
Gerichts-  
barkeit an die  
regulirten  
Magistrate  
über des im  
Tarnower  
Kreise be-  
findlichen  
unadelichen  
Klerus.

Seine Majestät haben in Absicht auf die  
Zutheilung der Gerichtsbarkeit an die regulirten Ma-  
gistrate über den im Tarnower Kreise befindlichen  
unadelichen Klerus zu entschließen geruhet, daß die un-  
adeliche Geistlichkeit des Pilsner Dekanats, mit Aus-  
nahme der in Pilsno selbst befindlichen nach Tarnow,  
die in der Stadt Pilsno selbst befindliche, die des  
Radomysler, und Robczyceer Dekanats mit Aus-  
nahme der Stadt Robczyce nach Pilsno, die der  
Stadt Robczyce, und des Mielecer Dekanats  
nach Robczyce zuzutheilen sey. Daher dann jedem  
dieser Magistrate die Gerichtsbarkeit über alle unadel-  
iche Geistlichen, die zu dem ihm angewiesenen Dek-  
nate gehören, von welchem Ritus sie seyn mögen,  
sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des  
adelichen Richteramtes gebühret.

N. 3545.



N. 3545.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis-  
sion vom 20. Julius 1798.

Der Geistlichkeit werden von nun an alle Bräu-  
derschafts - Kerzen und Gnadenbilder - Sammlungen  
verboten.

Der Geis-  
lichkeit wer-  
den alle Bräu-  
derschafts-  
Kerzen und  
Gnadenbil-  
der. Samm-  
lungen ver-  
boten.

N. 3546.

Hofkammerdekret an sämtliche Länder-  
stellen vom 20. Julius, kundgemacht von den  
mährisch-schlesischen Gubernium den 4. vom ost-  
galizischen Landesgubernium den 17. August  
1798.

Da unter dem Vorwand, Mineralien-Sammlun-  
gen zu machen, eine sehr beträchtliche Menge reichhal-  
tiger Stufen von königl. auch gewerkschaftlichen Wer-  
kern entwendet, theils inn und ausser Landes verschlep-  
pet, und theils auch wieder zur königl. Einlösung ge-  
bracht werden, so ist zur Verhütung und gänzlichen  
Einstellung dieser in aller Rücksicht dem Aerario und  
den Gewerken nachtheiligen Praevaricationen reich-  
haltiger Stufen hiemit festzusetzen, und zu verordnen  
befunden worden, daß künftighin;

Daß reich-  
haltige Stuf-  
sen aus den  
Bergstädten  
ohne Paß,  
und zwar un-  
ter der bemes-  
senen Geld-  
strafe von 50  
Dukat. nicht  
ausgeführt  
werden dür-  
fen.

1ten. Von einzelnen Privaten keine zur Einlö-  
sung angetragene Stufen mehr in die königl. Einlö-  
sung genommen, und

2ten. Sämmtlichen Bergarbeitern, Dienern  
Unterbeamten und Beamten publiciret werden solle,

daß sie sich alles unerlaubten Handels mit reichhaltigen Stufen um so mehr enthalten sollen, als sie im Betretungsfalle nicht unbestraft, sondern nach Umständen auch kassirt werden würden. Daher auch

3tenz. Die königl. Bergämter oder Berggerichte die Wohnungen derselben und vorzüglich Jener, welche dleserwegen bekannt und vorgemerkt sind, öfter unvermuthet zu überfallen, zu visitiren, und überhaupt auf die Preavaricationen reichhaltiger Stufen aufmerksam zu machen haben werden, Damit aber

4tenz. Fremde und wirkliche Mineralien-Sammler in ihren Aquisitionen nicht gehindert werden, so wird nach Möglichkeit die Einleitung getroffen, damit bei den betreffenden Bergämtern derlei geschätzthaltige Schaufstufen in angemessener Anzahl vorrâthig gehalten, und den Kauflustigen gegen Entrichtung des ordentlich zu verrechnenden Schätzungswerthes verabsolgt werden mögen. Im weitem werden jedoch zur Vermeidung alles Unterschleifes,

5tenz. Alle aus den Bergstädten verführt, oder versendet werdende Stufen- oder Mineraliensammlungen vor ihrer Absendung von den k. k. Bergämtern oder berggerichtlichen Behörden zu visitiren, genau zu besehen, und wenn hierunter nichts Anstößiges befunden wird, ämlich zu versiegeln und mit Pässen oder Certificaten, in welchen ausdrücklich enthalten seyn muß, daß die allenfalls darüber wenig in der Anzahl befindlichen reichhaltigen Stufen verordnetermaßen rechtmäßig an sich gebracht worden sind, zu versehen seyn; indem

6tenz.



Stens. Die Einleitung getroffen worden, daß bei sämtlichen mautämlichen Behörden alle jene Mineraliensammlungen und vorzüglich reichhaltige Stufen, über deren recht- und ordnungsmäßige Aquisition die Eigenthümer sich mit einem Pässe oder Certificat einer k. k. Bergweseusbehörde nicht ausweisen können, confiscirt und an die Hofstelle, oder bei zu großer Entfernung an das nächst gelegene k. k. Bergamt oder sonstige Bergweseus-Behörde eingesendet werden sollen, von welcher sonach, wenn hierunter aus den k. k. erbländischen Bergstädten ausgeführte reichhaltige Stufen gefunden würden, über deren recht- und ordnungsmäßige Aquisition die Eigenthümer gesagtermaßen sich nicht standhaft auszuweisen vermögen, selbe noch insbesondere zu einer Geldstrafe von fünfzig Dukaten werden verhalten werden.

Welche höchste Entschließung zu jedermanns Wissenshaft und Nachverhalt bekannt gemacht wird.

N. 3547.

Hofentschließung vom 22. Julius, bekannt gemacht in Böhmen durch Hofdekret vom 1. September 1798.

Se. Majestät haben zu verordnen geruhet, daß künftig jene Beamtenstöchter, welchen wegen fränklichen Umständen, ob schon sie das normalmäßige Alter überschritten haben, Pensionen angewiesen werden, ebenfalls zu verhalten sind, alle Jahre das medi-

Beamtenstöchter, welchen wegen fränklichen Umständen Pension angewiesen worden, haben jährlich Zeugnisse über ihre Gesundheitsumstände beizubringen.

ginnische Zeugniß beizubringen, daß sich ihre Gesundheits-  
Umstände, die sie zum Selbstverdienst unfähig machen,  
noch nicht gebessert haben; Welches zur Wissenschaft,  
und Verehrung bekannt gemacht wird.

N. 3548.

**Regierungsverordnung ob der Enns vom 24.  
Juli 1798.**

Wegen des  
von Seite  
der Unter-  
thanen vor-  
nehmenden  
Kaufes des  
Limbo-  
Rauchtabaks  
von den Sol-  
daten.

Auf Anzeige der k. k. Taback- und Siegelgefällen-  
Administration haben die Domänen sämtliche Unter-  
thanen dahin zurecht zu weisen, daß selbe den Limbo-  
Rauchtaback von den Soldaten nicht kaufen, massen  
im Gegentheil jener Unterthan, der einen solchen Taback  
von einem Soldaten erkaufte, oder unter was immer  
für einem Vorwand damit betreten wird, nach dem  
25. §. des höchsten Tabackpatents mit der Strafe zu  
16 Gulden von Pfund, oder bei seiner Mittellosigkeit  
mit einer körperlichen Strafe wird belegt werden.

N. 3549.

**Hofdekret vom 24. Julius, kundgemacht durch  
das Böhm. Gubern. den 1. und durch das  
Mährisch-Schlesische den 4. August 1798.**

Postporto-  
bezug für  
die Konstan-  
tinopolita-  
ner Briefe.

In Beziehung auf die vorgeschriebene neue Brief-  
taxordnung hat es bei den bestehenden Postporto-  
bezug für die Konstantinopolitanen Briefe nach der Ver-  
ordnung vom 9. Hornung 1797. einzuweilen sein Ver-  
bleiben.

N. 3550.



**Hofdekret vom 24 Julius kund gemacht von  
dem Appellationsgerichte in Oestgalzien den  
29. August 1800.**

Cum mediante decreto aulico altissima sa- Weisung  
cratissimae Caes. Reg. Majestatis Resolutio ad in Ansehung  
praestitam sibi per Caes. Reg. Bohemico-Au- der einz-  
striacam Cancellariam Aulicam cointelligenter treibenden  
cum Caes. Regia Camera Aulica, nec non re- Justizaren,  
dituum, atque commerciorum Instantia Aulica, besonders v-  
tum Caes. Regia Hungarica Cancellaria Aulica ungarischen  
Relationem sub die 19. Maj An. cur. emanata Pachtheyen.  
regio huic Appellationum Tribunali per copiam  
cum eo mandato communicata fuerit, quatenus  
ad mentionatam altissimam resolutionem, ut-  
pote per Caes. Regiam Cancellariam Aulicam  
Bohemico Austriacam in Justitialibus singulis  
eidem subordinatis Provinciis et Instantiis Judi-  
cialibus jam pro stricta sua observantia intima-  
tam, etiam Regia horumce Regnorum Nobi-  
lium Fora, tum caeterae Regio huic Tribunali  
subordinatae Judiciales Instantiae invientur. Jam  
vero tenor praelibatae altissimae Ordinationis  
in formalibus sequentibus consistat. Sacratissi-  
mam Caes. Reg. Apostolicam Majestatem qui-  
dem necessarium aequumve adinvenisse, Ex-  
actionem Taxarum Judicialium legalium cum  
omni studio ac vigilantia manutenere, att-

men cum Altissimo suo Justitiae Zelo consentaneum non censuisse, ut per ejusmodi Rigorem exigendarum taxarum Judicialium cursus Justitiae sistatur, prout id hucusque intuitu partium Hungaricarum conformiter dispositioni eatenus per Instantias Aulicas ddto 24. Nov. 1797. editae factum fuisse cernatur, adeoque Sacratissimam Majestatem cum sublatione mox fatae ddto 24. Nov. 1797. dispositionis Aulicae benigne ordinasse, ut §. 10. legis taxalis in rebus contentiosis, tum §. 11. ejusdem legis in negotiis Nobile Officium Judicis tangentibus strictissime deinceps adhuc observentur, per consequens nulla Expeditio ob defectum solutae taxae restantis retineatur, bene vero Consignationes restantium eatenus taxarum, in quibus Nomen Hungari, qui taxam restantem solvere tenetur, cum suo domicilio, tum brevis et perspicuus Expeditionis, pro qua taxa solvenda est, Extractus una cum quota Taxae exponi debet, de tribus ad tres menses Camerae Aulicae imitantur, ubi tandem eadem Camera aulica ejusmodi taxarum Exactionem per Regium causarum Directorem effectuari curabit.

Ne autem talium taxarum Exactionum Casus frequentius accidant, porro ordinatum habetur:

1mo. Ut Instantiae Judiciales sedulo invigilent, quatenus Exhibita Hungarorum intuitu quo-



quorum Expeditio taxalis emanare debet, per unum ad Judicium susceptum Advocatum sub-signentur, qui de tali obveniente taxa respondere, et sibi vicissim de proportionata anticipatione pecuniaria apud suum Clientem, in quantum id sibi necessarium videretur, providere debebit.

2do. Hungarus ille, qui circa solvendam taxam ipsum Concernentem morosus evaderet, et ita Interventionem Causarum Regalium Directoris permetteret, in quantum taxa non nisi aliquot florenos efficeret, quadruplum, circa majores vero taxas duplum solvere tenebitur.

3tio. Circa illas porro taxas, ubi contrapars intervenit, haec, si Expeditio pro illa favorabilis fuerit, ex officio de tali restante taxa praemoneri eo fine debet, ut talem taxam pro Contraparte salvo contra eandem regressu, solvere possit — quodsi denique

4to. Petita Hungarorum Requisitionibus Instantiarum Hungaricarum suffulcirentur pro illo Casu, Magistratus sive Comitatus sibi de depositione Summae alicujus proportionatae, vel alio modo, ac pro omni Casu de scripta declaratione Civium possessionatorum, vel alias locupletiorum, quod nempe taxas pro futuris Expeditionibus provenientes ad manus Causarum Regalium Directoris, in quantum is ad eas exigendas mandato provisos esset, sine omni

juris strepitu soluturi sint, provideant, secus vero et sine tali assecuratione in ejusmodi Requisitionales intrari non debet.

Proinde altissima haec Normativa Ordinatio omnibus et singulis regio huic Universali regnorum Galiciae et Lodomeriae Orientalis Appellationum Tribunali subordinatis Instantiis Judicialibus, pro Officiosa Notitia et futura ejus stricta observantia hisce intimatur.

N. 3551.

**Hofdekret vom 24. Julius, kundgemacht von dem  
Appellationsgerichte in Ostgalizien den 5.  
Septemb. 1798.**

Was die Gerichtsstellen in Ansehung der Zustellung der Kontumaz-Urtheile zu beobachten haben.

Cum sua Sacratissima Caesareo regia Apostolica Majestas pro norma in futurum observandum statuere dignata sit, ut circa confirmationes Sententiarum in contumaciam ferendarum cautius procedatur, et in antecessum regium isthoc Appellationum Tribunal semet de eo convincat, utrum partibus super decreta contumacia citatio ad inrotationem actorum rite admanuata fuerit? quo fine singulis primis Instantiis injungendum, et eo invigilandum esse decreverit.

a) Ut primae Instantiae pro futuro admanuationum phyluras originales aut earum vidimatam copiam, actis via Appellationis submittendis semper accludant, utve



b) in suis relationibus contradictiones intuitu admanuationum a partibus ne fors obmouendas elucident, et tales per allegandas in originali, vel copia vidimata admanuationum phyluras comprobent, denique

c) Ut in casibus, ubi submissio Actorum demandatur, acta, et conceptus in originali semper ad regium isthoc Appellationum Tribunal submittantur, unaque ab inferioribus Instantiis singularum resolutionum suarum admanuationes comprobentur.

Proinde hocce Altissimum Normale Decretum Aulicum omnibus, et singulis primis Instantiis ad strictissimam observantiam hisce intimatur.

N. 3552.

# Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Julius 1798.

Künftig sind die Berichte über Zugvieh - Entschädigungsgesuche in Absicht auf Bewilligung ausgemusterter Pferde tabellarisch zu erstatten, und in diesen Berichten vorzüglichst folgende Umstände in Evidenz zu bringen.

a. Die Herrschaft oder Gut

b. Das Dorf

c. Das Conscriptionsnummer des Hauses.

d. Der

Wie die Berichte über Zugvieh - Entschädigungsgesuche in Absicht auf Bewilligung ausgemusterter Pferde tabellarisch zu erstatten.

d. Der Lauf- und Zunamen des beschädigten Unterthans

e. Hat verlohren Stück — Pferde, Ochsen — im Geldwerthe — fl. — kr.

f) Zeitpunkt, wann der Verlust geschehen.

g) Ob bey Vorspann auf gehörige kreisämtliche Anweisung oder bey Naturaltransporten auf kreisämtliche Ausschreibungen der Verlust sich ereignet habe.

Nur gegen so eingeleitete Entschädigungsgefuche kann auf die Bewilligung um ausgemusterte Pferde eingerathen werden, wohingegen jene, bey welchen diese Direktivregeln mangeln, als offenbar nicht bewilligt werden könnende Eingaben das k. Kreisamt gleich selbst schlechterdings abweisen wird.

N. 3553.

**Hofdekret vom 27. Julius, Kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 4. August 1798.**

In den vierteljährig einzusendenden Tabellen über die erzeugten, verbrauchten und verkauften Steinkohlen, dann Torfziegel ist zur Herstellung einer vollkommenen Genauigkeit einerley Maassstab der Erzeugung und des Verbrauchs einzuführen, und alles auf Zentner oder ein gleichförmiges Rubrikenmaß zu reduzieren, daher dann die Menge der Erzeugung, des Verbrauchs und Verkaufs der Steinkohlen in Niederösterreichischen Zent-

Weisung wie die Tabellen über die erzeugten verbrauchten und verkauften Steinkohlen dann Torfziegel einzusenden.



Zentner, des Torfs aber in Fässern zu fünf österreichischen Meßen anzusehen, und die Erzeugnisse, dann Verkaufspreise verordnetermassen beyzurücken seyn werden;

N. 3554.

**Hofdekret vom 27. Julius, kundgemacht von dem Tyroler Landesgubernium den 11. August 1798.**

Seine Majestät haben über die aus Anlaß der Daß die Erbpächter und emphyteutischen Grundbesitzer zur Bezahlung der verweigerten und unterlassenen jährlichen Siebigkeiten von der politischen Stelle verhalten werden sollen. von einigen emphyteutischen Grundbesitzern und Ansiedlern verweigerten und unterlassenen Entrichtung der kontraktmäßig bestimmten jährlichen Siebigkeiten aufgeworfene Frage, ob auf den Fall der zu veranlassenden Zwangsmittel das Verfahren gegen dieselben im Rechts- oder politischen Wege einzuleiten seye, allergnädigst zu entschießen geruhet, daß es in derley Fällen bey der bisherigen Beobachtung und den bestehenden Vorschriften zu belassen seye, mithin die Erbprächter und die dieser Klasse gehörigen emphyteutischen Grundbesitzer nicht von der Justiz, sondern politischen Stelle zur Bezahlung ihrer jährlichen Siebigkeiten zu verhalten seyen, und nöthigen Falls auch durch solche unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften ganz abgestiftet werden können.

Welche allerhöchste Entschließung zu jedermanns Wissenschaft und Nachschau hiemit bekannt gemacht wird.

Ver.

N. 3555.

# Verordnung der westgallzischen Hofkommis- sion vom 28. Julius 1798.

**Jüdische ungeprüfte Hebammen sollen sich der Geburtslehre unterziehen, widrigenfalls aber ist denselben die Ausübung der Geburtshülfe einzustellen.**  
 Die jüdischen ungeprüften Hebammen haben sich eben so, wie die christlichen, dem Unterrichte in der Geburtslehre zu unterziehen, widrigenfalls aber ist denselben die Ausübung der Geburtshülfe einzustellen.

N. 3556.

# Verordnung des Landesguberniums in Tyrol vom 28. Julius 1798.

**Wie sich die Ortsgerichte bey den Erbsabhandlungen in der Seiten- oder aufsteigenden Linie nach der Taxordnung in dem Falle zu vernehmen haben, wenn sich die Vermögenssumme über 10000 fl. beläuft.**  
 Man hat in Erfahrung gebracht, daß bey einigen Ortsgerichten die in Geschäften des adeligen Richteramtes hierlandes noch in Wirkung stehende Gerichts-Ordnung von 13. April 1771 in Abhandlungssachen bey Erben von der Seiten- oder aufsteigenden Linie irrig ausgelegt werde.

Es soll nämlich, wenn sich das Vermögen über 10000 fl. beläuft, die zum höchsten Ansatze bestimmte Taxe mit 300 fl. bezogen, und sich dießfalls darauf gefußet werden, weil vermög eben i. ser Tax-Ordnung bey der absteigenden Linie der auf 150 fl. festgesetzte höchste Tax-Bezug auf den Fall, wenn sich das Vermögen über 10000 fl. beläuft, zu beziehen ist.

Diese Auslegung ist offenbar irrig. Bey der absteigenden Linie fällt von einem Vermögen von 10000 fl. nach dem festgesetzten Bezug pr. 1 fl. 30 fr. vom

Hun-



Hundert gerade die zum höchsten Tax-Ansatz bestimmte Summe von 150 fl. aus, und hier ist also das Bepspiel ganz im richtigen Verhältniß aufgeführt.

Bey der Seiten- oder aufsteigenden Linie ist keine Summe zum Bepspiel aufgeführt, und der Ausdruck — nach obiger Anführung — bezieht sich vielmehr klar auf den Eingang der Rubrik, daß nämlich für die ganze Verlassenschafts-Abhandlung, und alle dertey vorkommende Berrichtungen nur 2 pro Cento zu fordern sind, denn hätte hier ein Bepspiel in gleichen Verhältniß, wie bey der absteigenden Linie gegeben werden wollen, so wäre die Summe von 15000 fl., welche zu 2 fl. vom Hundert die zum höchsten Ansatz bestimmten 300 fl. abwirft, aufgeführt worden, da die Summe von 10000 fl. nach dem Anschlag von 2 fl. vom Hundert erst 200 fl. zu geben hat, mithin beyspielweise niemals herabgezogen werden kann.

Gleichwie nun durch diese irrige Auslegung die Erben in der Seiten- oder aufsteigenden Linie wesentlich bekränket werden, so werden dießfalls jene Ortsobrigkeiten, die sich hierinsfalls irrig benommen haben, mitemme zurechtgewiesen, daß sie nach dem klaren Innhalt der Tax-Ordnung vom 13. April 1771 bey Abhandlung in der Seiten- oder aufsteigenden Linie in so lange nur 2 fl. vom Hundert zu beziehen haben, bis das Vermögen 15000 fl. beträgt, somit der Bezug die zum höchsten Ansatz bestimmten 300 fl. erreicht, über welche Summe sohin ein höherer Bezug nicht mehr Statt hat.

N. 3557.

## Gubernialverordnung im Böhmen vom 29. Julius 1798.

**Glashütten-** Die Erfahrung hat schon oft gezeigt, daß durch  
**meister ha-** ben das zur nachlässige Aufbewahrung des Arsenikums manche trauri-  
**ben das zur** Fabrike nö- ge Folgen sich ergeben haben; in dieser Rücksicht, um al-  
**thige Arseni-** ge kum gut auf- lem Unglücke so viel nur immer möglich ist, vorzubeugen,  
**kum gut auf-** zubewahren. wird den Amtsvorstehern aufgetragen, daß sie, wo Glas-  
**zubewahren.** hütten vorhanden sind, öfters nachzusehen haben, ob von  
den Glashüttenmeistern das zur Fabrique nöthige Ar-  
senikum stets gut aufbewahret werde.

N. 3558.

## Hofdekret vom 31. Julius kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 12. Au- gust 1798.

**Auf die Ent-** Es sollen diejenigen Fabriken, welche einen, von  
**lochung des** einer andern mit Arbeit verlegten Gesellen, oder noth-  
**Personals** wendigen Gehilfsarbeiter ohne Vorweisung eines ordent-  
**von einer** lichen Verrechnungs- oder Entlassungsscheines aufzuneh-  
**Fabrik wird** men, oder zu verlegen, oder aber einen Lehrjungen ab-  
**eine ange-** zureden, oder unter was immer für einem Vorwand  
**messene Lei-** aufzuhalten sich erlauben sollten, mit einer, nach Maaß  
**bes- oder** der Umstände unausweichlich zu verhängenden, Leibs-  
**Geldstrafe** oder Geldstrafe angesehen werden.  
**gesetzt.**

Diese hohe Anordnung wird also zur allgemeinen  
Warnung öffentlich kund gemacht.

N. 3559.



## Verordnung des böhmischen Landesgubernium vom 31. Julius 1798.

Da seit kurzer Zeit sich mehrere Fälle ereignet ha-  
ben, daß Menschen und Thiere von wüthigen Hunden  
gebissen worden, und bald darauf gestorben sind; diese  
traurige Folgen aber größten Theils daher entstehen,  
weil nicht, wie es durch die höchsten Verordnungen be-  
fohlen ist, auf den Zustand der Hunde gehörig abgese-  
hen wird, sondern die Zeichen der angehenden Wuth  
bey denselben ganz vernachlässiget werden, wodurch das  
schreckliche Gift in dem Thiere zu reifen Zeit gewinnt:  
so sieht sich diese Landesstelle bewogen, die ersten Zei-  
chen der Wuth bey Thieren, und die Mittel, der Ge-  
fahr der Ansteckung zu entgehen, zur allgemeinen Kennt-  
niß zu bringen.

Das Gift wüthender Thiere ist von so heftiger  
Wirksamkeit, daß es auch ohne Biß, bloß mit dem Gei-  
fer, auf welch immer für eine Art an einen Theil des  
Leibes angebracht, die schrecklichsten Zufälle der Wuth  
hervorzubringen vermögend ist, die, wenn sie einmahl  
zum vollen Ausbruch gekommen ist, auch nur selten in  
ihren verderbenden, und den schrecklichsten Tod bringenden  
Schritten zurückgehalten werden kann; wobey auch  
noch der gefahrvolle Umstand mit eintritt, daß das,  
bis dahin gekommene, Thier gleiches Gift auf gleiche  
Art weiter mitzutheilen, und solchergestalt die Wuth  
fortzupflanzen die Kraft erhält.

Die ersten  
Zeichen der  
Wuth bey  
Thieren,  
und die Mit-  
tel, der Ge-  
fahr der An-  
steckung zu  
entgehen;  
werden zur  
allgemeinen  
Kenntniß  
gebracht.

Thiere, die am gewöhnlichsten mit dieser schrecklichen Krankheit befallen werden, sind Hunde, Wölfe und Füchse; sie kann aber jedem andern Thiere, wie dem Menschen, mit allen ihren schrecklichen Folgen, wie schon angemerkt worden, entweder durch Biß, oder durch Berührung des Geifers mitgetheilet werden.

Den Menschen, und ihren Hausthieren ist diese Krankheit bey den Hunden am gefährlichsten, weil diese jenen am nächsten sind, und dadurch ihr Gift mitzutheilen Gelegenheit haben.

Die Wirkungen dieses Giftes sind schrecklich; wer einmahl einen, von der Wuth befallenen Menschen zu sehen Gelegenheit gehabt, die, ihn auf das äußerste quälende, Beängstigung wahrgenommen, die ihn marternde Unruhe, die ihn bemeisternde Wildheit, seine, auf den höchsten Grad gebrachte Raserey, die ungebürliche Begierde, nicht nur den, um seinen Mund schäumenden, Geifer auf die Umstehenden auszuspeyen, sondern selbe auch zu beißen, und den endlich erfolgten ängstlichen Tod beobachtet hat, wird überzeugt seyn, daß man sich keinen schrecklicheren Zustand eines Menschen vorbilden könne.

Diese so schrecklichen, als gefährvollen Wirkungen dieses Giftes, und die wenige Hoffnung, die mit der Wuth einmahl befallenen zu retten, erfordern die strengste Sorge, daß man

Erstens, die Erzeugung dieses Giftes bey Thieren hindanhalte, und daß man



Zweytens, dem allenfalls erzeugten Gifte auszuweichen, und dadurch der Gefahr der Ansteckung zu entgehen trachte.

Das Erste, die Erzeugung des Giftes, kann durch die Beseitigung und Verhinderung der Ursachen, aus welchen die Thiere wüthend zu werden pflegen hindangehalten werden.

Die gemeinsten und wirksamsten Ursachen sind anhaltende strenge Kälte, anhaltend starke Hitze, Mangel am Wasser, an Nahrung, faules, mit Würmern angestechtes Fleisch, und dergleichen Wasser.

Aus diesem Grunde pflegt die Wuth öfters im heißen Sommer, im strengsten Winter bey Gassen- und herrnlosen Hunden, und bey Kettenhunden zu entstehen.

Zu Beseitigung dieser Ursachen muß man für die Kettenhunde einen Ort aussuchen, wo sie, angebunden, nicht den ganzen Tag den heißen Sonnenstrahlen ausgesetzt sind; zu Winterszeit sie gegen die Stärke der Kälte schützen, immer aber dafür sorgen, daß es ihnen nicht an gutem Wasser und der nöthigen Nahrung fehle; die Gassen, und herrnlosen Hunde muß man auszrotten wie es die Geseze verordnen.

Das Zweyte, die Vermeidung der Ansteckung durch das allenfalls erzeugte Gift legt eine doppelte Sorge auf; daß man nämlich dem Biß des wüthenden Thieres ausweiche; aber auch die Berührung seines Geifers, und aller mit selbem besetzten Sachen, sollte derselbe auch schon daran vertriebet seyn, vermeide.

Beyspiele haben gelehret, daß der an Sachen an-  
 klebende Geister seine Wirksamkeit durch die Zeit nicht  
 verliere, sondern wenn er durch Befechtung wieder  
 flüssig wird, die Wuth bezubringen vermögend sey.

Damit man aber dem Biß des wüthenden Thie-  
 res ausweichen möge, ist vor Allem erforderlich, daß  
 man die Wuth in ihrem Anfange und Fortgange zu er-  
 kennen wisse.

Hier wird erinnert, daß die Wuth mehrere Stuf-  
 fen oder Grade habe, die von der Heftigkeit ihrer  
 Wirkungen, und der Stärke der Zufälle hergeleitet wer-  
 den. Dieses ist darum merkwürdig, weil, wo die Wir-  
 kungen der Wuth heftiger sind, auch die Kraft des Biß-  
 tes, die Ansteckung mitzutheilen, und die Gefahr größ-  
 er ist.

Die ersten Zeichen der Wuth, wie man sie beym  
 Hunde wahrnimmt, sind, daß er traurig wird, sich der  
 gewöhnlichen Gesellschaft entziehet, sich verkriecht, Speise  
 und Trank versaget, gegen Fremde auffährt, mehr mur-  
 ret, als bellet, mit hangenden Ohren und Schweif,  
 wie schlafend, herumgeheth, dabey jedoch immer noch  
 seinen Herrn erkennet; und darin bestehet der erste, und  
 gelindeste Grad der Wuth.

Im Fortgange des Übels fängt der Hund an zu  
 keuchen und zu lechzen, die Zunge hervorstrecken, da-  
 bey doch alles Wasser zu scheuen; um seinen Mund sam-  
 melt sich zäher Schleim, er verkriecht sich mehr, schei-  
 net zu schlafen, als er wieder plötzlich auffährt, mit  
 ein-



eingezogenem Schweif schnell zu laufen anfängt, wo er aber mehr hin und her irret, auch, seinen Herrn nicht mehr achtend, auf Alles losgehet, Alles zu beißen drohet, was ihm in Weg kommt; Dieß ist der zweyte Grad.

Ben noch weiterem Fortgange des Uebels aber läßt der Hund den Kopf hängen; die Augen werden trübe, bey einigen trocken, gleichsam mit Staub bestreut; bey andern sind sie mit zähem Schleim überzogen, der auch öfters über die Augenlieder abläuft; die Zunge hängt heraus, wird trocken, bleichfärbig; er lauft schnell herum, kehret öfters plötzlich in seinem Laufe um, besonders wenn er auf Wasser, oder etwas von ähnlichem Glanze stößt, beißt Alles, was ihm in Weg kommt, wird endlich entkräftet, fällt zusammen, und stirbt.

Diese sind also die Zeichen, woraus das wüthende Thier in allen Stufen der Krankheit zu erkennen ist;

Nur ist hier noch anzumerken, daß es Fälle gebe, wo die ersten Grade der Wuth kaum merklich sind; dagegen die Wuth gleich im höheren Grade sich zeigt, so am öftersten bey Jenen, die durch die Hestigkeit der Sonnenhitze, oder durch die Strenge der Kälte mit der Krankheit befallen werden, zu geschehen pfleget; daß es ferner auch Fälle gebe, wo das offenbare Wüthen mit den auffallenden Zufällen sich nicht einfindet, und das Thier, wie man zu sagen pflegt, nur mit der stillen Wuth behaftet ist; in welchem Zustande aber Biß

und Geifer nicht weniger gefährlich sind. Um jedoch auch bey diesem Umstande die Erkenntniß des Uebels zu erleichtern, ist noch anzumerken, daß, wie man allgemein beobachtet haben will, den mit der Wuth behafteten Hund die anderen Hunde fliehen, und dadurch der Ansteckung auszuweichen suchen.

Da nun aber, wie schon oben angemerkt worden ist, das Gift immer stärker wird, je nachdem der Grad der Wuth höher ist; auch überhaupt die Gefahr der Ansteckung durch den Biß und Geifer größer wird, je länger das wüthende Thier sich überlassen bleibet: so fordert die Vorsicht, daß man die erkannte Wuth gleich in dem ersten Grad nicht verabsäume, sondern das damit befallene Thier alsogleich aus dem Wege räume, tödte, und tief verscharre.

Falls aber der erste Grad der Wuth nicht in acht genommen, oder dafür nicht angesehen worden, inzwischen das wüthende Thier andere Thiere gebissen hat: so fordert die allgemeine Sicherheit, daß nicht nur dieses Thier, sondern auch alle anderen, von demselben gebissenen, getödtet, und tief in die Erde verscharrt werden; und das, was immer sonst mit diesem giftigen Geifer besleckt worden ist, durch das Feuer vertilget, und, was das Feuer nicht ganz verzehret, ebenfalls in die Erde tief vergraben werde.

Hat aber das Unglück der Vergiftung einen Menschen getroffen; so ist solcher ohne etwann erst Zeichen der geschehenen Ansteckung abzuwarten, bey der Orts-  
obrig-



obrigkeit zu melden, damit er der ärztlichen Pflege übergeben werde.

Was aber gleich geschehen kann, und soll, bestehet darin, daß die etwann erlittene Wunde wiederhohlet mit Seifensiederlauge, oder in deren Abgang, mit scharfer ordinari Lauge, oder mit Urin öfters ausgewaschen, und nach Zulassung des verwundeten Theils mit solchen gebähet, oder auch mit zusammengequetschtem Zwiebel oder Knoblauch belegt werde, und die mit dem Geißer allenfalls besleckten Kleidungsstücke unverzüglich verbrennet werden; worauf die Ortsobrigkeiten um so mehr zu halten haben, je richtiger es ist, daß auch durch einen schon eingetrockneten, und auch schon veralteten Geißer die Ansteckung beygebracht werden könne.

So wie nun die Kennzeichen der Wuth bey Thieren, und die Mittel zu Vermeidung der Ansteckung durch das Voranstehende umständlich zu jedermanns Kenntniß gebracht sind: so wird zugleich zur allgemeinen Warnung beygefüget, daß derjenige, der die an seinem Vieh entdeckten Kennzeichen anzuzeigen unterlassen sollte, nach dem allgemeinen Gesetz über Verbrechen und Strafen eines politischen Verbrechens schuldig sey, und in Gemäßheit der höchsten Hofverordnung vom 1ten September 1783 zum Erlag einer Geldstrafe in der Hauptstadt von 24 Dukaten, in den Kreis- und Landstädten von 6 Dukaten, in den Märkten von 3 Dukaten, und auf dem Lande von 6 Gulden, in Ermangelung zureichenden Vermögens aber zu einer achtstägigen

beit in Eisen (welche Geldstrafen immer für den Anzeiger nach wahr befundener Anzeige desselben, bestimmt bleiben) ohne alle Nachsicht werde angehalten werden.

N. 3560.

### Verordnung der Westgalizischen Hofkommission von 31. Julius 1798.

Unterthanen ist eine bessere Sorgfalt in Absicht der besseren Nahrung und Tränkung des Viehes anzupfehlen.

Den Unterthanen ist mittels der Geistlichkeit auf der Kanzel eine grössere Sorgfalt in Absicht der besseren Nahrung, vorzüglich aber der Tränkung des Viehes mit reinem fließenden oder guten Brunnwasser anzupfehlen.

N. 3561.

Hof-Kammerdekret vom 1. August, und der Böhmischo-Oesterreichischen Hofkanzley an sämtliche Länderstellen vom 27. August kund gemacht vom Böhmischem Gubernium den 26. vom Tyroler Landesgubernium den 29. von der Westgalizischen Hofkommission den 13. August 1798.

Jene Beamtenstöchter, welche wegen kränklicher Umstände, obschon sie das normalmäßige Alter überschritten haben, Pensionen angewiesen werden, alle Jahre das medicinische Zeugniß beizubringen, verhalten seyn sollen, daß sich ihre Gesundheitsumstände, die sie zum Selbste

Seine Majestät haben mittelst einer allerhöchsten Entschliesung zu verordnen geruhet, daß künftig jene Beamtenstöchter, welchen wegen kränklicher Umstände, obschon sie das normalmäßige Alter überschritten haben, Pensionen angewiesen werden, alle Jahre das medicinische Zeugniß beizubringen, verhalten seyn sollen, daß sich ihre Gesundheitsumstände, die sie zum Selbste



Selbstverdienste unfähig machen, noch nicht gebessert ziehen, sol-  
haben. len jährliche  
medizinische

Diese höchste Entschliesung wird hiemit zur Wis-  
fenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.  
Zeugnisse  
über den  
Gesund-  
heitsstand  
beybringen.

N. 3562.

**Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Au-  
gust, 1798.**

Den lieferenden Partheyen ist bekannt zu machen, Rezipissen  
daß sie die erhaltenen Rezipissen über geleistete Liefe- über geleis-  
rungen immer sogleich zur Auswechslung gegen eine stete Liefe-  
förmliche Quittung an die betreffenden Kreis-Ver- rungen sind  
pflegs Magazine zur Vermeidung aller Beirrungen zu sogleich ge-  
produziren haben. tungen aus-  
zuwechsln.

N. 3563.

**Hofdekret an sämtliche Länderstellen vom 3.  
August, kundgemacht von der Landesregie-  
rung ob der Enns den 10. von dem böhmischen  
dann Mährischschlesischen Landesgubernium  
von der Westgalizischen Hofkommission und  
Tyroler Landes-Gubernium den 14. Au-  
gust 1798.**

Da der Erfahrung gemäß, die sogenannten Lese- Die soge-  
kabinete, statt einigen Nutzen zu schaffen, vielmehr nannten Le-  
schädlich geworden sind: so haben Se. Majestät zu be- sekabinete  
fehlen gnädigst geruhet, daß dieselben in den gesamm- werden ein-  
gestellt.

ten Erbstaaten von nun an, ohne Weiteres eingestellt werden sollen.

Dieser allerhöchste Befehl wird also hiemit allgemein bekannt gemacht.

N. 3564.

**Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 3. August, 1798.**

**Vorschrift** Von nun an ist in allen Lebenszeugnissen der Bes-  
wegen Aus- steller königlicher Güter, Advokazien, Tenuten und geistl.  
stellung der stlichen Advokazien von dem Aussteller ausdrücklich anzu-  
Lebenszeug- nisse der Be- merken, daß derjenige an dem Tag, an welchem er ihm  
niffe der Be- stiger kaiser- das Zeugniß ausgestellt hat, sich ihm persönlich gezeigt,  
stiger kaiser- licher Güter und geistli- und also augenscheinlich seine Existenz bewiesen habe.  
cher Advoka- kazien.

N. 3565.

**Verordnung vom Ostgalizischen Landesgubernium den 3. August 1798.**

**Wegen Er-** Da mittelst höchsten Hofdekrets vom 1ten Hors-  
öffnung des neuen Post- nung 1793. und 26. August 1797. der künftige Straß-  
courses von senzug von Radymno über Przemyśl, Mosciska und  
Radymno Grodek nach Lemberg einzuleiten anbefohlen worden ist,  
über Prze- mysl, Mo- und daher dieser neue Postcourse mit 1. September l. J.  
sciska und Grodek nach seinen Anfang nimmt; so wird solches zur allgemeinen  
Lemberg. Wissenschaft bekannt gegeben.

N. 3566.



N. 3566.

Hofdekret vom 4. August, kund gemacht von der kärnthner Landesstelle den 9. und vom Tyroler Gubernium den 11. August, 1798.

Seine Majestät haben wegen freyen Eintrieb des Hornviehes mit Ausnahme der freyen Körner-Einfuhr den mit Ende Julius laufenden Jahrs erloschenen Termin zum freyen Eintrieb des Hornviehes noch bis Ende October d. J. zu verlängern geruhet, wozegen die freye Körner-Einfuhr bereits mit Ende Julius aufgehört hat.

Verlängerung des Termins zum freyen Eintrieb des Hornviehes mit Ausnahme der Körner-Einfuhr.

Diese allerhöchste Entschließung wird also zur allgemeinen Wissenschaft, und Benehmung hiermit bekannt gemacht.

N. 3567.

Patent für Westgalizien vom 9. August 1798.

Wir Franz der Zweyte, rc. rc.

Da eine ordentliche Justizverfassung auch die Bestimmung fordert, vor welcher Gerichtsbehörde sowohl die Streitsachen, als die Rechtsachen außer Streites zu verhandeln sind; so wird für Westgalizien darüber folgende Richtschnur festgesetzt.

§. I.

Die Gerichtsbarkeit in Westgalizien theilet sich eigentlich in zwey Behörden, jene der zwey Landrechte zu Krakau, und Lublin, und der verschiedenen Ortsgerichte.

Die Gerichtsbehörden, bey welchen sowohl die Streitsachen, als die Rechtsachen außer Streites zu verhandeln sind, werden bestimmt und wegen Aufstellung der Justizarien die Vor-schrift erteilt.

Auf-

§. 2.

Ausser diesen ordentlichen Gerichtsbehörden bestehn noch die Militärgerichte, die mit den Magistraten vereinten Merkantil- und Wechselgerichte, Berggerichte, und Lehengerichte; alle übrigen in Westgalizien bisher bestandenen Gerichtsbehörden sind mit 1. Oktober d. J. als aufgehoben erklärt, und ausser Thätigkeit gesetzt.

§. 3.

Der Gerichtsbezirk des krakauer Landrechts ist der Landesbezirk am linken Ufer der Weichsel, das ist der krakauer, sandomirer, kielzer, radomer, konskier Kreis, dann der olkuschter Bezirk; dagegen machet der Landesbezirk am rechten Ufer der Weichsel, nemlich der lubliner, chelmer, radziner, josesower, siedlzer, und bialer Kreis, den Gerichtsbezirk des lubliner Landrechts aus.

§. 4.

Als Ortsgerichte haben diejenigen Magistrate, und obrigkeitlichen Gerichte noch ferner zu bestehen, welche in ihrem Burgfried, oder obrigkeitlichen Bezirke die Gerichtsbarkeit bisher ausgeübt haben. Doch sollen nicht nur die Magistrate, sondern auch diejenigen Dominien, in deren Bezirk Städte oder Marktflecken befindlich sind, gehalten seyn, einen eigenen, von dem Appellationsgerichte geprüften, und zum Richteramte tüchtig befundenen Justiziar mit angemessener Besoldung anzustellen; es wär denn, daß das Dominium selbst in seinem Bezirke die Justiz verwaltete, und zu diesem Ende sich über die Fähigkeit zum Richteramte auszuweisen vermöchte.



Es wird aber auch den benachbarten Dominien das Befugniß eingeräumt, daß mehrere derselben sich über die Bestellung eines eigenen gemeinschaftlichen Justizjärs einverstehen, oder ihre Gerichtsverwaltung an den nächsten Magistrat übertragen können, wenn sie, da die Justiz dem Unterthan unentgeltlich geleistet werden muß, sich mit denselben über eine mäßige Vergütung einverstehen.

§. 5.

Die Gerichtsbarkeit in Streitsachen wird insgemein auf die Eigenschaft des Beklagten gegründet; in dieser Rücksicht stehen unter der Gerichtsbarkeit des Landesrechts.

- a) Jeder, der sich über einen ihm eigenen innländischen, oder ausländischen, Adel auszuweisen vermag, wenn anders der auswärtige Adel von einem Regierer ordentlichen Staats, von einem Churfürsten, oder zur Abellung von kaiserlicher Majestät wegen eigends berechtigten, mit der *Comitiva majori* versehenen Reichsstande verliehen, und, soweit solcher Adel einem Beamten, oder Unterthan der Erblande nach dem 31. Jänner 1767 verliehen worden, dazu die landesfürstliche Erlaubniß bewirkt worden ist.
- b) Die Erzbischöfe, Bischöfe, und Dignitarier der Kapitel, dann die Kapitularen der Kathedralkirche, wenn sie gleich nicht geadelt sind.
- c) Jeder obschon unadelicher Besitzer eines landtäflichen

then Guts, wenn ihm vermög dieses Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Gerichtsbarkeit gebühret, ob schon er solche nicht selbst ausübte.

- d) Die freyen königlichen Städte.
- e) Die Stifter, Klöster, Kapitel, und andere unter einem ordentlichen Obern stehende geistliche Gemeinden.
- f) Die Gemeinden, die weder unter einer Grundobrigkeit, noch unter einem sonstigen Gerichtsherrn bisher gestanden sind, wenn sie insgesammt (in Corpore) belanget werden.

#### §. 6.

Auch jeder Unterthan der ottomanischen Pforte, der sich in dem Gerichtsbezirke der Landrechte aufhält, ist der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen, er möge als Kläger, oder als Beklagter auftreten.

#### §. 7.

Die Gerichtsbarkeit nach Eigenschaft des Gegenstandes, oder Geschäftes wird auf folgende Weise bestimmt:

Wenn aber die Ungiltigkeit eines eingegangenen Ehekontrakts, oder zwischen Parthenen, die der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung des Ehebandes ein Streit entsteht, ist die ämtliche Untersuchung, und das Urtheil von den Landrechten des Bezirkes, in welchem die Eheleute ihren Wohnsitz haben, zu pflegen.



§. 8.

Das krasauer Landrecht ist die eigentliche Gerichtsbehörde in allen Geschäften, die der Vertretung des Fiskalamtes zugewiesen sind, dasselbe möge dabey als Kläger, oder als Beklagter auftreten; nur folgende Fälle sind davon ausgenommen:

**Erstens.** Die Militär- oder Wechselgeschäfte müssen auch von dem Fiskalamte vor den Militär- oder Wechselgerichten verhandelt werden.

**Zweytens.** Fällt die Vertretung des Fiskalamtes a. in einem von dem lubliner Landrechte eröffneten Konkurse, b. in einer bey dem lubliner Landrechte verhandelten Verlassenschaft, c. in einem in dem Gerichtsbezirke des lubliner Landrechts zwischen einem Unterthan, und seiner Obrigkeit entstandenen Streite vor; so ist in diesen Fällen das Geschäft vor dem lubliner Landrechte durch das daselbst eigends bestellte Fiskalamt zu vertreten.

**Drittens.** Wann das Fiskalamt in Vertretung des Religions- oder Stiftungsfond eine Schuldforderung einklagt; so ist die Klage durch einen von selben bestellten Sachwalter bey der Gerichtsbehörde des beklagten Schuldners anzubringen.

**Viertens.** Ein Vormerkungs- oder Verboths-gesuch kann von dem Fiskalamte auch bey demjenigen Richter angebracht werden, in dessen Gerichtsbezirke das der Vormerkung oder dem Verbothe unterliegende Gut befindlich ist.

§. 9.

Die Militärgerichtsbehörden bestehen noch ferner nach ihrer dermaligen Verfassung. In die Militärgerichtsbarkeit aber kann nicht eingezogen werden:

- a) Wer eine landtäfliche Realität oder ein Fideikommiß besitzt, dieser steht, wenn er auch zum Militärkörper gehört, unter der Gerichtsbarkeit des Landrechts.
- b) Wer bey einem Magistrate angestellt ist, ist der Zivilgerichtsbehörde, wenn er auch den Militärcharakter beybehalten hat, untergeben.
- c) Wer ohne Pension, und ohne Beybehaltung eines Militärcharakters ausgetreten ist, gehört nicht mehr der Militärgerichtsbarkeit.
- d) Die Militärgerichtsbarkeit erstreckt sich auch bey einem Minderjährigen nicht auf das bey seinem Eintritte in den Militärdienst schon unter einer Zivilbehörde gestandene Waisenvermögen.

§. 10.

Die Merkantil- und Wechselgeschäfte gehören vor die Merkantil- und Wechselgerichte, deren eines zu Krakau, das andere zu Lublin bestellt, das eine und das andere aber mit dem am nemlichen Orte befindlichen Magistrate vereinigt ist. Derselben Gerichtsbarkeit theilet sich nach den Gränzen des Landesbezirks, nach welchen in §. 3. die Gerichtsbarkeit zwischen den krakauer, und den lubliner Landrechten abgesondert ist.



§. 11.

Die Streitigkeiten, welche den Bergbau, oder die zum Bergbau eigends vorbehaltenen Waldungen betreffen, die gerichtlichen Einschreitungen zur Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, oder Einantwortung, welche auf eine Entität des Bergbaues eine unmittelbare Beziehung haben, dann jene Angelegenheiten, welche mit dem Dienste der wirklichen Bergbeamten, Bergarbeiter, und anderer Bergwerksverwandten in unmittelbarer Verbindung stehen, und eigentlich die Disziplin betreffen, so wie die Vornehmung der Arreste gegen Bergwerksbeamte, Bergarbeiter, und sonstige Bergwerksverwandte, gehören vor die eigends bestimmten Berggerichte.

§. 12.

Wenn eine Streitsache ein Lehen betrifft, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht der Vertretung des Fiskalamtes unterliegt; so soll das Geschäft bey der Lehensstube, zu welcher das Lehen gehöret, verhandelt werden, es wäre denn der Lehensherr selbst in der Sache als Partey verflochten, in welchem Falle das Geschäft vor des Lehensherrn Personalrichter gehörig ist.

§. 13.

Wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechts (jus reale) in Betref eines unbeweglichen Guts entsteht; so ist dieselbe vor demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unbewegliche Gut umworfen ist.

§. 14.

Jeder, welcher nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit eines Landrechts unterworfen ist, steht unter dem Ortsgerichte, das ist unter demjenigen Magistrate, oder obrigkeitlichen Gerichte, das die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er seinen eigentlichen Wohnsitz hat.

§. 15.

Nur wenn ein unadelicher Mann, der nicht selbst der Besitzer des landtäflichen Guts ist, in dessen Bezirke er wohnt, da, wo er sich aufhält, die Gerichtsbarkeit allein zu verwalten hat, oder, wenn sich ein unadelicher Pächter in dem Bezirke des von ihm gepachteten Guts aufhält, ist er, so lang er die Gerichtsbarkeit verwaltet, oder seine Pachtung dauert, der Gerichtsbarkeit des trakauer oder lubliner Magistrats unterworfen, je nachdem er im Bezirke des linken, oder rechten Ufers der Weichsel seinen Wohnsitz hat.

§. 16.

Wenn aber ein Gerichtsverwalter, ein Pächter, oder auch der Gerichtsherr selbst wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche Personen als Kläger auftritt, soll er seine Klage bey dem nächstgelegenen unverfangenen Gerichtsstande anbringen, und ausführen.

§. 17.

Der unadeliche Seelsorger christlicher Religion, wenn er auch ein zur Seelsorge ausgesetzter Mönch wäre, unterliegt der Gerichtsbarkeit des Magistrats der



Kreisstadt, wo er die Seelsorge ausübt, und seinen Wohnsitz hat.

§. 18.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater steht, ist auch seine Ehefrau unterworfen, und sie bleibt unter dieser Gerichtsbarkeit auch als Wittwe, wenn sie, soweit die Gerichtsbarkeit von dem Wohnsitz abhängt, solchen nicht verändert.

§. 19.

Der Gerichtsbarkeit über den Hausvater unterliegen auch seine ehelichen Kinder, so lang sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (*proprium focum*) haben. Ein uneheliches Kind steht unter der Gerichtsbarkeit, welcher seine Mutter untergeben ist.

§. 20.

Hausgenossen, und Dienstreute unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater steht, sondern sie werden nach ihrer persönlichen Eigenschaft behandelt.

§. 21.

Der Konkurs wird bey dem Richter eröffnet, welchem der Verschuldete nach seiner persönlichen Eigenschaft unterworfen ist. Sollte der Verschuldete auch ausser Westgalizien unbewegliche Güter besitzen; so wird in jeder Provinz über das daselbst befindliche, unbewegliche, und bewegliche Vermögen der Konkurs bey demjenigen Richter eröffnet, welchem der Verschuldete, wenn er sich

In der Provinz aufhielte, nach seiner persönlichen Eigenschaft unterworfen wäre.

§. 22.

Die Aufforderungsklagen sind bey demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Aufforderer untersteht.

§. 23.

Die Wiederklagen sind bey demjenigen Richter einzureichen, bey welchem derjenige, der sich dazu berechtigt hält, geklaget hat, und noch im rechtlichen Verfahren befangen ist; es wäre dann diesem Gerichtsstande durch gegenwärtiges Patent nur der Gegenstand der Klage, nicht aber der Gegenstand der Wiederklage zugewiesen.

§. 24.

Der Rechnungsprozeß gehört vor den Richter, dem der Rechnungsleger untergeben ist; nur wenn einer herrschaftlichen Beamtung Rechnung gelegt wird, tritt der Gerichtsstand der Herrschaft ein, welcher Rechnung gelegt worden ist.

§. 25.

Die Verbothsgesuche sind bey dem Richter anzubringen, dem derjenige untersteht, wider welchen das Verboth angesucht wird, wenn sowohl er selbst, als auch das mit Verboth belegte Gut in eben dem Orte befindlich ist; befände sich aber der Beklagte an einem andern Orte, als wo das Gut ist, so hängt von dem Verbothswerber ab: ob er im Orte, wo sich der Beklagte

klagt



klage aufhält, bey dessen Personalinstanz, oder da, wo das Gut, aber nicht die Person des Beklagten sich befindet, bey dem Ortsgerichte das Verboth ansuchen wolle.

§. 26.

Sollte über das angesuchte, oder bewirkte Verboth eine besondere Genugthuungsklage überreicht werden wollen, so ist diese, so lang das Verboth besteht, bey dem Richter, wo dasselbe bewirkt worden, nach dessen Aufhebung aber bey dem Personalrichter des Verbothswerbers anzubringen.

§. 27.

Wer an einem eigends bestimmten Orte eine Zahlung, oder eine Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit versprochen hat, kann hierwegen vor demjenigen Richter belanget werden, unter dessen Gerichtsbarkeit er stünde, wenn er sich in dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 28.

Klagen wider mehrere Streitgenossen, die gemäß ihrer persönlichen Eigenschaften unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehören, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter welchem der aus den Streitgenossen zuerst benannte Beklagte steht. Vor diesem Richter sind alle übrigen Rede, und Antwort zu geben schuldig.

§. 29.

§. 29.

Eine vor dem gehörigen Richter anhängig gemachte Streitsache wird, sobald die Klage zugestellt ist, von diesem bis an ihr Ende fortgesetzt, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit keine persönliche Eigenschaft geändert hätte. Stirbt derselbe vor Ende des Streits, so wird dennoch der Zug des Verfahrens von dem nämlichen Richter fortgesetzt.

§. 30.

Der Richter kann gültig sein Amt über einen Beklagten nicht ausüben, welcher seiner Gerichtsbarkeit offenbar nicht unterworfen ist; es hätte dann der Beklagte freiwillig über die Klage in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben, oder daß er sich dessen Gerichtsbarkeit unterwerfen wolle, ausdrücklich erklärt. Das bloße Stillschweigen kann als eine Anerkennung eines fremden Gerichtsstandes nicht angesehen werden. In solchem Falle muß sich der Richter von Amtswegen die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig halten.

§. 31.

Der Richter, welcher das Urtheil geschöpft, hat auch die Exekution darüber zu bewilligen. Dem Schiedsrichter steht dieses Recht einzig auf den Fall zu, wenn sich beyde Theile in dem Vergleiche nicht bloß seinem Ausspruche, sondern ausdrücklich auch seiner Exekution unterworfen haben. Kömmt es bey Bewilligung der Exekution auf die Pfändung eines außer dem Gerichts-



bezirke befindlichen unbeweglichen Guts an: so muß es zu dessen Vornehmung denjenigen Richter angehen, in dessen Gerichtsbezirke die der Pfändung unterliegenden unbeweglichen Güter begriffen sind. Trifft die Exekution ein in Hungarn oder Siebenbürgen befindliches Vermögen; so muß das Ansuchen mittels der galizischen Hofkanzley bey der hungarischen, oder siebenbürgischen Hofkanzley geschehen.

§. 32.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukömmt, gebührt auch über die ihm unterworfenene Partey die Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streites, und wird bey den Verlassenschaftsabhandlungsgeschäften, ohne auf die Eigenschaften der Erben zu sehen, nur der Gerichtsstand beobachtet, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes vermög seines ordentlichen Wohnsitzes unterworfen gewesen ist. Nur der deutsche und Malteserorden wird bey der Verlassenschaftsabhandlungspflege in seinen ehemahls ihm eigenen Privilegien geschützt.

§. 33.

Stirbt Jemand, der in mehreren Provinzen begütert ist, so liegt die Verlassenschaftsabhandlungspflege jenem Landrechte ob, in dessen Gerichtsbezirke er gestorben ist; nur muß auch von dem Landrechte der andern Provinz die Kundmachung des Testaments, die Errichtung der Inventur, so viel es das in selber Provinz befindliche Vermögen betrifft, geschehen, und in

Betreff dieser getreu die von der Abhandlungsinſtanz erklärte Erbſeinantwortung von dem Landrechte der andern Provinz ausgeführt werden.

§. 34.

Die Vollſtreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Bezug hat, als die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung eines Augenscheins und d. gl. gebührt in jedem Falle derjenigen Obrigkeit, in deren obrigkeitlichen Bezirk der Grund gehört, auf welchem dieses unbewegliche Gut befindlich ist.

§. 35.

Entſtünde ein wichtiger Anlaß, um dem geſetzmäßigen Richter das Geſchäft abzunehmen, und an einen andern Richter zu übertragen; ſo iſt das weltgeſetzliche Appellationsgericht nicht nur auf Anlangen einer Partey, ſondern auch von Amteswegen dazu berechtigt. Sind beyde Theile, an welchen Richter das Geſchäft zu übertragen ſey, einig; ſo ſoll das Appellationsgericht ſich an das Einverſtändniß beyder Theile halten, auſſer dem nach reifer Erwägung aller Umſtände den eigentlichen Richter nennen.

§. 36.

Sollte ſich in einem Geſchäfte der Zweifel erheben: welchem Richter die Gerichtsbarkeit gebühre, ſo iſt darüber ein Streit zwischen den Gerichtsbehörden nicht zuzulassen, ſondern der Fall dem Appellationsgerichte vorzulegen, welches nach Vernehmung der Be-



hören, die die Sache betrifft, von der galizischen Hofkanzley die Entscheidung eingehohlen hat.

§. 37.

Von allen Zivilgerichten Westgaliziens geht der Appellationszug, oder der Rekurs an das in Krakau bestellte westgalizische Appellationsgericht, welches von Amtswegen die Obergewalt auch in Geschäften außer Streites zu führen hat.

§. 38.

Von dem westgalizischen Appellationsgericht geht der Revisionszug, oder Rekurs, sofern der eine, oder der andere nach der Gerichtsordnung statt findet, an die galizische Hofkanzley.

N. 3568.

**Verordnung des Ober-Oesterreichischen Appellations-Gerichts vom 10. August 1798.**

Jede erste Instanz hat künftighin die Vorschrift Wie die Verzeichnisse über die erledigten und im Rückstande habenden Prozesse zu überreichen.  
des §. 114. I. Theils der Manipulations-Instruction genauer, als bisher geschehen ist, zu befolgen, hiemit gleich nach Verlauf des gegenwärtigen Quartals, und ohn von Viertel- zu Vierteljahr ein zuverlässiges Verzeichniß über die erledigten — und im Rückstande habenden Prozesse nach dem ansehlüssigen Formular anher zu überreichen.

Nur für das letzte Quartal des Jahres kann die dießfällige besondere Einsendung erspart werden, weil in den von den ersten Behörden beyhm Schlusse jeden Jahres einzubegleitenden Justizpfelegs Ausweisen ohnehin all jenes vorkommt, was in dem ganzen Jahre, mithin was auch in den letzten 3 Monaten des Jahres an Processen erlediget worden, oder ruckständig verblieben ist.



# V e r z e i c h n i s s

der bey dem Gerichte N. vom 1. August bis letzten  
October 1798 erledigten — und rückständig gebliebenen  
Civilprozeſſe.

| Namen<br>des Rich-<br>ters, oder<br>Aſſeſſors | Wen und<br>was der Pro-<br>zeß betrifft                                       | Tag des ge-<br>schloſſenen,<br>oder inrofu-<br>lierten Pro-<br>zeſſes | Tag der<br>Erledigung  | Urfache des<br>Rückſtandes                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| N. N.<br>Richter zu<br>N.                     | Anton Grän-<br>zenſtein wi-<br>der Peter<br>Kunz wegen<br>Entſchädi-<br>gung  | 10ten Auguſt<br>1798                                                  | 27ten Au-<br>guſt 1798 | —                                                                                                                                                                |
| N. N.<br>Aſſeſſor da-<br>ſelbſt               | Kajetan<br>Bogel wider<br>Joſeph Pe-<br>er<br>wegen<br>Dienſtbarkeit          | 4ten Octo-<br>ber 1798                                                |                        | Dieſer<br>Rückſtand<br>rühret von<br>einer zuge-<br>ſtoſſenen<br>Krankheit<br>her<br>N. N. Aſſeſ-<br>ſor m. p.                                                   |
| N. N.<br>Richter                              | Chriſtian<br>Frei wider<br>Philipp<br>Werner we-<br>gen begeh-<br>ter 900 fl. | 27ſten detto                                                          |                        | Wegen weit-<br>ſchichtigkeit.<br>Indeſſen wird<br>die Erledi-<br>gung gleich in<br>den erſten Ta-<br>gen des näch-<br>ſten Quartals<br>ſicherer folgen.<br>N. N. |

Verzeichnet im Gerichte N.  
den 31ten October 1798.

N. N.  
Einreichungs Protokollſt.

Gubernial Verordnung in Böhmen von 10.  
August 1798.

Unverläß-  
liche Päch-  
ter von al-  
len Liefe-  
rungs und  
Transport-  
irungs-Un-  
ternehmun-  
gen zu ent-  
fernen.

Da die Erfahrung es bewiesen, und tägliche Bey-  
spiele es bewähren, daß das Uebel von Pächtern, wel-  
che ihre aufnehmenden Pflichten in Absicht auf die rich-  
tige Einhaltung des Einlieferungsstermins nicht erfüllen,  
der Zeit bey den meisten so über Hand genommen haben,  
daß gar keine sichere Rechnung mehr auf sie gemacht  
werden kann, welches doch bey Dispositionen dieser Art  
nothwendig ist; so hat das Generalmilitair-Kommando  
mit Rote vom 17. July dießorts das Belangen ge-  
macht, bey einer etwaigen künftigen Natural-Ausschrei-  
bung solche zweckmäßige Maaßregeln zu nehmen, daß  
derley unverläßliche Pächter sorgfältigst von allen Liefe-  
rungs- oder Transportirungsunternehmungen entfernt  
und keine andere dazu angenommen werden mögen, als  
solche, für welche das Kreisamt, bey welchem die Pach-  
tung geschieht, durch ein Zertifikat dem Generalkommando  
gut sprechen kann, daß die zur Einlieferung, oder Ab-  
transportirung übernommenen Naturalien eben so in den  
festgesetzten Termin in das betreffende Verpflegs-Maga-  
zin gelangen werden, als wenn das Dominium oder  
Gemeinden solche selbst prästirt hätte; Wornach sich dem-  
nach genauest zu benehmen ist.



N. 3570.

Hofdekret von 11. Kund gemacht von dem  
Böhmischen Landesgubernium den 21.  
August 1798.

Bei Gelegenheit einer Untersuchung ist hervorgekommen, daß ein Mensch durch das in einem Stockverbor- gen gewesene Stillet in Rauffhändeln ermordet worden, welcher Fall den Beweis liefert, daß ungeachtet der wegen Verfertigung und Tragung verborgener Degen und Stilleten bestehenden höchsten Verbothsgeneralien und auf deren Uebertretung gesetzten scharfen Straffen, doch derley verborgene Degen, und Stilleten häufig verfertigt, und getragen werden. Es sind daher diese bestehenden höchsten Verbothsgeneralien, auf das schärfste zu republiciren, und werden die Amtsvorsteher übrigen zur genauesten Wachsamkeit auf die Beobachtung dieses Verbothes anzuweisen seyn.

N. 3571.

Hofdekret vom 14. August, Kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 5. September 1798.

Nachdem in Dubienka ein neues Zollamt errichtet worden ist; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Die Errichtung eines neuen Zollamts in Dubienka betreffend.

N. 3572.

## Verordnung der bevollmächtigten westgalizischen Hofkommission vom 15. August 1798.

Die Zollpa-  
tentspara-  
graphe 62.  
63. 64. und  
65. werden  
Fundge-  
macht.

Da mehrere Fälle vorkommen, wo Partheyen, denen von dieser Hofkommission Einfuhrsbewilligungen auf ausser Handel gesetzte Waaren zu ihrem eigenen Gebrauch ertheilt worden sind, sich aus dem Grunde verschiedenen Ungemächlichkeiten ausgesetzt sehen, weil sie es unterlassen, bey einer der im Lande bestehenden Zolllegistätte Krakau, Opoczno, Unterkasimir, Lublin, und Niedzryzyc nach vorläufiger Verichtigung des Zolls den vorgeschriebenen Mautgefällenadministrationspaß zu erheben; so werden zur Befreytung der aus dieser Versäumniß entspringenden Unbequemlichkeiten, und unnützen Beschwerden nachstehende hierauf Bezug habende Paragraphe des k. k. Zollpatents zu jedermanns Wissenschaft, und Darnachachtung der Partheyen, die es betrifft, besonders kundgemacht.

### §. 62.

Die in dem gegenwärtigen Tarif mit besondern sogenannten Schriftbuchstaben gedruckten Waaren und Feilschaften sind zum Verkauf und Handel in die deutschen und hungarischen Erbländer, wie auch nach Galizien einzuführen, im Allgemeinen verboten.

### §. 63.

Einzelnen Personen steht jedoch frey, diese im öffentlichen Verkauf untersagten Waaren zu



ihrem Gebrauch unter den Bedingungen, daß die Waare dem Bedürfnisse angemessen sey, und unter Beobachtung folgender Vorschrift einzuführen:

- a) Vorläufig muß die Erlaubniß zur Einfuhr bey der Landesstelle derjenigen Provinz, wohin die Waare bestimmt ist, schriftlich angesucht werden.
- b) In dem Gesuche ist die Gattung und Menge oder der Werth der Waaren, welche bestellt werden anzuzeigen.
- c) Im Falle, daß mehrere Personen zusammen Waaren kommen lassen, und darüber ein gemeinschaftliches Gesuch einreichen, muß dasselbe von allen Theilnehmern unterfertigt, und darinn, ohne dabey in allzu kleine Abtheilungen zu verfallen, angemerkt werden; was jeder Parthey besonders zugehöre.
- d) Die von der Landesstelle schriftlich erhaltene Erlaubniß ist bey derjenigen Hauptlegstatt einer jeden Provinz, an welche die Waaren angewiesen werden, zu übergeben, und der Zollbetrag nach Vorschrift des Tarifs sogleich baar zu erlegen.
- e) Nach erlegtem Zoll wird von der Hauptlegstatt die Zahlungsbollete, und der zur Einföhrung der Waaren erforderliche Administrationspaß unentgeltlich ausgehändigt; wenn die Partheyen es verlangen, werden auch zertheilte Pässe ausgefertigt werden.

f) Bey Ankunft der Waaren an dem Gränzamte muß dieselbe mit dem Passe begleitet seyn, ohne welchen sie bey dem Kommerzialgränzzollamte nicht expediret, sondern entweder zurückgewiesen, oder auf Unkosten und Gefahr der Parthey daselbst zurückbehalten wird.

Wer also eine ausser Handel gesetzte Waare kommen läßt, hat zu sorgen, daß Paß und Waare zugleich an der Gränze eintreffen; diese Anordnung muß in Vollzug gesetzt werden, ohne Unterschied: ob die Waare durch den Eigenthümer selbst, durch andere, durch den Postwagen, oder sonst eine Frachtung geführt werde.

g) Der Paß vertritt zwar in diesem Falle die Stelle der Erklärung (Deklaration) indessen ist immer nöthig, daß auch das Verhältniß mit einem Frachtbrief begleitet werde, damit in Ermangelung dessen keine Verwechslung der Verhältnisse, oder andere Irrung erfolge.

Da bey dem Postwagen die Karte, das ist das Verzeichniß der Stücke, die geführt werden, die Stelle des Frachtbriefes vertritt, so ist bey Waaren, die durch denselben kommen, kein Frachtbrief notwendig.

h) Wenn alles Vorgeschiedene gehörig beobachtet ist, wird an der Gränze die vorschriftsmäßige Manipulation gepflogen, und die Waare an die bestimmte Hauptlegstatt angewiesen, daselbst gehörig beschauet, mit dem Inhalte des Passes, welcher für die Erklärung angenommen wird, verglichen,



und Falls alles richtig befunden worden, dem Eigenthümer gegen Abnehmung des Passes verabsolget; wosern aber die Waare entweder in der Gattung, oder Menge mit dem Paß nicht übereinstimmen sollte, wird dasjenige, was die allgemeine Zollordnung fodert, nach Umständen vorgekehrt werden.

§. 64.

Wäre die außer Handel gesetzte einer einzuführen erlaubten Waare beygepackt, und mit dem vorgeschriebenen Paß nicht begleitet; so wird darüber von der Gränze zur weiteren Amtshandlung innerhalb Landes keine Anweisungsexpedition ertheilet, sondern es muß der ganze Kollo, worinn die außer Handel gesetzte Waare befindlich ist, entweder von der erbländischen Gränze zurückgewiesen, oder selber auf Verlangen des Führers auf dessen Kosten und Gefahr bey dem Amte uneröffnet aufbehalten, und dieses in dem Maut- oder Frachtbrieße bemerkt werden, wo sodann von der Disposition des Eigenthümers abhängen wird, den Kollo entweder ganz außer Land zu senden, oder auf seine Gefahr eröffnen, und die außer Handel gesetzte Waare, welche zurückgewiesen wird, von der erlaubten Gattung absondern zu lassen. In einem solchen Falle wird der Eigenthümer zu sorgen haben, daß von dem Tage der Anhaltung gerechnet, längstens binnen drey Monaten, mit dem bey dem Amte zurückgelassenen Kollo disponirt werde, widrie-

gens das Nöthige von Amtswegen vorgekehret werden wird.

Ist die angehaltene Waare von einer Gattung, die der Gefahr des Verderbens unterliegt, so muß die Parthey, wosern sie die vorgeschriebenen Anordnungen nicht beobachtet, den Schaden, welcher entweder wegen der ämtlichen Zurückweisung ausser Landes, oder durch das lange Liegen erfolgte, sich selbst zuschreiben, in jedem Falle aber sind die vorgeschriebenen Lagergebühren zu berichtigen.

§. 65.

Die Gültigkeit eines erhaltenen Passes wird auf sechs Monate beschränkt. Falls daher eine Waare binnen dieser Zeit bey der bestimmten Hauptlegstatt nicht eintrifft, ist der Paß für erloschen anzusehen, und die erlegte Gebühr verfallen, ohne daß der Vorwand, wegen unvorgesehener Aenderung, Verspätung oder Verlustes der Waare angenommen werden kann.

N. 3573.

**Patent für Ostgalizien vom 17. August 1798.**

**Wir Franz der Zweyte rc. rc.**

Verboth  
Salz in die  
Bukowina  
einzufüh-  
ren.

Da das für Unsere Bukowiner Unterthanen erforderliche Salz bey Unsern Bukowiner Salzwerken selbst in hinreichender Menge, und Güte erzeugt und verkauft wird; so haben Wir beschlossen, das bisher aus Hungarn, Siebenbürgen, der Moldau, und Wallachey in  
die



die Bukowina eingeführte Steinsalz, und die Salzsohle oder sogenannte Slatina ganz zu verbiethen, befehlen demnach, daß von dem Tage der Kundmachung dieses Unsers Befehls Niemand einiges Steinsalz, Sudsalz, Salzsohle, oder sogenannte Slatina aus Hungarn, Siebenbürgen, der Moldau, oder Wallachey in die Bukowina bey Strafe des Verlustes des Salzes, oder der Salzsohle und des zweyfachen Betrags desselben nach dem innländischen Verschleißpreise im Gelde einführen soll.

N. 3574.

**Verordnung der westgalizischen Hofkommission  
vom 17. August 1798.**

Obchon der natürliche Trieb zur Selbsterhaltung gegen solche Unvorsichtigkeiten hinlänglich bürgen sollte, durch welche das menschliche Leben in offenbare Gefahr geräth; so haben dennoch mehrere Beispiele den traurigen Beweis geliefert, daß dieser Trieb, besonders in Rücksicht des Badens, ohne ausdrückliche Verboths-gesetze nicht hinreichend ist, von Gefahren dieser Art abzuhalten.

Das Baden an gefährlichen Orten wird verboten.

Um daher diesem schädlichen Hang, das Leben muthwilligerweise der Gefahr auszusetzen, nach Möglichkeit Einhalt zu thun, wird hienit

1. Allgemein verboten, in größeren, und reißenden Flüssen, oder in Teichen, und andern stehenden tiefen Gewässern zu baden.

2. Der Uibertreter ist einer Strafe von einem Dufaten zu unterziehen, welcher auf dem Lande in die Kreispolizeykasse, zu Krakau aber in die städtische Polizeykasse zu fließen hat, und welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle zu verdoppeln seyn wird.

3. Wer diesen Strafbetrag zu zahlen ausser Stande ist, unterliegt einer angemessenen körperlichen Strafe; jener hingegen, der

4. Einen Uibertreter der Obrigkeit angezeigt, hat das Dritttheil des von diesem zu erlegenden Strafbetrags als Belohnung zu gewärtigen.

5. Insbesondere erstrecket sich gegenwärtiger Verboth zu Krakau auf die alte sowohl, als auf die neue Weichsel, in welchen beyden Flüssen an keinem Orte zu baden erlaubt seyn soll.

6. Um jedoch den hiesigen Einwohnern eine gedeihliche, und gefahrlose Erquickung bey Sommerszeit nicht zu entziehen, wird hiemit festgesetzt, daß an nachbenannten Plätzen in der Rudawa, nemlich:

- a) Auf dem sogenannten Biskupice von Nro. 39. bis Lobzow.
- b) Von der Löpfergasse ausser dem Schustertthore bis an die untere königliche Mühle, und
- c) Von dieser Mühle angefangen bis zum königlichen Garten zu aden gestattet sey.

Die Obrigkeiten und Magistrate haben diese auf die Erhaltung des menschlichen Lebens abzwecckende Anordnung allgemein kund zumachen, auf die Befolgung



derselben durch Wächter und Aufseher genau wachen zu lassen, und jeden Uibertretungsfall dem vorgesetzten kaiserlichen königlichen Kreisamte, in der Hauptstadt aber der kaiserlichen königlichen Polizeydirektion gehörig anzuzeigen.

N. 3575.

### Verordnung des Landesgubernium in Tirol vom 18. August 1798.

Es ist von der k. k. Landeshauptmannschaft in <sup>Ohne Kreis-</sup> Kärnten angezeigt worden, daß die zu Hindaubhaltung <sup>ämtliche</sup> des schädlichen Viehvorkaufs, und dessen Ausschwarz- <sup>Certifikaten</sup> ung, auch anderen Unfuges getroffene Einverständniß <sup>wird der</sup> und Ordnung — vermög welcher die nach Kärnten kom- <sup>Ankauf des</sup> menden Viehkäufer mit Certifikaten mit angemerkter Zahl <sup>Viehes in</sup> des einzukaufenden Viehes von den betreffenden Kreis- <sup>Kärnten</sup> ämtern versehen seyn sollen — eine Zeit her mehrfältig <sup>nicht gestat-</sup> übertreten und anßer acht gelassen werde. <sup>tet.</sup>

Man ist daher zu Aufrechthaltung dieser einverständlichen Ordnung veranlaßt, alle hierländige nach Kärnten abgehende Viehkäufer neuerlich zu erinnern, und hiemit ernstlich zu warnen, daß sie sich mit kreisämtlichen Certifikaten, worin die Anzahl der Stücke nach dem Bedarf angemerkt seyn muß, um so gewisser versehen sollen, als ohne solchen Certifikaten in Kärnten nicht nur der Viehankauf nicht gestattet, sondern selbst das schon eingekaufte Vieh wieder abgenommen, und unter keinem Vorwand ein Anstrib erlaubt werden würde.

Vornach dann jedermann vor Schaden sich zu hüten wissen wird.

N. 3576.

Hofdekret vom 21. August, kund gemacht von dem Mährisch-schlesischen Landes-Gubernium der Niederösterreichischen Landes Regierung den 4. von dem Gubernium in Steyermark der Landesstelle in Kärnten und der Landeshauptmannschaft in Krain, dann der Landesregierung ob der Enns den 5. von den Böhmischem Landes-Gubernium den 6. von der Westgalizischen Hofkommission dann dem Tyroler Gubernium den 7. von den Ostgalizischen Gubernium den 8. von der Landeshauptmannschaft in Gorz und Gradiska und endlich von den Triester Gubernium den 15. September 1798.

Der inländische Zichorienwurzel-Kaffee muß bei Konfiskationsstrafe mit dem Fabrikate versehen werden.

Durch die unter dem 8. Juny 1771, und 14. Jänner 1790 ergangenen Verordnungen ist zwar die Einfuhr des ausländischen Zichorienwurzel- und andern dergleichen Kunstkaffees, unter Konfiskationsstrafe bereits verhohren worden, weil unter diese Kaffeegattungen als solchen, der Gesundheit schädliche Ingredienzen gemischt, auch dabey andere Bevorthellungen des Publikums ausgeübt werden können.

Da sich aber seitdem die Zahl der Inländischen Erzeuger des Zichorienwurzelkaffees vermehret hat, auch



unter einem, dem Martin Henevogel Edeln von Eben-  
burg in Böhmen hierüber das Landesfabrikbefugniß ver-  
liehen worden ist, und es darauf ankommt, diesen  
Zweig des erbländischen Kunstfleisses, und die Em-  
porbringung dieser aus Zichorienwurzeln bereiteten Kaf-  
feeart gehörig zu unterstützen; so wird zur Jedermanns  
Benennung, und Warnung allgemein hiemit bekannt  
gemacht, daß die inländischen Erzeuger des Zichorien-  
wurzelskaffees vom 1. November d. J. angefangen die  
Päcke ihres Erzeugnisses mit ihrem Fabrikzeichen, und  
Namen, dann mit Beysehung ihres Wohnorts bezeich-  
nen sollen, weil ausser dem aller, auf diese Art nicht  
bezeichnete Zichorienwurzelskaffee als ausländischer be-  
trachtet, und in Folge der eingangsberührten hohen  
Hofdekrete konfisziert werden würde.

Hofdekret an sämtliche Länderstellen vom 23. August, kund gemacht von der Niederösterreichischen Landes-Regierung den 31. August vom Mährisch-Schlesischen, dann Böhmischem Gubernium den 1. von der Landes-Regierung ob der Enns den 3. von der Landeshauptmannschaft in Krain, von der Landesstelle in Kärnten, von dem Steyermarkischen und Tyroler Gubernium den 5. vom Triester Gubernium den 7. von der Landeshauptmannschaft in Görz und Gradiska den 8. von der Regierung und Kammer in Vorderösterreich den 20. vom Ostgalizischen Landesgubernium den 28. September 1798.

Wegen Erweiterung des Kreises der Vermögensart die an das allerhöchste Erzhaus gelangten veranlassenden.

Nachdem Sr. Majestät die im 1. Absage des am 14ten März 1785. in Absicht auf das Abfahrtsgehalt erlassenen Patents bewilligte Freizügigkeit des Vermögens von einem Erblande in das andere in dem Bezirke der böhmisch-österreichischen deutschen und galizischen Erblande ohne Entrichtung eines Abfahrtsgebildes unter was immer für einer Benennung auch auf sämtliche an das allerhöchste Erzhaus in dem Tractat von Campoformio gelangte venezianische Staaten auszuweihen geruhet haben.

So wird solches zur allgemeinen Wissenschaft hienit bekannt gemacht.



N. 3578.

Hofdekret vom 23. August, kund gemacht von  
der westgalizischen Einrichtungshofkommission  
den 14. September 1798.

Seine Majestät haben zu entschliessen befunden, <sup>Wodurch</sup> das Befugniß, bewaffnete Dienerschaft zu halten, <sup>das Befugniß, bewaffnete Dienerschaft zu halten, beschränket wird.</sup> bloß auf die Kioreekleidung der Husaren, denen Säbel und Säbeltaschen, so wie den Jägern der Hirschjäger zu tragen erlaubt ist, beschränket, und sonst niemanden ohne Ausnahme unter einer Strafe von zehn Dukaten im jedesmaligen Uibertretungsfalle gestattet werden soll, seine Dienerschaft Säbel und Säbeltaschen tragen zu lassen, oder sie mit Karabiniers, Gewehren, Kartuschriemen, Picken, oder anderen den militärischen gleich kommenden Rüstungen zu bewaffnen. Wornach sich also jedermann zu richten hat.

N. 3579.

Regierungsverordnung ob der Enus vom 25.  
August 1798.

Da hervorgekommen ist, daß durch die Errichtung <sup>Auf die Erhaltung der Grundbücher zu machen.</sup> der Grundbücher der beabsichtigte gute Endzweck auf dem Lande noch dormalen nicht erreicht worden ist; So haben die k. Kreisämter sowohl die Obrigkeiten, als Unterthanen über die richtige Erhaltung der Grundbücher und widrigenfalls über die heraus entspringenden Folgen näher zu belehren.

N. 3580.

**Verordnung des triester Guberniums vom  
25. August 1798.**

Die Vor-  
schriften we-  
gen verbo-  
thener Mit-  
führung der  
Briefe und  
Pakete von  
Reisenden  
werden wie-  
derholt er-  
innert.

Bei dem bestehenden Postpatent vom 8. Hornung 1772., wodurch §. 9. mit Bezug auf das Botenpatent vom 14. Dezember 1748. den Reisenden Briefe oder Pakete für andere mit sich zu führen, und dadurch das allerhöchste Postregale zu beeinträchtigen, unter einer Geldstrafe für einen Brief von 1 fl., und für ein Paket von 4 fl. streng untersagt wird, kann dieses Gubernium, zur Pflichtschuldigten Abwendung der Beeinträchtigungen des allerhöchsten Verariums, welche durch dergleichen Einschwürzungen der Briefe und Pakete begangen werden, nicht umhin, durch gegenwärtiges Zirkulare die bestehenden Vorschriften wiederholt in Erinnerung zu bringen, und Jedermann vor Schaden und Nachtheil um so gewisser zu warnen, als unter einem dem k. k. Kreisamte die strengste Aufmerksamkeit darauf aufgetragen, das k. k. Hauptzollamt zur gleichförmigen Belehrung der unterstehenden Gränzämter angewiesen, und dem k. k. Fiskalamte mitgegeben wird, gegen die Libertretter nach der Strenge des Patents vorzugehen. Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor den unangenehmen, den Libertrettern bevorstehenden Folgen zu hüten wissen wird.



N. 3581.

**Hofdekret vom 28. August, Land gemacht von  
der Landeshauptmannschaft im Krain den 12.  
September 1798.**

Auf geschehene Beobachtung, daß von den Werb-  
bezirks- und andern Dominien für die Ertheilung der  
Pässe, welche die des Handels, und anderer Geschäfte  
wegen auf eine Zeit lang verreisenden Unterthanen, nach  
den Grundsätzen des Conscriptionsystems haben müssen,  
übertriebene Forderung an Taxen, und Stempeln ge-  
macht würden, ist den Kreisämtern am 8. Jänner 1794  
zur maßgebigen Belehrung der Dominien, und zur  
strengsten Wachsamkeit über die Vollziehung bedeutet  
worden, daß für das künftige derley Pässe, wie es be-  
reits in einzelnen Fällen entschieden worden ist, jedes-  
mahl unentgeltlich, ohne Stempel von Werbbezirks-  
oder Grundobrigkeitswegen ertheilt, und ausgefertigt  
werden müssen.

Daß unge-  
stempelte  
Pässe von  
Werbbe-  
zirks- oder  
Grund-  
obrigkeits-  
wegen nur  
aus einem  
Werbbezirke  
in den an-  
dern, nicht  
aber anßer  
Landes ver-  
reisenden Un-  
terthanen  
ertheilet  
werden dür-  
fen.

Nachdem aber vorgekommen ist, daß aus dieser  
Zirkularverordnung ganz falsche Begriffe abzuziehen,  
Anlaß genommen, und von Werbbezirken, und Grund-  
obrigkeiten das Befugniß, ungestempelte Pässe von  
Werbbezirks- und Grundobrigkeitswegen zu ertheilen,  
auch auf die Reisen ihrer Unterthanen außer Landes  
ausgedehnt worden, obgleich das am 3. März 1785.  
erlassene, und mit Kurrende des k. k. In. Oesterrei-  
chischen Guberniums am 16. eben desselben Monats,

dan

Jahrs allgemein bekannt gemachte höchste Dekret ausdrücklich erklärt, daß die Stempelfreyheit lediglich von Pässen zu dem Uebergange von einem Werbbezirke in den anderen, welche nur von den Obrigkeiten, oder von dem nächsten Beamten erteilt werden dürfen, zu verleben seye; So wird auch die aus dem Zirkular vom 8. Jänner 1794. entstandene Mißdeutung, mit Bezug auf die frühere Kurrende vom Jahre 1785; und zwar mit der gemessenen Weisung hiemit beseitigt, daß in dem Falle, wo ein Unterthan auf eine bestimmte Zeit, aus was immer für billigen Absichten, nicht nur von einem Werbbezirke in den anderen, sondern auch ausser Landes sich zu begeben wünschte, und ihm der Werbbezirk, oder das Dominium die dießfällige Erlaubniß zu verweigern keinen Grund hätte, demselben der Paß zwar, auch von Werbbezirks- oder Grundobrigkeits wegen (jedoch im letzteren Falle, nämlich im Falle einer Reise ausser Landes) niemah anders, als gestempelt und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Kreisämthlichen Bestätigung, welche dann auch vorläufig gegeben werden muß, erteilt werden könne.

N. 3582.

Hofdekret vom 28. August, kund gemacht von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 4. September 1798.

Die Vorschrift wegen bey den an Gränzen

Es haben Seine Majestät beschlossen, daß die bisher bestandene Vorschrift, bey den an den Gränzen ge-





gen fremde Staaten zum täglichen Verkehr aufgestellten Zollämtern  
 Zollämtern vom großem Schlachtvieh nicht über 5, und <sup>gegen frem-</sup> de Staaten,  
 vom kleinen Vieh nicht über 10 Stücke hereinzubringen, <sup>hereinzu-</sup> bringen ge-  
 auch auf die gegen Ungarn gelegenen, zum täglichen <sup>statteten</sup> Schlacht-  
 Verkehr aufgestellten Gränzämter ausgedehnt werden <sup>viehes wird</sup> auch auf die  
 soll, und daß diese Einleitung vom 1. November d. J. Gränzämter  
 angefangen in Ausübung gesetzt, und dem zu Folge <sup>gegen Un-</sup> garn ausgedehnt  
 die Aemter Hochenegg, Wismath, Unger und Marchegg <sup>dehnt</sup>  
 in Kommerzial-Zollämter umgestaltet, dagegen Lichten-  
 werth, Zillingdorf, Brodersdorf, und Dürnkrut den  
 Gränzämtern zum täglichen Verkehr auf das strengste  
 gleichgehalten, hiernächst nicht nur die größern Viehs-  
 triebe, sondern auch überhaupt der bedeutendere Waa-  
 renhandel, in so weit dieser in dem Zollpatente auf die  
 Kommerzial-Zollämter gebunden ist, auch gegen Hun-  
 garn auf dieselben beschränket, jedoch der Eintritt des  
 großen Schlachtviehs sowohl, als des kleinen Viehs,  
 wenn jenes die Zahl von 5, und dieses die Zahl von  
 10 Stücken nicht übersteigt, noch fortan, wie bisher  
 bey jedem näher gelegenen mindern Zollamt zu leichterem  
 Anschaffung des täglichen, wie auch des Gewerbsbe-  
 darfs der Fleischer gestattet werden soll.

N. 3583.

Hofdekret vom 30. August, kund gemacht von  
der Landes Regierung ob der Enns vom  
11. September 1798.

Wegen un-  
entgeltlicher  
Streüstroh-  
abgabe der  
Quartiers-  
träger.

Die Beschwerden der Quartiersträger durch un-  
entgeltliche Streüstrohabgabe können dadurch behoben  
werden, wenn mit Einverständnis der Gemeinden selbst  
für jene Hauseigenthümer, die keine Gründe besitzen,  
das Streüstroh von der Gemeinde abgegeben, und von  
dieser auch der Dünger zurückgenommen werde, oder  
wenn auch Einzelne in einem Ort sich zur Strohabgabe  
für den Dünger einlassen, welche jedoch mit Beseitigung  
alles Zwangs geschehen muß.

N. 3584.

Decret der Galizischen Hofkanzley vom 30.  
August, kund gemacht für Westgalizien und  
für Ostgalizien den 28. September  
1798.

Die in den  
Roscher-  
fleisch- und  
Lichterzü-  
ndungsauf-  
schlagsge-  
fällen-Pa-  
tenten fest-  
gesetzten  
Geldstrafen  
können in  
Leibesstra-  
fen verwan-  
delt wer-  
den.

Es ist die höchste Entschliessung herabgelangt, daß  
die in den §. 19. 20. und 21. des Roscherfleischauf-  
schlagsgefällenpatents vom 18. Hornung 1797, so im  
9. Band dieser Gesetz = Sammlung S. 149 Zahl 2765  
zu finden, und die in dem §. 11. des Lichterzündungs-  
aufschlagspatents vom 28. September 1797, so in ge-  
genwärtiger Gesefhsammlung 10 B. S. 476 Zahl 3140  
nachzusehen ist, auf die Uibertretungsfälle festgesetzten  
Geld =



Geldstrafen bey denjenigen Prävarikanten, welche die ausgemessenen Geldstrafen zu erlegen außer Stande sind, in Leibesstrafen verwandelt werden können, daß also ein zahlungsunfähiger Prävarikant durch so viele Tage, als derselbe rheinische Gulden zu erlegen gehabt hätte, zur öffentlichen Arbeit in dem Orte seines Domiziliums, in so weit es thunlich ist, oder bey seiner Obrigkeit angehalten werden soll.

In Folge dieser höchsten Anordnung wird den k. k. Kreisämtern, welche nach den 17. §. des Roscherfleischauflagspatents bey vorkommenden Uibertretungsfällen summarisch vorzugehen, und nach dem 13. §. des Lichterzündungspatents die Straf gelder einzutreiben haben, die Macht eingeräumt, bey erwiesener Unvermögenheit des Prävarikanten, die verwirkte Geldstrafe zu erlegen, die hiernach ausfallende Leibesstrafe der öffentlichen Arbeit, in so fern diese nicht über drey Monate beträgt, zu verhängen: und haben die Kreisämter das hierüber zu schöpfende Erkenntniß den Schuldigen durch ihre Ortsobrigkeiten zustellen zu lassen, diese aber den richtigen Empfang mittels Rezipisse zu bestätigen, den Verurtheilten das Erkenntniß zuzufertigen, und nach dem Inhalt desselben die Strafe an ihnen zu vollstrecken.

In jenen Fällen dagegen, wo die Leibesstrafe auf längere, als drey monatliche Dauer sich zu erstrecken hat, haben die Kreisämter die hierortige Bestätigung des Straf erkenntnisses einzubolen, so wie in Fällen,

wo der Verurtheilte wider das kreisämliche Erkenntnis den Rekurs in der festgesetzten sechs wöchentlichen Frist ergreift, mit Vollstreckung der Strafe bis zur erfolgenden diesortigen Entscheidung inne zu halten seyn wird.

### In Ostgalizien erschiene in Sachen folgende Verordnung.

Seine Majestät haben um den nachtheiligen Folgen für das Lichterzündungsgefall vorzubeugen, und die Juden von Ubertretungen wirksamer abzuhalten, zu genehmigen befunden, daß die Prävarikanten, wenn sie die patentmäßige Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, mit einer körperlichen Strafe dergestalt zu belegen seyen, daß diese bloß auf eine öffentliche, und so viel es immer thunlich ist, am nämlichen Orte wo der Straffällige domiziliert, zu verrichtende Arbeit beschränkt werde, um andurch den Endzweck der Strafe auch auf die übrigen daselbst wohnenden Juden desto mehr zu verbreiten.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Bey-  
sage bekannt gemacht, daß sie sich auch auf die Ubertre-  
tetter des Roscherfleischaußschlagspatents vom 16. Sep-  
tember 1784, welche die in dem §. 10. und 11. bemessenen Geldstrafen nicht bezahlen können, zu erstrecken ha-  
ben, und da nach dem Patente die Strafgeelder durch  
die Kreisämter einzutreiben sind; so wird auch nur den-  
selben die Macht eingeräumt, bey jenen Juden, welche  
die



die Geldstrafe binnen der zu bestimmenden Zeitschrift nicht erlegen, in die obervähnte Strafe der öffentlichen Arbeit durch so viele Tage, als sie an Strafgeld rheinische Gulden zu bezahlen gehabt hätten, zu verwandeln, und mittelst eines eigenen, der betreffenden Grundobrigkeit zuzustellenden Erkenntnisses an denselben vollziehen zu lassen.

Übrigens wird auch für diejenigen jüdischen Hausväter, welche die im Patente angeordnete Meldung der Familienveränderungen, unterlassen, für jeden Unterlassungsfall eine Geldstrafe von einem Gulden rhn. bemessen. Wornach sich also in Hinkunft genau zu achten seyn wird.

N. 3585.

### Verordnung der Westgalizischen Hof-Commission vom 31. August 1798.

Diejenigen jüdischen Familianten, welche für den <sup>Wegen</sup> Lichterzündungsausschlag mit den Pächtern jährliche <sup>Entrichtung</sup> Vergleiche eingegangen sind, und mittlerweile überse- <sup>des jüdischen</sup> deln, haben den patentmäßigen Ausschlag ohne weiteren <sup>Lichterzündungsausschlags von</sup> zu entrichten. <sup>übersiedelten Familien.</sup>

N. 3586.

### Patent vom 1. September 1798.

Wir Franz der Zweyte cc.

Damit in den Fällen, wo Güterbesitzer über die <sup>Was für</sup> Ablösung der Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge <sup>Vorschriften</sup> in Fällen, XII. Band. ❧ schlie-

wo Güterbesitzer über die Ablösung der Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, auf welche einem dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzt, zugleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, das öffentliche Vertrauen aber, im allgemeinen, desto sicherer aufrecht erhalten werde, haben Wir folgende Vorsichten für nöthig erkannt, und verordnen:

§. 1. Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Natural-Giebigkeiten, gegen Erlag eines Geldbetrags, auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämtliche Grundstücke, ein Mayerhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft, an die Unterthanen vertheilet werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte bestätigt wird.

§. 2. Es muß daher jedesmahl unumgänglich bey dem Kreisamte die Bestätigung angesucht, dem Aufsuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beygelegt werden, woraus erhelle, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideikommiß, Lehn- odern anderem Bande behaftet, auch ob, und wie es mit Schulden belastet sey.

§. 3. Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrey ist, so hat das Kreisamt

die



die Anweisung bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber: ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweydeutige Art aufgesetzt ist; ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorher gegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammen treffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu ertheilen.

§. 4. Wenn aber der beygebrachte Landtafel-Auszug zeigt, daß das Gut mit irgend einem Bunde oder einer Last behaftet ist, welche damit frey zu schalten, nicht erlaubt, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beyzubringen, und kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung, die Bestätigung nicht ertheilen.

§. 5. Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit, die ihnen sich allensfalls anbietenden Einwendungen, und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen.

§. 6. Ist bey den Landrechten, mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern, die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deswegen gemeldet; so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die oben (§. 3.) bemerkten Eigenschaften besizet, ihn bestätige, oder die Bestätigung verweigere.

§. 7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrags hat die Wirkung, daß der Käufer oder Übernehmer, dieses Vertrages wegen, von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder anderen Theilhaber, angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätigung, hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung eines Kauffchillings, nicht zu Schaden komme.

§. 8. Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel in den landtäflichen, und das Rectificatorium in den Rectifications-Büchern, dessen Inhalt vorzumerken. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. Tag des Monaths September im siebenzehnhundert acht und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im siebenten Jahre.

Franz.



Hofentschl. vom 1. September, Fundgemacht v.  
 ostgalizischen Landesgubernium den 1. vom  
 mährisch-schlesisch. Gubern. den 11. vom dem  
 böhm. Gubern. den 13. vom triester Gub.  
 den 14. von der Landesregier. ob der Enns  
 den 17. von der westgalizischen Hof-Com=  
 mission den 18. September 1798.

Seine Majestät haben durch eine an die k. k. Fi- Der Termin  
 nanz- und Commerzien- Hofstelle erlassene allerhöchste zur Leistung  
 Entschliessung den gesammten Banko- Gläubigern zu des 30 per=  
 Gunsten, welche durch das Patent vom 1ten Junius schusses auf  
 d. J. zu dem dreyßig perzentigen Zuschuß auf Banko- Obligatio=  
 sind, die in besagtem Patente bis auf den 10ten Okto- nen wird  
 ber d. J. festgesetzte Frist auf den letzten Tag des Monaths verlängert  
 Dezember d. J. mit dem Beysatze allergnädigst zu ver-  
 längern geruhet, daß, gleichwie durch diese Termis-  
 Verlängerung Besigern der Banko- Obligationen alle  
 mit den Umständen immer vereinbarliche Erleichterung  
 verschafft wird, sich auch Höchstdieselbe der pünktlichen  
 Befolgung des Patents noch vor Ausgang der hiermit  
 erstreckten Zeitschrift versehen, indem die landesöter-  
 liche Sorgfalt um die Erhaltung des allgemeinen Wohls,  
 und die hiezu abzweckenden außerordentlichen Staats-  
 ausgaben, die genaueste Vollziehung gedachten Patents,  
 und namentlich des zweyten Artikels desselben zur  
 Nothwendigkeit machen, und, folglich jeder Banko-  
 Gläubiger es sich selbst beyzumessen haben wird, wel-

der bey Versäumung dieser peremptorischen Termins-Verlängerung der strengen und unausweichlichen Erfüllung des erwähnten Artikels unterzogen würde.

N. 3588.

Hofdekret der Finanzhofstelle an sämmtl. Länderstellen vom 1. Septbr. kundgemacht von der Landes-Regierung ob der Enns, den 18. von der westgalizischen Hofkommission den 21. von der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, den 25. Septbr. 1798.

In Invaliden betreffend, die in Civildienst stehen,

Seine Majestät haben, (sieh Num. 3620 nach) allergnädigst zu verordnen geruhet, daß jedem Invaliden der Invalidengehalt für den Fall bevorbleibe, wenn einer oder der andere in Civildiensten, die mit keiner Pensions- oder Provisionsfähigkeit verbunden sind angestellt, und nach der Hand zu ferneren Diensten untauglich wird;

N. 3589.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 3. Septbr. 1798.

Jenen Fuhrleuten, welche mit Strazzen nahe an der Gränze, oder abseitigen

Nachträglich zu der Verordnung vom 7. August 1797. wird aufgetragen, allgemein kund zu machen, daß allen jenen Fuhrleuten, welche mit Strazzen nahe an



an der Gränze, und auf abseitigen Wegen betreten werden sollten, und sich nicht mit einem Certificat eines böhmischen Papiermachers über die Bestellung derselben ausweisen könnten, die Strazzen ohne weiteres konfisziert werden würden.

Wegen betreten werden, und sich nicht mit Certificaten eines Papiermachers über die Bestellung ausweisen, sind selbe zu confisciren.

N. 3590.

**Hofdekret vom 4. Septbr. kundgemacht von dem böhm. Landesgubernium d. 26. September 1794.**

Da das Lottogefäll eine merkliche Verkürzung erleiden würde, wenn es den Kollekteurs nicht erlaubt wäre, in den umliegenden Ortschaften die Spielgelder durch Kommissärs oder sogenannte Filialisten einheben zu lassen, so kann zwar von dieser, schon seit 17 Jahren mit gutem Erfolge bestehenden, Manipulazion nicht abgegangen werden; jedoch wird zu künftiger Vermeidung des eingerissenen Mißbrauchs, die Partheyen, und vorzüglich den armen Landmann, durch die Vorstreckung baarer Gelder zur leidenschaftlichen Spielsucht zu verleiten, dieser Unfug allen Filialisten durch öffentliche Kundmachung, unter Bedrohung einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe, nebst dem Verluste der Spielbesorgung schärfest untersagt, und soll zugleich den Kollekteurs aufgetragen werden, daß sie, um allen Irrungen auszuweichen, die Kommissionsärs, deren sie sich gebrauchen wollen, jedesmahl sowohl der

Die Lottofilialisten sollen dem Landmanne kein Geld zum Spiel vorstrecken.

Ortsobrigkeit, als ihrer Administration nachhaftig zu machen schuldig seyn sollen.

Diese hohe Anordnung wird also zur gehörigen Warnung und Darnachachtung allgemein kundgemacht.

N. 3591.

**Regierungs-Verordnung ob der Enns vom  
6. September 1798.**

Wann wegen Trans-  
portirung  
der Ver-  
pflugsnatu-  
ralien die  
Anzeige von  
Kreisäm-  
tern an die  
Landesstelle  
zu erstatten.

In Ansehung der, von den Verpflugsmagazinen bey den Kreisämtern anverlangt werdenden Vorspanns-  
führen zur Verführung der Naturalien, wird die be-  
stimmte Erklärung des hiesig ständischen verordneten  
Kollegiums dahin gegeben: daß nur, wann das Ge-  
wicht der zu verführenden Naturalien 300 Senten,  
und die Entfernung in den Ort, wohin sie geführt  
werden, eine Distanz von 6 Meilen übersteigt, die  
hierortige ständische Direktion die Transportirung über-  
nehmen werde, somit ist nur in diesen Fällen die An-  
zeige von den Kreisämtern vorläufig an die Regierung  
zu erstatten.

N. 3592.

**Verordnung der westgalizischen Hof-Com-  
mission vom 6. September 1798.**

Militäroffi-  
zieren, die  
von der Ar-  
mee transi-  
riret werden,

Den Offizieren, die von der Armee anher trans-  
feriret werden, gebühren nach dem bestehenden mili-  
tär-



tarreglement auf einen Monat nach ihrer Einrückung  
noch die Naturalien, folglich auch das Streusiroh.

wie lang ih-  
nen noch die  
Naturalien  
gebühren.

N. 3593.

Hoffenzleydefret vom 7. September, Kundge-  
macht von der westgalizischen Hofkomm.  
den 28. Septbr. 1798.

Alle Dienstwerber, die sich um solche Dienste, für  
welche den bestehenden allerhöchsten Vorschriften gemäß  
die Berufsstudien erfordert werden, in Kompetenz se-  
hen, haben ihrem dießfälligen Besuch, jederzeit die  
Studienzeugnisse beizuschließen.

Dienstwer-  
ber sollen ih-  
ren Besu-  
chen, um sol-  
che Dienst-  
stellen,  
für welche  
die Berufs-  
studien er-  
forderlich  
sind, jeder-  
zeit die Stu-  
dienzeugnis-  
se beischlie-  
ßen.

N. 3594.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis-  
sion vom 7. Septbr. 1798.

In Hinsicht der Behandlung und Nozionschö-  
pfung bei Uebertretungsfällen des höchsten Lichterzün-  
dungspatents, wird die Vorschrift mit dem Bemerken  
ertheilet, daß die Partheten über die von der Lichter-  
zündungsgefäßadministration geschöpfte Nozion bin-  
nen einer Frist von 6 Wochen, entweder den Rechts-  
weg, oder den Weg der Gnade bei der Landesstelle er-  
greifen können.

Vorschrift  
wegen Be-  
handlung,  
und No-  
zionschö-  
pfung bei  
Uebertre-  
tungsfällen  
des Lichter-  
zündungs-  
patents.

**Hoffkanzleydekret an sämmtliche Deutsch-  
Erbländische Länderstellen vom 8. Septem-  
ber 1798.**

Vorsichten  
bei dem Aus-  
trieb des  
Schlacht-  
viehes.

Es ist angezeigt worden, daß an den Orten, wo Schlachtvieh ausgetrieben wird, sich bey dem Verkaufe, vorzüglich ungarischer Ochsen, mit den Fleischhauern Spekulanten einfänden, die sowohl daselbst, als auch sogar während des Triebes, bis zur Eintretung an den Schlachtungsorten, mit dem Vieh offenbare Monopole treiben, wodurch der Anlaß zur Erhöhung der für das Publikum und für das Militär in den Provinzen festgesetzten Fleischtaxe, und zu heimlichen Schlachtviehswärzungen in das an die Provinzen austoßende fremde Gebieth, gegeben wird.

Der Vor- und Aufkauf des Viehes, ausser den ordentlichen Viehmärkten, ist zwar allgemein schon unter Konfiskation verboten, nach den vorgekommenen Anzeigen aber, steht zu vermuthen, daß darauf nicht strenge genug gehalten, und auf die Viehhändler und Spekulanten zu wenige Aufmerksamkeit getragen werde: Den Länderstellen wird daher aufgetragen, dieses Verboth im Lande wieder allgemein zu erneuern, die Kreisämter und übrigen Landesbehörden zur sorgsamsten Aufmerksamkeit auf Unfug der Art, anzuweisen, und ihnen nachdrücklich einzubinden, auf dieses Verboth feste Hand zu halten, und die Uebertreter unnachsichtlich



sichtlich mit der Konfiskation des erkauften Viehs zu bestrafen.

Damit übrigens auch den Viehauschwärzungen Einhalt geschehe, wird den Gränz-Zollämtern durch die Behörde die strengste Wachsamkeit eingebunden werden; die Länderstellen haben aber besonders darauf zu sehen, jene Käufer und Spekulanten, die der Viehauschwärzung verdächtig sind, auszuforschen, und in stäcker Aufsicht zu erhalten, auf selbige auch die Gränz-Zollämter aufmerksam zu machen, dann aber die Einleitung zu treffen, daß dem einen so wohl, als den andern, von jedem Bankal-Amte, welches auf den Viehmärkten die Käufer, in Rücksicht, des zu entrichteten Zolls, registriert und vormerkt, die Käufer mit Namen und der Anzahl gekaufter Stücke, bekannt gemacht werden, zu dem Ende, damit solche Spekulanten zum standhaften Ausweise über die Verwendung des erkauften Viehs verhalten, und nach Umständen gegen sie mit der gesetzmäßigen Strenge verfahren werden könne.

N. 3596.

**Hofdekret vom 8. September, kundgemacht, von der Landesregierung ob der Enns den 19. September 1798.**

|                                                                                                                                                                                                      |                                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Das Verboth des Vor- und Aufkaufs des Viehes außer den ordentlichen Viehmärkten ist bei Konfiskationsstrafe wiederum allgemein zu erneuern, und ist hierauf die sorgsamste Aufmerksamkeit von</p> | <p>Das Verbot des Auf- und Vorkaufs des Viehes außer den Viehmärkten betreffend.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|

Kreis

Kreisämter und übrigen Landesbehörden zu pflegen, und auf dieses Verboth feste Hand zu halten, somit die Uebertreter unnachsichtlich mit der Konfiskation des erkauften Viehes zu bestrafen, besonders aber ist darauf zu sehen, daß jene Käufer, und Spekulant, die der Viehaußschwärzung vorzüglich der ungarischen Ochsen verdächtig sind, ausgeforscht, und in steter Aufsicht erhalten werden, auf welche auch die Gränz-Zollämter aufmerksam gemacht werden sollen.

N. 3597.

**Hofdekret vom 13. September, kundgemacht  
von der westgalizischen Hofkommission den  
5. Oktobr. 1798.**

Der Aus-  
trieb des  
innländi-  
schen Mast-  
viehes in das  
Ausland  
wird gegen  
Pässe der  
Landesstelle  
erlaubt.

Seine Majestät haben in der landesväterlichen Absicht, den westgalizischen Insassen mehrere Zuflüsse an baarem Gelde, und hiedurch die Mittel zur Beförderung ihres Wohlstandes zu verschaffen, den Masttrieb des inländischen Mastviehes in das Ausland, in so ferne dasselbe nicht im Lande selbst hinlänglichen Absatz findet, gegen Entrichtung der tarismäßigen Gebühren, und gegen Pässe der Landesstelle allergnädigst zu erlauben geruhet.

Welches andurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Beisatze kundgemacht wird, daß jeder Paßwerber sein Gesuch durch das vorgesezte Kreisamt zu überreichen hat, welchem obliegt, dasselbe mit Rücksicht auf den inländischen Bedarf gutächtslich anher zu begleiten.

N. 3598.



N. 3598.

## Verordnung der westgalizischen Hofkommis- sion vom 13. September 1798.

Die Handelsleute haben den vorgeschriebenen Handelsleu-  
Ausweis über die veräußerten ausländischen Vorraths- te haben die  
waaren bei dem nächsten Mautamt unverzüglich einzu- Ausweise  
reichen. über die ver-  
äußerten  
ausländi-  
schen Waa-  
ren einzu-  
reichen.

N. 3599.

## Hofdekret vom 13. September, Fundgemacht von dem tyroler Landesgubernium den 3. Oktobr. 1798.

Nachdem höchster Orten die Anzeige geschehen, daß Erneuerung  
bey den im Lande stehenden Truppen die Desertion der Deser-  
in einem besonders auffallenden Grad einzureißen be- teurs-Genera-  
ginne, wurde maßgebig verordnet, daß den Obrig-  
keiten, und Landes- Insassen die Deserteurs- Genera-  
lien wiederholt eingebunden, und an das Herz gele-  
get werden sollen.

In Folge dessen wird also mehrmahlen unter Be-  
ziehung auf die dießfälligen unterm 2ten May und 25.  
August d. J. erlassene Verordnungen zu Jedermanns  
Wissenshaft gebracht, daß, da schon an sich die Oblie-  
genheit besteht, jeden meineidig entwichenen Soldaten  
anzuzeigen, nach Möglichkeit anzuhalten, und an Ge-  
hörde einzuliefern, nachdem jeder Landesbewohner ver-  
mögl der ihm zustehenden Unterthanspflicht schuldig ist,

von dem Staate allen Schaden nach Kräften abzuwenden; so wird man ohne aller Nachsicht jene, die dem ungeachtet die Deserteurs nicht anzeigen, Soldaten zur Desertion verleiten, die Entweichung erleichtern, Monsturs, oder Armatoursstücke erkaufen, die Abwege an Händen lassen, Deserteurs verkleiden, verbergen, und auf welche Art immer unterstützen, auf erfolgende Anzeige nach den dießfälligen Gesetzen sogleich in die Untersuchung ziehen, und nach erhobenen Verbrechen mit der betreffenden Criminalstrafe ganz unfehlbar belegen.

So wie man denjenigen entgegen, die Ausreißer entdecken, und einbringen, welche schon durch das Bewußtseyn ihrer Pflicht gemäß zu handeln sich belohnen finden werden, unaufgehalten für jeden Kopf die festgesetzte Belohnung von 24 fl. zutheilen wird.

N. 3600.

**Dekret der Finanz-Hofstelle an die Länderstellen in Ost- und Westgalizien, dann Tirol und Vorderöft. vom 12. September 1798.**

**Wegen Pension der Invaliden, die im Civildienste treten.**

Ein Invalide, der dem Invaliden-Institute entsagt, und in Civildienste tritt, ist hier für sich, sein Weib, und seine Kinder, wie jeder Civilbeamte zu behandeln, und kann, wenn er nicht zehnjährige Civildienste geleistet hat, auf keine Pension oder Provision,



sion, sondern nur auf die gewöhnliche Abfertigung einen Anspruch machen.

N. 3601.

Hofdekret an sämtliche Länderstellen v. 13. September, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 17. von dem mährisch = schlesischen Gubernium den 22. vom böhm. Landesgubernium den 23. September 1798.

Da bisher in den Kaffeehäusern und anderen öffentlichen Orten, nebst den Zeitungen auch literarische Journale gehalten werden; hierdurch aber die von der Censur verbotenen Bücher in Auszügen zur öffentlichen Kenntniß gelangen, und eine Art von Lesekabinetten entsteht: so haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß von nun an in den Kaffeehäusern, und andern öffentlichen Orten, außer den erlaubten politischen Zeitungen, keine literarische Journale oder Flugschriften zum Lesen gehalten werden sollen.

Außer den erlaubten politischen Zeitungen sollen keine literarische Journale oder Flugschriften zum Lesen gehalten werden.

Dieser höchste Befehl wird daher zu jedermanns Wissenschaft, und genauester Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

N. 3602.

N. 3602.

**Regierungs = Verordnung ob der Enns vom  
17. September 1798.**

Bei Dienst-  
reisen haben  
mehrere in  
einem Wa-  
gen zu fah-  
ren, und we-  
gen diebstäl-  
ligen Reiß-  
partikular.

Nach den allgemeinen höchsten Vorschriften vom 17. August 1776, dann 11. Jänner 1781. und 31. Oktober 1789. sollen bei einer Reise in Angelegenheiten des allerhöchsten Dienstes von dem dazu bestimmten Personale immer so viel Individuen, als es thutlich ist, in einem einzigen Wagen mit einander fahren, und falls ein noch besonderer Wagen nothwendig wäre, sind die Ursachen davon in dem Reißpartikular anzugeben.

N. 3603.

**Hofkammerdekret vom 18. September, kund-  
gemacht von der Landes = Regierung ob der  
Enns den 1. Oktober 1798.**

Wegen  
pünktlicher  
Beförde-  
rung der  
Estaffeten u.  
Ordinären  
dann Bedie-  
nung ver-  
trauter Po-  
stillionen.

Die von den vorstündigen Postämtern bei strengster Abhandlung pünktlich zu befolgen habende Beförderung der Ordinären und Estaffeten, und die bestehenden Verordnungen, sich immer vertrauter Postillionen zu bedienen, ist sich gegenwärtig zu halten.

N. 3604.

**Appellations = Verordnung in Böhmen vom  
18. September 1798.**

Pupillar-  
Tabellen  
nur in sim-  
plo einzu-  
bringen.

In Zukunft sind die Pupillar-Tabellen nicht mehr in Duplo, sonder in Simplo anher einzubringen.

N. 3605.



N. 3605.

**Verordnung der Landes-Regierung ob der  
Enns vom 18. September 1798.**

Auf Ansuchen des k. k. Appellationsgerichts in Wien Wegen der  
sind sämtliche Magistraten und Dominien in Ansehung Winkel-  
der Winkelschreiber, und unbefugten Vertreter in Par- schreiber und  
teyangelegenheiten bey strengster Verantwortung anzu- unbefugten  
weisen, daß Sie weder den beschriebenen Individuen, Vertreter in  
noch überhaupt ungeprüften, und vermöge der Gesetze gerichtlichen  
nicht ausdrücklich zur gerichtlichen Vertretung befugten Partey-An-  
Männern diese Vertretung in irgend einem Falle gestat- ten.  
ten, und eben so in Streitsachen keine Schriften ohne  
Fertigung eines ordentlichen Rechtsfreundes oder berech-  
tigten Vertreters annehmen, und die selbst eigene Be-  
stellung unbefugter Vertreter unterlassen, die Magistrate  
und Pflegerichte aber sich ausweisen, ob und welche  
mit vorschristsmässigen Syndikern und Justiziarlen be-  
setzt seyen.

N. 3606.

**Gubernial Verordnung in Böhmen vom 19.  
September 1798.**

Nachträglich zu der Verordnung vom 10. August die- Nachtrag  
ses Jahrs, so in diesem Bande N. 3589 zu finden, wur- wegen Ent-  
de den Kreisämtern erinnert, daß die Haftung der Do- fernung der  
minien und ihrer Wirthschaftsämter für ihre Lieferungs- Pächter von  
oder Transportspächter durch gleichgedachte Verordnung Lieferungen  
und Trans- und Trans-  
porten.

zwar nicht aufgehoben sey und daß folglich jedes Dominium und dessen Wirthschaftsamt, welches eine Naturallieferung oder einen Transport Verpachtet, so wie zuvor für die richtige Ablieferung oder Verführung der Naturalien in die bestimmte Magazine verantwortlich bleibe, weil selbes verbunden ist, bloß mit verlässlichen ihre übernommenen Kontrakts-Verbindlichkeiten genau erfüllenden Pächtern sich zu versehen; weil man jedoch in dem Falle, wenn die Lieferung oder Transportirung nicht zur bestimmten Zeit bewirkt wird, mit den Dominien nichts, sondern bloß mit dem Kreisamte das nöthige diesfalls verhandeln kann, so folget hieraus von selbst, daß man sich in derley Fällen nicht an die Dominien, sondern bloß an das betreffende Kreisamt halten könne, welches sich auch wieder weiters an sein Kreis-Dominium zu halten hat; in der Hauptsache kommt es also immer nur darauf an, womit alle unverlässliche Pächter von jeder Pachtung dieser Art entfernt, und nur solche zugelassen werden, welche akreditirt sind, und bey denen weder der Dienst, noch der mit ihnen kontrahirende Theil gefährdet ist. Ubrigens können zwar so, wie bisher, die Lieferungs- und Transportverpachtungen bey den Wirthschaftsämtern geschehen, nur muß sich hierbey nach der hohen Verordnung von 4. December 1796 genau geachtet werden; welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird.



N. 3607.

Hofdekret vom 21. September, kund gemacht  
von dem Ostgalizischen Appellationsgericht den  
10. October 1798.

Omnibus & singulis, quorum interest, notum red- ohne Be-  
ditur, Sacram Cæsareo Regiam & Apostolicam Ma- nehmung  
jestatem pro futuris casibus ordinasse, ut Intabulatio- des k. Fisco  
nes ad Bona ærariale nunquam absque perceptione Intabulas-  
R. Fisci concedantur, quatenus proprietas status, tion auf  
cujus Conservatio & Securitas bono publico pretiosa Ararial-Gü-  
ter zu be-  
willigen.  
esse debet, contra omne periculum & damnum alias  
que Involuciones præsalvetur.

N. 3608.

Verordnung der Westgalizischen Hofkommis-  
sion vom 21. September 1798.

Die Postmeister haben in den Kreisstädten Nie- Postpferde  
manden, welcher erst Postpferde nimmt, vor gemachter sollen Nie-  
Meldung an das Kreisamt, vorspannen zu lassen. manden in  
Kreisstädten  
welcher erst  
Postpferde  
nimmt, vor  
gemachter  
vorläufiger  
Meldung an  
das Kreis-  
amtverabfol-  
get werden.

N. 3609.

Gubernial Verordnung in Böhmen vom 22.  
September 1798.

Ungeachtet der bestehenden Vorschriften, wornach Die Todes-  
die sich ereignenden Todesfälle pensionirter Militär- fälle der  
Personen von den Wirtschaftsämtern und Magistraten Pensionirten  
Militärpara-  
teyen sollen



sogleich dem nächststen Militärkommando angezeigt werden. sogleich den nächsten Militär bekannt zu machen sind, um sowohl dem k. k. Hofkriegsrathe von Fall zu Fall den Bericht erstatten, als auch wegen Innhaltung mit der weitem Pensions-Erfolgung die nöthige Vorsehung treffen zu können, sind jedoch nach Anzeige des hiesigen Generalmilitärkommandos bereits mehrere Todesfälle derley pensionirter Militärparteyen theils zu spät, theils wie sich erst kürzlich ein Fall ergeben hat, gar nicht zur Kenntniß der Militärbehörde gelanget. Da nun die Beobachtung dieser Vorschrift zur Erhaltung der Ordnung nöthig ist, so sind die Amtsvorsteher ernstgenessenst angewiesen, jeden Todesfall einer derley Militärparteyen sogleich dem nächsten Verbbegirke- oder sonstigen Militärkommando bekannt zu machen.

N. 3610.

Hofdekret vom 22. September, kund gemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 6. October 1798.

Wegen Handel mit ausländischen Schneidwaaren.

Da vermöge Hofdekret vom 25. May d. J. mit Ende Dezember d. J. jeder Handel mit ausländischen Schneidwaaren aufzuhören hat, weil die inländische Erzeugung der Schneidwaaren sich ansehnlich vermehret, und die Einfuhr derselben aus der Fremde unnöthig gemacht hat, und um auch den inländischen Kunstfleiß zu ähnlichen Unternehmungen mit noch mehrerer Sicherheit anzueifern; So ist dieser Termin auf das strengste handzuhaben.

N. 3611.



N. 3611.

**Hoffkanzley-Defret an sämtliche deutsche  
Erbländerstellen vom 24. September 1798.**

Se. Majestät befehlen, daß bey den Magistraten Wegen Ein-  
sendung der  
der landesfürstlichen Städte und Märkte, 6 Wochen Rechnungen  
und vorläuf-  
nach Ausgang eines jeden Jahrs, die Rechnungs Ab- figen An-  
schläge aus  
Städten und  
Märkten.  
schlüsse mit den Präliminar-Systemen für das künftige  
Jahr unfehlbar eingeschickt, und solche, nachdem sie von  
der Provinzial-Buchhaltung gehörig berichtigt worden  
sind, ohne die Berichtigung aller abzuwarten, einzeln  
oder theilweise, der Hofstelle vorgelegt, diejenigen Ma-  
gistratsbeamten aber, die sich saumselig bezeigen, und  
14 Tage über die 6 Wochen versprechen lassen, von den  
Kreisämtern suspendiret, und die Rechnungsauszüge  
samt den Präliminarien, auf Kosten der Saumseligen,  
verfaßt werden sollen.

N. 3612.

**Gubernial Verordnung in Böhmen vom 25.  
September 1798.**

Um bey öffentlichen Bauführungen die Zelt zu ge- Wie sich  
bey Baufüh-  
rungen mit  
den Zeich-  
nungen und  
Rissen zu  
benehmen  
ist.  
winnen, welche durch vorläufige Einholung verschiede-  
ner Auskünfte, wegen unendlich oder vorschristw-  
drig verfaßten Pläne oder Bauüberschläge verloren ge-  
het, sind die Magistrate und Dominten anzuweisen, daß  
von nun an keine andern als von ordentlich gelehrt-  
ten und geprüften Bau- und Zimmermeistern nach deut-

lichen Grundprofil und Aufrissen richtig verfaßte Zeichnung sammt vorschriftmäßigen Vorausmassen und Uberschlägen einzusenden, die Materiallokalpreise, und Arbeitslohnungen richtig beizuschließen, bey den Reparaturen alles deutlich zu beschreiben, und zu zergliedern, dabey auch zu bestimmen sey, was und wie viel von den abgebrochenen Materialien noch zu verwenden wäre, ohne welchen keine gründliche Beurtheilung geschehen kann, sondern allzelt mit diesen Bemerkungen zurück geschickt werden wird.

N. 3613.

**Hofdekret vom 27. September, kund gemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen und Landes Regierung ob der Enns den 11. dann in Niederösterreich den 16. October 1798.**

Salzladgel-  
des Abstel-  
lung.

Seine Majestät haben in Erwägung, daß das bisher von den Salzfuhrern abgenommene sogenannte Ladgeld zu verschiedenen Plackereyen der Frachtleute, und zu gefällsschädlichen Unterschleiffen Anlaß gegeben haben dürfte, allergnädigst zu entschließen befunden, dasselbe allgemein abzustellen; Welche höchste Entschliessung zur allgemeinen Kundmachung dieser Salzladgeldsabstellung hiermit eröffnet wird.

N. 3614.



N. 3614.

# Hofkanzley- Dekret an sämtliche deutsch-erb- ländische Länderstellen vom 27. September 1798.

Se. Majestät haben allergnädigst zu bewilligen ge-  
ruhet, daß die aus dem deutschen Reiche, der Schweiz,  
und aus Italien, in die k. k. Erbländer eingewander-  
ten Priester, gegen Beobachtung nachstehender Vorschrif-  
ten, sowohl in die Klöster aufgenommen, als auch zur  
Seelsorge verwendet werden können:

Wegen Auf-  
nahme aus-  
gewandter  
Priester in  
erbländische  
Klöster.

1. Nur solche Individuen dürfen in die Klöster  
aufgenommen werden, welche glaubwürdige Zeugnisse  
über ihre Moralität, und die zur Seelsorge nothwen-  
digsten Studien beygebracht haben, und vermöge ihres  
Alters und ihrer Gesundheitsumstände eine mehrjährige  
Branchbarkeit in der Seelsorge noch versprechen.

2. Die Aufnahme dieser Priester wird nur auf ver-  
mögligere und solche Klöster beschränkt, welchen sie,  
ohne eine neue Last des Religionsfonds, zugetheilt wer-  
den können.

3. Über dergleichen aufzunehmende Priester, die  
sich etwann schon gemeldet haben dürften, soll ein Ver-  
zeichniß an die Hofstelle geschickt, für die Zukunft aber  
von Fall zu Fall, die Anzeige erstattet und die Bestät-  
tigung der Aufnahme eingehohlet werden.

4. Dergleichen neu aufgenommene Ordensgeistliche  
sollen nicht eher in der Seelsorge angestellet werden, als

Bis sie, nach Verlauf einer in dem Kloster zugebrachten Zeit, von ihrer guten Denkart unzweifelte Proben gegeben haben, worauf die Bischöffe den Obern eine genaue Wachsamkeit empfehlen sollen.

N. 3615.

**Patent für Westgalizien vom 27. September 1798.**

Wir Franz der Zweyte rc. rc.

**Vorschrift**  
in Ansehung  
der von dem  
Westgalizi-  
schen Adel  
anzusuchen-  
den Stan-  
deserhebung-  
gen, dann  
der Hof- und  
anderen Eh-  
ren und  
Würden.

Da wir in dem Patent vom 5. April 1796 die zu Zeiten der Republick unter den Namen Woywoden, Kastellane, Subpalatinen, Starosten u. s. w. bestandenen, mit der in Unsern übrigen k. k. Erblanden eingeführten Regierungssform und Staatsverwaltung nicht verträglichen Würden und Aemtern für erloschen erklärt haben; so war Unsere landesväterliche Absicht zugleich dahin gerichtet, dem Adel Unseres Königreichs Westgalizien nicht allein den Vorzug der adelichen Geburt zu erhalten, sondern demselben auch die Wege zu eröffnen, wodurch er sowohl zu den in Unseren Erbstaaten eingeführten höheren Stufen des Adels, sammt den damit verbundenen Vorzügen gelangen, als auch der Hof- und anderer Ehren und Würden theilhaftig werden könne.

Zusolge dieser Unserer Absicht erklären Wir, daß Wir

1. Alle diejenigen Geschlechter Unseres westgalizischen Adels, welche bisher den Fürsten- oder Grafentitel



tel schon geführt haben, oder sich über diese Ihnen zukommende Ehrenbenennung ausweisen und hierwegen mittels Unsers Landesguberniums das geziemende Aufsuchen in einer unmittelbar an Uns gerichteten Bittschrift stellen, in dieser Würde ohne alle Taxentrachtung bestättigen.

2. Denjenigen Adlichen, welche mit Kronwürden, oder mit der Würde eines Woywoden, Palatins, Kassellans, oder eines Starosten mit Gerichtsbarkeit bekleidet gewesen, und sich nebst Beybringung der Adelsprobe binnen Jahresfrist von dem Tage dieses kundgemachten Patents angerechnet, hierüber gehörig ausweisen, den Grafenstand gegen Entrichtung des 4. Theils der für diese Adelswürde ausgemessenen Taxe verleihen eben so auch

3. Diejenigen, welche Distriktsdignitarii gewesen, in den Freyherrnstand gegen dem erheben wollen, daß sie sich über ihre adeliche Abkunft wenigstens vom Großvater an ausweisen, und den 4. Theil des dießfälligen Taxbetrags entrichten, und da

4. In Unsern Erbländern der sämmtliche Adel in zwey Ordnungen oder Klassen, nämlich des Herrn- und des Rittersandes untergetheilt ist, zu derer ersten die Fürsten, Grafen, und Freyherrn, zu der zweyten alle Edelleute überhaupt gezählet werden; so werden.

5. Diejenigen Adlichen, welche die im 1. 2. und 3. §. bemerkten Würden bekleidet haben, aber die Ver-

leihung des erbländischen Adels binnen der festgesetzten Jahresfrist anzusuchen unterlassen, nicht allein anstatt der Vierteltaxe die ganze zu bezahlen, sondern auch zu gewärtigen haben, daß auf ihre nach verstrichenem Termin eingebrachten Gesuche weiters keine Rücksicht genommen, und sie in die zweyte Ordnung des Adels gesetzt, bloß als Ritter angesehen, der höheren Vorzüge des Herrenstandes nicht theilhaftig gemacht werden.

6. Soll es mit der Truchseßwürde in Westgalizien eben so, wie in Unseren übrigen Erbstaaten gehalten werden. Ubrigens und

Ob Wir schon keineswegs zweifeln, daß Unser getreuer westgalizischer Adel dieser Unserer Huld und Gnade sich theilhaftig zu machen, und die ihm zugedachten erbländischen adelichen Würden und Vorzüge zu erlangen sich bestreben werde, so finden Wir zur Hintanhaltung aller Mißbräuche, und ungebührlichen Anmassungen dennoch weiters zu verordnen nothwendig, daß

7. Von den nunmehr für erloschen erklärten Würden und Titeln eines Woywoden, Kastellans, Subpalatins, oder Starosten ferners niemand bey Strafe von 500 Dukaten Gebrauch machen, und

8. Mit eben dieser Geldstrafe von 500 Dukaten, oder im Falle der Unvermögenheit mit einer anderen angemessenen Strafe auch derjenige belegt werden soll, welcher, ohne von adelicher Abkunft zu seyn, sich den Adel beylegen, oder der sonst sich eine höhere Adelswürde, als ihm zukömmt, ungebührlich anmassen würde;

wie



wie Wir denn es Unserem Fiskus zur besonderen Pflicht machen, auf alle Umfassungen dieser Art seine Aufmerksamkeit zu richten, und gegen die Übertreter dieses unseren Patents sein Amt zu handeln.

N. 3616.

## Gubernial Verordnung in Böhmen vom 30. September 1798.

Schon mehrere bey der Landesstelle zum Vorschein gekommenen Fälle lieferten den Beweis, daß man in Rettungsfällen der in das Wasser gefallenen Leute, sich nicht die bestehenden Vorschriften gegenwärtig halte, und oft nur ein einseitiges Zeugniß einbegleite, ohne daß der wahre und umständliche Verhalt des Zufalls, wie nämlich der Gerettete in das Wasser gefallen, erhoben werde, wodurch zum Nachtheil der Dienstgeschäfte Verzögerungen. und unnöthige Schreibereyen entstehen, da nachgehends die gehörigen Auskünfte erst nachträglich erhoben werden müssen; damit nun künftig zweckmäßigere, dem Geist der Gesetze ganz entsprechende Rettungstaglia Einschreitungen einlangen, werden die Hofdekrete vom 8. April 1782 und die Gubernial Verordnung vom 12. May 1785 und so mehr gegenwärtig zu halten seyn, als sonst diese nicht ganz erschöpfenden und mangelbaren Ausarbeitungen ohne weiters würden zurückgestellt werden.

Wie sich in  
Rettungs-  
Fällen der  
in das Was-  
ser gefalle-  
nen Leute  
auszuweisen  
sey.

N. 3617.

N. 3617.

Gubernial Verordnung in Böhmen vom 30.  
September 1798.

Bei Ver-  
langen Mi-  
litarischer  
Assistenz  
was mit an-  
zuverlangen  
seye.

Da von Seite des Generalmilitärkommando ho-  
hen Orts eröffnet worden, daß von Seiten der politischen  
Behörden militärische Assistenz begehret wird, ohne die  
Ursache und Umstände des eingetretenen Falls anzugei-  
gen; So wird zum eigenen Benehmen, und zur Beleh-  
rung der Unterbehörden hiemit die Weisung gegeben,  
daß bey jeder Gelegenheit, wo militärischer Beystand  
nöthig ist, bey der Ansuchung desselben dem nächsten Mi-  
litärkommando, wohin die Mannschaft begehret wird, die  
Absicht und alle Umstände des sich ergebenden Falles aus-  
drücklich anzugeben sind, damit das Militär die den ein-  
tretenden Umständen, und der Absicht der politischen  
Stelle angemessene Zurückkehrung treffen könne. Diese  
Vorschrift ist sonach um so genauer zu befolgen, als sich  
die politische Behörde für jede üble Folge verantwort-  
lich machen würde, wenn durch Nichtbefolgung ders-  
selben die Militärbehörde ihr den angesuchten Bey-  
stand versagte.

N. 3618.

Hofammerdekret an sämtliche Bankal- und  
Zollgefallen-Administrationen vom 2. October  
1798.

Anbothe,  
welche nach  
geendigten  
Versteige-

Wenn man, nach einer gehörig angekündigten und  
ordentlich vollzogenen Versteigerung, auf nach der Hand  
gesche-



geschehene Anbothe Rücksicht nehmen wollte; so würden <sup>rungen ge-</sup> die Versteigerungen das öffentliche Zutrauen verlieren, <sup>macht wer-</sup> <sup>den, abzu-</sup> und mancher rücksichtswürdiger Pacht- oder Kaufwerber <sup>weisen.</sup> würde abgeschreckt werden: dabey zu erscheinen, auch würde die Annahme solcher Anbothe neue Versteigerungen nach sich ziehen, und die Erreichung des Endzwecks verzögern und erschweren.

Den Administrationen wird daher hiermit bedeu-  
tet, daß sie künftig, um allen Weitläufigkeiten und  
Anständen vorzubeugen, die durch Anbothe nach vol-  
lender Versteigerung entstehen, jederzeit, vor dem  
Anfange einer Versteigerung den erscheinenden Par-  
teyen zu erklären, und daß dieses geschehen ist, in dem  
Versteigerungs-Protokolle anzumerken haben, daß man,  
sobald die Versteigerung geendigt ist, kein weiteres  
Anboth mehr annehmen, sondern jedes platterdings zu-  
rückweisen würde, welches dann auch in dergleichen Fäl-  
len zu geschehen haben wird.

N. 3619.

Hofkammer-Dekret an sämtliche Länderstellen vom 2. October 1798.

Es besteht bey den sämmtlichen erbländischen Po-  
sten, zur Bequemlichkeit der Gerichtshöfe und Parteyen,  
die in entfernte Gegenden Auffündungen, gerichtliche  
Vorladungen und dergleichen Angelegenheiten abzuschicken,  
und zur Überzeugung von derselben richtigen Zustel-

senden <sup>ten</sup> sol- stellung, rechtsbeständige Scheine nöthig haben, die  
 Verfassung, daß der Inhalt solcher Stücke bey der Auf-  
 gabe angegeben, und sowohl dieser als der Name des  
 Aufgebers und Empfängers, in ein eigenes dazu be-  
 stimmtes Protokoll eingetragen wird, dem Briefe selbst  
 aber von dem absendenden Postamte ein Empfangsschein  
 (Recepisse) beygebunden werde, welches der Empfän-  
 ger zu unterschreiben, das bestellende Postamt aber an  
 das absendende, mit ersten Posttage zurückzusenden hat.  
 Die Natur des Gegenstandes fordert also, daß diese  
 Zurücksendung der Empfangsscheine, an das bestellende  
 Postamt, ohne alle Verzögerung geschehe; dennoch sind  
 vielfältige Beschwerden eingegangen, daß einige Postäm-  
 ter hierinn sehr saumseelig vorgehen, und die Empfangs-  
 scheine erst nach sehr langer Zeit zurücksenden. Da nun  
 aus einer solcher Verzögerung für den Aufgeber sehr  
 nachtheilige Folgen entstehen können, und die ganze  
 heilsame Anstalt vereitelt wird, so werden die Länd-  
 erstellen angewiesen, sämmtlichen Postämtern ernstlich auf-  
 zutragen, daß sie künftig die bemeldeten Empfangs-  
 scheine, mit nächstem Posttage unausbleiblich an das be-  
 stellende Postamt einschicken, und, wenn das Schrei-  
 ben nicht anzubringen wäre, oder der Empfänger den  
 Schein zu unterschreiben sich weigerte, solches sogleich  
 mit nächster Post, um so gewisser anzeigen sollen, als  
 ein Postamt, welches überwiesen würde, an Verspätung  
 der Einsendung Schuld zu tragen, für jeden den Auf-  
 geber dadurch entstehenden Schaden zu haften hat.



N. 3620.

**Hofdekret vom 2. October, kund gemacht von der Landes-Regierung ob der Enns den 5. von dem Böhmischem Gubernium den 7. October 1798.**

Bey dem Umstand, daß in Konstantinopel, und <sup>Handelsgrä-</sup>  
 allen türkischen Ländern die Güter der Franzosen seque- <sup>mien haben</sup>  
 strirt, und alle Franzosen in Verhaft sind, somit auch <sup>sich aller</sup>  
 an dieselben die Briefe dormalen nicht abgegeben wer- <sup>Korrespon-</sup>  
 den können, haben die Handelsgreminen bis zur Ver- <sup>denz an die,</sup>  
 änderung der gegenwärtigen Umstände sich aller Korre- <sup>in den Tür-</sup>  
 spondenz an die, in den türkischen Ländern befindlichen <sup>kischen Lan-</sup>  
 Franzosen zu enthalten. <sup>den befindli-</sup>  
 halten. <sup>chen Fran-</sup>  
 zosen zu ent- <sup>halten.</sup>

N. 3621.

**Regierungs Verordnung ob der Enns vom 2. October 1798.**

Ueber die sich ergebenden mehreren Toleranzwidrigen <sup>Wie sich in</sup>  
 Fälle wird hiermit verordnet, daß die von katholischen <sup>Betreff von</sup>  
 Eltern gebornen Kinder, wenn die Eltern nach der Hand <sup>katholischen</sup>  
 zur akatholischen Gemeinde übertreten, in die katholi- <sup>zur akatho-</sup>  
 sche Schule geschicket, und wenn sie in der Folge sich <sup>lischen Ge-</sup>  
 akatholisch erklären, zum 6 wochentlichen Unterrichte an- <sup>meinde übere-</sup>  
 gerufen werden, und sind die neuen, in eine andere <sup>tretenen Mel-</sup>  
 Pfarre aus einer andern kommenden, und sich als evan- <sup>tern gebor-</sup>  
 gelisch ausgebenden Leute, als nämlich Inwohner und <sup>ner Kinder</sup>  
 Dienstbarthen schuldig, sich bey der Herrschaft oder dem <sup>zu achten ist.</sup>

Orts

Pfarrer über das erhaltene Weibzettel und den aus-  
standenen 6 wöchentlichen Unterricht auszuweisen.

N. 3622.

**Hofdekret vom 2. October 1798, kund gemacht  
von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium  
den 29. Jänner 1799.**

Uebersetzung  
der smilow-  
witzer Post-  
station nach  
Wendrin  
mit erstem  
Hornung  
1799.

Die Uebersetzung der smilowitzer Poststation nach  
Wendrin ist bewilliget worden; welches demnach mit  
dem Beysatze kund gemacht wird, daß diese Uebersetzung  
am 1. des künftigen Monats Hornung vor sich gehen  
wird.

N. 3623.

**Hofkammerdekret vom 2. October, kund ge-  
macht von der Westgalizischen Hofkommission  
den 26. October 1798.**

Herabse-  
zung der  
Dreyßigst-  
konsumoge-  
bühr der gal-  
lizischen auf  
Schleyerart  
verfertigten  
Leinwand.

Die Dreyßigstkonsumo-Gebühr der galizischen auf  
Schleyerart verfertigten Leinwand wird von 25. auf  
2 kr vom Pfund herabgesetzt.

N. 3624.

**Verordnung der Westgalizischen Hofkommis-  
sion vom 3. October 1798.**

Rabinalge-  
richte wer-  
den abge-  
stellet.

Zu Folge des 2. §. der bekannt gemachten allge-  
meinen Gerichtsordnung ist mit 1. October dieses Jahr  
die Gerichtsbarkeit der Rabinalgerichte in bürgerlichen  
Rechts-



sachen, wenn gleich beyde Partheyen jüdischer Religion wären, gänzlich abgestellt, und sollen die Rabinalgerichte daher nicht nur die Kläger an die einschlagende Ortsobrigkeit anweisen, sondern auch die bereits anhängigen Rechtsachen, welche am letzten September d. J. noch nicht zur endlichen Entscheidung gelangt sind, an selbe übertragen.

N. 3625.

### Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 5. Oktober 1798.

Die unterm 26sten März d. J. erlassene Verordnung, daß jeder todte Körper, nachdem er schon 48 Stunden nach der Verscheidung gelegen ist, bevor er aus dem Hause zur Beerdigung getragen wird, mit dem Sargdeckel zu verschließen seye, wird mit Androhung namhafter Geldstrafen neuerdings kund zu machen seyn, die Uebertreter sind zur unnachsichtlichen Strafe zu ziehen, und das Patent vom 5. September v. J. daß kein Grab vor 10 Jahren geöffnet werden darf, in Erneuerung zu bringen.

Todte Körper sollen mit dem Sargdeckel verschlossen werden, und die Gräber sind vor 10 Jahren nicht zu eröffnen.

Hofdekret v. 5. Oktober kundgemacht von dem Niederöster. Appellationsgericht den 8. von dem O. Oester. und Inn. Oester. Appellationsgericht unterm 12. von der B. Oester. vereinten Regierungs- und Appellationsgerichtsstelle den 20. Okt. 1798.

Daß die depositirten Pupillen- und Substitutions-Kapitalien in Banko-Obligatio- nen vom Zuschuß nicht befreyet sind.

Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß die in vier prozentigen Wienerstadt-Bankoobligationen depositirten Pupillen- und Substitutionskapitalien von dem durch Patent anbefohlenen Zuschuß von 30 pro cento nicht befreyet seyen, sondern die Beurtheilung, wie, und auf wessen Rechnung dieser Zuschuß geleistet werden müsse, von der vorgesetzten Gerichtsbehörde abhänge.

Welche höchste Entschliessung hiemit zur Wissenschaft, Nachachtung, und weiters nöthigen Verfügung kund gemacht wird.

Dekret der böhm. öster. Hofkanzley an sämtliche deutsch-erbländische Länderstellen vom 5. und Hofdekret der Galizischen Hofkanzley vom 18. Oktober, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 12. von der Niederöster. und Vorderöster. Landesregierung, von dem Böhmischem, dann Mährisch-schlesischen und Steyer-  
mär-



märkischen Gubernium den 13. vom Triester Gubernium den 15. vom Tiroler Gubernium den 17. von der Landeshauptmannschaft in Kärnten den 19. Oktober von der westgalizischen Hofkommission den 4. von dem ostgalizischen Gubernium den 9. November 1798.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß Niemand künftig Niemand ohne Unterschied irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt, und von dieser zum Druck zugelassen worden ist.

Niemand soll eine Schrift ohne inländische Censur und Zulassung außer Landes drucken lassen.

N. 3628.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 8. Oktober 1798.

In Gemäßheit der höchsten Weisung vom 21sten Juny 1777. soll kein Messenstiftungs-Brief zur gehörigen Bestätigung gelangen, bevor nicht die Beglaubigung von der hierländigen Erbsteuer-Hofkommission beygebracht worden, daß von einem solchen Messenstiftungs Kapitale, entweder die Erbsteuer schon bezahlt worden sey, oder daß es dieser Gebühr nicht unterliege. Es scheint jedoch auf die Befolgung dieser höchsten Weisung nicht immer die gehörige Rücksicht genommen zu werden, weil bey der neuerlich bestehenden Wirksamkeit der Erbsteuer-Hofkommission noch kein Fall

Ueber Messenstiftungs-Kapitale die Beglaubigung der Erbsteuer-Hofkommission wegen der selben davor geschehener Anzeige beyzubringen.

vorgekommen ist, daß eine Anfrage über einen Messenstiftungsbrief rücksichtlich der dabey einzutreten, oder nicht einzutretenden habenden Erbsteuergebühr bey selber gemacht worden wäre; da nun durch Aufserachtlassung dieser Vorschrift der Erbsteuerfond Gefahr läuft, verkürzt zu werden, und erst unlängst mit Hofdekret vom 29. März 1797. die genaue Befolgung der eingangserwähnten höchsten Verordnung vom 21. Juny 1777. neuerlich empfohlen worden.

So haben die Amtsvorsteher diese Weisung (so wie solche von einer Landesstelle mittelst des Konsistorium, den geistl. Vorstehern in Erinnerung gebracht worden) den weltlichen ingleichen einzubinden, auf die Befolgung derselben aber stets ein wachsames Auge zu tragen.

N. 3629.

### Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 10. Oktober 1798.

Der Steinsalzausfuhr ist nichts in Weg zu legen, sondern aller Vorschub zu leisten.

Der Steinsalzausfuhr, es mag solche von der Preussischen Sozietät, von inländisch oder ausländischen Unterthanen, oder von wem immer geschehen, da die Exportanten auf den Gränzausbruchstationen weder einigen Zoll zu entrichten haben, noch einiges Geld auf den Bergen zurückgezahlt erhalten, ist nicht das geringste in Weg zu legen, sondern vielmehr allmöglicher Vorschub zu leisten.

N. 3630.



N. 3630.

Verordnung der Landesregierung ob der  
Enns vom 10. Oktober 1798.

Da von den Dominien das zur Herrschaft er-  
legte Kontribuzionale, Kriegsdarlehen, und Vorspanns-  
beiträge in das städtische Obereinnehmeramt nicht ab-  
geführt worden sind, und sich daher vermuthen läßt,  
daß solchartige Rückstände entweder zum eigenen Ge-  
brauch verwendet, oder mit den Rentgeldern vermischt  
werden; So wird auf Ansuchen des ständischen ver-  
ordneten Kollegiums verordnet, die bereits allgemein  
bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen vom 9.  
Oktober 1786. und 23. September 1791. welche den  
eigenen Verbrauch, oder Vermischung des Kontribu-  
tionalis mit den Rentgeldern schärfest verbieten, also-  
gleich sämmtlichen Dominien umständlich und deut-  
lich zu wiederholen, selbe zur genauesten Beobachtung  
anzuweisen, und nebst ihren Beamten für den Vollzug  
der höchst angeordneten Bestrafung in Uebertretungs-  
fällen zu warnen.

Erneue-  
runa des  
Verboths,  
das Kontri-  
butionale  
und andere  
Steuer mit  
den Rentael-  
dern zu ver-  
mengen oder  
zum eigenen  
Gebrauch zu  
verwenden.

N. 3631.

Hofkanzleydekret an sämmtliche deutsch-erb-  
ländische Länderstellen vom 13. Oktober  
1798.

Nachträglich zu der Verordnung, welche den Länder-  
stellen unter dem 8. September wegen der Viehaus-  
schränkung wegen der

die Vieh-  
auschwär-  
zungen in  
das Ausland  
betreffend.

schwärmungen in das Ausland, zugekommen ist, wird denselben erinnert, daß S. Maj. zu befehlen geruhet haben, daß das in erwähneter Verordnung unter Konfiskationsstrafe verhängte Verboth des Vor- und Aufkaufs des Schlachtviehes, ausser den ordentlichen Viehmärkten ausdrücklich nur auf das in grösserer Zahl zum Austrieb kommende, Ungarische, Pohlische, wie auch das zum wirklichen Austrieb auf die Märkte bereits bestimmte inländische Vieh zu beschränken, dem inländischen Eigenthümer aber frey zu lassen sey, die bey seiner Wirthschaft entbehrlichen Ochsen oder Kühe auch zu Haus den Fleischern verkaufen zu dürfen, ohne daß er gezwungen werde, jedes einzelne Stück Vieh mit grossen Kosten und Zeitaufwand auf die oft weit entlegenen Märkte zu treiben.

Den Länderstellen wird dieser nachträgliche Befehl um aller Mißdeutung der obbenannten erhaltenen Vorschrift vorzubeugen, bekannt gemacht, und versteht man sich von ihnen, daß sie gegen den inländischen Vieheigenthümer keinen unzulässigen Zwang ausüben werden.

N. 3632.

**Hofentschließung vom 13. Oktober, bekannt gemacht von dem Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 25. Oktober 1798.**

Haussteuer-  
wesen in  
Wien.

Um die Uebersicht der sämmtlichen auf das hiesig-  
städtische Haussteuerwesen sich beziehenden Verordnun-  
gen



gen zu erleichtern , und jedem Vorwande der Nicht-  
kenntniß derselben zuvor zu kommen , wird in Folge  
allerhöchster Begnehmigung dd. 13. Oktober des  
1796 Jahrs folgendes bekannt gemacht:

1) Jeder Besitzer oder Verwalter eines zur Stadt  
Wien steuerbaren Hauses oder Grundes inner des Be-  
zirkes der hiesigen Linien ist verbunden , alljährig , und  
immer längstens inner 14 Tagen nach Georgi , nach  
dem angeschlossenen Formular A , die mit den Einwoh-  
nern und Miethleuten bedungenen Zinse , unter eigener  
Verantwortung , getreu anzuzeigen , die alten und neuen  
Gebäude von einander abzusondern , und jedes unter  
der dafür bestimmten Rubrik anzumerken.

Im Falle der Unterlassung dessen wird für jedes  
Haus , oder jeden Grund eine Geldstrafe von 3 fl. ein-  
gefodert , und von dem städtischen Steueramte alsdann  
die Beschreibung der Realität selbst vorgenommen  
werden.

2) Jener , der einen Miethzins verschweigt , oder  
unrichtig angiebt , hat zur Strafe den Betrag des ver-  
schwiegenen oder unrecht angegebenen Zinses zu erlegen,  
wonon dem Denunzianten ( dessen Namen verschwiegen  
bleiben wird) das Drittel zukömmt.

3) Die auf einem Hause oder Grundstücke haf-  
tenden Ausgaben , zum Beyspiel: Reparazionskosten,  
Gemeinbeiträge , Rauchfangkehrerlohn , und derglei-  
chen , dürfen von dem Zinsbetrage nicht abgezogen wer-  
den ; indem bey den Hauskäufen und Schätzungen oh-  
nehin Bedacht genommen , und darum ein minderes

Hauswerth angenommen, hiernächst aber auch bey neuen Häusern und Gebäuden die Hausinnhaber und Bau-  
führer mit der Steuerfreyheit auf eine bestimmte Zeit begünstiget zu werden pflegen.

4) So viel es Wohnungen, Gärten und Grundstücke betrifft, die nicht vermiethet sind, sondern von dem Hausinnhaber selbst besessen und benützet werden, ist in der jährlichen Anzeige dafür jener Zinsbetrag anzumerken, welcher erhalten würde, wenn diese Wohnungen, Gärten und Grundstücke, vermiethet würden. Doch wird von diesem Zinsbetrage der vierte Theil abgezogen, und nur die übrigen drey Theile mit der Steuer belegt. Auch hierinfallß würde, wenn an Seite des Haus- oder Grundinnhabers nicht getreulich vorgegangen würde, die Beschreibung und die Zinsbestimmung von dem Steueramte selbst vorgenommen werden.

5) Für Wohnungen, welche Jemanden, es sey nun schon lebenslänglich, oder nur auf bestimmte Zeit, unter was immer für Bedingungen, zinsfrey überlassen sind (nur die Hausmeisterwohnungen ausgenommen) muß in den jährlichen Bekenntnissen der Zinsbetrag ebenso, wie oben in Ansehung der eigenen Wohnungen der Hausinnhaber erinnert worden ist, ordentlich angemerket, und auch hievon die Steuer entrichtet werden.

6) Nicht minder sind in den jährlichen Verzeichnissen auch die leer stehenden Wohnungen anzuführen: Zugabe es sich, daß unter der Zeit Wohnungen leer würden, oder geringer, als der dafür bestimmte Zins sonst war, vermiethet werden müßten; so würde hie-



von längstens inner 14 Tagen nach den gewöhnlichen Ausziehzeiten, das ist, in der Stadt nach Georgi und Michaeli, und in Vorstädten nach Michaeli, Lichtmeß, Georgi und Jakobi, dem Steueramte, wegen Abschreibung des dießfälligen Steuerbetrags, die Anzeige (welche aber für eine einzige der gewöhnlichen Ausziehzeiten gültig ist) zu machen seyn; da auf solche Anzeigen, welche erst nach den gedachten 14 Tagen einlangen möchten, kein Bedacht würde genommen werden.

7) Hingegen muß auch, wenn eine zur Zeit der überreichten Zinsfassion leer gestandene Wohnung nach der Hand wieder vermiethet würde, hievon dem Steueramte die Anzeige gemacht werden.

Für jede Unterlassung oder Unrichtigkeit dieser Art Anzeige gilt eben jene Strafe, die hieoben auf die Verschweigung oder unrichtige Angabe der Zinse gesetzt worden ist.

8) Auch jene verfallen in eben diese Strafe, die es, um der Besteuerung zu entgehen, versuchen möchten, in den zu überreichenden Zinsbekenntnissen, Miethzinsse von alten steuerbaren Wohnungen in die Kolonne der neuen steuerfreyen Gebäude zu setzen.

9) Wenn irgendwo in einem Hause, oder auf einem Grunde, mit obrigkeitlicher Bewilligung ein neuer Bau vorgenommen wird; so muß, um die Wohlthat der Steuerfreyjahre nicht zu verlieren, hierum längstens in vier Wochen nach vollendetem Bau bey'm Magistrat angelangt, in dem dießfälligen Gesuche die neu gebauten Stücke ordentlich benennet, die Länge der Bauzeit mit angeführet, und, wenn das Gebäude vom Grunde

auf ganz neu hergestellt worden, auch eine genaue Beschreibung der Wohnungen, und der dießfällige Zinsbetrag, mit angemerkt werden.

10) Dem Steueramte bleibt indessen immer unbenommen, über die eigentliche Beschaffenheit solcher neuen Gebäude, und den wahren Betrag der zwischen Hausherren und den Einwohnern bedungenen Mietzinse, Untersuchungen anzustellen, ohne daß sich die Hauseigenthümer, Administratoren, oder Sequester widersetzen dürfen, deren Pflicht es vielmehr ist, den zu einer solchen Untersuchung abgeordneten Beamten mit Anstand zu begegnen, und die gefoderten Auskünfte willig zu ertheilen.

11) Auch bey jedem ganz oder theilweise vor sich gehenden Verkaufe eines steuerbaren Hauses oder Grundstückes ist längstens inner 3 Monaten nach geschlossenem Kaufe, bey 6 Gulden Strafe, dem Steueramte die Anzeige zu machen.

12) Die jährliche Zinssteuer ist immer in 4 Theilen, nämlich im Monat Dezember, im Monat März, im Junius, und im September jeden Jahres zu entrichten.

Wird die Entrichtung durch die drey ersten Vierteljahre unterlassen; so hat der Rückständner nebst dem Steuerbetrage auch als ein Pönalinteresse 10 vom Hundert von dem Steuerrückstande zu bezahlen: und wenn bis 1. Oktober jeden Jahres der ganzjährige Steuerbetrag nicht berichtigt ist; so wird die Exekution eingelegt, für welche täglich, so lange sie dauert, 9 kr. zu erlegen sind.



Und wenn auch dieses Mittel nichts versienge, und von Zeit der verhängten Exekuzion inner 4 Wochen nicht die Berichtigung des ganzen Rückstandes erfolgte; so würden die Zinsen in die Sequestration genommen, und damit bis zur gänzlichen Tilgung des Rückstandes fortgeführt, aber auch dem Sequester aus den Zinsgeldern für seine Mühe von jedem Gulden des eingebobenen Zinsgeldes 3 fr. abzunehmen gestattet werden.

Da übrigens (so wie sich vermuthen läßt) den Hausinnhabern, Sequestern, und Verwaltern allerdings selbst daran gelegen seyn wird, sowohl zur eigenen Bequemlichkeit, und guten Ordnung, als auch zur Erleichterung der steuerämlichen Revision, mit einer Art Aufschreibung, woraus der ganze Stand der Wohnungen und des Zinsbetrages mit einem Blicke müge übersehen werden können, versehen zu seyn; so ist für gut befunden worden, denselben hiemit die Einführung und beständige Fortsetzung eines ordentlichen Zinsbuches in ihrem Hause, nach dem angeschlossenen Formular B, an die Hand zu geben, und besonders anzurathen: worin 1) die Nummer und die Bestandtheile jeder Wohnung und jeden Grundstückes, mit dem Namen und Karakter der Miethparthey. 2) Der mit dieser Parthey bedungene Zins. 3) Die Zeit der von derselben geleisteten Zahlung, und der Betrag dieser Zahlung, und 4) (so viel es die Vorstadtgründe betrifft) auch das, was an den Zinskreuzern eingegangen ist, zu erscheinen hat, und welches sich also, seines einleuchtenden Vortheils wegen, von selbst empfiehlt.

# Formular A. Zinnsfassion

Haus Nro. 100

Steuer Nro. 20

Von dem Hause des N. N.

in oder vor

der Stadt

von Michaeli — bis Michaeli —

| Wohnungs-<br>Nro. | Zauf = Zunahmen und<br>Karakter.                                                                                      | Z i n s.                        |     |                   |     |                |     |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----|-------------------|-----|----------------|-----|
|                   |                                                                                                                       | Wirklich<br>einges-<br>gangener |     | Verlus-<br>tigter |     | Zusam-<br>men. |     |
|                   |                                                                                                                       | fl.                             | fr. | fl.               | fr. | fl.            | fr. |
|                   | <b>Unter der Erde.</b>                                                                                                |                                 |     |                   |     |                |     |
|                   | N. N. Wirth zu Maria Hill<br>Nro. 10. hat den Keller Nro.<br>1 jährlich " " " "                                       | 30                              | "   | "                 | "   | 30             | "   |
|                   | N. N. bürgerlicher Handels-<br>mann in der Stadt Nro. 500<br>hat den Keller Nro. 2 von<br>Michaeli 1 — bis Georgi 1 — | 20                              | "   |                   |     |                |     |
|                   | Von Georgi 1 — auf $\frac{1}{2}$ Jahr<br>leer " " " " " "                                                             | "                               | "   | 20                | "   | 40             | "   |
|                   | Der Keller Nro. 3 gehört zu<br>Nro. 9.                                                                                |                                 |     |                   |     |                |     |
|                   | <b>Ebener Erde.</b>                                                                                                   |                                 |     |                   |     |                |     |
| 1                 | N. N. bürgerlicher Uhrmacher,<br>rechts auf die Gasse ein La-<br>den, ein Zimmer im Hof,<br>eine Kammer und Kuchel    | 100                             | "   | "                 | "   | 100            | "   |
|                   | <b>Fürtrag</b>                                                                                                        | 150                             | "   | 20                | "   | 170            | "   |



| Wohnungs-<br>Nro. | Zauf = Zunahmen und<br>Karakter.                                                                                    | Z i n s.                       |     |                  |     |                |     |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----|------------------|-----|----------------|-----|
|                   |                                                                                                                     | Wirklich<br>einge-<br>gangener |     | Verlu-<br>stiger |     | Zusam-<br>men. |     |
|                   |                                                                                                                     | fl.                            | kr. | fl.              | kr. | fl.            | kr. |
|                   | <b>Uebertrag.</b>                                                                                                   | 150                            | —   | 20               | —   | 170            | —   |
| 2                 | N. N. ein befugter Schneider,<br>ein Zimmer, eine Kuchel                                                            | 30                             | —   | —                | —   | 30             | —   |
| 3                 | N. N. eine Wagenschuppe auf 8<br>Wägen gehört zu Nro. 9                                                             |                                |     |                  |     |                |     |
| 4                 | N. N. bürgerlicher Handelsmann<br>in der Stadt Nro. 80 für den<br>Garten . . . . .                                  | 20                             | —   | —                | —   | 20             | —   |
|                   | <b>Rückwärts im Hof.</b>                                                                                            |                                |     |                  |     |                |     |
| 5                 | N. N. ein Stall auf 6 Pferde<br>Ein Stall auf 4 Pferde gehört zu<br>der Wohnung im ersten Stock<br>Nro. 9           | 50                             | —   | —                | —   | 50             | —   |
| 6                 | N. N. Bandfabrikant hat links<br>im Hofe eine grosse Werkstätte<br>mit 3 Zimmer und eine Kuchel                     | 80                             | —   | —                | —   | 80             | —   |
| 7                 | N. N. bürgerlicher Messerschmied<br>hat links auf die Gasse 1 La-<br>den, 1 Zimmer im Hof, eine<br>Kuchel . . . . . | 30                             | —   | —                | —   | 30             | —   |
|                   | <b>Im Ersten Stock.</b>                                                                                             |                                |     |                  |     |                |     |
| 8                 | N. N. hat sieben Zimmer auf die<br>Gasse, 2 Kammern, 1 Kuchel                                                       | 30                             | —   | —                | —   | 30             | —   |
|                   | <b>Fürtrag.</b>                                                                                                     | 390                            | —   | —                | —   | 410            | —   |

| Wohnungs<br>Nro. | Zauf = Zunahmen und<br>Karakter.                                                                                                                                                                         | Z i n s.                        |     |                   |     |                |     |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----|-------------------|-----|----------------|-----|
|                  |                                                                                                                                                                                                          | Wiestlich<br>einge-<br>gangener |     | Verlu-<br>stiger. |     | Zusam-<br>men. |     |
|                  |                                                                                                                                                                                                          | fl.                             | fr. | fl.               | fr. | fl.            | fr. |
|                  | <b>Uebertrag.</b>                                                                                                                                                                                        | 390                             | —   | —                 | —   | 410            | —   |
|                  | den Keller Nro 3, im Hof die<br>Wagenschupfe Nro. 3, und<br>den Stall Nro. 5                                                                                                                             | 400                             | —   | —                 | —   | 400            | —   |
| 10               | Eine Wohnung im Hof rechts<br>mit 4 Zimmern, 1 Kammer<br>und Kuchel, von Michaeli<br>— bis dahin — leer.                                                                                                 | —                               | —   | 200               | —   | 200            | —   |
|                  | <b>Im zweyten Stock.</b>                                                                                                                                                                                 |                                 |     |                   |     |                |     |
| 11               | Meine Hauseigentümerswoh-<br>nung bestehet in 4 Zimmern<br>auf die Gasse, 1 Zimmer, 1<br>Kuchel im Hofe, könnte am<br>sichersten um 200 fl. verlassen<br>werden; nach Abzug des Vier-<br>tels pr. 50 fl. | 150                             | —   | —                 | —   | 150            | —   |
|                  | Idem in dem neuen Gebäude ei-<br>ne Wagenschupfe in dem Hof<br>rechts auf 2 Wagen Nro. 15.                                                                                                               |                                 |     |                   |     |                |     |
|                  | <b>Im dritten Stock.</b>                                                                                                                                                                                 |                                 |     |                   |     |                |     |
| 12               | N. N. K. K. Hofquartier bestehet<br>in 2 Zimmern, 1 Kammer auf<br>die Gasse, 1 Kammer und Ku-<br>chel im Hof, bezahlt jährl. 300<br>fl. hiervon wird die Taxe ange-<br>setzt mit                         | 50                              | —   | —                 | —   | 50             | —   |
|                  | <b>Im vierten Stock.</b>                                                                                                                                                                                 |                                 |     |                   |     |                |     |
| 13               | N. N.                                                                                                                                                                                                    |                                 |     |                   |     |                |     |
|                  | <b>Summe.</b>                                                                                                                                                                                            | 960                             | —   | 220               | —   | 1180           | —   |



Vermög magistratischer Verordnung ddo. 20. July  
1794 von Michaeli 1793 bis Michaeli 1813 in Frey Jahren ste-  
hende Wohnungen, Stallungen und Wagenschuppen.

| Wohnungs<br>Nro. | Zauf = Zunahmen und<br>Karakter.                                                                                                                                                                     | Z i n s.                        |     |                   |     |                |     |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|-----|-------------------|-----|----------------|-----|
|                  |                                                                                                                                                                                                      | Wirklich<br>einges-<br>gangener |     | Verlu-<br>stiger. |     | Zusam-<br>men. |     |
|                  |                                                                                                                                                                                                      | fl.                             | kr. | fl.               | kr. | fl.            | kr. |
|                  | <b>Ebener Erde.</b>                                                                                                                                                                                  |                                 |     |                   |     |                |     |
| 14               | N. N. einen Stall auf 2 Pferde<br>links im Hof neben Nro. 6.<br>von Michaeli — bis Michaeli — . . . . .                                                                                              | 20                              | —   | —                 | —   | 20             | —   |
| 15               | N. N. eine Wagenschupse auf 2<br>Wägen rechts im Hof neben<br>Nro. 3. gehört zu der Wohnung<br>im 2ten Stock Nro. 11. . . . .                                                                        | 30                              | —   | —                 | —   | 30             | —   |
|                  | <b>Im ersten Stock.</b>                                                                                                                                                                              |                                 |     |                   |     |                |     |
| 16               | N. N. bürgerlicher Schneider-<br>meister 2 Zimmer, 1 Kammer,<br>und 1 Kuchel neben Nro. 9.<br>rechts im Hof. . . . .                                                                                 | 40                              | —   | —                 | —   | 40             | —   |
|                  | <b>S u m m e . . . . .</b>                                                                                                                                                                           | 90                              | —   | —                 | —   | 90             | —   |
|                  | <p>Daß ich Endesbenannter von<br/>diesem Hause nicht mehr oder<br/>weniger Zins eingehoben habe,<br/>bescheine hiermit.</p> <p>Wien am 1. May —</p> <p>N. N.<br/>nebst Verrückung des Karakters.</p> |                                 |     |                   |     |                |     |

Formular B.

Zinnsbuch.

Von dem Hause.

| Wohnungs-<br>Nummer. | Unter der<br>Erde.                          | Jährlicher<br>Zins. |     | Monat und Tag der<br>geleisteten Zahlung.              |      |
|----------------------|---------------------------------------------|---------------------|-----|--------------------------------------------------------|------|
|                      |                                             | fl.                 | kr. | fl.                                                    |      |
|                      | Ein Keller:<br>Nro. 1.                      |                     |     | Den 2. Oktober<br>von Michaeli<br>— bis Georgi —       | 15 = |
|                      | N. N. Wirth zu<br>Mariahilf<br>Nro. 10. . . | 30                  | =   | Des 24. April<br>— von Ge-<br>orgi bis Mi-<br>chaeli — | 15 = |



| Wohnungs-<br>Nummer. | Zu ebener<br>Erde.                                                              | Jährlicher<br>Zins. |     | Monat und Tag der<br>geleisteten Zahlung.                          |      |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----|--------------------------------------------------------------------|------|
|                      |                                                                                 | fl.                 | fr. | fl.                                                                | fr.  |
|                      | Rechts auf die<br>Gasse 1 Laden,<br>1 Zimmer, im<br>Hof 1 Kammer<br>und Kuchel. |                     |     | Den 11. Oktob.<br>1— v. Mi-<br>chaeli 1—<br>bis Georgi<br>1— . . . | 50 = |
|                      | <hr/> N. N. bürgerli-<br>cher Uhrmacher.                                        | 100                 | .   | Den 12. April<br>1— von Ge-<br>orgi bis Mi-<br>chaeli 1— .         | 50 = |

| Wohnungs<br>Nummer. | Im ersten<br>Stock.                                                                                                                             | Jährlicher<br>Zins. |     | Monat und Tag der<br>geleisteten Zahlung.                               |       |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----|-------------------------------------------------------------------------|-------|
|                     |                                                                                                                                                 | fl.                 | kr. | fl.                                                                     | kr.   |
|                     | 7 Zimmer auf die<br>Gasse, 2 Kam-<br>mer 1 Kuchel im<br>Hof, der Stall<br>Nro. 5. die Was-<br>genschupfe, No.<br>9. und der Kel-<br>ler Nro. 3. |                     |     | Den 28. Oktob.<br>1— von Mi-<br>chaeli 1—,<br>bis Georgi<br>1—. . . . . | 200 = |
|                     |                                                                                                                                                 |                     | =   | D. 9. April 1—<br>von Georgi<br>bis Michaeli<br>1— . . . . .            | 200 = |
|                     | N. N. . . . .                                                                                                                                   | 400                 |     |                                                                         |       |



N. 3633.

**Verordnung der Westgalizischen Hofkommission vom 15. Oktober 1798.**

Sämmtlichen mit Offizierskarakter angestellten Mit Offizierskarakter  
Tabakverlegern ist die Tragung der militärischen Ehrenzeichen, da der Offizierskarakter, und die Befugniß militärische Ehrenzeichen zu tragen aufzuhören hat, sobald ein Offizier in einen Civildienst eintritt, zu untersagen. ausgetretes  
nen Tabak-  
verlegern,  
wird die  
Tragung  
militärischer  
Ehrenzei-  
chen verbo-  
then.

N. 3634.

**Hofdekret vom 17. Oktober, kundgemacht von dem mährisch und schlesischen Landesgubernium den 3. November 1798.**

Auf allerhöchste Verordnung vom 30. Oktober 1797 wurde durch Cirkular vom 21. November n. J. allgemein kundgemacht, daß die hier Landes sich einschlichenen polisch-republikanischen Kupfermünzen innerhalb einer Frist von zwey Monaten außer Umlauf gesetzt werden sollten. Der Umlauf  
der polisch-  
republikani-  
schen Ku-  
pfermünzen  
wird wie-  
derholt al-  
les Ernstes  
eingestellt.

Da aber dieser Verordnung ungeachtet gleichwohl diese verruffene Kupfermünzen noch im Umlaufe bestehen: so wird in Folge wiederholten höchsten Befehls derer Umlauf mit allem Ernste verboten.

N. 3635.

# Gubernial-Verordnung in Böhmen, vom 18. Oktober 1798.

Erneuerung  
der Verord-  
nung, wie  
die Laimgru-  
ben um allen  
Unglücken  
vorzubeu-  
gen, anzu-  
legen.

Der von dem Krummauer Magistrate angezeigte  
Vorfall, daß der Stadt Krummauer Wenzl Profta bey  
Grabung des Laimis verschüttet worden sey, liefert  
den Beweis, wie wenig die Verordnung vom 10.  
August 1784. welche die Weisung enthaltet, wie die  
Laimgruben um allen Unglücken vorzubeugen, ange-  
legt werden sollen, beobachtet werde. Es wird da-  
her die genaueste Aufmerksamkeit auf die dießfalls be-  
stehende Vorschriften wiederholt schärfestens und mit  
dem Beysatze aufgetragen, daß sich die k. Kreiskommis-  
säre bey ihren Bezirks-Bereisungen davon überzeugen  
werden.

N. 3636.

# Hofdekret der Galizischen Hofkanzley vom 18. Oktober, kundgemacht von der Westga- lizischen Hofkommission den 9. November 1798.

Straffe-  
stimmung  
für Besizer  
geistlicher  
Vogteyen,  
welche mit  
Erfüllung  
der ihnen  
obliegenden  
Verbind-  
lichkeiten  
zurückblei-  
ben.

Für die Besizer geistlicher Vogteyen, welche mit  
Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zu-  
rückbleiben, wird der Termin auf 3 Monate sub poe-  
na dupli, und nach fruchtlosen Verlauf von 6 Monaten  
sub poena quadrupli festgesetzt, wider jene aber,  
bey welchen diese Strafbeträge nichts fruchten, und  
die ein ganzes Jahr mit den schuldigen Beträgen im  
Rück-



Rückstand bleiben, soll die Einziehung der Advokazien verhänget werden.

N. 3637.

Hofdekret vom 18. Oktober, Kundgemacht von der kaiserl. königl. Landesstelle in Kärnten, den 2. und vom Triester Gubernium den 3. November 1798.

Seine Majestät haben den mit Ende des Monats Oktober zu Ende gegangenen zollfreyen Eintrieb des Hornviehes auf weitere 6 Monate, folglich bis Ende April des künftigen Jahrs, in Rücksicht der noch immer obwaltenden Umstände allergnädigst verlängert.

Welche höchste Bewilligung demnach zu Jedermanns Wissenschaft und zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit jene Partheyen, die in dieser Zeit einen Vieheintrieb unternehmen wollen, sich um die erforderlichen Pässe bey dieser Landesstelle anzumelden wissen.

Der zollfreye Eintrieb des Hornviehes wird auf weitere 6 Monate, folglich bis Ende April 1799 verlängert.

N. 3638.

Regierungs-Verordnung ob der Enns vom 18. Oktober 1798.

Auf Ansuchen der Bankalgesällenadministration sind auch die, vorzüglich an der Passauisch, und Bayrischen Gränze befindlichen Civilobrigkeiten nachdrucksam anzuweisen, daß sie zur Erfüllung der in bekannt gemachter höchsten Verordnung vom 19. September d. J. zur Ver-

Wegen Hinaushaltung der Hornvieh-Ausschwarzungen die Verordnungen zu erneuern.

Hinderung der Horaviehhauschwärzungen vorgeschriebenen Maaßregeln, auch ihrer Seits kräftigst mitwirken, die unterm 21. Juny 1796. erlassene Vorschrift aber wegen Bestimmung der Zwangsübersuhren zum Uebertrieb des Horaviehes über die Donau in das Mühlviertel gegen obrigkeitliche Zeugnisse durch die Kreisämter zu erneuern, und von selben auf die genaue Erfüllung dieser Vorschrift festzuhalten.

N. 3639.

**Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 19. Oktober 1798.**

Mißgeburten ohne freisämtlichen Befehl nicht zu vertilgen.

Die Insassen haben von allen vorkommenden Spielen der Natur oder sogenannten Mißgeburten dem vorgesetzten Kreisamte die Anzeige zu machen, folglich ohne ausdrücklichen freisämtlichen Befehl dieselben nicht zu vertilgen, sondern vielmehr bis zu der Verfügung, die das Kreisamt hierwegen treffen wird, gegen Vergütung der allenfälligen Auslagen aufzubewahren.

N. 3640.

**Hofdekret vom 19. Oktober. Kundgemacht von dem tyroler Landesgubernium den 31. Oktober 1798.**

Verboth der Einfuhr der Reichskupfermünzen.

Auf allerhöchsten Befehl wird das schon bestehende Verboth der Einfuhr der Reichskupfermünzen mit dem Baysage erneuert, daß, wer, immer auf Einschwarzung



zung solcher Münzen betreten werden sollte, demselben nicht nur die eingeschwärzten Münzen confiszirt, sondern auch mit dem Erlag des doppelten Geldwerthes un- nachsichtlich bestraft werden würde.

N. 3641.

**Hofdekret vom 19. Oktober, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 25. vom tyroler Landesgubernium den 31. Oktober 1798.**

Seine Majestät haben allergnädigst zu befehlen ge-  
 ruhet, daß das unter Konfiskationsstrafe verhängte Verboth des Vor- und Aufkaufs des Schlachtviehes außer den ordentlichen Viehmärkten ausdrücklich nur auf das in größerer Zahl zum Auftrieb kommende Ungarische, und Polnische, dann das zum wirklichen Auftrieb auf die Märkte bereits bestimmte inländische Vieh zu beschränken, dem inländischen Eigenthümer aber freyzulassen sey, die bey seiner Wirthschaft entbehrlichen Ochsen oder Kühe auch zu Hause verkaufen zu dürfen, ohne daß er gezwungen werde, jedes einzelne Stück Vieh mit großen Kosten und Zeitaufwand auf die oft entlegenen Märkte zu treiben.

Wie das Verboth des Vor- und Aufkaufs d. Schlachtviehes außer den ordentlichen Viehmärkten beschränket sey.

Welche allerhöchste Entschließung zur genauen Nichtschaur allgemein hiermit bekannt gemacht wird.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 19. Oktober 1798.

Den Rekrutierung ist der entweichen den Unterthanen und Juden Beschreibung dem Kreisamte einzusenden.

Die Dominien haben von den, bey Gelegenheit einer Rekrutierung, oder Konstriptionsrevision entwichenen Unterthanen und Juden die Beschreibung dem Kreis- oder Bezirksamte zur weiteren Kundmachung einzusenden, damit die Entflohenen im Betretungsfall sogleich ad Militiam abgegeben werden können.

N. 3643.

Gubernial-Verordnung in Tyrol vom 20. Oktober 1798.

Wegen des Gebrauchs der Scheibenröhre mit Rad-schlössern in Tyrol.

Ob schon mittelst den Cirkular-Verordnungen vom 18ten Julius 1796. (so in gegenwärtiger Sammlung 8. B. S. 119. Zahl 2473. zu finden ist) der Gebrauch der Scheibenröhre mit Rad-schlössern auf sämtlichen Schießstätten des Landes Tyrol unter Verantwortung der Schützenmeister und der Gemeinde-Vorstellungen maaßgebigs verboten worden; so hat man sich doch überzeugen müssen, daß dieses bloß zum Besten der constitutionsmäßigen Landesverteidigung abzielende Verboth nicht aller Orten genau befolget werde.

Durch solche Uebertretungen wird der Hauptendzweck des Scheibenschießens vollends verfehlet: und es wird daher einverständlich mit der tyrolischen Landschaft hiermit erkläret, daß jene Schießstatt, welche den Gebrauch



brauch der Scheibenröhre mit Radschlössern gestatten würde, der landesfürstlichen landschäftlichen Gnadengaben verlustig seyn solle.

N. 3644.

Hofdekret vom 21. Oktober, kundgemacht von der Landesstelle in Krain und westgalizischen Hofkommission den 29. Oktober, vom ostgalizischen Landesgubernium den 2. November 1798.

Es haben Se. Majestät allergnädigst zu beschließen geruhet, daß bey den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten und Pensionisten, wie auch bey der Geistlichkeit, die Kriegssteuer für das Militairjahr 1799. auf den nämlichen Fuß und in allen Kategorien, wie dieselbe seit der ersten Ausschreibung bestand, forthin und nur mit der alleinigen Abänderung eingehoben werde, daß die bisher auf den Genuß von nicht mehr als 300 fl. eingeschränkte Befreyung auf alle jene, welche nicht über 500 fl. beziehen, ausgedehnt werden sollen. Welches zu jedermanns Wissenschaft hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Kriegssteuer  
ereinhobung  
von Beamten  
und Pensionisten für  
das Jahr  
1799.

N. 3645.

**Hofdekret vom 22. Oktober, kundgemacht  
von der Landesregierung ob der Enns den  
30. Oktober 1798.**

Wegen Re-  
krutenstel-  
lung der bey  
den Eifenge-  
werken be-  
findlichen  
Holz- und  
Kohlmeister  
und ihrer Ar-  
beiter.

    Bey allen Eifengewerken sollen die Holz- und Kohl-  
meister auf immer von der Rekrutirung ausgenom-  
men, ihre Arbeiter aber auf ein Jahr lang nicht an-  
ders, als nach Einvernehmen und Einverständniß des  
Berggerichts zu Rekruten gestellet werden; jedoch ist  
diese Mäßigung auch auf eigene Holz- und Kohlarbei-  
ter nicht anzuwenden, die nicht eigentlich von der Ge-  
werkschaft aufgenommen, und von ihr in einem ordent-  
lichen Holzschlag angestellet sind, auch hat diese Be-  
freyung nur jenen dieser Arbeiter, die schon aufgenom-  
men sind, keineswegs aber jenen, die nach erfolgter  
gegenwärtiger höchsten Entschließung sich einschreiben  
lassen, zu statten zu kommen.

N. 3646.

**Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 22.  
Oktober 1798.**

Vorsicht zu  
Vorbeugung  
des steigen-  
den Getreid-  
preises und  
Mangels in  
der Haupt-  
stadt Prag.

    Um sowohl für die Hauptstadt Prag einen so viel  
als möglich günstigen Getreidepreis zu erzielen, als auch  
den durch den, von den Lieferanten in, und um Prag  
geschehenden häufigen Ankauf des Getreides mit der Zeit  
leicht entstehen könnenden Getreidemangel in Prag bey  
den



den hiesstädtischen starken Consumo nach Möglichkeit vorzubringen, hat die Landesstelle einverständlich mit dem hiesländigen General Militär-Commando die Einleitung getroffen, daß die k. k. Militär Verpflegungsmagazine unter eigener Daserhaltung von keinem Lieferanten ein Getreide annehmen dürfen, welcher sich nicht mit den Zeugnissen der betreffenden Wirthschaftsämter ausweist, daß solches nicht innerhalb eines zweymeiligen Umkreises, um die Stadt Prag, erkaufte worden sey.

N. 3647.

Hofkammerdekret an sämtliche Bankal- und Zolladministrationen, vom 23. Oktober 1798.

Da die hölzernen Figuren, und geschnittenen Rah-  
men, welche aus Tyrol kommen, eine ob schon schlech-  
tere Gattung eines Kunst-Erzeugnisses sind, und von  
bedürftigen, gemeinen Leuten daselbst verfertigt werden,  
so ist beschlossen worden, künftighin von diesen gehörig le-  
gitimirten Fabrikaten, wie von andern tyrolischen  
Kunsterzeugnissen, nur die Hälfte des tariffmäßigen  
Einfuhrzolls abnehmen zu lassen.

Einfuhrzoll  
vom tyrolis-  
chen  
Schnitzwer-  
ken als höl-  
zernen Fi-  
guren und  
Rahmen.

N. 3648.

N. 3648.

Hofdekret vom 23. Oktober, kund gemacht vom ostgalizischen Landesgubernium, den 30. Novemb. 1798.

Daß das  
Larner  
Zoll- und  
Dreyßigst,  
am nach Ga-  
holtow über-  
fest worden  
sey.

Da die Uebersetzung des Larner Zoll- und Dreyßigstamts nach Gaboltow beguehmigt worden; so wird solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht.

N. 3649.

Patent für Böhmen vom 24. Oktober 1798.

Wir Franz der Zweyte cc.

Judensteu-  
er-System  
für Böh-  
men.

Da die böhmische Judenschaft bey der seit dem 1sten May 1789 bestehenden Steuerpachtung die kontraktmäßigen Bedingungen nicht erfüllt hat, und hieran sehr beträchtliche Resten angewachsen sind, auch die Judenschaft selbst, wie es ihre zahlreiche Beschwerden darthun, mit dieser Pachtung nicht zufrieden ist; so haben Wir allerhöchsthochst entschlossen, diese Pachtung, somit auch den dießfälligen Pachtkontrakt mit Ende des Militärjahrs 1798, folglich mit Ende Oktober laufenden Jahres aufzuheben, und vom 1sten November, folglich mit dem Anfange des Militärjahrs 1799 ein neues Steuersystem in Böhmen einzuführen.

# I.

By diesem neuen Steuersystem bleibt

1. Die Steuersumme, wie bisher, auf 216000 fl. festgesetzt, wozu aber in der Repartition 10000 fl.



zuzuschlagen sind, um dadurch die im Verlauf des Jahres sich ergebenden Abfälle zu bedecken, und die sonst lästigen, während des Steuerjahrs gewöhnlichen Zuschläge zu vermeiden. Indem aber die jährliche Steuer nur auf 16000 Gulden berechnet wird, so geht dasjenige, was mit Schluß des Jahres von den zuzuschlagenden 10000 fl. erübriget, der Judenthümlichkeit für das künftige Steuerjahr zu guten.

2. Die bisherige Verzehrungssteuer wird aufgehoben, an deren Stelle zwey Arten von Steuer zu treten haben:

- a) Eine Vermögenssteuer, und
- b) eine Schutzsteuer.

3. Alle, auf eine Steuerbefreyung, oder Pauschirung, oder Begünstigung, diesem oder jenem Juden ertheilte Privilegien werden hiemit für aufgehoben erklärt, da bey einer Last, die von allen Bürgern gemeinschaftlich und nach Verhältniß ihrer Kräfte getragen werden muß, jede Begünstigung des Einen zum Nachtheil des Andern gereicht, folglich unbillig ist. Es werden daher alle Juden mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die sich durch Entrichtung des gewöhnlichen Abfahrtgeldes losgekauft haben, der neuen Ordnung und Kontributionsleistung unterworfen.

4. Die bisherige Haftung in Solidum wird bey dem eintretenden neuen System aufgehoben; in Ansehung der bey der bisherigen Pachtung angewachsenen Steuerreste aber hat diese Haftung noch ferner, und so lang zu dauern, bis diese Rückstände ganz getilgt sind.

## II.

Der Vermögenssteuer unterliegen alle jene Juden, welche ein Vermögen von 150 fl. besitzen. Der Schutzsteuer hingegen werden alle jene unterzogen, deren Vermögen obigen Betrag nicht erreicht, sondern deren Nahrung in einem Gewerbe, Handarbeit, Dienstlohn, oder in was immer sonst besteht. Von dieser Schutzsteuer kann kein Jude, oder Jüdin, so bereits das 16te Jahr erreicht hat, losgezählet werden.

## III.

Die Vermögenssteuer wird mit 1 fl. 30 fr. vom Hundert, die Schutzsteuer aber nach den Klassen dergestalt zu entrichten seyn, daß die höchste Klasse 12 fl., die geringste 1 fl., die Zwischenklassen aber nach Verhältniß des mehr oder minder einträglichen Nahrungsweges hierzu beyzutragen haben werden.

## IV.

Gleichwie jedoch durch die zur Vermögenssteuer bestimmte zwey ein halb Perzentum nicht bloß die laufende jährliche Schuldigkeit, sondern mit dieser zugleich jährlich einen Theil der seit dem Jahre 1739 angewachsenen Steuernrückstände hereinzubringen die Absicht ist, so versteht sich von selbst, daß nach vollständig berichtigten Rückständen auch das per Cento zur Vermögenssteuer verhältnißmäßig herabgesetzt werden wird.

## V.

Zur Erörterung des Vermögensstandes hat die gesammte Judenthümlichkeit nach dem ihr zukommenden Formular



mular ihr sämmtliches Vermögen, dieses mag in baarem Gelde, Grundstücken, Waaren, Häusern, ausständigen sicheren, oder zweifelhaften Forderungen, oder in was immer sonst bestehen, verlässlich und wahrhaft zu satiren, und diese Fassionen, wie es bereits früher angeordnet worden, bis heurigen Jahrs bey Vermeidung einer Strafe von 12 Dukaten unfehlbar einzubringen.

## VI.

Zur Bemessung des Schußgeldes hat die betreffende Judenschaft beyderley Geschlechts gemäß erhaltenen Formular das treibende Handwerk, Gewerbe, die Dienstkategorie, oder sonstige, wie immer beschaffene Nahrung, nebst ihrem jährlichen Einkommen, getreulich anzuzeigen, und dieses Bekenntniß bis Ende Julius d. J. unter gleichmäßiger Strafe von 12 Dukaten, oder nach Umständen einer körperlichen Bestrafung ganz sicher gehörigen Orts abzugeben.

## VII.

Alle drey Jahre sind neue Fassionen einzubringen.

## VIII.

Während dieser drey Jahre bis zur neuen Fassion soll nur dann ein Abfall der Steuer gestattet werden, wenn ein Verlust von 1000 und mehr Gulden des satirten Vermögens ordentlich erwiesen wird. Hingegen ist auch die Steuer nur dann zu erhöhen, aber

unaufgefordert, und bey eben der Strafe im Unterlassungsfalle, welche auf die falschen Patenten geleyet ist, eine neue Fassion einzureichen, wenn sich das Vermögen 1000 und mehr Gulden während der 3 Jahre vermehret hat. Dieser Abfall oder Zuwachs soll nie unter dem Jahre, sondern erst mit Ende des Steuerjahrs den Anfang nehmen.

### IX.

Wenn ein steuerbarer Jude stirbt, ist der Steuerbetrag des Verstorbenen bis zur neuen allgemeinen Fassionirung aus der Verlassenschaftsmasse zu entrichten, wogegen aber auch die Erben in Rücksicht ihres Erbtheils erst bey diesem Zeitpunkte eine höhere Fassion einzubringen, und die verhältnismäßig höhere Steuer zu entrichten haben.

Keine Erbschaft eines Juden ist daher eher auszufolgen, bis wegen der Steuer etwähntermassen die Richtigkeit gepflogen ist.

### X.

Wer fälschlich weniger, als er am Vermögen besitzt, oder das Jahr hindurch erworben hat, angiebt, verfällt, sobald es entdeckt wird, in die Strafe des großen Bannes, und nebst dem haben die Vermögensbesitzer die Konfiskazion des verschwiegenen Vermögens, die Gewerbs- und Dienstleute aber eine empfindliche körperliche Strafe zu erwarten. Von dem konfiszirten Vermögen hingegen wird der Denunziant den dritten Theil zur Belohnung erhalten.

### XI.



XI.

Wenn nach Absterben eines jüdischen Kontribuents bey der Inventur seiner Verlassenschaft ein größeres Vermögen, als fatirt worden, vorkömmt, so unterliegt das entdeckte größere Vermögen gleichfalls der Konfiskation; es wäre denn, daß von den Erben erwiesen würde, daß dieses größere Vermögen dem Fatenten erst nach eingebrachter Fassion zugewachsen sey, und nicht 1000 Gulden oder mehr betrage.

XII.

Bei Vermögensvermindrungen, welche 1000 oder mehr Gulden betragen, wird die Abschreibung, jedoch nur damals bewilliget werden, wenn das diesfällige Angeben durch gerichtliche oder obrigkeitliche Bestätigung erprobet wird.

XIII.

Alle Juden, die in Böhmen steuerbar sind, und bisher ohne hierlandes! zu wohnen, zur jüdischen Steuer beygetragen haben, sind auch in Zukunft verpflichtet, die Vermögenssteuer so zu entrichten, als ob sie wirklich in Böhmen wohnten.

XIV.

In Ansehung des Abfahrtgeldes hat es bey den im §. 40. des Judenpatents vom 3. August v. J. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu verbleiben. Es hat aber der Ausgewanderte oder in ein anderes k. k. Erbland übergesiedelte Jude, nachdem unter dem Jahre weder eine Vermehrung noch Verminderung der Steuer statt findet, allemahl die ganzjährige Steuer zu entricht-

ten; und da die gesammte böhmische Judenschaft verpflichtet ist, die seit dem Jahre 1789 angewachsene Steuerrückstände abzutragen, so soll jeder Jude, welcher auswandern, oder in ein anderes k. k. Erbland übersiedeln will, für die noch haftende Rückstände ein verhältnißmäßiges Kapital zurücklassen, oder sich mit einem angemessenen Pauschbetrage abfinden.

XV.

Gleichwie aber die Übersiedlung eines Juden aus einem k. k. Erblande in das andere nur unter den wichtigsten Umständen gestattet seyn kann, so sehen Wir zugleich fest, daß dazu die Bewilligung nur dann zu ertheilen sey, wenn des abziehenden Juden seine Familienstelle mit einem Individuum ersetzt wird, das seine Steuer zu übernehmen im Stande ist, oder wenn die Gemeinde ausweisen könnte, daß die andern Juden, die mit dem Weggezogenen gleichen Handel treiben, durch seine Entfernung ihren Handel so erweitern, daß sie dessen Steuer übernehmen können.

XVI.

Dieses gegenwärtige neue Steuersystem hat mit 1. Februar des Militärjahrs 1799 seinen Anfang zu nehmen, und die Entrichtung der Steuer, wie bey den Christen, in monatlichen Raten vorhinein zu geschehen. Gegen die mit der Steuer Zurückbleibenden sollen nöthigen Falls die nämlichen Zwangsmittel angewendet werden, welche bey der Grundsteuer vorgeschrieben sind.

XVII.

Wer ungeachtet dieser Zwangsmittel und ohne seine Zahlungsunfähigkeit glaubwürdig zu erweisen,  
durch



durch ein volles Jahr mit der Hälfte der Steuer zurück bleibt, ist außer Landes zu schaffen.

XVIII.

Die Einhebung der Steuer von der Prager Judenschaft hat durch das Prager städtische Steueramt, auf dem Lande hingegen durch die städtischen oder obrigkeitlichen Steuereinnnehmer zu geschehen, wo sonach das Prager städtische Steueramt, die von der Prager Judenschaft eingehobene Steuer unmittelbar in das Kammeralzahlamt, die Steuereinnnehmer auf dem Lande hingegen, die von der Landesjudenschaft eingehobene Steuer-gelder an die Kreiskassa zur weitem Abgabe an das Prager Steueramt abzuführen haben.

XIX.

Alle Klagen in Kontribuzionsfachen sind bey der Obrigkeit anzubringen, und auf dem Lande von dem Kreisamte, in Prag aber durch den Magistrat zu entscheiden, von woher der Rekurs an die Landesstelle, und an die Hofstelle gehet.

Hiernach nun versehen Wir uns, daß die böhmische Judenschaft aus der Aufmerksamkeit, welche Wir allen auf ihre Verfassung sich beziehenden Gegenständen zuwenden, Unsere Sorgfalt für ihr wahres und dauerhaftes Wohl nicht verkennen, und sich bestreben werde, des landesfürstlichen Schutzes, den ihr gegenwärtiges Gesetz zusichert, durch genaue Befolgung der ihr dadurch auferlegten Pflichten würdig zu machen.

N. 3650.

Patent vom 25. October 1798.

Wir Franz der Zweyte rc. rc.

Kriegsdarlehens = Ent-  
richtung für  
das Jahr  
1799.

Da die gegenwärtigen Staatsumstände noch immer die Nothwendigkeit mit sich führen, zur Bestreitung der eintretenden Erfordernisse außerordentliche Beiträge zu Hilfe zu nehmen, und die Mittel dazu schleunigst einzuleiten, und auszuführen, so sehen Wir uns in Verbindung der Rücksicht, nach welcher Wir Unseren treuen Unterthanen jede Erleichterung in den Abgaben, so weit es die Umstände immer gestatten, zuzuwenden sehr wünsch, bestimmt, auch diesesmahl wieder den Weg eines Kriegsdarlehens beizubehalten, und solches in der gewöhnlichen Art von Unseren getreuen Erb-landen für das nächst eintretende Militärjahr 1799 dergestalt zu verlangen und auszusprechen, daß für diese Darlehen sogleich nach ihrer gänzlichen Abfuhr ordentliche ständische Obligationen mit 5 percentigen Interessen den Darleibern angesetzt und eingehändigt werden sollen.

Die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen diese Darlehen von allen Gattungen der Staatsbürger abzureichen sind, bleiben wie die Art der Einbringung und der Abfuhr des zu entrichtenden Betrages in die dazu bestimmten Kassen, und die Strafe für die unrichtigen Patenten für das laufende Jahr die nämlichen, die durch die vorausgegangenen Patente in den verflossenen Jahren vorgeschrieben sind.



Diesem zu Folgen haben

1. Die Obrigkeiten und Güterbesitzer für das Militärjahr 1799 den ganzen Betrag der von ihnen ganzjährig zu entrichtenden Dominikalkontribution als ein Darlehen abzuführen.

2. In Ansehung der Unterthanen bleibt es bey der Entrichtung zu 30 von 100 der ganzen Kontribution.

3. Die Abfuhr dieser Darlehen hat für die Obrigkeiten und Unterthanen nach der in jedem Lande üblichen Steuerzahlungsart zu geschehen, und ist von beyden der sie betreffende Betrag wieder in eben jene Kasse, in welche die Dominikal und Unterthanskontributions gezahlt wird, zu entrichten, sodann aber in gesammten Beträgen an die Staatsschuldenkasse abzuführen.

Hey einer jeden theilweisen Abfuhr werden Obrigkeiten und Unterthanen von den ständischen Steuerämtern über den richtigen Empfang abgesondert quittirt werden, und nach Abfuhr des ganzen Darlehens empfangen beyde ordentliche ständische nach den Dominien für Obrigkeiten und Unterthanen abgesondert ausgestellte Obligationen mit den laufenden Interessen zu 5 von Hundert von dem Tage der entrichtenden ganzen Abfuhr.

4. Die unter die Klasse der Darleiher gehörige Judenschaft hat von den auf sie unter verschiedenen Benennungen ausgemessenen Steuerbeträgen so, wie in dem heurigen Militärjahr abermahl 30 von 100 zu entrichten, und dagegen gleichmäßige nach den Gemeinden auszustellende 5 percentige Obligationen zu erhalten.

5. Eben so bleibt es auch in Ansehung der Hauseigenthümer in der Hauptstadt einer jeden Provinz bey dem Darlehen mit 50 Perzent, oder der Hälfte von der ausgemessenen ganzjährigen Haussteuer gegen überkommung ebenmäßiger Obligationen von der oberwähnten Gattung, und hat die Abfuhr des Darlehens in den gewöhnlichen Steuerterminen zugleich mit der Haussteuer zu geschehen.

Von jenen Häusern und Realitäten, welche von der gewöhnlichen Steuer entweder auf immer, oder nur auf bestimmte Jahre befreyt sind, ist das Darlehen nach jenem Betrage auszumessen, welchen dergleichen Realitäten ohne die Steuerfreigheit zu tragen hätten.

6. Das sogenannte Quartum Genus Hominum, oder jene Klasse der Menschen, die weder Realitäten besitzen, noch unter dem landesfürstlichen ständischen oder städtischen Besoldungs- oder Pensionsstande (wegen deren Behandlung, so wie auch in Betreff der Geistlichkeit ohne Ausnahme des Ranges, das Erforderliche an die Behörden unter einem verfügt wird) gezogen werden können, sind zu diesem allgemeinen Darlehen dergestalt beyzuziehen, daß sie von ihren jährlichen Einkünften, sie mögen aus dem Bezuge der Interessen, oder aus was immer für einer anderen Erwerbungsart entstehen, 12 von 100 damahl zu entrichten haben, wenn die jährlichen Einkünfte, es sey am Gelde oder Deputaten, über 300 fl. sich erstrecken.



7. Von denjenigen, deren Einkünfte jährlich 300 fl. nicht übersteigen, sind die, welche nur 100 fl. an jährlichen Einkünften beziehen, von dem Darlehen ganz frey zu lassen. Von 101 fl. Einkünften aber bis auf 150 fl. sind 4 Percent, von 151 fl. bis einschlußig 200 fl. 6 Percent, und von 201 fl. bis einschlußig 300 fl. 8 Percent am Darlehen abzunehmen.

8. Obwohl Wir bey Einhebung dieses Darlehens den unangenehmen Weg der Fätirung auch diesemahl zu beseitigen wünschen möchten, so kann doch bey denen, deren Einkünfte nicht öffentlich bekannt seyn können, die Sicherheit der Einhebung nicht anders erreicht werden, als daß jedes Familienhaupt, oder jeder einzelne Privatmann eine schriftliche Erklärung von sich gebe, wie viel er nach wahrer und verlässiger Angabe seiner Einkünfte an diesem Darlehen zu entrichten habe.

Wir versehen uns nun dabey allerdings, daß jeder diese Erklärung getreu und aufrichtig verfassen werde, massen Wir Unsere in dem Lande eigends aufgestellte Kriegsdarlehens Hofcommission unter einem anweisen, die Fätirung der Einkünfte dem Ebenmaße, der billigen Gleichheit, und den Vermögenskräften der Fätirenden auffallend nicht angemessen finde, den zu entrichtenden Betrag mit Recht und Billigkeit selbst auszumessen und zu bestimmen.

9. Von dem Darlehen werden auch in diesen Jahre befreyt:

a) die im Felde dienenden und zum Kriegsstaat gehörigen Personen, doch mit Ausnahme ihrer etwa mit besondern Einkünften versehenen Ehegattinnen und Kinder.

b) Die aus fremden Staaten in Unseren Erblanden wohnenden Fremden, so weit sie ihre Einkünfte von auswärtigen Ländern beziehen.

c) Ueberhaupt alle diejenigen, deren Einkünfte über jährliche 100 fl. sich nicht erstrecken.

10. In Ansehung jener Staatsinwohner, welche außer ihren Häusern und Realitäten (worüber die Vorschrift schon oben enthalten ist) oder die außer ihren landesfürstlichen ständisch oder städtischen Besoldungen, oder Pensionen noch ein anderes Vermögen, oder Einkünfte besitzen, wollen Wir den 10. §. des in dem verfloffenen, so wie der in den früheren Jahren ergangenen Patente hiermit abgeändert und verordnet haben, daß von diesen nebenseitigen Einkünften das Darlehen dergestalt jedoch entrichtet werden soll, daß jene, welche Aktivkapitalien besitzen, zugleich aber auch mit Passivkapitalien belastet sind, diese letzteren von den ersteren abziehen berechtigt, und das Darlehen nur von dem Uberschuße an diesem Aktivvermögen nach dem in dem 7. §. vorgeschriebenen Maßstabe zu entrichten gehalten seyn sollen.

11. Zur Berichtigung dieses Geschäfts, und vorzüglich zur Beobachtung und Herstellung der Gleichheit wird die unter dem Voritze des Landescheß in dem Lande von Uns gnädigst delegirte Kriegsdarlehenshof-

tom=



kommission auch für das künftige 1799. Militärjahr be-  
stätiget, und raumen Wir dieser Hofkommission aber-  
mahl die Macht ein, mit der in einem Körper vereinigten  
Gattung Leute, als: Wechslern, Großhändlern, Kauf-  
und Handelsleuten, Fakultäten, Zünften, Innungen, pri-  
villegirten Fabriken und dergleichen, einen billigen, und  
ihrem Industrialverdienst angemessenen Pauschbetrag,  
welchen sie selbst unter sich zu vertheilen haben, zu be-  
handeln, und zur Abfuhr bringen zu lassen, wo sodann  
auch in solchen Fällen die sonst bey dem Quantum Ge-  
nus Hominum für das erlegte Darlehen den einzelnen  
Individuen auszufertigende Obligationen auf das ganze  
Gremium der Innung oder Zunft auszustellen seyn wird.

12. Die Termine, in welchem das Darlehen von  
dem Quarto Genere Hominum einzubringen ist, wer-  
den für das künftige Militärjahr 1799 auf den 1. April  
und den 1. Julius festgesetzt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien  
den 25. October im siebzehn hundert acht und neunzig-  
sten Unserer Reiche des Römischen und der Erbländi-  
schen im siebenten Jahre.

N. 3651.

Patent vom 25. October 1798.

Wir Franz der Zweyte rc. rc.

Wenn das muthwillige Schuldenmachen so man- Gegen das  
cher öffentlichen Beamten von einer Seite Unser gerech- Verschulden  
der Beam-

tes Mißfallen erwecken mußte, so konnten Wir von der andern Seite Unser Mitleid denjenigen nicht versagen, welche, wenn sie durch wahrhaft gebrängte Umstände sich zu verschulden genöthiget werden, sich nur mit den beschwerlichsten und zugrundrichtenden Bedingungen einige Hilfe verschaffen können. Um nun der muthwilligen Schuldenmacherey der Einen Einhalt zu thun, und den Andern, so weit es nach der Lage der Umstände geschehen kann, zu Hilfe zu kommen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes festzusetzen, und zur allgemeinen Richtschnur bekannt machen zu lassen:

Erstens: Soll künftig weder eine freywillige Abtretung, noch eine Verpfändung von Besoldungen der öffentlichen Beamten, Statt oder Giltigkeit haben; daher denn

Zweitens, weder ein gerichtliches Verboth auf Salarien angenommen, noch gegen verschuldete Beamte eine andere gerichtliche Einschreitung, oder eine Personal-Exekuzion, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, von den Gerichtsbehörden verwolligt oder verhängt werden, vielmehr der etwann verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung, zurückgefodert, und zurückgestellt werden soll;

Drittens: Sollen diejenigen öffentlichen Beamten, welche, diesem Verbothe zuwider, durch was immer für Mittel jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewußt sind, aus einem andern



Vermögen, als von ihrem Gehalte nicht bezahlen zu können, mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung, ihres Dienstes entsetzt werden.

Um aber auch wahrhaft dürftige und verdiente Beamte, die ohne muthwillige Verschwendung, nur durch Unglück in Schulden verfallen sind, in dringenden Nothfällen mit wohlthätiger Hilfe zu unterstützen, haben Wir zugleich

W i e r t e n s, verwilliget, daß solchen zu einem Beystande wahrhaft geeigneten Beamten, nach Umständen, ein 1. bis 3. monathlicher Besoldungsbetrag aus der Kamerkasse, ohne Interesse, vorgeschossen, auch die Rückzahlung durch kleine Abzüge erleichtert werden möge.

Diejenigen also, die dieser erklärten allermildesten Willensmeinung gemäß, eine Unterstützung anzusuchen sich in dem Falle finden, werden mit ihrem Gesuche bey ihrem Präsidenten oder Vorsteher sich zu melden hiermit angewiesen.

Gegeben in Unserer Haupt-und Residenzstadt Wien, den 25ten Tag des Monaths Oktober im siebenzehnhundert acht und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen und der Erdländischen im siebenten Jahre.

Gubernial Verordnung in Böhmen  
den 26. Oktober 1798.

Nachtrag  
wegen der  
Biehausschmärgung.

Um aller Mißdeutung der, zu folge Hofdekrets vom 8. September l. J. kund gemachten Vorschrift, wegen der Biehausschmärgung in das Ausland vorzubeugen, haben Se. Maj. laut Hofdekrets vom 9. dieses Monaths zu befehlen geruhet, daß, das in erwähnter Verordnung unter Konfiskationsstrafe verhängte Verboth des Vor- und Aufkaufs des Schlachtviehes außer den ordentlichen Biehmärkten, ausdrücklich nur auf das in größerer Zahl, zum Austrieb kommende Hungarische und Pohlische, dann das zum wirklichen Austrieb auf die Märkte bereits bestimmte inländische Biehe zu beschränken, dem inländischen Eigenthümer aber frey zu lassen sey, die bey seiner Wirthschaft entbehrlichen Ochsen oder Kühe auch zu Hause den Fleischern verkaufen zu dürfen, ohne daß er gezwungen werde, jedes einzelne Stück Biehe mit großen Kosten und Zeitaufwand, auf die oft weit entfernten Märkte zu treiben; Diesen nachträglichen Befehl hat man daher kund zu machen, und darauf zu sehen, daß gegen den inländischen Bieheigenthümer kein unzulässiger Zwang ausgeübt werde.



N. 3653.

Hofdekret vom 26. Oktober, kund gemacht  
mittels Verordnung von dem J. Oest. Appel-  
lationsgericht für die untergeordneten Gehör-  
den in Krain den 5. November 1798.

Da die Besoldungen und Pensionen der Lotto-Verbothsbe-  
gefällsbeamten, und ihrer Wittwen und Kinder, vom <sup>willigungen</sup>  
1ten November dieß Jahrs anzufangen, nicht mehr <sup>auf Besol-</sup>  
bey dem allgemeinen Kameralzahlamte, sondern bey <sup>dungen und</sup>  
der Lottogefälldirektionskasse bezahlt werden, folglich <sup>Pensionen</sup>  
vom oberwähnten Zeitpunkte an die derley Individuen <sup>der Lotto-</sup>  
betreffenden Verbothsbewilligungen lediglich an die <sup>gefälls-</sup>  
Lottogefälldirektionskasse zu richten, und auch dieser <sup>beamten re.</sup>  
anzuweisen sind; so wird diese höchste Entschliessung <sup>an die Lotto-</sup>  
hienit zur Wissenschaft intimiret. <sup>gefälls-Di-</sup>  
<sup>rektionskasse</sup>  
<sup>zu richten.</sup>

N. 3654.

Verordnung der Westgalizischen Hofkommis-  
sion vom 30. Oktober 1798.

Die Grundobrigkeiten haben alle Streitigkeiten mit <sup>Die Grund-</sup>  
ihren Unterthanen nach dem 4. §. der Jurisdiktions- <sup>obrigkeiten</sup>  
norme vom 5. December 1796. der Entscheidung der <sup>sohlen bey</sup>  
Landrechte zu überlassen. <sup>ihren Streit-</sup>  
<sup>sachen mit</sup>  
<sup>den Unter-</sup>  
<sup>thanen den</sup>  
<sup>4. §. der</sup>  
<sup>Jurisdik-</sup>  
<sup>tionsnor-</sup>  
<sup>me, wel-</sup>  
<sup>cher derglei-</sup>  
<sup>chen Streit-</sup>

N. 3655.

sachen den  
Landrechten  
zuweisen,  
beobachten.

N. 3655.

## Verordnung von dem Gubernium in Steyer- mark vom 31. October 1798.

Verschiede-  
ne bey dem  
Verkauf des  
Brennhol-  
zes vorge-  
kommene  
Mißbräuche  
werden für  
die Zukunft  
abgebothen.

Um den bey Verkauf des Brennholzes entdeckten Mißbräuchen in Zukunft zu begegnen, und dem Publikum dieser Hauptstadt dadurch die Anschaffung dieses Lebensbedürfnisses nach Möglichkeit zu erleichtern, ist beschlossen worden:

a) Die bereits ehemals bestandene Vorschrift zu erneuern, daß künftig das Brennholz nicht mehr nach dem Gesichte, sondern nur nach der Wienerklasten-Maasß verkauft werden dürfe, und zwar unter der ausdrücklichen Warnung, daß der dieser Verordnung sich widersetzende Verkäufer mit Ein Reichsthaler Strafe belegt werden, und derjenige, welcher hievon der k. k. Polizeydirektion, oder dem Magistrate zu Graz die pflichtmäßige Anzeige erstattet, die Hälfte des bestimmten Strafgeldes erhalten soll;

b) In Ansehung der Scheiterlänge festzusetzen, daß, um eine billige Gleichheit des Maasßes zu erzielen, und das Publikum auch von dieser Seite gegen etwaige Vereinträchtigung sicher zu stellen, jede zum Verkauf bestimmte Brennholz-Gattung die Scheiterlänge von dreyßig Zoll haben müsse, weil sonst vom Jahre 1800 angefangen, alles zum Verkauf gebrachte Brennholz, welches diese Länge nicht erreichen sollte, ohne weiters der Konfiskation unterzogen werden würde.

c) Den



c) Den bestandenen Mißbrauch der unbefugten Abnahme eines, oder mehrerer Scheiterholz auf der Leub, oder unter den Stadthoren dahier, durch die betroffene Behörden allgemein abstellen zu lassen.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

N. 3656.

Gubernial Verordnung in Böhmen den 31.  
October 1798.

In dem prachiner Kreise hat sich der Fall ereignet, <sup>Wegen Er-</sup> daß in dem Dorfe Wodtschowitz Strackontzer Herrschaft, <sup>bauung der</sup> durch die Unvorsichtigkeit des Eheweibs des Thomas <sup>Flachs- und</sup> Groß, mit dem in der Wohnstube auf dem Ofen zum <sup>Hanf-Dör-</sup> dörren gelegten Flachs ein Feuer entstanden und einige <sup>häuser Er-</sup> Gebäude zu Grunde gegangen sind. Da dieser Unglücks- <sup>innerung der</sup> fall die Aufmerksamkeit neuerdings nach sich zieht, die <sup>ergangenen</sup> Erbauung der Flachs- und Hanfdörhäuser nach den frü- <sup>Verordnun-</sup> heren Verordnungen, und des unterm 6. Jänner 1796 erlassenen Befehls ausser dem Orte aus den Gemeind- Einkünften zu bewirken, und in Ermangelung derselben die Obrigkeiten, den an Erhaltung ihrer eigenen Untertanen gelegen ist, zur Behülfe ihren Untertanen aufzufodern. So wird dieser Unglücksfall bekannt gemacht, und zugleich aufgetragen, sich angelegen seyn zu lassen, daß in dieser gemeinnützigen Sache mehrere Fortschritte gemacht, erwähnte Dörhäuser nach dem  
mit

mit Verordnung vom 14. November 1795 bekannt gemachten Muster erbauet, und die alten abgeändert werden, gleichwie übrigenß zur Erleichterung der Gemeinden, da Ortsens, wo die Dörfer an einander hängen, oder mehr aneinander anstossen, es genug seyn wird, wenn ein gemeinschaftliches Dörrhäusel mit Rücksichtnehmung auf das Verhältniß des zu dörrenden Flachß oder Hanß hergestellt werde.

N. 3657.

Wien vom 1. November 1798.

Instruktion  
für die kaiser-  
lich-königlichen  
Hof-  
agenten.

Da die Verhältnisse, in welche derjenige geräth, welcher sich des Rathes oder Beystandes eines Hofagenten, in Vertrauen auf die durch dessen Ausnahme erwirkte landesfürstliche Beglaubigung, bedienen will, oder muß, und die Folgen, wenn es an Kenntniß, Fleiß oder Rechtschaffenheit des Gewählten gebrechen sollte, zu wichtig sind, so fordert es der Schutz des Publikums, sowohl den bereits angenommenen Hofagenten, über den Umfang ihrer Pflichten, die bestimmte Belehrung zu geben, als auch die genauen Maßregeln zu vorsichtiger Verleihung dieses Amtes, zu bezeichnen.



## Erster Abschnitt.

### Ueber die eigentliche Bestimmung der Hofagenten.

#### §. 1.

Die eigentliche Bestimmung des Hofagenten ist: denjenigen, welche ihre Geschäfte in politischen Angelegenheiten, oder in Gegenständen außer Streites, selbst nicht besorgen können, oder wollen, auf Ansuchen, Hilfe zu leisten, wenn für sie Auskunft eingehohlet, Erklärungen abgehohlet, Geschäfte bey Stellen angebracht, die Erledigung der eingebrachten betrieben, oder eine Bitte zu höchsten Händen gebracht werden muß.

Nur einer Dienstesbewerbung darf sich der Hofagent nicht annehmen, sondern er soll den Kompetenten, der sich an ihn wendet, anweisen, seine Bittschrift selbst bey der gehörigen Stelle zu überreichen, oder zu höchsten Händen zu bringen. Auch werden die Vertretungen in Streitsachen ausgenommen, massen bey diesen nur eigens angenommene Advokaten einschreiten dürfen; dagegen der Hofagent doch auch vor Gerichtsstellen, in Angelegenheiten außer Streites, gebraucht werden mag.

#### §. 2.

Vielmehr sollen die Hofagenten, die sich in ihren Geschäften mit Rechtschaffenheit und Fleiß aus-

zeichnen, zu Vormundschaften und Kuratelen, deren Benennung von den Stellen abhängt, berufen werden.

§. 3.

Unter die Bestimmung der Hofagenten gehört, den Armen, die sich an sie wenden, oder die von den Stellen an sie gewiesen werden, die Hilfe unweigerlich und unentgeltlich zu leisten, ihnen mit Rath und That beizustehen, derselben Bittschriften zu verfassen, unter eigener Fertigung einzureichen, und die Erledigung zu betreiben.

§. 4.

In diesen ihren Bestimmungen findet unter ihnen keine Absonderung nach den Provinzen, kein Unterschied zwischen den Hofstellen Statt, sondern der angenommene Hofagent kann bey allen Hofstellen, wie auch bey allen untergeordneten Stellen der böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer, seine Dienste leisten. Nur muß die besondere Einwilligung des Hofkriegsraths erwirkt werden, wenn ein Hofagent auch vor den Militär-Beörden agentieren will.

§. 5.

Aber auch auffer den Fällen, wo ein Geschäft vor einer Stelle behandelt wird, ist die Bestimmung der Hofagenten, jedem, der sich bey ihnen in einem Geschäfte Rathes erhohlen will, bescheidenen Rath, der Wahrheit getreu, den Gesetzen gemäß, und mit der guten Ordnung übereinstimmend, zu ertheilen, wie auch die ihnen dargebotenen Irrthümer und



Vorurtheile mit Muth, Offenherzigkeit und Bescheidenheit aufzuklären.

§. 6.

Eben so sollen sie, wenn von ihnen die Errichtung einer Urkunde verlangt wird, dieselbe nach dem Willen oder dem Uebereinkommen der Parteyen, jedoch den Gesetzen gemäß, dermassen bündig, deutlich und erschöpfend abfassen, daß aus Vernachlässigung der Gesetze, keine Nullität, über den Verstand des Inhaltes, kein Streit, und über das, was in dem Geschäfte unbestimmt geblieben ist, keine Irrung entstehen könne.

§. 7.

Ueberhaupt mögen sie zu jedem anderen Geschäfte, das jedem Privatmanne gestattet, und nicht etwann mit Erwirkung besonderer Bewilligungen verbunden ist, sich ebenfalls gebrauchen lassen; doch müssen sie dabey gegenwärtige Instruktion beobachten, sonst bleiben sie verantwortlich, wenn auch das Geschäft an sich selbst unschädlich gewesen wäre.

§. 8.

Um den Hofagenten in diesen Bestimmungen ihre Pflichten zu erleichtern, werden von allen Gesetzen und Verordnungen, die in ihr Amt einschlagen mögen, drey Exemplare dem Senior mitgetheilet werden, damit er sie sogleich durch drey Cirkular-Bogen von Hand zu Hand, unter allen Agenten zur Kenntniß bringe. Jeder hat daher den Tag des Empfangs und die weitere Beförderung, unter seiner Fertigung,

dem Cirkular=Bogen beyzusetzen. Bey dem Senior haben sodann die Verordnungen in sorgfältiger Sammlung und Aufbewahrung zu verbleiben, und so von einem Senior zum andern überzugehen.

§. 9.

Damit aber auch den Hofagenten in diesen ihren Bestimmungen kein Eingriff geschehe, wird sich die Hindanhaltung der Winkelschreiber genauest angelegen gehalten, und hierin den Hofagenten, wenn sie einen Winkelschreiber aufzufinden vermögen, über ihre geziemende und mit den nöthigen Verweisen belegte Anzeige, gehörige Assistenz geleistet werden.

## Zweiter Abschnitt.

Von den Erfordernissen, um zu dem Amte eines Hofagenten zu gelangen.

§. 10.

Wer sich um Erlangung einer Hofagenten=Stelle im Kompetenz setzen will, muß zeigen, daß er ein Eingeborner eines kaiserl. königl. Erblandes sey, oder sich wenigstens durch die letzten zehn Jahre in einem k. k. Erblande aufgehalten habe.

§. 11.

Er muß durch das Zeugniß zweyer glaubwürdiger Männer, (die, wenn dieses Zeugniß nicht umständlich und bestimmt genug ausgestellt, auch hierin die Ursache des Wissens nicht ausgedrückt ist, von der Hofstelle



zu vernehmen sind,) beweisen, daß er durch die letzten zehn Jahre einen ordentlichen, redlichen Nahrungsstand genossen habe, und es darf wider ihn kein Ruf, Verdacht oder wohl gar Beweß eines leichtfertigen, unanständigen oder ärgerlichen Lebenswandels aufgefallen seyn; auch muß sich selbiger genau ausweisen, nie in einer was immer für Nahmen habenden geheimen Gesellschaft gewesen zu seyn.

§. 12.

Er muß, nebst der Kenntniß der Deutschen, Böhmischen oder Galizischen, dann jener Landessprache, wo er in der Folge seine Agentie ausüben will, durch Beylegung der Studienzeugnisse darthun, daß er sowohl in dem Rechtsfache, als in den politischen Wissenschaften, auf einer Erbländischen Universität, seine Studien mit gutem Erfolge vollendet, auch sich den Geschäftsstyl, nach den im Mittel liegenden Verordnungen, eigen gemacht habe.

§. 13.

Er muß wenigstens durch 3 Jahre, nach vollendeten Studien, bey irgend einer Stelle, in irgend einem Amte, als Geschäftsmann, oder bey einem Hofagenten oder Advokaten, als Sollicitator gebienet haben, und über seine praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in Geschäften beruhigende Zeugnisse beybringen.

§. 14.

Wer sich um eine Hofagenten-Stelle bewerben will, muß auch den Besitz einiges Vermögens, und zwar wenigstens von 10000 Gulden ausweisen.

§. 15.

Wenn eines dieser Erfordernisse mangelt, wird die Kompetenz hindangewiesen.

§. 16.

Aber auch, wenn diese Erfordernisse eintreffen, kann sich, so lange die Zahl der Hofagenten im Ganzen nicht bis auf fünf und zwanzig herabgesetzt ist, Niemand um eine Hofagentenstelle bewerben, wenn nicht von den gegenwärtig bestehenden, zwey Stellen in Abgang gekommen sind.

§. 17.

Wer diese Erfordernisse auszuweisen vermag, darf sich bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley, zur Erlangung einer Hofagentenstelle melden. Darüber werden die Beweise über die vorgeschriebenen Erfordernisse genau untersucht, und wo in den Zeugnissen etwas zweifelhaft bleibt, die Aussteller derselben vernommen, und nur dann, wenn hierüber alles in Richtigkeit ist, wird die Prüfung veranlaßt werden, wozu aus jeder der in den böhmisch-österreichischen deutschen Erbländern bestehenden Hofstellen, ein Hofrath benennet wird.



§. 18.

Diese Prüfung wird theils mündlich, theils schriftlich geschehen. Die mündliche Prüfung wird jeder Hofrath vorzüglich über jenen Gegenstand aufnehmen, der den Wirkungskreis seiner Hofstelle betrifft. Die Prüfungs-Gegenstände werden durch einen beygezogenen Aktuar zum Protokolle genommen.

§. 19.

Die vorzüglichsten Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

a) Die Verfassung der Stellen in den Erbländern, nach Verschiedenheit der Provinzen, derselben Wirkungskreis, und die bey jeder übliche Behandlungsart der Geschäfte, damit man ersehe, ob der Kompetent wisse, wohin jedes Geschäft gehöre, auf welche Art jedes anzubringen sey, wie der Zug von einer Behörde zur andern gehe; b) Die Fristen, die jedem Geschäfte, nach seiner Verschiedenheit, elgen sind; c) Die Geseze, welche die allgemeine Lehre über die im menschlichen Leben gemeineren Fälle der Handlungen unter Lebenden, oder von Todes wegen, nach dem Unterschiede der Länder, in sich fassen.

§. 20.

Die schriftliche Prüfung hat darin zu bestehen, daß jeder Hofrath dem Kompetenten etwann ein Paar Appunctionen aufgebe, aus denen er die Aufsätze zu Testamenten, zu Kontrakten, zu Bittschriften, zu Beschwerdeführungen verfasse. Die Ausarbeitung dar-

Über wird der Kompetent in einer ihm angewiesenen Amtsstube, ohne alle Beyhilfe abfassen. Könnte er an einem Tage nicht fertig werden, so muß er angeloben, daß er sich keines Rathes, und keiner Hilfe eines Dritten bedienen werde. Und könnte der Kompetent sonach überwiesen werden, dieser Angelobung nicht getreu geblieben zu seyn, so würde er von der Kompetenz, ohne Rücksicht auf seine übrigen Fähigkeiten, ausgeschlossen, und vielmehr wegen dieser Unredlichkeit, des erschlichenen Amtes verlustig.

§. 21.

Über die vollendeten Prüfungen werden die abgeordneten Hofräthe unter sich konferiren, und nach reifer, bloß auf das gemeinschaftliche Wohl gerichteten Ueberlegung, das schriftliche Gutachten, mit Anschließung des Protokolls und der schriftlichen Aufsätze, erstatten: ob der Kompetent für immer abzuweisen, ob ihm zur besseren Ausbildung eine angemessene Frist, die jedoch nie weniger, als auf ein Jahr ausgesetzt werden soll, zuzurweisen, oder ob er des Amtes würdig sey.

§. 22.

Dieses Gutachten wird der böhmisch-österreichischen Hofkanzley überreicht, von einem andern Referenten, in Anwesenheit der Prüfungskommissare, bey versammeltem Rathe, vorgetragen, und wenn nicht der Rathschluß auf die gänzliche Verwerfung des Kompetenten, oder auf seine Anweisung zur besseren Ausbildung, sondern auf dessen Zulassung, durch einhellige  
oder



oder mehrere Stimmen ausfällt, der Vortrag an Se. Maj. erstattet, und darüber die höchste Resolution gewärtiget werden.

§. 23.

Derjenige, dem die Hofagentenstelle verliehen worden ist, wird dessen durch eigenes Hofdekret verständiget und nach Berichtigung der Taxe, zum Eide zugelassen, der in Gegenwart der Prüfungskommissare, in einer Amtsstube der böhmisch-österreichischen Hofkanzley, dahin abzuschwören ist, daß er seiner Instruction (die ihm Tages zuvor auszuhändigen ist) getreulich nachleben werde.

## Dritter Abschnitt.

Von den Benehmen der Hofagenten bey Geschäften.

§. 24.

Wenn ein Hofagent in einem Geschäfte um Rath oder Beystand angegangen wird, so muß er vor allem bey sich wohl erwägen, ob die innere Beschaffenheit des Geschäftes geeignet sey, den Schutz und Beystand eines rechtschaffenen Mannes zu verdienen. Würde der Hofagent in einer Angelegenheit angegangen, die sich mit den Gesetzen, mit der Treue gegen den Landesfürsten, mit dem Gewissen eines ehrlichen Mannes nicht vertrüge, so soll er nicht nur das Geschäft von sich ableiten, sondern vielmehr der Partey, die sich an ihn gewendet hat, mit Bescheidenheit und Anstand, über ihre vor-

Habenden irrigen Schritte die Augen öffnen, sie zur Ablassung vom Unfuge bewegen, sie mit ihren Rechten und Pflichten bekannt machen, und, wenn die Sache selbst zwar gut, die angesonnenen Mittel aber zweckwidrig wären, die Parthey mit den ordentlichen und erlaubten Wegen, auf denen Hilfe zu suchen, und zu finden ist, bekannt machen.

§. 25.

Um desto minder darf der Hofagent, dem sich eine redliche Parthey anvertrauet hat, zu unerlaubten Benehmungen, zu Verdrehung oder Verschweigung der Wahrheit, Unterdrückung der Urkunden, Bestechung der Zeugen, Irreführung des Richters, oder zu anderen Abwegen, anrathen. Wirkten dergleichen Schritte auch wirklich nicht zur gesetzlichen Zumuthung eines Verbrechens, so wäre darüber der Hofagent, wenn sie unschädlich geblieben, verantwortlich, bey entstandenen Nachtheile aber, strafbar.

§. 26.

Mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt aber, hat der Hofagent dann vorzugehen, wenn sich an ihn eine in den Rechten nicht erfahrene Weibsperson, oder ein ununterrichteter Gewerbs- oder Landmann wendet. Bey diesen tritt auch die Pflicht ein, wenn er bemerkte, daß ihre Unwissenheit oder Schwäche von Jemanden mißbraucht werden wollte, sie von den gefährlichen oder schädlichen Folgen deutlich zu unterrichten, und ihnen dawider standhaft Beystand zu leisten.

§. 27.



§. 27.

Mit jungen Leuten, die noch unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft, oder mit Leuten, die unter Kuratel stehen, sollen die Hofagenten, ohne Vorwissen der Aeltern, Vormünder oder Kuratoren, sich in nichts einlassen, es wäre dann, daß an sie das Ansuchen um Abhilfe gerechter Beschwerden geschähe; aber auch dann soll der Hofagent vor allem in freundschaftlichem Einvernehmen das Geschäft abzuthun sich befeisigen.

§. 28.

Da von den Städten und Gemeinden, ohne höchste Erlaubniß, Deputirte an das Hoflager nicht abgeordnet werden dürfen, so sollen die Hofagenten dergleichen Deputirte, wenn sie sich über die erwirkte Erlaubniß auszuweisen nicht vermögen, nicht anhören, viel weniger ihnen eine Schrift verfassen, sondern sie zurückweisen, und falls sie sich nicht wegbegeben wollten, die Anzeige an die Hofkanzley, bey sonst eigener Verantwortung, machen.

§. 29.

In den Geschäften, die ein Hofagent unternommen, in den Urkunden, die er errichtet hat, darf nichts Verstelltes einfließen; es dürfen keine erdichteten Rahmen, keine vor-oder zurückgesetzten Daten, keine unwahren Geschichtsumstände erscheinen; sondern das Geschäft muß allenthalben so dargestellt werden, wie es geschlichtet worden ist, sonst trifft den Hofagenten Verantwortung,  
und

und wenn die Unwahrheit Jemanden schädlich geworden, auch Strafe. Ist aber der Hofagent dabey offenzherzig und wahrhaft vorgegangen, so hat er die Folgen, die aus dem Geschäfte entstanden seyn mögen, nicht zu verantworten.

§. 30.

Wohl aber soll sich der Hofagent, bey Strafe, in Darlehungs-Kontrakte für junge Leute, die unter väterlicher Gewalt sind, gar nicht einmengen; aber auch in diejenigen Darlehungs-Kontrakte nicht, wo der Entlehner, wer er immer sey, einen nach dem Verhältnisse der Zeiten unmäßigen, oder den Gesetzen zuwiderlaufenden Nachtheil hätte, unter was immer für einer Wendung dieser Nachtheil verstellet werden möge. Der dawider handelt, ist strafbar.

§. 31.

Jeder Hofagent muß seine Registratur in guter Ordnung halten, damit in derselben, für jedes Geschäft, alle dahin gehörigen Schriften, Urkunden, Korrespondenzen, Konzepte, u. s. w. heysammen wohl aufbehalten werden, und ist darüber ein genaues Repertorium zu führen. Auch muß sich der Hofagent zu allen Zeiten, über diese genaue Aufbewahrung, oder über die geschehene Erfolglassung an die Partey, zu rechtfertigen im Stande seyn.

§. 32.

Der Hofagent muß verschwiegen seyn; er muß, was ihm von seiner Partey anvertrauet worden, wohl bewah-



bewahren, und nicht nur von den Besprechungen mit seiner Partey keinen Mißbrauch machen, sondern auch die ihm übergebenen Urkunden, worüber er jedesmahl das Rezipisse auszustellen hat, protokolliren, und sorgfältig aufbehalten; sonst ist er über seine Nachlässigkeit verantwortlich.

§. 33.

Der Hofagent muß seiner Partey ganz getreu seyn; er ist daher zu bestrafen, wenn er sich beygehen ließe, ohne Vorwissen und Einwilligung derselben, dem Gegentheile Urkunden im Originale, Abschriften oder Auszüge mitzutheilen, selbigen die Einsicht davon zu gestatten, von ihm Verheißungen oder Geschenke anzunehmen, und demselben wider seine Partey mit Rath und That an die Hand zu gehen. Vergehungen dieser Art sind, nach dem Maße des daraus der Partey zugegangenen Schadens, strafbar.

§. 34.

Die Behutsamkeit, sich in kein böses Geschäft einzulassen, muß dem Hofagenten auch in jenen Anlässen gegenwärtig seyn, die er vor eine Behörde zu bringen hat; er muß aber nebst dem, noch aufmerksam seyn, daß das Geschäft nicht vor eine Behörde gebracht werde, zu der es gar nicht gehört, und daß es vor eine höhere Behörde, oder vor den Thron nur dann gebracht werde, wenn die Hilfe schon bey der untern Behörde, der Ordnung nach, angesucht, aber nicht erwirkt worden ist.

§. 35.

§. 35.

Will der Hofagent ein Geschäft vor eine Behörde bringen, so muß er sich über den dazu erhaltenen Auftrag ausweisen. In wichtigen Angelegenheiten, ist eine eigene Vollmacht beizulegen, es wäre denn der Hofagent schon als der allgemein erklärte Bestellte der Partey oder Gemeinde legitimiret. In unbedeutenden Geschäften, können auch bloß Briefe zur Rechtfertigung des befolgten Auftrags dienen.

§. 36.

Ein gerechtes und billiges Geschäft soll der Hofagent, aus Nebenabsichten, als z. B. wegen geringer Bedeutung desselben, wegen des mindern Ansehens oder Vermögens der Partey, die sich an ihn wendet, wegen des Ansehens oder der Macht des Gegentheiles, u. d. gl., bey Verantwortung, nie hindanweisen, und von sich ableiten; dagegen soll er auch zu gleicher Zeit sich nicht mit mehreren Geschäften befassen, als er in guter Ordnung und gehöriger Zeit, leisten zu können billig hoffen kann.

§. 37.

Muß sich der Hofagent, zur Unterstützung seines Ansuchens, besonders in Fällen, wobey Jemand leiden könnte, auf Erzählung eines Faktums gründen, für dessen Wahrheit, weil es ihm selbst nicht bekannt ist, er nicht bürgen kann, so soll er sich darüber von seiner Partey, unter ihrer Fertigung, den schriftlichen Aufsatz erteilen lassen; sonst bleibt er verantwortlich.

Hätte



Hätte er sich aber sodann beygehen lassen, durch Zusätze oder Verschweigung, die Wahrheit zu verdrehen, so ist er strafbar.

§. 38.

Was immer der Hofagent vor eine Behörde bringt, soll nicht in der Form von Noten oder Promemorien, sondern in Gestalt ordentlicher Bitten oder Beschwerden überreicht werden.

§. 39.

Die von den Hofagenten überreichte Schrift, sie sey gleich von ihm selbst verfaßt, oder auch nur unterschrieben, muß von aller Schmähung, so wie von Anspielungen und frechen Ausfällen auf Gesetze oder Vorgesetzte, rein seyn; sonst unterliegt der Hofagent der Strafe, ohne daß ihm die Entschuldigung zu Statten komme, daß er diese Bittschrift auf Andringen der Parthey unterschrieben habe. Wenn er wirklich in dem Falle ist, der gerechten Vertheidigung willen, Jemanden, oder eine Behörde zu beschuldigen, so soll dieß nur mit Wahrheit, Gründlichkeit, aber auch mit Anstand und der schuldigen Achtung geschehen. Eine Beschuldigung, der Wahrheit willen, soll dem Hofagenten nie zur Last geleyet werden, und er sich daher auch hiervon durch persönliche Rücksichten nicht abhalten lassen.

§. 40.

Auch soll der Hofagent seine Schriften deutlich, bündig, und in dem eigens vorgeschriebenen Geschäftsstyle

style abfassen, sie mit den nöthigen Behelfen belegen, und von dem, was in derselben Angelegenheit schon vorausgegangen ist, oder etwann bey einer oder der andern Behörde haftet, nichts verschweigen.

§. 41.

Der Hofagent hat seine Schrift nur an den bey der Behörde hierzu eigens bestimmten Amtsorte zu überreichen; er soll sich aber bey Strafe hüten, daselbst den Referenten nachzuforschen, oder auch nur zu versuchen, das Geschäft in dieses oder jenes Referenten Hände bringen, oder nicht bringen zu lassen. Darüber ist ihm bey besonderen Verhältnissen, nur mit dem Präsidenten aufrichtig und wahr zu sprechen gestattet.

§. 42.

Das überreichte Geschäft soll der Hofagent weder schriftlich noch mündlich empfehlen, weder seine Empfehlung durch mittelbare oder unmittelbare Einwirkung, durch Verheißungen, angebotzene oder überbrachte Geschenke, in was immer für eine Gestalt sie eingekleidet würden, unterstützen. Sollten dergleichen vermessene Schritte wirklich noch nicht in die Kategorie der Verbrechen einschlagen, so sollen sie doch unnachsichtlich, und zwar jene, die angebotzener, überbrachter oder auch nur verheißener Geschenke überwiesen sind, mit Kassazion bestraft werden.

§. 43.

Die Betreibung eines Geschäftes kann nur bey dem Präsidenten mündlich, oder bey der Stelle schrift-



lich geschehen. Hierzu aber ist der Hofagent, bey Verantwortung gegen seine Parthey verbunden, wenn die Erledigung über 6 Wochen zurückbliebe. Zu diesem Ende ist bey der Hofstelle eine eigene Amtsstube bestimmt, wo der Hofagent sich über dasjenige, was über das von ihm überreichte Geschäft entschieden worden, die Erkundigung in so weit, als es für die Wissenschaft seiner Parthey gehört, einziehen, und selbige davon unterrichten kann. Dagegen haben sich die Hofagenten, bey Verantwortung, von aller Besuchung der Büreau, wie auch der Expeditz- und Registraturs-Simmer zu enthalten.

§. 44.

Die Hofagenten sollen sich bey Strafe hüten, Beamte aus subalternen Aemtern an sich zu ziehen, um sie entweder überhaupt über die Amtsgeschäfte auszuhehlen, oder auch in ihren Angelegenheiten die Rathschlüsse vor der Zeit, oder die besondere Meinungen, die darüber vorgekommen sind, auszuforschen.

§. 45.

Die Bescheide und Rathschlüsse über ihre überreichten Schriften, haben sie in dem Taxamte, so weit nicht an sie eine unmittelbare Zustellung geschieht, zu erhalten. Dort sollen sie in der Zeit die Taxe entrichten, damit die Expeditionen, die an eine Behörde ablaufen, nicht mit der Taxnote abzulaufen haben. In dem Taxamte wird für jeden Hofagenten ein eigener Schrank, wohin alle ihn treffenden Expeditionen zu hinterlegen sind, bestehen.

§. 46.

Die Hofagenten sollen sich bey Verantwortung hüten, bereits geschlossene Geschäfte wieder aufzuwärmen.

### Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren der Hofagenten.

§. 47.

Die Hofagenten sollen gegen ihre Parthejen keinen Eigennutz ausüben, entweder, daß sie für Arbeiten, die sie nicht geleistet haben, oder Ausgaben, die sie entweder gar nicht, oder nicht in dem angesetzten Betrage, bestritten haben, Aufrechnungen machen, oder daß sie für geleistete Arbeiten überspannte Vergütungen fordern, oder daß sie sich zwecklos, und bloß zur Vermehrung ihres Verdienstes, mit unnützen Beschäftigungen abgeben.

§. 48.

Es hat daher nicht nur jede Parthey das Recht, über die an sie geschehene Forderung, das umständlich belegte Verzeichniß zu begehren, sondern, wenn sie sich gekränkt achtet, die Hofstelle um die Mäßigung anzugehen. Dabey ist das Hauptaugenmerk auf die zweckmäßigere Bemühung, und auf den Werth der Arbeit zu setzen. Der verschaffte Nutzen kann zwar in einige Rücksicht genommen werden, nie aber kann die Mäßigung in eine Art Bestimmung der verschafften Rechte ausarten.

§. 49.

Der Hofagent darf von seiner Parthey, zur Be-  
streitung der Taxen, einen angemessenen Vorschuß ver-  
langen. Dieser soll mit seinem Verdienste nicht ver-  
mengt



menget, sondern rezeptissiret, getreu zur Bestreitung der Taxen verwendet, und verrechnet werden. Der Hofagent, der ungehindert des erhaltenen Vorschusses, die Taxen, so weit sie den Vorschuß nicht übersteigen, nicht entrichtete, soll ohne Rücksicht bestraft werden. Wenn dagegen der Hofagent, zur Bestreitung der Taxen, oder anderer Unkosten des Geschäftes, aus seinem Vermögen, Vorschüsse geleistet hat, darf er davon seiner Parthey ein Interesse zu 5 von Hundert aufrechnen.

§. 50.

Eine strenge Strafe, und selbst der Verlust der Agentie, soll auch denjenigen treffen, der sich unterfinge, seiner Parthey eine Aufrechnung entweder auf unbenannte oder geheime Auslagen, oder unter dem Vorwande zu machen, daß er zur Gewinnung eines Beamten, eine mittelbare oder unmittelbare Ausgabe habe bestreiten müssen; und eben also darf der Hofagent, aus dem Umstande einer von Sr. Maj. erfolgten Signatur, da diese nur aus landesfürstlicher Bestimmung und Gnade, nach Beschaffenheit der Umstände erfließet, keine besondere Aufrechnung machen.

§. 51.

Damit sich der rechtschaffene Hofagent über sein redliches, uneigennütziges Benehmen zu allen Zeiten ausweisen könne, muß er über seine bestrittenen Ausgaben, und die ihm zukommenden Gebühren, ein ordentliches Expensbuch führen; in diesem für jede Parthey eine eigentliche Rechnung halten, und daselbst, nach dem Gange des Geschäftes, alle Aufrechnungen

eintragen. Aus diesem ist der Parthey, auf ihr Verlangen, das Verzeichniß zu verfassen, und unter des Hofagenten Fertigung, zu liefern.

§. 52.

Der Hofagent kann zwar seine eigenen Aufträge, bis er bezahlt ist, zurückbehalten, die Abschriften aber, und die ihm anvertrauten Urkunden, darf er unter dem Vorwande ausländiger Gebühren, der Parthey nicht vorenthalten.

Fünfter Abschnitt.

Von Bestrafung der Hofagenten.

§. 53.

Macht sich der Hofagent einer nach der Instruction verantwortlichen Handlung schuldig, so wird er von der Hofstelle zur Verantwortung gezogen, und wenn er sich zu rechtfertigen nicht vermag, nach Beschaffenheit der Umstände, nach Wichtigkeit seines Fehltrittes, und mit Rücksicht auf etwa schon vorhergegangene Correctionen bestraft werden, und zwar:

a) Durch Versagung der Aufrechnung eines Deservitums;

b) Durch Auftrag der Zurückstellung des etwan schon Bezogenen;

c) Durch strengere Mäßigung desselben;

d) Durch schriftliche Verweise;

e) Durch Vorurufung vor das Amt, zum Verweise;

f) Durch Zerreißung der instructionswidrig verfaßten Schrift.

§. 54.



§. 54.

Macht sich der Hofagent eines nach der Instruction strafbaren Fehltrittes schuldig, und wird er dessen überwiesen, so wird, nach dessen ordentlicher Vernehmung, falls er sich zu rechtfertigen nicht vermag, die Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, über ih

- a) auf Borrufung des Schuldigen, um im Angesichte der übrigen Hofagenten den Verweis zu erhalten;
  - b) auf die Suspension von der Agentie, für eine angemessene Zeit;
  - c) auf Hausarrest mit- oder ohne Verschärfung;
  - d) auf Verschärfung in das Polizeyhaus;
  - e) auf Kassation,
- verhängt werden.

§. 55.

Die untergeordneten Behörden sind angewiesen, die instructionswidrige Benehmung der Hofagenten, wenn sie erweislich ist, der Hofstelle getreulich anzuzeigen; doch müssen bestimmte Angaben, und zwar mit den nöthigen Behelfen, vorgelegt werden. Die Hofstelle wird aber dergleichen Anzeigen nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, sondern das Amt genau handeln.

§. 56.

Wird befunden, die Kassazion zu verhängen, so wird die Sache Sr. Majestät angezeigt, und darüber die höchste Entschließung abgewartet.

§. 57.

Damit sich aber die Hofagenten vor Strafe desto sicherer zu hüten wissen, soll jeder diese Instruction in

seiner Amtsstube öffentlich ausgehangen haben, und die ersten Tage des Jahrs, sind alle Hofagenten, unter Strafe von 12 Dukaten, die sie über ihr Ausbleiben, außer Gottes Gewalt, zu erlegen haben, und in die Polizeykasse einfließen, von dem Senior vorzurufen, und ist ihnen diese Instruction, mit Erinnerung auf den von ihnen abgelegten Eid, wohlbedächtig vorzulesen.

N. 3658.

### Gubernialverordnung in Böhmen den 2. November 1798.

Den Benefiziaten aus den Kirchenwäldern kein Holz nach der Dominikaltare zu passiren, und bey besond-  
 ers unterwaltenden rücksichtswürdigen Umständen die besondere Anzeige hierüber zu machen sey.

N. 3659.

### Gubernialverordnung in Böhmen den 2. November 1798.

Wegen der jüdischen Vermögensteuern und des neuen Steuersystems in Böhmen, Mittelft Dekrets der k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzley vom 24. Oktob. l. J. war der Entwurf des neuen jüdischen Steuerpatents, welches in Druck gelegt, und zu seiner Zeit zur Kundmachung zugesendet werden wird, der Landesstelle mit der Verordnung zugestellt, daß, da die Einführung dieses neuen

Steu-



Steuersystems mit dem ersten Quartal künftigen Militärjahrs wegen Kürze der Zeit nicht mehr möglich wäre, solche unfehlbar mit Anfang des 2ten Quartals vor sich gehen soll.

Damit aber eine Art von Controll in Ansehung der jüdischen Vermögensfassionen hergestellt werde, wird sich eben diesem Hofdekrete zu Folge an das königl. Appellationsgericht gewendet, die sämmtlichen ihm untergeordneten Gerichtsstellen anzuweisen, daß in jedem Falle, wo einem Juden im Executionswege, oder in Eridasfällen, oder sonst durch einen richterlichen Spruch einiges Activum zufällt, hievon die Anzeige an das Kreisamt zu machen, und so auch bey jüdischen Sterbfällen demselben der Ausweis des vorgefundenen Vermögens allemahl vorzulegen sey, um sodann eine Vergleichung mit den Fassionen anstellen, und ihre Richtigkeit beurtheilen zu können.

Endlich befiehlt die höchste Entschließung, daß auf die Berichtigung der jüdischen Domestikalschulden der Bedacht genommen, und hierin falls die Prager von der Landesjudenschaft abgesondert werden solle, es verstehe sich jedoch von selbst, daß diese Berichtigung erst dann Statt finden könne, wann das neue Steuersystem in Gang gebracht, und die rückständige Steuer zum größten Theil getilget seyn wird; Hievon werden also Amtsvorsteher zur Wissenschaft mit dem Besatz verständiget, daß selbe der Judenschaft bekannt zu machen haben, daß das neue jüdische Steuersystem erst mit Anfang des 2ten Quartals des Militärjahrs, d. i. mit

1. Februar 1799 den Anfang zu nehmen, mithin sowohl die Verzehrungssteuer, als auch alle übrige Steuergattungen bis dahin in dem bisherigen Gange zu verbleiben haben.

Uebrigens wird aufgetragen jüdische Partheyen, welche vermög den angeordneten Vormerkungen ihre Fassionen noch nicht eingebracht hätten, zur Eingebung derselben unter eigener Dastürhaftung mit aller Strenge und den ausgemessenen Geldstrafen zu verhalten, die noch nicht eingegangenen Fassionen aber bey dem Kreisamte unter eigener Verantwortung einzubringen.

N. 3660.

### Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. November 1798.

Juden  
sollen sich  
über die ge-  
wählten  
Nahrungs-  
wege aus-  
weisen.

Obzwar die im 50. §. des neuen Judenpatents vom 3. August 1797 den hierländigen Juden zur Einbringung ihrer Erklärung über ihre künftigen Nahrungswege bestimmte Jahresfrist allerdings hinreichend gewesen, und jeder Israelit genug Zeit hatte, eine dießfällige Erklärung einzureichen, folglich diese absichtliche Zögerung eine strafbare Unfolgsamkeit gegen das höchste Patent verräth, welche die bedrohte Abschaffung allerdings verdiente, so ist der gesammten Judenthümlichkeit zu bedenken, und wo Synagogen bestehen, auch durch die Synagogen-Vorsteher in den Synagogen bekannt machen zu lassen: daß derjenige Jude, welcher sich in Zeit von 4 Wochen vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger

Ver-



Verordnung nicht ausweist, einen der in dem §. 1. 45. 46. 47. 48. und 49. des erwähnten Patents vorgeschriebenen Nahrungswege gewählt, und nach Beschaffenheit des eingeschlagenen Nahrungsweges der Patents-Vorschrift pünktliche Folge geleistet zu haben, ohne aller Rücksicht werke aus dem Lande geschafft werden.

Nach Verlauf dieser festgesetzten Frist von 4 Wochen ist ein verläßliches Verzeichniß aller jener Juden dem Kreisamte vorzulegen, welche dieser Vorschrift nicht die Folge geleistet haben, mithin zur Abschaffung geeignet sind.

N. 3661.

**Regierungsverordnung ob der Enns vom 2. November 1798.**

Bei dem hiesigen Regierungs- und Landrechten Wegen  
 Einreichungsprotokoll sind ungestempelte, oder nicht mit Stempel der  
 dem klassenmäßigen Stempel versehene vorberichtliche vorberichtlichen  
 Äußerungen in Partheysachen von verschiedenen öffent- chen Äuße-  
 lichen Aemtern entweder nicht anzunehmen, oder aber rungen in  
 solche zur Amtshandlung und Einbringung der patent- Partheys-  
 mäßigen Strafe an Regierung abzugeben, welche Ver- sachen.  
 fügung den Kreisämtern zur eigenen Richtschnur und  
 Beobachtung mit dem Beysatz bekannt gemacht wird,  
 daß sie die unterstehenden Magistraten, Psteg- und  
 Markgerichte, und übrigen Aemter ebenfalls hiernach  
 verständigen und zur Befolgung verhalten.

N. 3662.

## Verordnung der westgalizischen Hofkommis- sion vom 2. November 1798.

Welche Vor-  
schriften we-  
gen der  
Pferdaus-  
schwärzung  
zu beobach-  
ten.

Zur Verhinderung der Pferd ausschwärzung haben alle mit eigenen oder gedungenen Pferden austretende hierländige Partheyen den Werth ihrer Bespannung bey den Ausbruchsdämtern, wo nicht im Baaren, doch wenigstens in Reversen gegen die von den Zollbeamten darüber auszufertigenden Esito-Depositen-Freybol-leten sicher zu stellen.

N. 3663.

Hofdekret der böh. öster. Hofkanzley vom 3. und der galizischen Hofk. vom 8. Novemb. fundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 15. von der Landesstelle in Kärnten den 16. vom Triester Gubernium den 20. vom ostgalizischen Gubernium den 23. von der westgalizischen Hofkanzley den 30. Novemb. von dem Gubernium in Mähren und in Steyermark den 1. vom Tyro-ler Gub. den 5. und von dem Landesgu-bernium in Böhmen den 28. Dezemb. 1798.

Erneuerung  
der Vor-  
schriften we-  
gen Abgabe  
der Quits-  
ungen über  
gelieferte  
Naturalien  
an die Mi-  
litärbehör-  
den.

Es ist bereits im Jahre 1788 und 1789 durch gedruckte Cirkularen allgemein fund gemacht worden, daß jedes Dominium, und jede Ortsobrigkeit die von den Regimentern, Korps, und Militärpartheyen er-  
hals



haltenen Quittungen über die vom Lande verabsolgten Naturalien innerhalb des Zeitraums von 30 Tagen an das Generalkommando abgeben sollen, weil widrigens nach Verlauf dieses bestimmten Termines solche Quittungen nicht mehr angenommen, und dafür auch keine Vergütung von dem Aerarium geleistet werden würde.

Dem ungeachtet haben sich doch mehrere Fälle ergeben, daß derley Naturalienabgabs-Quittungen nicht nur nicht in der oben benannten Zeitfrist, sondern öfters erst nach dem Verlaufe von einem ganzen, und auch mehreren Jahren abgereicht worden sind,

Da nun durch eine solche Benehmungsart nicht nur die Militärbehörden in der Pflege der Rechnungsrichtigkeit zum größten Nachtheile des Aerariums offenbar gehemmet werden, sondern auch jenen Ortschaften und Dominien, welche Naturalien an das Militär abgegeben haben, der Schaden zugehet, daß die dafür ihnen ausgestellten Quittungen weder zur Richtigkeit noch zur Vergütung gelangen können; so wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung vorgeschrieben: daß jede Ortsobrigkeit, und jedes Dominium die von dem Militär und von Militärpartheyen erhaltenen Quittungen über die vom Lande — jedoch nur bey Gelegenheit von Durchzügen — verabsolgt Naturalien, folglich mit Ausnahme der ausgeschriebenen Naturalien, die ohnehin in die nahmentlich dazu bestimmten Verpflegsmagazine einzuliefern kommen, dergestalt an das betroffene General-Armee- oder Truppenkorps-Kommando abzugeben haben werden, daß, wenn selbe diese  
 Quit-

Quittungen vom Tage der Ausstellung, mithin vom Tage der erfolgten Naturalienabgabe in den k. k. Erb-landen nicht in der Frist von 30 ---, und in dem Auslande von 45 Tagen an das betroffene Generalarmee-oder Truppenkorps-Kommando einreichen, über welche an das (Inner- und Oberösterreichische) Generalkommando abzugebende Naturalienquittungen die betroffenen Orts-oberigkeiten und Dominien an die Kreisämter, und Letztere an die Landesstelle jedesmahl mit selben zugleich ein Verzeichniß über die Anzahl dieser Quittungen und die Quantität der Naturalien vorzulegen haben werden, — derley Quittungen sodann nicht mehr angenommen, und dafür auch keine Gegenbescheinigungen ertheilet werden würden.

N. 3664.

### Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 3. November 1798.

|                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Wegen des abzureichenden Militär-Service von dem Verpflegsmagazin in Oest. ob der Enns.</p> | <p>Laut Aeußerung des k. k. Militäröberkommando kommt den Regimentern und Bataillons für ihre errichtete Spitäler der erforderliche Service von dem hiesländigen Verpflegsmagazin zu verabreichen, dagegen aber sind die Kompagniewachen, für welche gar kein Wachservice besteht, gemeinschaftlich gegen Entrichtung des Schlafkreuzers zu unterbringen.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

N. 3665.



**Verordnung des Triester Guberniums vom  
5. Novemb. 1798.**

Da, Laut des von der k. k. Provinzialstaatsbuch-  
haltung, nach einem zehnjährigen Durchschnitte, ver-  
saßten Ausweises, die Delpreise im gegenwärtigen  
Jahre, im Vergleiche mit jenem des vorigen Jahres,  
nur unmerklich gestiegen sind; so hat man den Kame-  
raldaz für das von hier zu Land in das Innere der  
Provinzen ausgeführt werdende Baumöl auch für das  
Militärjahr 1799, wie er in dem erstabgelaufenen  
Militärjahr 1798 bestanden hat, mit 6 Kreuzern für  
jeden Bentner Sporkogewicht gelten zu lassen be-  
funden.

Kameral-  
daz für das  
Baumöl in  
Triest für  
das Jahr  
1799.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft und Beneh-  
mung bekannt gemacht wird.

**Hofdekret vom 6. November, kundgemacht  
von dem Tyroler Landesgubernium den  
17. November 1798.**

Seine Majestät haben die bis auf den Letzten des  
verstrichenen Monats Oktober ertheilte Begünstigung  
zur zollfreyen Einfuhr des Hornviehes nach Tyrol und  
Vorarlberg auf weitere sechs Monate zu erstrecken,  
und bis auf diese Zeit auch die bereits gestattete freye  
Einfuhr des Hornviehes nach Tyrol und Vorarl-  
berg, auch  
der Körner

Erstreckung  
der Begün-  
stigung der  
zollfreyen  
Einfuhr des  
Hornviehes  
nach Tyrol  
und Vorarl-  
berg, auch  
der Körner

Einfuhr der Körner und des sogenannten Grieselwerks zu bewilligen geruhet.

Welch allerhöchste Entschliesung demnach zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

N. 3667.

Hofdekret vom 6. November, kundgemacht von dem mährisch-und schlesischen Landesgubernium den 24. Novemb. 1798.

Zoll auf den Frankstädter-Bauernschleier wird herabgesetzt.

Seine Majestät haben zum Vorschub der Industrie und des Kommerzes die hungarische Konsums-Dreyßigstgebühr von dem geringsten zu Frankstadt in Mähren fabricirten, sonst genannten Bauernschleier nach der in Hungarn angenommenen 3 percentigen Zahlung des Konsums-Dreyßigstzolles für die deutsch-erbländischen Fabrikate zu vermindern gnädigst bewilliget.

Da nun der Werth eines aus 16 Ellen bestehenden Pfundes des obbenannten frankstädter Schleiers die Elle auf 18 kr. geschätzt, 4 fl. 48 kr. beträgt; so ist vom Pfund die Gebühr nach dem angenommenen 3 pr. Cent vom Werthe anstatt des bisher mit 25 kr. bestandenen Zolles künftighin auf 8  $\frac{1}{4}$  kr. herabgesetzt.

N. 3668.



Hofdekret vom 6., kundgemacht von dem mährischen, dann steyerischen Gubernium und der Landesregierung ob der Enns den 24., von dem böhm. Landesgubernium den 25. November 1798.

Nachdem seit der durch das Zollpatent vom Jahr 1788 erfolgten Aufhebung der erbländischen Zölle die Beobachtung gemacht worden ist, daß viel erb-  
 ländisches, in Böhmen, Mähren, und Oesterreich ob der Enns erziegeltes Schweinvieh in das Land Nieder-  
 österreich eingetrieben wird, ohne den für Niederösterreich bestimmten, gleich an den Grenzen zu entrichtenden Aufschlag zu bezahlen: so ist befunden worden, den Konsumtionsaufschlag von dem, über die erbländischen Grenzen in das Land Niederösterreich gehenden Schweinvieh zur Probe auf ein Jahr, und gegen einen 10  $\frac{2}{3}$  Gefälßzug einzuführen.

Es wird also zur Vermeidung aller Widersetzlichkeit und Unordnung allgemein bekannt gemacht, daß nunmehr von dem Schweinviehe, welches in das Land Niederösterreich wird eingetrieben werden, nach dem Aufschlagstariff vom 27. April 1784 die gewöhnliche Gebühr nach der vorhergegangenen Anmeldung, und gepflogenen Amtshandlung gegen den Empfang einer ordentlichen Bollette bey den hiezu bestimmten Aufschlagsämtern zu entrichten sey.

N. 3669.

## Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. November 1798.

Genauere  
Aufmerk-  
samkeit auf  
falsche Mün-  
zen, und  
Unterfu-  
chung wird  
empfohlen.

Mit Hofdekret vom 20. Oktob. l. J. ist die mehr-  
wählige Erinnerung eingegangen, daß, nachdem die  
Eirolaffung falscher Münzen immer mehr und mehr über  
Hand nimmt, sämtliche Kassen, dann andere Be-  
amte bey Einnahme der Gelder genauer, und aufmerk-  
samer seyn, und sich die Untersuchung, woher derley  
Münzen kommen, angelegen seyn lassen sollen. Wel-  
ches zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt  
gemacht wird.

N. 3670.

## Gubernialverordnung in Böhmen vom 8. November 1798.

Neuerliche  
Erinnerung  
wegen Hin-  
danhaltung  
verbotener  
Zeitungen.

Nachdem ein Fall vorgekommen, daß von einem  
f. Postamte die verbotenen Reichs- und Staatszei-  
tungen verschrieben, und abgegeben worden, folglich  
sich daraus besorgen läßt, daß die erlassenen Verord-  
nungen wegen Untersagung verschiedener Zeitungen eben  
nicht pünktlich beobachtet werden; so wird neuerdings  
auf das ernstlichste empfohlen, auf die Hindanhaltung  
sowohl a) Dieser zu Nürnberg erscheinenden Reichs-  
und Staatszeitungen, als auch b) der Bayreuther,  
und c) der Französischen, wie auch aller aus den von  
Franzosen okkupirten Ländern herauskommenden Zei-  
tungen sorgfältig zu wachen.

N. 3671.



N. 3671.

**Gubernialverordnung in Böhmen vom 8.  
November 1798.**

Es ist die Anzeige geschehen, daß die bey den Daß für das  
 Aerarialbeschellern Kommandirten für öfteres Springen Springen  
 schöner Hengste, oder von der Lieblingsfarbe von der Aerar-  
 Bauern sich bezahlen lassen; um diesem Unfug zu ialbeschell-  
 ern, ist kund zu machen, daß Niemand schuldig sey, er nichts  
 für den Sprung den Kommandirten nur das mindeste zu bezahlen  
 zu bezahlen, und der Unterthan im Falle, wenn ein  
 Kommandirter nur die mindeste Zahlung annähme,  
 verbunden seyn solle, es dem Ortsvorsteher anzuzei-  
 gen, damit dieser, alsdann solchen Unfug dem Ri-  
 montirungsoffizier vom Departement bey Bereisung  
 der Stationen sogleich angeben könne, wie dann auch  
 derjenige Unterthan, der etwas geben will, oder ge-  
 geben hat, ebenfalls bestraft werden würde.

N. 3672.

**Gubernialverordnung in Böhmen vom 8.  
November 1798.**

Zu Folge Hofdekrets vom 25. des v. M. wird Ausfuhr der  
 die Ausfuhr der Gerste ins Ausland künftig nur gegen Gerste aus  
 hochortige Pässe gestattet. Böhmen mit  
gegen Pässe  
erlaubt.

# Gubernialverordnung in Böhmen, vom 8. November 1798.

Die Hin-  
danhaltung  
der Horn-  
vieh-Aus-  
schwärzun-  
gen wird in  
Böhmen  
neuerlich be-  
fohlen.

Die noch immer fortwährenden Klagen des so häufigen Hornvieh-Austriebes liefern den Beweis, wie wenig man sich die zur Vorbeugung der dem Lande so nachtheiligen Viehausschwärzungen erlassenen Verord- nung gegenwärtig halte, und daß auf die Befolgung derselben nicht mit derjenigen ununterbrochenen Ver- wendung invigillirt werde, die das ausgestellte Ziel derselben erfordert; daher sind die in dieser Anliegen- heit erlassenen hochortigen Verordnungen vom 28. April, 12. May, und 26. Novemb. 1799. auf das Schärfste zu republiciziren, und es wird die genaueste Befolgung und Wachsamkeit hierauf mit der Bedro- hung eingebunden, daß im Betretungsfall, wenn ein, oder das andere Dominium denselben nicht in der Gänze entsprochen haben sollte, man solches da- für, mit ernsthafter Bestrafung ansehen werde; um übrigens diesen so häufigen Hornviehaustrieben noch mehr Einhalt zu thun, findet man hierorts zweck- mäßig zu den bereits dießfalls bestehenden Verordnun- gen noch nachträglich Folgendes anzuordnen: 1) Soll das mit Verordnung vom 16. November 1797 in Ansehung der Pferde Anbefohlene, daß nämlich der vorgesehene Abgang derselben, wenn er nicht ins Land geschehen zu seyn, wirklich ausgewiesen würde, dem nächsten Zollamte als eine Inzucht der Ausschwärzung zur



zur weiteren Untersuchung und Verhandlung nach den bestehenden Zollgesetzen vorzulegen sey, auch auf das Hornvieh seine volle Wirksamkeit haben. 2) Haben sich die Viehhändler künftig jedesmal mit obrigkeitlichen Legitimationen zu versehen, sich mit solchen auf den Viehmärkten bey der Ortsobrigkeit, wo der Markt gehalten wird, gehörig auszuweisen, die Zahl und Gattung des erkauften Viehes ordentlich anzuzeigen, welches denselben auf dem obrigkeitl. Legitimationschein vorzumerken seyn wird, und diese Vormerkung des erkauften Viehes zu Hause vorzuzeigen; da endlich 3) diese Anstalt die Vorbeugung des so häufigen Hornvieh-Austriebs zum Zwecke hat, so wird um solche desto kräftiger zu bewerkstelligen, auch zur Instruktion der Amtsvorsteher mitgegeben, daß, wenn ein Viehhändler aus dem Saazer, Ellbogner, Leitmeritzer, Bunzlauer, Königgrätzer, Budweiser, Prachiner, Klattauer oder Pilsner Kreise, auf dem Viehmarkt einigcs Vieh erkaufet, jedesmal die Zahl und Gattung desselben unverzüglich demjenigen Dominium oder Magistratc anzuzeigen sey, wo der Viehhändler oder Fleischauger her ist, um daselbst die Verwendung desselben gehörig kontroliren zu können; welche hohe Verfügung gehörig kund zu machen, und auf deren Befolgung auf das Schärfste zu invigiliren ist.

N. 3674.

## Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 9. Novemb. 1798.

Flachs- und  
 Hanfdörren  
 in Dertschaf-  
 ten zu er-  
 richten, wird  
 verbothen.

In Folge des 6. §. der Feuerlöschordnung ist die feuergefährliche Gewohnheit des Flachs- und Hanfdörrens in den Dertschaften abzustellen, auf die Erbauung der Dörr- und Brechstuben außer den Dertschaften mit Ernst zu dringen, und sind die Dominien zur Verabfolgung des erforderlichen Bauholzes, wo nicht unentgeltlich, doch wenigstens in geringeren Preisen auszumuntern.

N. 3675.

## Hofkammerdekret an die sämtlichen Bankal- und Zollgefällen-Administrationen vom 10. Novemb. 1798.

Strassen-  
 und Weg-  
 mauthsa-  
 chen gehö-  
 ren in den  
 Wirkungs-  
 kreis der po-  
 litischen  
 Behörden.

Seine Majestät haben angeordnet, daß alle Wegmauth- und Strassen-Sachen, als bloß politische Gegenstände, von den politischen Hofbehörden behandelt werden sollen; es wird daher den Bankal- und Zollgefällen-Administrationen hiemit aufgetragen, alle vorkommenden Strassen- und Wegmauth-Sachen, wie auch alles, was Anstellungen und Pensionirungen oder Provisionirungen des unmittelbaren Strassen- und Wegmauth-Personals betrifft, nicht mehr an die Finanz-Hofstelle, sondern an die Länderstellen, in der hergebrachten Korrespondenzart, abzugeben, und es blei-



bleiben nur diejenigen Strassen dem Wirkungskreise der Finanz-Hofstelle vorbehalten, welche nicht aus den Straßen- sondern aus dem Kammeral- Salz- oder Bankal-Fond unmittelbar erhalten werden.

N. 3676.

Hofdekret vom 11. November, kundgemacht von der Landesstelle in Kärnthen, den 29. Dezember 1798.

In dem für das Land Kärnthen erlassenen höchsten Salzpatente vom Jahre 1769 sind zwar die Strafen für Salzschrärzer §. 3. und 4. bestimmt angeführt, da jedoch aus den vorgesehienen Salzschrärzungen zu vermuthen ist, daß diese in dem Patent festgesetzten Bestrafungen bey den Unterthanen und Insassen nicht mehr in frischer Erinnerung stehen, so werden solche zur Warnung der getreuen Insassen und zur Hindanhaltung der Salzschrärzungen neuerlich kundgemacht:

1. Sollen alle Schrärzer, oder auch ihre Helfer oder Abkäufer, welche aus Unvermögenheit die Geldstrafe nicht erlegen können, oder sonst von der Refrutierung specialiter ausgenommen sind, und nur ein 20 Pfund nicht übersteigendes Quantum geschwärzet haben, zum erstenmal auf 14 Tag, zum zweytenmal auf ein Monath, deren Quantum aber 20 Pfund übersteigt, das erstemal auf 3 Monat, das zweytemal auf 6 Monath, ohne auf die vorhinige Geld Redimierung

zu sehen, jener aber, dessen Quantum über 50 Pfund betraget, das erstemal auf 6 Monath mit ringeren Eisen, das zweytemal auf ein Jahr in das Zuchthaus mit schweren Eisen kondemniret, und bey'm Eintritt in dasselbe alt Relapsarii gewöhnlichermassen bewillkommet, bey'm Ausgang der Strafzeit aber eben auf solche Art verabschiedet: bey öfterer Betretung hingegen, in so ferne der Schwärzer kein behaufter Unterthan ist, auf 3 Jahr zum Grenzfestungsban verwendet, und auf Unkosten des Bankal-Aerariums abgeliefert werden.

Welche vorerwähnte Geld- und Leibesstrafen nicht nur auf die Einschwärzer selbst, sondern auch auf die Abkäufer, Helfer, und Unterschleifgeber zu verstehen, und diese eben so, wie die Schwärzer anzusehen sind. Es soll auch bey Verhängung der Geld- und Leibesstrafen nicht allein jenes Quantum, mit welchem der Schwärzer, Abkäufer oder Unterschleifgeber betreten worden, zum Augenmerk genommen, sondern, wenn auch ein mehreres erhoben werden kann, nach Maas des erhobenen Quanti vorstehendermassen bestraft werden.

Bis aber die zu Erlegung der Geldstrafen unvermögliichen Schwärzer und Uebertreter der Ordnung nach abgeurtheilet worden, sind selbe in das Neugebau zu Klagenfurt gegen gewöhnlicher Atzung und täglichen 3 fr. abzureichenden Arrestgeld bis zur Kondemnirung ohne Arbeit ad Custodiam einzuliefern. Wenn aber



2). Die Vermessenheit der Schwärzer so weit gienge, daß sie Kottenweiß einbrechet, um denen Uebergebern in der Stärke überlegen zu seyn, somit die allerhöchsten Verordnungen, und andere heilsame Vorsehungen desto ungezäumt und sträflicher übertreten, und das höchste Alerarium benachtheiligen wollten, so sollen die Uebergeber der Gewalt wieder mit Gewalt entgegen gehen, und in Fällen, wo die Schwärzer Kottweiß, und in großer Anzahl mit gewaffneter Hand sich widersetzen, nach erheuschenden Umständen sich ihres Feuer- und Seitengewehrs dergestalten bedienen, daß andurch die Schwärzer, welche sich auf Anrufen der Uebergeber nicht ergeben wollen, handfest gemacht werden mögen.

Die von dergleichen vermessenem Schwärzern zu standgebrachten und Handfestgemachten sollen nicht nur als Schwärzer, sondern auch als frevelhafte Verächter der allerhöchsten Anordnungen, und als Stöhrer der allgemeinen Ruhe, im Fall sonst keine schwereren Umstände mit eintreffen, gleich das erstemahl auf 2 Jahr, für das zweytemahl auf 5 Jahr, und für das drittemahl auf 10 Jahre in Eisen und Banden in das Zuchthaus verurtheilet werden. Da hingegen wohl vorzusehen ist, daß dergleichen zusammenrottirte Schwärzer auf den gebürgigen Grenzen von den wenigen Amtsübergebern nicht so leicht dürften angetroffen oder angehalten werden können, so sollen bey dem ersten Ort, wo dergleichen Zusammenrottirungen ersehen, und

wahrgenommen werden, die Einwohner, Richter und Amtmänner unter widriger schwerer Bestrafung schuldig seyn, dergleichen Schwärzer sogleich der Herrschaft, Landgericht, oder Obrigkeit anzuzeigen, damit denenselben ungesäumt nachgesetzt, und wenigstens einige, wo nicht alle eingebracht, von denenselben die übrige ausgeforschet, somit all und jede zur wohlverdienten Strafe gezogen werden können.

Wornach sich also Jedermann vor diesen Strafen zu hüten wissen wird,

N. 3677.

### Verordnung der westgalizischen Hofkommis- sion vom 13. November 1798.

Außer Handel  
gesetzte  
Waaren mit  
Ende De-  
cember in  
die bestimm-  
ten Einlage-  
rungsorte  
abzuführen.

Mit dem letzten Dezember d. J. sind alle hier Landes noch vorrathige außer Handel gesetzte Waaren in die bereits unterm 10. November v. J. bekannt gemachten Einlagerungsorte abzuführen, und die dießfalls vorgeschriebenen Modalitäten zu beobachten.

N. 3678.

### Hofdekret vom 13. November, und Guber- nialverordnung in Böhmen vom 16. dann Regierungsverordnung ob der Enns vom 17. Dezember 1798.

Das Aus-  
wandern der  
Gotscheer  
Händler zu  
verhindern.

Es wurde bedeutet, daß um das Auswandern der handelstreibenden Gotscheer zu verhindern, der Lan-  
des-



deshauptmannschaft in Krain unter einem aufgetragen worden sey, daß diesen Gottscheern zwar der Handel im Salzburgischen, Bayern, und einem Theil des Reichs fernerhin gestattet, der Eintritt aber in was immer für eines der republikanisirten Länder schärfest untersagt, kein Paß länger als auf 1 Jahr ertheilet, und keinem Gottscheerknaben von 12 bis 14 Jahren das Hausiren außer Landes erlaubt werden müsse. Diese bekannt gemachte höchste Veranlassung wird mit dem Beseße bekannt gemacht, daß man dergleichen etwa mit falschen, oder bereits erloschenen Pässen wandernde Gottscheer anhalten, und einliefern soll, damit man sodann ihre Namen, um sie der Landesstelle in Krain bekannt zu machen, an die hohe Landesstelle anzeigen könne.

N. 3679.

**Hofdekret vom 14., kundgemacht vom kaiserlich-königlichen Landesgubernium den 30. November 1798.**

In der Rücksicht, daß an der noch immer unbedeutenden Abstattung der alten Aerial- und Fondsresten, die nicht zeitig genug erfolgte Ausfertigung mehrerer Lieferungs- und Kriegsdarlehens-Obligationen dermalen hauptsächlich die Ursache seyn mag, und um jenen Partheyen, welche ihre Obligationen wider ihr Verschulden später erhalten haben, die Gelegenheit zu verschaffen, solche zur Abtragung der alten Aerial- und Fondsstände mit 4 und 5 perzentigen Staatspapieren al pari,

rarial- und Fondsresten anzubringen, haben Se. kais. kbn. apostolische Majestät vermöge Hofdekrets vom 14. d. M. den in Folge des Krelschreibens vom 4. März d. J. mit 31. August abgelaufenen Termin, bis zu welchem in Ostgalizien die 4 und 5 perzentigen Staatspapiere zur Tilgung der alten Ararial- und Fondsrückstände, mithin nur solcher, die schon vor dem Schluß des Oktobers 1796 fällig waren, al pari angenommen werden durften, bis zum Ende der nächsten leemberger Kontraktzeit, nämlich bis zum letzten März 1799 allergnädigst zu verlängern, wie auch zu bestimmen geruhet, daß es in Absicht auf die Annahme der Lieferungs-Obligastionen mit 20 von 100 Raxbat bey dem Krelschreiben vom 25. August 1797 für diejenigen Rückstände, bey denen die Annahme al pari nicht statt hat, sein Verbleiben haben soll.

Zugleich befehlen aber Se. kaiserl. königl. apostolische Majestät, daß alle dergleichen schon längst zahlbare Ararial- und Fondsforderungen mit aller Strenge eingetrieben werden sollen. Jene saumseligen Zahler, welche sonach, ungeachtet aller dieser ihnen gegebenen Erleichterungen, ihrer Schuldigkeit doch nicht nachkommen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn gegen sie die unallebsamsten Zwangsmittel ohne alle Rücksicht gebraucht werden.



N. 3680.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15.  
November 1798.

Mit Gubernialverordnung vom 20. August l. J. wurde bereits aufgetragen, von den auf Märkten sich einfindenden jüdischen Buchhändlern jedesmal das Zeugniß des hebräischen Sensors und Revisors Fischer abzufordern, ob ihre Bücher auch gehörig censurirt seyen. Nachdem aber hervorkommen, daß sich ein mährischer Jude bey den pilsner Jahrmärkten als Buchhändler eingefunden: doch aber um der Vorzeigung des Censurzeigniſſes auszuweichen, sich mit Einverständnis eines prager Buchhändlers für dessen Ladendiener ausgegeben habe; so wird zur künftigen Vorbeugung derley Unfugs bedeutet, daß kein jüdischer Buchhändler auf den Jahrmärkten geduldet werden solle, der nicht das von einem hiesigen Buchhändler ausgestellte Zeugniß auch von dem prager Sensor Fischer contrasignirt und bestätigt aufzeigen kann.

Wie jüdische Buchhändler auf den Märkten in Böhmen geduldet werden können.

N. 3681.

Hofdekret der galizischen Hofkanzley vom  
16. November, kundgemacht von der  
westgalizischen Hofkommission den 7.  
Dezember 1798.

In den, wegen der Taufe eines jüdischen Kindes, vorkommenden Fällen ist sich inzwischen, bis das dießfällige Vorſchriſt in Abſicht der Taufe fällt.

der Juden-  
kinder in  
Galizien.

fällige neue Gesetz zur Publikation kommt, nach der in Pohlen vorhin bestandenen Uebung zu benehmen; sohin die Sache lediglich dem betreffenden Ordinariate zu überlassen.

N. 3682.

### Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 16. November 1798.

Jurisdik-  
tionsbestim-  
mung über  
die unadel-  
iche Geistlich-  
keit in West-  
galizien.

Die hierländige unadeliche Geistlichkeit wird, da die Magistrate mit Ausnahme jener zu Krakau, Lublin und Olkusch noch nicht organisirt sind, annoch unter der Jurisdiktion der einschlagenden Konsistorien nach dem Status quo belassen, jene aber der Städte und Kreise Krakau, Lublin und Olkusch werden in Judicialibus an die dortigen Magistrate, welche bereits mit geprüften Individuen versehen sind, angewiesen.

N. 3683.

### Patent für Westgalizien vom 16. November 1798.

Vorschrift  
wegen Be-  
schränkung  
der jüdischen  
Privatschul-  
en, oder  
Minians.

Wir Franz der Zweyte cc.

Gleichwie Wir nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung, Unseren jüdischen Gemeinden in Westgalizien die ungestörte Religionsübung in ihren Synagogen, oder in den zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes bestimmten Privathäusern gestatten, eben so sind Wir auch geneigt, einzelnen Juden und Familien, welche durch Alter, Krankheit, oder andere

wicht.



wichtige Umstände die öffentliche Synagoge zu besuchen verhindert sind, die Erlaubniß zu erteilen, in ihren Häusern Privatschulen oder sogenannte Miniams zu halten.

Um aber hiebey alle möglichen Mißbräuche zu beseitigen, haben Wir uns bewogen gefunden, hierüber Folgendes zu verordnen:

1ten Sollen die Versammlungen der Juden zu ihren gemeinschaftlichen Andachtsübungen in der Regel nur in den Synagogen, oder allgemeinen öffentlichen Bethhäusern, welche Unsere Landesstelle als solche erkennt, gehalten werden.

2ten Als Synagoge wird jenes Bethhaus, worin sich in der Mitte ein etwas erhöhter gedeckter Tisch, eine Bundeslade mit wenigstens 3 Thora versehen, jedoch kein Ofen befindet; als kleine Schule, oder Lehrschule aber, oder als das sogenannte Bethamedrisch wird jedes grössere mit einem Ofen versehene Zimmer angesehen. Weder eine Synagoge, noch eine kleine oder Lehrschule darf, um für eine solche gehalten zu werden, einem Privaten zugehören, sondern sie muß ein Eigenthum der Gemeinde seyn: es darf auch weder die eine, noch die andere bewohnet werden.

3ten. Zur Errichtung einer neuen Synagoge, oder auch einer kleinen Schule muß die Bewilligung bey unserer Landesstelle angesuchet werden.

4ten. Wenn ein einzelner Jude, welcher Alters, Krankheit, oder anderer Ursachen wegen die öffentliche Synagoge zu besuchen verhindert, eine Miniam, das  
ist:

ist: eine gemeinschaftliche Andachtsübung von 10 männlichen Personen über 13 Jahre in seinem eigenen Hause, an Wochen- oder Sabbattagen, mit, oder ohne Thora halten will, so hat derselbe durch das vorgesezte Kreisamt die Bewilligung unseres Landesguberniums anzusuchen, und für die erhaltene Erlaubniß eine Taxe von 25 fl. rh. jährlich zu entrichten.

5tens. Derjenige Jude, welcher sich beygehen lassen sollte, eine Privatschule oder Miniam ohne vorher eingeholte Bewilligung zu halten, hat nebst dem, daß ihm diese Privatandachtsübung eingestellt, und die Thora abgenommen wird, den dreysfachen Taxbetrag als Strafe zu erlegen. Eben so wird

6tens. Jeder Theilnehmer an einer, ohne Bewilligung unserer Landesstelle errichteten Miniam zu einer Geldstrafe mit der Hälfte des Taxbetrages pr. 12 fl. rh. 30 kr. gezogen, und diese sowohl, als die im vorhergehenden §. ausgemessene Strafe soll bey jedesmahliger wiederholter Uebertretung verdoppelt werden.

7tens. Wird dem Anzeiger eines verheimlichten Miniams das Dritttheil des eingehenden Strafbetrages, mit Verschweigung seines Namens, verabsolget werden. Endlich

8tens. Wollen Wir, daß die eingehenden Tax- und Strafbeträge zur Gründung eines Fonds, für die bey den Judengemeinden zu errichtenden deutschen Schulen gewidmet werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt  
Wien



Wien den 16. November im siebenzehnhundert acht und neunzigsten, Unserer Reiche des römischen und der erbländischen im siebenten Jahre.

N. 3684.

### Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. November 1798.

Aus Anlaß einer über die von den Dominiern und Evidenzhal-  
 Wirthschaftsämtern vernachlässigt werdende Evidenz-  
 haltung der Populationsbücher beym Hofkriegsrathe Einhaltung  
 vorgekommenen Anzeige wird die fäste und genaue der Kon-  
 Evidenzhaltung der Population, dann die Einhaltung scriptions-  
 der Konstriptionsvorschriften erneuert und geschäft mit len.  
 der Warnung eingebunden, daß sich ein derley Do-  
 minium für jede entdeckte Fahrlässigkeit, oder Unfug  
 in der Rekrutenstellung, worauf die Kreisämter bey  
 Gelegenheit der Kreisbereisungen mit aller Wachsam-  
 keit sehen, und jeden entdeckten Abweichungsfall höhe-  
 ren Orts anzeigen werden, schwer verantwortlich ma-  
 chen werde.

N. 3685.

### Verordnung in Böhmen vom 17. Novem- ber 1798.

Alle jene Verlassenschaften, die nach Anzeige der Wie die den  
 Abhandlungsstellen, theils den Deszendenten allein, Deszendenten  
 theils den hinterbliebenen Ehegatten nur zum dritten, gatten zusa-  
 oder

lenden Verlassenschaft sc. von der Erbsteuer frey zu erklären sind. oder noch geringerem Theile zufallen, theils auch den Patentalbetrag von 500 fl. nicht übersteigen, sind bey gedachten Abhandlungsbehörden gegen Haftung für die Richtigkeit ihrer dießfälligen Angaben erbsteuerfrey zu erklären.

N. 3686.

**Hofdekret vom 17. November, kundgemacht vom ostgalizischen Landesgubernium, den 14. December 1798.**

Vorschrift wie sich bey politischen Sequestrationen zu verhalten sey.

Es haben Seine Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet, daß:

1. Der politische Sequester der behörigen politischen Instanz nur einen Ausweis der Einnahme, und der Ausgaben, um zu ersehen, in wie weit die Sequestration nöthig ist, zu überreichen, die gehörig beslegten Rechnungen aber selbst dem Eigenthümer des Guts, oder dem betroffenen Interessenten zu übergeben schuldig sey.

2. Wenn dergleichen Rechnungen zwischen dem Rechnungsleger, und dem Mängelsteller streitig werden, hat selbe der ordentliche Richter nach der Gerichtsordnung zu behandeln, und darüber zu entscheiden.

3. Wenn der politische Sequester nach Verlauf jeden Jahrs nach 30 Tagen in Ueberreichung der Rechnungen saumselig wäre, hat die politische Instanz auf Ansuchen des Interessenten sogleich dem saumseligen Seque-



Sequester mit Exekutionsmitteln zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu betreiben.

4. Die politischen Sequestrationen der Gerichtsinstanz anzuzeigen, ist nicht nothwendig: sondern vielmehr jener, welcher eine gerichtliche Exekution ansucht, muß darthun, daß die zu exquirenden Realitäten von der politischen Sequestration frey sind. Und endlich

5. Bedarf es auch nicht der Pränotirung der politischen Sequestrationen in der Landtafel, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt wird.

N. 3687.

### Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. November 1798.

Die obderennische Regierung hat hohen Orts angezeigt, daß bey dem Magistrate in Linz von hiesigen Kreisämtern und Dominien sehr oft Kompassualien in Kriminal-Geschäften einlangen, von welchen das obderennische Oberpostamt, das Postporto abfordere, weil von außen die Aufschrift: in Criminalibus, mangelt, und hiedurch in Ansehung der Rückvergütung viele Weitläufigkeiten verursacht würden. Zur Vermeidung derley Anstände wird demnach eingebunden, bey den in peinlichen Fällen zu versendenden Korrespondenzen, die höchst befohlene Aufschrift: in Criminalibus, jederzeit beyzusetzen.

Beiden Korrespondenzen in peinlichen Sachen die Aufschrift in Criminalibus beyzusetzen.

**Hofdekret vom 20. November kundgemacht  
vom böhm. Landesgubernium den 10. De-  
cember. 1798.**

Die Erzeu-  
gung der  
Potasche aus  
Seifensie-  
derlauge  
wird noch  
fernerhin,  
jedoch nur  
unter be-  
stimmten  
Vorsichten  
gestattet.

Da die aus Seifensiederlauge verfertigte Potasche in Bezug auf die Glasmacherey nicht nur von keinem Werthe, sondern beym Zusammensetzen der Glasmasse sogar schädlich ist, hingegen zum Färben und Bleichen, dann Scheiden und Schmelzen der Metalle so gut, wie die ächte Potasche, gebraucht werden kann: so ist angeordnet worden, die Erzeugung der Potasche aus Seifensiederlauge fernerhin, um die Vermischung der ächten mit der unächten Potasche zu verhindern, nur unter folgenden Vorsichten zu gestatten.

1tens: Keinem Erzeuger der ächten Potasche soll erlaubt seyn, zugleich die unächte zu sieden; und so soll auch im Gegentheile dem Flußsieder der Potasche aus Seifensiederlauge untersagt seyn, die ächte Potasche zu erzeugen.

2tens: Diejenigen, welche Potasche aus Seifensiederlauge verfertigen wollen, haben die Befugniß hiezu bey der Landesstelle anzusuchen, worüber sie einen besondern Legitimazionschein erhalten sollen.

3tens: Haben diese Erzeuger die Fässer ihrer Erzeugnisse mit den bereits mittelst Hofdekrets vom 19. Julius 1765. vorgeschriebenen Buchstaben S. L. dann dem Orte der Erzeugung, und dem Anfangsbuchstaben ihres Zunamens zu bezeichnen.

4tens.



atens: Soll der Erzeuger der unächten Potasche nicht befugt seyn, seine Potasche an Handelsleute mit ächter Potasche, sondern bloß an inländische Konsumenten, als Bleicher und andere Fabrikanten, zu verkaufen, über welchen Verkauf er zugleich ein ordentliches Vormerkbuch in deutscher Sprache zu führen hat.

Diese höchste Anordnung wird also zu jedermanns Wissenschaft und gehörigen Darnachachtung bekannt gemacht.

N. 3689.

**Hofdekret vom 22. November 1798 kundgemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 11. Jänner 1799.**

Es ist die Errichtung der Wegmäuthe zu Hossow und Roswadow bewilliget worden. Es wird daher solches zur allgemeinen Wissenschaft mit der Erinnerung bekannt gegeben, daß diese Wegmäuthe vom 1ten Hornung d. J. an, ihre Amtshandlungen anfangen werden.

Wegen Errichtung einer Wegmäuth zu Hossow und Roswadow.

N. 3690.

**Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. November 1798.**

Den in den Kreisen sich befindenden Salaitererzeugern ist unter sonstigen Verlust der Mauthbefreyung, die genaueste Befolgung des Hofdekrets vom 10. März 1786 einzuprägen, welches gebietet, daß sie von den

Was wegen Befreyung von der Brüden- und We mauth von Salaitererzeugern zu beobachten ist.

Weg- und Brückenmauthbeamten auf den Rücken der über die entrichteten Weg- und Brückenmauthgebühren empfangenen Bolleten die Anmerkung, daß die Gebühr für eine Pulver- oder Salnitersfuhr bezahlt worden sey, setzen lassen sollen, desgleichen zu Folge Hofdekrets vom 31. Oktober 1794 alle jene Fuhrn, die ihnen Salniter- und Pulvererzeugern, Holz, Asche, Lauge, Steinkohlen, und sonstige manipulationsmäßige Bedürfnisse zuführen, um selbe ebenfalls von aller Mauthzahlung zu befreien, es mittelst eines ortsobrigkeitlichen Zeugnisses zu bewähren, und dem Mauthamte vorzuzeigen, gehalten seyn sollen.

N. 3691.

### Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. November 1798.

Weisung  
wegen Ein-  
hebung der  
Strafgelder  
für nicht ein-  
gebrachte jü-  
dische Passio-  
nen.

Aus der Rücksicht, daß ein großer Theil der jüdischen Passionen zwar noch vor Verlauf des Monats Julius eingebracht, jedoch deren Abgabe an das Kreisamt von den betreffenden Behörden verzögert worden seyn dürfte, hat man befunden, die unterm 30. Aug. d. J. wegen Eintreibung der bestimmten Strafen von 12 Dukaten ergangene Verordnung dahin abzuändern, daß mit Einhebung dieser Strafgelder bis auf weitere hierortige Verordnung noch inne zu halten sey. Rücksichtlich jener jüdischen Kontribuenten hingegen, welche ihre Passionen bis 15. September nicht einbrachten, behält es bey der in obiger Verordnung bestimmten Strafe sein ferners



ners Bewenden, und diese kann gleich demahl von den betreffenden jüdischen Partheyen eingetrieben werden. Welches zur Wissenschaft und Nachachtung bedeutet wird.

N. 3692.

Hofdekret vom 22. November, kundgemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 14. Dezember 1798.

Da die Frist zur Vormerkung der dinglichen Rechte auf die zum Grundbuch der Stadt Lemberg gehörigen Realitäten auf ein Jahr, und zwar bis Ende Decembers 1799 für Jedermann verlängert worden ist; so wird solches hiermit allgemein bekannt gemacht.

Daß die Frist zur Vormerkung der dinglichen Rechte auf die Realitäten des Lemberger städtischen Grundbuchs weiter erstreckt worden sey.

N. 3693.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 25. November 1798.

Die Verordnung vom 11. Sept. 1795 wird hiermit wiederholet, nämlich den Distriktskommisariaten erlaubt, den festgesetzten und begnehmigten Hebammen Hebammen-sustentationsbeytrag in so lange jährlich ohne weiterer Rechnung einzubeheben, als sich nicht eine Veränderung mit den Hebammen auf was immer für eine Art ergibt,

Weisung wegen Einhebung des Hebammen-sustentationsbeytrags in Oesterreich ob der Enns.

N. 3694.

## Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. November 1798.

Aushöhlungen bey Errichtung der Leimgruben und Steinbrüchen sind hindanzuhalten.

Die k. Kreisämter werden zur genauen Wachsamkeit auf die Hindanhaltung des so gefährlichen Unfugs, wegen den nicht gehörig verwahrten Aushöhlungen bey Errichtung der Leimgruben und Steinbrüchen hiermit ernstgemessenst angewiesen.

N. 3695.

## Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. November 1798.

Alle Aufmerksamkeit und Strenge zu Verhütung der Desertion der Soldaten anzuwenden.

Ungeachtet der unterm 5. Julius d. J. ergangenen Verordnung, zufolge welcher die wirksamste Beseitigung aller zur Deserzion der k. k. Mannschaft Anlaß gebenden Gelegenheiten und Verführungen aufgetragen wurde, sollen nach einer neuerlichen Erinnerung des k. k. Generalkommando die angeordneten Mittel noch nicht den gewünschten Endzweck erreicht haben, und wider besseres Verhoffen an ein und andern Orten dem Ausreißen der Soldaten noch immer nicht hinlänglich gesteuert worden seyn, besonders aber sollen an derley wider den Staat, und den allerhöchsten Souvrain laufenden Verbrechen liederliche Weibspersonen durch Verführung der Mannschaft Theil haben, deren Abschaffung oder Beseitigung unangesehen der von den Regimentern und Korps geschehenen Ersuchen von den



den Ortsobrigkeiten und Magistraten auf eine sträfliche Weise zu lau betrieben wird. Es wird daher wiederholt aufgetragen, unter eigener Dazurhaftung die möglichste Aufmerksamkeit und Strenge in Anhaltung der Deserteurs, als auch die genaueste Beseitigung aller zur Deserzion Anlaß und Verleitung gebenden Gegenstände zu haben.

N. 3696.

### Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 28. November 1793.

Die Dominien, Magistrate und Ortsobrigkeiten haben mit aller Sorgfalt den Deserteuren nachzuspüren, selbe im Betretungsfalle an das nächste k. k. Militärkommando einzuliefern, und die unterm 2. November v. J. erlassene Verordnung, daß jedem ohne Ausnahme, welcher einen k. k. Deserteur einbringt, bey dem nächsten k. k. Militärkommando für jeden Kopf 24 fl. an Taglia gegen Quittung bezahlt wird, wiederholt, und zwar an drey Sonntagen von den Kanzeln bekannt zu machen.

Deserteurs alle Sorgfalt zu tragen, und wird für sie die Taglia entrichtet, welches von den Kanzeln bekannt zu machen.

N. 3697.

### Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Dezember 1798.

Es hat sich neuerdings der betrübte Fall ergeben, daß ein Knab 4 1/2 Jahr alt, in den Brunnen gefallen, Die in das Wasser fallenden nicht zu stürzen.

und nach geschehener Heraushebung desselben zu seiner Wiederbelebung die so höchst schädliche Stürzung vorgenommen worden, sonach dieser Knabe ungeachtet aller angewandten Rettungsmittel, nicht mehr zum Leben zu bringen gewesen sey; da nun bereits unterm 17. July 1781 das höchste Hofdekret vom 7. July 1769 wiederholt kundgemacht worden ist, kraft dessen ausdrücklich verbothen wird, die im Wasser Ertrunkenen umzustürzen, selbe auf den Kopf zu stellen, oder auf einem Fasse zu wälzen, oder wohl gar bey den Füßen an einen Strick aufzuhängen. Daher wird zur Steinerung dieses höchst schädlichen Unfugs, gleichgedacht höchstes Hofdekret von 7. July 1769 zu Jedermanns Wissenschaft neuerdings republiziret.

N. 3698.

### Regierungsverordnung ob der Enns vom 2. Dezember 1798.

Durch welche Wege die Aufträge an die Forstbeamten zu erlassen sind.

Die in Betreff der gewöhnlichen Forstrapporte zur Beförderung der allgemeinen guten Sache, von dem k. k. Landes-Präsidium getroffene künftige Einleitung, daß nämlich die dießfälligen Instructionen nicht wie bisher durch die Kreisämter an die k. k. Forstbeamten, sondern unmittelbar und direkte durch das Oberforst- und Jägermeisteramt erlassen werden, wird den Kreisämtern, in so weit es die Forstbeamten betrifft, zur Wissenschaft erinnert; jene Aufträge hingegen, welche die Revierförster angehen, haben die Kreisämter den

betref-



betreffenden Dominien kund zu machen, und ihnen zu bedeuten, daß sie nach einer freisämtlichen Zustellung sogleich nach Empfang ihren Reviersförstern den Auftrag zur Vollziehung bekannt machen sollen, widrigenfalls, wenn durch den k. k. Viertelforstbeamten die Anzeige einlaufen sollte, daß über diesen oder jenen Gegenstand noch kein Vollzug geleistet worden, der Herrschaftsbeamte persönlich hierüber hergenommen werden würde.

N. 3699.

# Hofkammerdekret an sämtliche Bankal- und Zollgefallen-Administrationen, vom 4. De- zember 1798.

Einer von Sr. Majestät geschöpften Entschließung gemäß, sollen die Kinder der mindern Amtsleute, als Aufseher, Uebergäher, Schrankenzieher nur so lange, bis die Knaben das vierzehnte, und die Mädchen das zwölfte Jahr erfüllt haben, als provisionsfähig zu betrachten seyn, da dergleichen Kinder in einem solchen Alter sich ihr Brod durch Dienen zu erwerben im Stande sind. Sobald sie gedachtes Alter erreicht haben, sind die ihnen bewilligten Provisionen einzuziehen.

Wie lange Kinder von mindern Bankalbeamten eine Provision beziehen können.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4.  
December 1798.

Beschrei-  
bung der  
Beeren des  
Tollkrauts.

Es hat sich neuerdings der betrübte Fall ereignet, daß ein Wanderspursch Klement Tisch zu Begsch par-  
dubiger Herrschaft vom Genuße der Beeren des Toll-  
krautes gäh gestorben sey. Um aber den vorhabenden  
Zweck zu erreichen, muß das Volk nicht nur mit den  
Nahmen, sondern auch mit der Sache selbst bekannt  
gemacht werden, welches in diesem Falle um so noth-  
wendiger ist, als diese verschiedene Nahmen haben,  
zu welchem Ende also nachstehende Beschreibung bey-  
gerückt wird.

Diese Pflanze, so wegen ihrer vorzüglichen Wir-  
kung diesen Nahmen hat, anders auch Waldnacht-  
schatten, tödtlicher Nachtschatten, Tollkirsche, Schlaf-  
beer, Teufelsbeer genannt wird, wächst in gebürgi-  
gen schattigen, auch in sumpfigen Waldungen, dauert  
den Winter durch, ihr Stengel ist dürr, 3 bis 4  
Schuh hoch, dunkelroth und ästig mit langen spizi-  
gen theils dunkel, theils hellgrünen hearigen Blät-  
tern besetzt. In May und Junius-Monathen erscheint  
die Blume, sie ist groß, glockenförmig, gestreift, inn-  
wendig purpurroth und behaart. Hierauf folgt eine  
runde Frucht, die auf einen kleinen Blatt aufsitzt, und  
wenn sie im July und August-Monath zur Reife ge-  
langt, die Gestalt einer schwarzglänzenden Beere von  
der



der Größe einer gemeinen Kirsche erhält, die im Innern durch eine Scheidewand getheilt, einen süßsäuerlichen Saft nebst mehreren kleinen Saamenkörnern enthält. Diese so betrügliche Ähnlichkeit dieser Frucht mit andern unschädlichen Früchten, und der liebliche Geschmack macht sie unwissenden genäskigen Kindern gefährlich, indem sie dadurch zum Genuß angereizet werden, von dem aber jene meistens die schrecklichsten Wirkungen, nicht selten auch den Tod zu leiden haben. Es wird daher zu Jedermanns Wissenschaft und künftiger Warnung wiederholt kund gemacht.

N. 3701.

## Verordnung des Appellationsgerichts in Ostgalizien vom 4. Dezember 1798.

Cum non obstante intimato a Caesareo Regio hoc Universali Galiciae Orientalis Appellationum Tribunali dto. 8. Octobris 1793 edito typis vulgato et publicato, defectuosa plerumque partium petita, et Jurisdictionum Dominicalium relationes horum deveniant.

Wie die Gesuche von Parthenen, und die Bescheide von den Gerichtsbarkeiten verfaßt werden sollen.

Proinde omnes, et singulae tam partes, quam et Jurisdictiones Dominiorum iterato hisce prae-monentur, ut imo ipsae partes in suis petitis, et Jurisdictiones in suis relationibus horum submittendis, Circulum in quo existunt, posteriores vero nempe Jurisdictiones locales. 2do partes litigantes.

gto. Objectum litis, et 4to datum mandati Appel-  
latorii, super quo relatio praestatur, eo certius ex-  
primant, quo secus partibus libelli qua defectuosi  
simpliciter, restituentur, jam vero Jurisdictionibus  
taliter mancae relationes ad proprias earum ex-  
pensas ad melius instruendum remittentur.

N. 3702.

### Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 4. Dezember 1798.

|                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wohin sich<br>wegen Kla-<br>gen bey Ein-<br>quartierun-<br>gen zu ver-<br>wenden ist. | Auf Ansuchen des k. k. Militär-Oberkommando<br>werden die Kreisämter angewiesen, daß, wenn Kla-<br>gen bey Einquartierungen vorkommen, sich immer erst<br>an den betreffenden Regiments- oder Bataillonskom-<br>mandanten verwendet werden möchte, wo öfters die<br>Sache gleich auf der Stelle abgethan werden könne. |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

N. 3703.

### Gubernialverordnung in Tyrol den 5. Dezem- ber 1798.

|                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wegen Ein-<br>bringung<br>der Militär-<br>quittungen<br>über abge-<br>reichte Ra-<br>turalien<br>wird das<br>Normale in<br>Tyrol er-<br>neuert. | Ungeachtet der zwischen dem Militär, und den po-<br>litischen Behörden bereits in den Jahren 1788, und<br>1789 getroffenen Uebereinkunft, und ungeachtet der<br>sowohl durch gedruckte Cirkularen als auch von den<br>Kanzeln beschefenen Verlautbarung, daß die von den<br>Regimentern, Korps, und Militär- Partheyen erhal-<br>tenden |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



tenden Quittungen über die vom Lande abgereichten Naturalien binnen 30 Tagen a Dato der Ausstellung dieser Quittungen eingereicht, widrigens nicht mehr angenommen, und also auch keine Vergütung ab Aerario geleistet werden solle, haben sich doch gemäß einer hofkriegsräthlichen Anzeige mehrere Fälle ergeben, daß diese Quittungen nicht nur nicht in dem bestimmten Termin von 30 Tagen, sondern wohl gar erst nach Verlauf eines ganzen, und auch mehrerer Jahre eingereicht werden. Gleichwie dann aber durch eine solche Benehmungsart nicht nur die Militär-Rechnungs-Richtigkeit-Pflege zum größten Nachtheil des höchsten Aerarii gehemmet wird, sondern auch jenen Ortshauptleuten, Gemeinden, Gerichten und Partikularen, welche gegen derley Quittungen, Naturalien an das Militäre abgegeben haben, der Schaden zugehet, da sie weder zur Richtigkeit, noch Vergütung gelangen können, so wurde durch k. k. höchstes Hofkanzley-Dekret vom 3. abgewichenen Monaths befohlen, daß vorangezogenes Normale erfrischt werden solle.

Damit jedoch Niemand andurch einiger Nachtheil erwachse, so will man für dermahl den Termin von 30 Tagen bis zur Hälfte des bevorstehenden Monaths Jänner 1799 dergestalt erstrecken, daß den 16. erst besagten Monaths für dießmahl alle derzeit in Händen habende Militär-Naturalien-Quittungen, von diesem Tag an aber selbe jedesmahl in dem festgesetzten Termin von 30 Tagen sogleich bey dem vorgesezten Kreisamte und vorstehenden Oberbehörde eingereicht seyn

seyn sollen, als sonst dafür gar keine Vergütung mehr statt haben wird.

Wornach sich also jedermann genau zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

N. 3704.

Hofdekret vom 7. Dezember, kundgemacht in Böhmen den 16. Dezember 1798.

Wie die Eingaben über Steinkohlen und Torf zu machen sind.

Mit obigem Hofdekrete ist mehrmahl die Erinnerung eingegangen, daß, da aus den eingegangenen Tabellen der erzeugt, verbraucht und verkauften Steinkohlen, dann Torf zu ersehen gewesen, daß die Eingaben an Steinkohlen theils in Centen, theils in Kiebeln und Strichen, der Torf aber in Siegeln ausgewiesen werden, wo doch nach Sr. Majestät allerhöchsten unterm 27. July d. J. bekannt gemachten Befehl alles in Centen reduzirt, allerhöchstenselben vorgelegt werden solle. Es ist sich demnach nach diesem höchsten Auftrage genau zu achten, weil sonst gegen die Kontravenienten mit Schärfe fürgegangen werden würde.

N. 3705.

Hofdekret vom 7. Dezember, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 14. Dezember 1798.

Den Postmeistern ist das erhöhte

Seine Majestät haben den sämtlichen Postmeistern im Königreiche Böhmen den Bezug des erhöhten Ritts



|                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rittgeldes zu einen Gulden für Pferd und Station bis<br>Ende April 1799 allergnädigst zu bewilligen geruhet.<br>Diese allerhöchste Bewilligung wird also zur Wis-<br>senschaft des Publikums öffentlich bekannt gemacht. | Rittgeld zu<br>1 fl. für<br>Pferd und<br>Station bis<br>Ende April<br>1799 bewil-<br>ligt worden. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|

N. 3706.

Hofdecret vom 7. Dezember, kundgemacht  
 mittels Verordnung des innerösterreichi-  
 schen Appellationsgerichts den 14., und  
 von dem österreichischen Appellationsge-  
 richte den 18. Dezember 1798.

Durch die Verordnung vom 30. März 1798 ist  
 die Weisung gegeben worden, wie es mit dem Tax-  
 bezuge zu halten sey, wenn in Streitsachen die Vor-  
 nehmung einer richterlichen Amtshandlung von einem  
 landesfürstlichen Landrechte an eine andere Gerichtsbe-  
 hörde geschieht.

Wie sich mit  
 den Taxen  
 bey Delega-  
 tionen in  
 Geschäften  
 des adelichen  
 Richteramts  
 zu achten ist.

Es war aber schon durch frühere Verordnung v.  
 8. April 1790 die in der Sammlung der Justizgesetze  
 Wailand Sr. Kaisers Leopold des zweyten Majestät  
 ad Nrum. 10. enthalten ist, die Belehrung ertheilet,  
 wie sich mit dem Taxbezuge bey den in den Geschäften  
 des adelichen Richteramts vorkommenden Delegationen zu  
 achten sey.

Da nun aber diese Verordnung nur an das böhm-  
 ische Appellationsgericht ergangen ist, folglich in an-  
 dern Provinzen, ob sich nach selber zu achten, An-  
 stand genommen werden könnte, so geschieht dem Ap-  
 pella-

pellazionsgerichte der Auftrag, die untergeordneten Behörden auf die Befolgung der dießfälligen Verordnung mit dem anzuweisen, daß sich jedoch die Landrechte des Befugnisses der Delegation keinesdinge zur Erleichterung ihrer Amtspflichten, sondern nur selten, und nur dann, wenn es das Wohl der Partheyen, und die Beförderung der Justiz erfordert, bedienen sollen.

N. 3707.

### Gubernialverordnung in Böhmen vom 11. Dezember 1798.

Weisung,  
wie sich die  
Einnnehmer  
der jüdischen  
Steuer zu  
benehmen  
haben.

Im Anschlusse erhalten Amtsvorsteher die nöthige Anzahl Abdrücke des höchsten Patents vom 24. Oktober d. J. n. Betreff des neuen jüdischen Steuersystems mit dem Auftrag: solches sämmtl. Judenthath zuustellen, und gehörig kund zu machen: nebst diesen ist sämmtlichen sowohl obrigkeitl. als städtischen Steuereinnehmern zu bedeuten, daß sie vom 1. Februar 1799 die jüdische Vermögens- und Schutzsteuer von sämmtlicher Landesjudenthath einzuhoben, und dafür das nähmliche Emolument, welches die bisherigen Judenthaths-Bezirkseinnnehmer sonst bekommen, nähmlich 4 fl. von hundert, zu beziehen haben werden, zu welchem Ende ihnen die von der k. k. Staatsbuchhaltung zu verfassenden dießfälligen Repartitionen seiner Zeit zukommen werden. Weiters sind diese Steuer-Einnnehmer zu belehren,

daß



daß die von der Judenschaft eingehobenen Steuergelder, wie es sich von selbst versteht, keinesdings mit den christlichen Steuergeldern vermischet werden dürfen, sondern für sich besonders zu verrechnen, und eben so bey der Kreiskasse abzuführen sind. Endlich wird zur eigenen Wissenschaft, als zur Belehrung sämtlicher Steuereinnehmer bedeutet, daß dasjenige, was im §. 18. dieses Patents von dem Prager Steueramte gesagt wird, von der Prager jüdischen Hauptkasse zu verstehen sey, zu welcher die Abfuhr der jüdischen Steuergelder von der Kreiskasse zu geschehen hat.

N. 3708.

# Hofkammerdekret an sämtliche Länderstellen, vom 11. December 1798.

Da Besoldungen, deren Betrag 200 fl. nicht erreicht, weder Charakters- noch Karenz-Laxe bezahlen, so ist es auch billig, daß von den Beamten, welche einem provisorischen Dienste angestellt werden, wovon der Gehalt 200 fl. nicht erreicht, keine von diesen beyden Taxen abgenommen werde. Dieses haben die Taxämter zur Richtschnur zu nehmen.

Von provisorischen Diensten, die 200 Gulden nicht übersteigen, weder Charakters- noch Karenztaxe abzunehmen.

N. 2709.

## Gubernialverordnung in Tyrol den 12. December 1798.

Alle in Tyrol  
vorfindigen  
Militärna-  
turalien-  
Quittungen  
von 1796 und  
1797 dem  
italiänischen  
Armeen-  
Kommando  
vorzulegen.

Um das Liquidationsgeschäft der im Lande Tyrol an das Militairärarium annoch rückständigen Forderungen dermaleinst seinem Ende zuzuführen, ist vermög Hofkriegsräthlichen Rescript an das diesländische k. k. Truppenkorps-Kommando unterm 27. v. M. verordnet worden, daß alle im Lande noch vorfindige Militairnaturalien-Quittungen von den Jahren 1796 und 1797 dem italiänischen Armeen-Generalkommando vorgelegt, von diesem sohin die Naturalienpreise bestimmt, hierüber dem Rechnungsführer und Verpflegsoffizier Lokert Restscheine ausgestellt, und diese der hier aufgestellten Liquidationskommission zur Amtshandlung übergeben werden sollen.

Man entsteht also nicht, auf das dießfallige Anfinnen des ersagten k. k. Truppenkorps-Kommando diese Verfügung zu Jedermanns Wissen und Benehmung andurch kund zu machen.

N. 3710.

## Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. Dezember 1798.

Hindanhalt-  
ung der  
Wiehaus-  
schwärzun-

Das k. k. General-Militär-Kommando hat die Anzeige gemacht, daß mehrere Viehhändler in Hungarn, Oesterreich und Böhmen unter dem Vorwande zur



zur Bedeckung der Reichsarmeen beträchtliche Parthien gen wie in  
Schlachtvieh aufkaufen, an Lech treiben, solches an <sup>Böhmen</sup> nachdrück-  
Private verkaufen, und daher ins Reich oder wohl gar <sup>lichst be-  
trachten.</sup>  
an die Franzosen ausschwärzen. Es scheint folglich,  
daß die in Rücksicht der Viehausschwärzung schon mehr-  
mahl erlassenen Verordnungen entweder gar nicht be-  
folgt — oder wenigstens auf deren Befolgung nicht  
die nöthige Aufmerksamkeit gerichtet wird.

Es wird daher, auf die wegen Hindanhaltung der  
Viehausschwärzung erlassenen Verordnungen wiederholt  
nachdrucksamst angewiesen, und deren Handhabung un-  
ter Verantwortung um so mehr eingebunden, als in  
gegenwärtigen bedenklichen Umständen eine derley be-  
trächtliche Viehausschwärzung eine Einverständniß zwia-  
schen den Schwärzern und Mauthbeamten vermuthen  
läßt.

N. 371t.

## Gubernialverordnung im Böhmen vom 13. Dezember 1798.

Es wird nachträglich zu der erlassenen Verord- Nachtrag  
nung vom 8. November v. J. wegen Hindanhaltung der <sup>zur Verord-</sup>  
so häufigen Hornvieh - Ausschwärzungen noch aufgetra- <sup>nung in</sup>  
gen, sämtliche Dominien und Magistrate, dahin an- <sup>Böhmen we-</sup>  
zuweisen, den Viehhändlern und Fleischhackern zu be- <sup>gen Hindan-</sup>  
deuten, daß sie sich, wenn sie inländische Viehmärkte <sup>haltung der</sup>  
besuchen, jedesmahl mit obrigkeittl. Legitimation ver- <sup>Hornvieh-</sup>  
sehen sollen, um sich beym Einkauf des Hornviehs, <sup>Ausschwärz-</sup>  
angen.

und beym Fries desselben keinen Anständen auszusetzen, indem man diejenigen, die bey den Mauthstationen, oder sonst auf das Verlangen des Bankalbeamten sich mit den vorgeschriebenen Legitimationen und ämtl. Bestätigungen des erkauften Viehs nicht ausweisen werden, mit 10 fl. Strafe von jedem Stück Hornvieh, wovon dem Denunzianten oder Apprehendenten das Drittheil zukommen wird, ansehen werde.

Dagegen haben obrigkeitliche Wirthschaftsämter und Magistrate unter eigener Dasturhaftung, wenn die Viehhändler und Fleischhacker vom Markte nach Hause kommen, diese Legitimationen aufzubewahren, und genau darauf zu invigiliren, ob das eingekaufte Vieh zum inländischen Konsumo verwendet werde.

Wodurch es also, von dem, was in der oben erwähnten Verordnung sub 3 anbefohlen worden, daß die Dominien und Magistrate, wenn ein Viehhändler aus dem Saager, Ellbogner, Leitmeriger, Bunzlauer, Königgräzer, Budweiser, Prachiner, Klattauer oder Pilsner Kreise auf den Viehmärkten einiges Vieh erkaufte, die Zahl und Gattung desselben denjenigen Dominien oder Magistraten anzeigen sollen, wo der Fleischhacker oder Viehhändler her ist, von selbst abzukommen hat,



N. 3712.

Hofdekret vom 13., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 24. Dezember 1798.

Wenn einzelne Mitglieder des aus den k. k. Erb-  
landen abgeschasten, und in die russischen Staaten auf-  
genommenen Ordens de la Trappe wieder zurück-  
kommen wollten; so ist ihnen der Rücktritt in die k. k.  
Erblande zu versagen.

Den Mit-  
gliedern des  
Ordens de  
la Trappe  
der Rücktritt  
in die Erb-  
lande zu ver-  
sagen.

N. 3713.

Hofdekret vom 13., kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 22. Dezember 1798.

Die Kreisämter haben auf das genaueste, und  
besonders bey Kreisbereisungen darauf zu sehen, ob,  
um die Ausbreitung der Feuersgefahr möglichs-  
tens zu hemmen, in den Städten die Feuerlöschgeräths-  
chaften vorhanden seyen, und immer in gutem Stande er-  
halten werden.

Auf Beyha-  
bung des  
Feuerlösch-  
geräthes ist  
von Kreis-  
ämtern ge-  
nan zu sehen.

N. 3714.

Hofkanzleydekret an sämtliche deutsch-erbländische Länderstellen vom 13. Dezember 1798.

Da wegen Aufnahme der aus dem deutschen Reich, der Schweiz und aus Italien ausgewanderten

Nachtrax  
wegen Auf-  
nahme aus-  
gewandelter

Priester in  
erbländische  
Alöner.

Priester, so wie in Ansehung der übrigen Emigranten, die allgemeine Vorsichtsregel festgesetzt worden ist, daß nur solche Priester aus gedachten Ländern, in erb-  
ländische Diözesen aufgenommen werden können, welche vor dem Einmarsche der Franzosen in diese Länder und vor Einführung des neuen Systems, ihr Vaterland verlassen haben, und sich über ihre unbefangenen und unschädlichen Grundsätze und Meinungen, wie auch über ihr sittliches Betragen und über die zur Erfüllung der Seelsorger-Pflichten erforderlichen Eigenschaften wahrhaft ausweisen können; so wird der Landesstelle diese Normen, nachträglich zu der unter dem 27. Septemb. d. J. erhaltenen Weisung, welche in den übrigen Punkten in voller Kraft zu verbleiben hat, mit dem Auftrage hiermit bekannt gemacht, sich in jedem vorkommenden Falle genau und unabwieg-  
lich darnach zu achten.

N. 3715.

### Gubernialverordnung in Böhmen den 14. Dezember 1798.

-Vorschrift-  
mäßige Küh-  
rung der  
Todtenbe-  
schau wird  
empfohlen.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die allge-  
meine anbefohlene Todtenbeschau nicht in allen Orten,  
wo auch Chirurgen sich befinden, vorschriftmäßig ein-  
und fortgeführt werden.

Es wird daher die angeordnete Befolgung der  
hier



hierinfallß erflassenen höchſten Verordnung vom 21. September 1784 wiederholt hiemit anempfohlen.

N. 3716.

## Ankündigung im Oeſterreich unter der Enns vom 14. Dezember 1798.

Seine k. k. Majestät, welche nichts untersucht <sup>Wegen Zu-</sup>  
lassen, nad jedermann bey seinem Eigenthume zu schü- <sup>schuß auf</sup>  
ßen, und den Vortheil der Staatsgläubiger mit jenem <sup>die Banko-</sup>  
des Staats zu vereinbaren, haben der Wiener Stadt- <sup>Obligatio-</sup>  
Bank den Befehl ertheilet, die Eigenthümer der seither  
mit Beschlagn belegten Banko-Kapitalien gegen mäßi-  
ge Bedingnisse nicht nur zu dem Zuschusse zuzulassen,  
sondern auch die rückständigen Zinsen in dem erwähn-  
ten Zuschusse mit einzurechnen, für den ganzen Betrag  
5 perzentige Obligationen auszufertigen, und die Zah-  
lung der Interessen davon künftighin ohne Rücksicht auf  
Eigenthümer oder Aufenthaltssort unweigerlich zu ent-  
richten.

Daher wird zur allgemeinen Nichtſchwehr festgesetzt:

1. Jeder Eigenthümer einer solchen bisher mit  
Beschlagn belegten Banko-Obligation erhält die Be-  
fugniß, seine Obligation mit einem baaren Zuschusse  
von hundert Prozent (wobey jedoch die rückständigen  
Interessen statt baarem Gelde mit eingerechnet werden)  
bey der Bankohauptkassa zu erlegen.

2. Er erhält dafür eine auf den doppelten Be-

trag seines ehemaligen Kapitals lautende Obligation mit fünf vom hundert verzinslich.

3. Mit dieser neuen Obligation ist er als der Eigenthümer frey zu disponiren befugt, und es werden ihm weder Zinsen, noch Umschreibungen verweigert, werden, indem Seine k. k. Majestät die Wiener Stadt Bank von nun an als einen sichern Zufluchtsort des Eigenthums wollen betrachtet wissen.

4. Zu diesem Zuschusse werden jedoch nur die bisherigen Eigenthümer besagter Obligationen zugelassen, und die k. k. erbländischen Unterthanen sind davon gänzlich ausgeschlossen.

5. Zu Leistung dieses Zuschusses wird der Termin bis zum 1ten Julius 1799 dergestalt bestimmt, daß jeder, welcher bis zu diesem Tage von der gegenwärtigen Befugniß nicht Gebrauch gemacht hat, aus dem Verzeichnisse der Stadtbank- Gläubiger auf immer ausgestrichen, und seine Obligation als erloschen wird angesehen werden.

N. 3717.

**Hofdekret vom 14. Kundgemacht mittels Verordnung des k. k. Inn. Oest. Appellationsgerichts vom 24 Dezember 1798.**

**Justizdilektion  
über die Mi-  
litär-Inva-  
liden, und  
andere Mi-  
litären.**

Seine Majestät haben über allerunterthänigsten erstatteten Vortrag gnädigst zu entschliessen befunden, daß in Betref des Invalidenamtes sowohl, als auch der übrigen in der Militärnorme vom Jahr 1762 nicht  
aus.



ausgedrückten, aber auch nicht ausgenommen Militärdepartement die Jurisdikzion den Militärjustizbehörden zu-  
zuweisen sey, falls auch ihre Individuen für ihre Per-  
son keinen Militärkarakter begleiten sollten.

Welches zur Benehmungswissenschaft hiemit in-  
timiret wird.

N. 3718.

Hofdekret vom 17. kundgemacht von der Nie-  
derösterreichischen Regierung den 21. von  
dem mährisch und schlesischen Landesguber-  
nium und der Landesregierung ob der Enns  
den 22. von dem Gubernium in Tyrol den  
27. von der Landesstelle in Kärnten und  
Triest den 29. Dezember 1798.

Es ist die höchste Entschließung erlossen: daß  
Seine k. k. Majestät die Ausfuhr des Getreides aus  
den gesammten böhmisch und österreichischen Erbländern  
über Triest auf eine unbestimmte Zeit zu verbieten ge-  
ruhet haben.

Getreidenaus-  
fuhr aus  
den böh-  
misch-und  
österreichi-  
schen Erb-  
ländern über  
Triest ist auf  
unbestimmte  
Zeit verbo-  
then.

N. 3719.

Verordnung der B. Oe. Regierung, und  
Kammer vom 17. Dezember 1798.

Gegen alle Erwartung und zu nicht geringem Miß-  
vergnügen muß man vernehmen, daß die ledigen, be-  
sonders bemittelten Pursche im Lande sich noch immer  
Flüchtung  
um der Re-  
krutierung  
zu entgehen,  
nicht zu ge-  
statten.

erfrehen, durch Flüchtung sich der Rekrutirung zu entziehen, ja, daß einige Dominien und Obrigkeiten sie ganz ungestraft zurückkehren lassen.

Da nun dadurch nicht nur der höchste Militärdienst in der Folge leiden muß, sondern auch noch damit für die minderbemittelte Knaben, die ihren Pflichten getreu bey ihrem Heerde bleiben, und ruhig ihr Schicksal abwarten, das harte Loos verbunden ist, sich für jene opfern zu müssen; so sieht sich diese Landesstelle aufgefodert, hiermit zu verordnen:

1) Daß jeder Unterthan, und jede Oberkeit, die einen wegen der Rekrutirung geflüchteten Purschen erkennen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung an die Behörde, oder, wenn diese für sie unausführbar ist, der Flüchtige aber in den österreichischen Staaten sich aufhält, zur Anzeige seines Aufenthalts nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet seyen; dagegen aber die Unterthanen, welche einen solchen Flüchtling liefern, oder anzeigen, im Falle, daß er oder die gewöhnlich mitwirkende Altern eigenes Vermögen besitzen, eine daraus zu bestreitende Belohnung von 20. Reichsthalern zu empfangen haben.

2) Daß die Oberkeiten den eingebrachten Flüchtling, wenn er zum Soldatenstande tangt, nach der schon bestehenden Vorschrift ohne Rücksicht auf Verwandtschaft und Vermögen sogleich auf Guthabung als Rekrut zu übergeben, dann aber, wenn seine Untauglichkeit erprobt ist, denselben für seinen Willen, sich dem höchsten Landesherrn und seinen Mitbürgern schul-



digen Pflichten zu entziehen, mit der Strafe einer vierwöchigen öffentlichen Schararbeit abzuwandeln haben.

3) Daß der Vater des Geflüchteten, wenn er der Mitwirkung verdächtig ist, untersucht, und wenn er schuldig befunden wird, ebenfalls zu einer vierwöchigen öffentlichen Arbeit verfaßt werden solle.

4) Daß die Dominien, Oberkeiten, und Dorfsvorsteher für die ihnen mögliche Einbringung solcher Flüchtlinge, so wie für deren schnelle Ergreifung auf das erste Betreten, für deren Übergabe ad militiam, und endlich für die Untersuchung und Befragung der mitschuldigen Väter verantwortlich sind, und im Falle der Unterlassung ihrer Pflicht-Erfüllung nach Befund strenge Bestrafung zu erwarten haben.

N. 3720.

**Hofkanzleydekret an sämtliche deutscherbäländische Länderstellen vom 19. Dezember 1798.**

Die Erfahrung hat gezeigt, daß, ungeachtet der so vielfältig bestehenden und so oft wiederholten Verordnungen, bey den Städten nicht nur keine Feuerlöschspritzen, sondern nicht einmahl Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, Wasser-Eimer und andere dergleichen Feuerlöschgeräthschaften, die doch ohne große Kosten beygeschaffet werden können, vorhanden und selbst die Bürger mit den nöthigen Löscheimern nicht versehen sind, welches beweiset, daß die Kreisämter immer nur

Feuerlösch-  
geräthe an-  
zuschaffen,  
und im  
brauchbaren  
Stande zu  
erhalten.

bey

bey den schriftlichen Anordnungen stehen bleiben, und auf deren Vollzug nicht mit dem gehörigen Nachdruck dringen. Se. Maj. haben demnach neuerlich zu beschließen geruhet, daß besonders bey Kreishereisungen darauf gesehen werden soll, ob in den Städten dergleichen Feuerlöschgeräthschaften vorhanden seyen, und immer im guten Stande erhalten werden, um die Ausbreitung der Feuersgefahr möglichster Maßen zu hemmen.

N. 3721.

### Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 21. Dezember 1798.

Lagerstroh, auf welchem bey Truppenmärschen die franke Mannschafft des fliegenden Spitals gelegen ist, ist zur Vorbeugung aller Ansteckung jedesmahl sogleich nach dem Abmarsche der Truppen zu verlegen, ist zu vertilgen.

Das Lagerstroh, auf welchem bey Truppendurchmärschen die franke Mannschafft des fliegenden Spitals gelegen ist, ist zur Vorbeugung aller Ansteckung jedesmahl sogleich nach dem Abmarsche der Truppen zu verlegen, ist zu vertilgen.

N. 3722.

### Hofdekret der k. k. in Kriegssachen aufgestellten Hofkommission vom 22. Dezember 1798.

Kriegsdarlehens-Ausschreibung für das Jahr 1799.

Daß Se. k. k. Majestät auch für das bereits eingetretene Militärjahr 1799 abermahl ein Kriegsdarlehen in der bisher bestandenen Art, nur mit einiger Aenderung, ausschreiben zu lassen sich entschlossen haben, ist bereits durch das Patent vom 26. Oktober d. J. kund gemacht worden; dem zu Folge ist dann auch alles



alles das, was in der dießseitigen Verordnung vom 18. Oktober 1797 für das Militärjahr 1798, zum allgemeinen Unterrichte, über die Verfassung und Ueberreichung der dießfälligen Erklärungen, und über die Art des Gelderlages, vorgeschrieben, und nicht durch gedachtes Patent ausdrücklich abgeändert worden ist, nachstehender Gestalt genau zu beobachten.

1ten8. Die landesfürstlichen Beamten, und Pensionisten, das ist jene, welche ihre Besoldungen und Pensionen aus k. k. Kammeralkassen beziehen, (worunter also die, welche Besoldungen, Pensionen, Legate und dergleichen aus der k. k. Privatsfamilien- und Aviticalkasse beziehen, nicht gehören, und die das Kriegsdarlehen so wie jeder andere der 4ten Klasse zu behandeln sind) desgleichen auch

Alle ständisch und städtischen Beamten, ohne Unterschied, deren Besoldungen, oder Pensionen den Betrag von fünfhundert Gulden nicht übersteigen, sind vom Kriegsdarlehen frey, hingegen ist

Ein diese 500 fl. übersteigender Besoldungs- oder Pensionsbetrag, und zwar

|                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Von 501 fl. bis einschließig 600 fl.  | mit 5 pr. C.          |
| Von 601 fl. bis " " " 999 fl.         | mit 7 " "             |
| Von 1000 fl. bis " " " 2000 fl.       | mit 10 " "            |
| Von 2001 fl. bis " " " 4000 fl.       | mit 12 " "            |
| Von 4001 fl. bis zum höchsten Betrage | mit 15 zu versteuern. |

2ten8. Die Geistlichen unterliegen einer gleichen Behandlung, wie die landesfürstlich - ständisch - und städt-

städtischen Beamten, und sind also, wann der Genuß ihrer Einkünfte nicht fünfhundert Gulden übersteigt, von der Kriegsteuer frey, übrigens aber nach den bisher bestandenen Modalitäten zu behandeln.

3ten. Auch die Stiftungsbezüge und Stipendien für die studirende Jugend werden den landesfürstlichen, ständisch- und städtischen Beamten gleichgehalten, und darum sind jene, deren Stiftungsgenuß oder Stipendium nicht 500 fl. übersteigt, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, auch ohne Unterschied, ob die Stiftung aus einer landesfürstlichen, oder aus einer Privatkasse herkömmt, von der Kriegsteuer frey: jene aber, die einen 500 fl. übersteigenden Stiftungs- oder Stipendienbezug genießen, unterliegen dem bey den Beamten bestehenden klassenmäßigen Steuerabzuge. Nur die Theresienordensritter und ihre Wittwen sind in Ansehung der Pension aus der Ordensklasse ganz vom Kriegskostenbeytrage ausgenommen.

4ten. Nach der nun im Patente für das Jahr 1799. § 10. angeordneten Aenderung, ist von allen Stadtseinswohnern, welche ausser ihren Häusern und Realitäten, oder ausser ihren landesfürstlich- ständisch und städtischen Besoldungen und Pensionen, noch ein anderes Vermögen oder Einkünfte besitzen, von diesem nebenseitigen Einkommen, (solches mag schon der Ertragniß der Häuser und Realitäten, oder den gedachten landesfürstl., ständisch- und städtischen Besoldungen gleich kommen oder nicht) das Darlehen nach dem im Patente §. 7. für die Personen der 4ten Menschengat-



gattung vorgeschriebenem Maaßstabe, doch unter denjenigen, die Aktivkapitale besitzen, und zugleich mit Passiven belastet sind, in dem angeführten §. 10. vorkommenden Begünstigung zu entrichten.

5ten§. Unter dem im Patente von dem Kriegsdarlehen ausgenommenen, im Felde stehend- und zum Kriegsstaate gehörigen Personen ist auch das in der wirklichen Friedensdienstleistung stehende Militär, dann die wirklich bey der Armee befindlichen verpflegsämtlichen und andern Beamten, nicht aber dergleichen bey den in der Friedensdienstleistung befindlichen Regimentern angestellte Beamten, verstanden; jedoch erstreckt sich die gedachte Ausnahme des wirklich dienenden Militärs nicht auf die ihnen gehörigen Realitäten, und auch nicht auf die besondern Einkünfte ihrer Gattinnen und Kinder.

6ten§. Die Einkünfte, welche aus fremden Staaten bezogen werden, und gedachtem Patente gemäß ebenfalls für frey erklärt sind, genießen diese Freyheit damals, wenn sie ein hier sich aufhaltender Fremder bezieht; diese Ausnahme kann also nicht auch auf Innländer und f. f. Unterthanen, die etwa Einkünfte aus fremden Staaten genießen, erweitert werden.

Noch weniger erstreckt sich diese Ausnahme auf solche Einkünfte, die gar nicht aus fremden Staaten, sondern nur aus Ländern, die dem Kriegsdarlehen nicht unterliegen, hieher bezogen werden. Es ist darum das Darlehen auch von den Zinsen solcher Kapitale, die zum Bepspiele in Ungarn, Siebenbürgen, und wo immer

mer sonst anliegen, zu entrichten, und nur die unmittelbar in dem Ertragnisse der anderwärtig liegenden Realitäten bestehenden Einkünfte und die wirthlichen Unterhaltungsgelder (die Güter mögen schon von dem Patenten selbst verwaltet werden, oder nicht) sind vom Kriegsdarlehen frey.

7ten. In Betreff der Livreebedienten, die außer ihrem Lohne und Kostgelde keine andere Einnahme haben, wie auch der herrschaftlichen Hausoffiziere hat es bey der bisher bestandenen Verordnung sein Bewenden, vermöge deren die Ersteren vom Kriegsdarlehen ausgenommen, die Letzteren aber, welche mehr als 100 fl. an jährlichem Lohne beziehen, ohne Unterschied, ob sie nebst der Besoldung auch die Kost genießen, oder nicht, und überhaupt von allem dem, was sie (es sey schon unter dem Nahmen eines Kostgeldes, oder einer Besoldung) am Gelde empfangen, das Darlehen, nach dem für das *quantum genus hominum* bestimmten Prozenten zu entrichten, schuldig sind.

8ten. Die Art, wie die im Patente vorgeschriebenen Erklärungen zu verfassen, und zu überreichen sind, ist eben dieselbe, die durch das Circulare vom 18ten Oktob. 1797 zum allgemeinen Unterrichte vorgeleget worden ist. Es haben nämlich alle Hausinhaber, Administratoren, Sequester, und andere Hausbesorger, hier in der Stadt, und inner den Linien, von jedem im Hause wohnenden Familienhaupte, oder einzelnen Privatpersonen, und so auch die Zimmerverlasser von ihren Austerbeständnern eine schriftliche Erklärung

rung



rung, wie viel solche an Darlehen, dem Patente ge-  
 mäß, zu entrichten haben, abzufordern. Diese Erklä-  
 rung muß jeder Einwohner offen, oder verschlossen,  
 doch im letzten Falle mit Aufschreibung seines Namens  
 von außen, nach dem angeschlossenen Formulare dem  
 Hausinhaber, oder Hausverwalter, unweigerlich über-  
 geben, der sohn die sämtlichen Erklärungen der Ein-  
 wohner sammt seiner eigenen in ein Verzeichniß (wo-  
 von das Formulare ebenfalls angeschlossen ist) zu brin-  
 gen, solche ordentlich mit Ziffern zu bezeichnen, hier-  
 inn auch jene Partheyen, die sich die Ausstellung ei-  
 ner schriftlichen Erklärung zu verweigern, anmassen  
 möchten, anzuzeigen, und dann dieß Hauptverzeichniß  
 auf einem ganzen Bogen gefertigt, sammt Beylagen,  
 der in Kriegsdarlehenssachen aufgestellten Hofkommis-  
 sion inner sechs Wochen von Zeit des gegenwärtigen  
 Birkulars, unter eigener Daserhaltung, daß keine im  
 Hause wohnende Parthey verschwiegen geblieben sey,  
 zu überreichen hat, von welcher alsdann an die ein-  
 zelnen Partheyen die Zahlungsanweisungen von hier-  
 aus erfolgen werden.

9tens. Die Hausinhaber, oder Hausverwalter,  
 besonders in den Vorstädten, oder auf den Freygrün-  
 den, sollen sich nicht mit jeder Aufschreibung, die ih-  
 nen von Partheyen der gemeinen Klasse gegeben wird,  
 und worauf zum öftern nur der Namen derselben,  
 ohne Beyfügung ihres Standes, und ohne Bestim-  
 mung ihrer Erwerbungsart oder Handarbeit, ange-  
 merkt wird, begnügen, sondern dafür sorgen, daß in

gedachter Aufschreibung das Ein und Andere nachgetragen, mithin die Erklärungen auf eine zur Beurtheilung der Umstände des Patentes zureichende deutliche Art eingereicht werden.

10 tens. Es versteht sich von selbst, daß die Einkünfte jener Minorennen, Pupillen und Kuranden, die ein eigenes Vermögen besitzen, und denen auch die Nutznießung hievon zukommt, von jenen, die diese Einkünfte verwalten, angezeigt werden müssen, mithin die gedachten Gutsverwalter die Kriegsdarlehenserklärungen für ihre Pupillen und Kuranden unter eben jener Pflicht auszustellen haben, unter welcher sie, sich selbst und im eigenen Namen zu erklären, verbunden sind.

11 tens. Das Einkommen der Ehegattinnen und Kinder, in so weit solches der Nutznießung des Ehe Manns oder Vaters zukommt, oder die Kinder sich in der unmittelbaren Versorgung desselben befinden, ist dem eigenen Einkommen des Mannes oder Vaters zuzuschlagen, mithin das ihn betreffende Kriegsdarlehen vom Ganzen zu berechnen.

12 tens. Bestimmt. jährliche Geldbeiträge, welche Aeltern ihren außer der väterlichen Verpflegung stehenden Kindern zum Unterhalte geben, unterliegen allerdings dem Kriegsdarlehen; jene, die dergleichen Gelder empfangen, sind also schuldig, solche in die Berechnung ihrer Einkünfte mit einzuziehen.



A.

## C o n s i g n a t i o n

der von Endesbenannten beziehenden jährlichen reinen Einkünften.

| Namen und Karakter<br>des Konkurrenten. | Wohnhaft. | Bezieht an jährlichen<br>reinen Einkünften. | Hat für das Jahr 1799 an<br>Kriegsdarlehen davon bey-<br>zutragen. |
|-----------------------------------------|-----------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
|                                         |           |                                             |                                                                    |

Daß ich in gegenwärtiger Anzeige meiner jährlichen Einkünfte aufrecht vorgegangen, mithin hiervon nichts verschwiegen worden sey, und ich im Falle der Ueberweisung des Segentheils in Ansehung des verschwiegenen Betrages dem Vierfachen des hiervon zu entrichtenden Kriegsdarlehens ohne weiteres unterzogen, und straffällig seyn wolle, beurkundet meine eigenhändige Namens- und Pottschasts-Fertigung. Wien, den

B.

Ich Endesgefertigter lebe bloß von meiner landesfürstlich, ständisch, oder städtischen Besoldung, oder Pension, und habe außer diese keine weitere Einnahme, mithin mich hier zu nichts mehr zu erklären.

Wien den

N. N.

D d e r

Ich Endesgefertigter bin bereits unter der Fakultät, unter dem Gremium, oder unter der Janung der N. N. mit sämtlichen Einkünften in das Mit-leiden gezogen worden, und habe mich daher wegen des Kriegsdarlehens zu nichts mehr zu erklären.

Wien den

N. N.

C.



C.

Stadt Nro.

Vorstadt N. N. Nro.

# C o n f i g n a t i o n .

Der in meinem eigenthümlichen, oder in dem mir zur Besorgung anvertrauten Hause zu Händen gebrachten Anzeigen oder Erklärungen:

Nro. 1. Anzeige des N. N.

Nro. 2. Erklärung des N. N.

Nro. 3. Erklärung von mir selbst.

N. N. hat sich auf wiederholtes Begehren eine Erklärung abzugeben geweigert.

Daß keine in diesem Hause wohnende Simms- oder Auster-Parthey verschwiegen geblieben sey, bestättige ich unter eigener Dastürhaftung.

Wien den

N. N.

# Hofkammerdekret an sämtliche Länderstellen, vom 24. Dezember 1798.

In wie weit  
der 200 Gul-  
den nicht  
übersteigen-  
de Gehalt  
taxfrey sey.

Nachträglich zu der Verordnung vom 15. Okto-  
ber 1792, vermöge welcher die Staatsbeamten, ohne  
Ausnahme, wenn ihre Besoldung 200 fl. nicht erreicht,  
weder Charakters- noch Karenztage zu bezahlen haben,  
hat man für nothwendig gefunden, zu erklären.

1. Von dem einem Beamten einmahl taxfrey über-  
lassenen Betrage, ist auch in der Folge nichts abzu-  
fordern.

2. Nur dann, wann durch eine Zulage 200 Gul-  
den erreicht, oder überstiegen werden, kann eine Tax-  
abnahme Statt finden.

3. Bey Veränderung oder Verbesserung der Dienst-  
stufe (des Charakters) haben die Beamten keine Cha-  
rakterstage zu zahlen, wenn nicht zugleich durch eine  
Besoldungszulage 200 fl. erreicht oder, überstiegen  
werden.

4. Beamte, wenn sie ohne Verbesserung des Cha-  
rakters, in 200 fl. oder höher einrücken, sind nur von  
der Zulage die ausfallende Karenz- aber keine Charak-  
terstage zu zahlen schuldig, weil sie sonst zu einer Ab-  
gabe



gabe verhalten würden, welche man bereits nachgesehen hat.

5. Bey Zulagen, wodurch 200 fl. nicht erreicht oder überstiegen werden, ist lediglich die Expeditstaxe mit 3 fl., wenn aber 200 fl. erreicht oder überstiegen werden, ist die Karenztaxe bloß von demjenigen Betrage, welcher zu der bisherigen Besoldung hinzugekommen ist, abzunehmen. Auch hierbey ist noch zu bemerken, daß wenn eine Zulage, wodurch 200 fl. nicht erreicht werden, so gering wäre, daß die Expeditstaxe die Karenstaxe, zu 25 von hundert überstiege, dann auch nicht einmahl die Expeditstaxe abzunehmen ist.

6. Die Anstellung der Beamten vor oder nach dem 15. Oktober 1792 hat nur auf die Pensionirung ihrer Wittwen und Kinder, welche dadurch eine besondere Richtung bekommt, nicht aber auf die Taxentrichtung der Beamten einen Einfluß, weil diese, wenn sie am 15. Oktober 1792 oder in der Folge angestellt wurden, der bestehenden Vorschrift nach, ohnehin keiner Taxe unterliegen, wenn sie aber ihre Anstellung vor dem angezeigten Zeitpunkte erhielten, nach den damals bestandenen Grundsätzen zu behandeln sind, und der allenfalls schuldigen Taxentrichtung, nur durch Versehen entgangen seyn könnten. Daher hat sich das Taxamt bey der Behandlung solcher Beamten, über deren eigentliche Anstellungszeit aus den Akten zu über-

zeugen, und wenn diesen zu Folge eine Taxentrichtung vorhergehen mußte, über die bereits von den Beamten geschehene Tilgung dieser Taxschuldigkeit, aus deren Taxquittungen, oder aus anderen untrüglichen Quellen zu überzeugen. Diese Grundsätze werden den Taxämtern als ein Nachtrag und eine nähere Bestimmung der oberwähnten Verordnung von 15. Oktober 1792 mit dem Besays bekannt gemacht, daß sie gewissenhaft, und unter eigener Dasturhaftung, bis zum 15. Oktober 1792 alle Fälle, welche den angeführten Grundsätzen widersprechen, aufmerksam untersuchen und den auf solche Art behandelten Partheyen, die zur Ungebühr bezahlten Beträge gegen eine von dem Amte zu foramsirende Quittung, zurück erstatten, oder wenn sie noch ausständig sind, abschreiben sollen.

N. 3724.

**Hoffkanzleydekret vom 24. December 1798**  
kundgemacht von der niederösterreichischen  
Regierung unterm 8. Jänner 1799.

Nachtrag  
wegen Sa-  
zung der  
Ziegel, und  
des Fuhr-  
lohns.

Nachträglich zu dem Hofdekrete vom 21. May (so im 11. B. dieser Sammlung S. 334 Zahl 3456 zu finden ist) haben Se. Majest. über die Bitte der Ziegelsbrenner, um Erhöhung der Ziegelsatzung und des Fuhrlohns, allergnädigst beschlossen, daß die Satzung der Mauer-Gewölbe- und Pflasterziegel auf unbestimmte Zeit auf 9 Gulden das Tausend erhöht, das Fuhr-

lohn



lohn aber bey der, durch obige Verordnung festgesetzten Loge, mit der näheren Bestimmung belassen werde, daß die Vergütung der Kosten für das Auf- und Abladen mit 10 fr. und der Pflaster- und Brückenmauth mit 7 1/2 fr. von dem Käufer zu leisten sey.

N. 3725.

Hofdekret vom 24. Dezember 1798. Kundgemacht von dem östgalizischen Appellationsgerichte den 16. Jänner 1799.

Caesareo Reginum Universale Regnorum Orientalis Galliciae Appellationum Tribunal omnibus horum Regnorum Incolis, quorum interesse poterit notum reddit, medio Altissimi Decreti Aulici de dato 24. Decembris anni elapsi resolutum esse, quod Sententia nondum homologata nunquam intabulari, sed tantum praenotari possit, Justificatio autem talismodi praenotationis solum per petitum executoriale subsequi et effectuari valeat.

Ein nicht rechtskräftiges Urtheil nicht landstättl. einzuverleiben, sondern nur vorzumerkfen, und wie sich weiters zu verhalten.

N. 3726.

**Hofdekret vom 24. Dezember 1798, Kundge-  
macht von dem ostgalizischen Landesguber-  
nium den 15. Jänner 1799.**

Daß bey  
Kameral-  
pachtungs-  
bürgschaften  
die Aerarial-  
Obligatio-  
nen ohne Un-  
terschied der  
Interesse-  
sen al pari  
angenom-  
men werden  
dürfen.

Es haben Se. k. k. Majestät allergnädigst zu  
entschließen geruhet, daß bey Pachtungen der Staats-  
und öffentlichen Fondsgüter, sonstiger Realitäten und  
Gefälle die Aerarial-Obligationen ohne Unterschied der  
Interessen, nämlich ob sie  $3\frac{1}{2} = 4$  oder 5 prozentig  
sind, als Kauzionen al pari angenommen werden  
können.

N. 3727.

**Gubernialverordnung in Böhmen vom 27.  
Dezember 1798.**

Hausfren mit  
alten Bü-  
chern ist den  
Juden ver-  
boten.

Bekanntermaßen ist nach der republizirten allge-  
meinen Zensur-Vorschrift von 15. May 1795. §. 11.  
Niemand befugt mit Büchern zu hausfren.

Da aber durch das neue Judenpatent, nach welchen  
den Juden gestattet wird, mit alten Waaren zu hau-  
siren, sich leicht der Fall ereignen dürfte, daß dieß Be-  
fugniß an Seiten der Juden auch auf alte Bücher ver-  
standen, und ausgedehnet werden wollte, das ihnen  
gestattete Hausfren mit alten Waaren aber dießfalls  
um so weniger das Wort für sie sprechen kann, als  
Bücher, wenn sie auch alt, und verrissen sind, doch nie  
als



als alte Waaren zu betrachten sind, und als das Zudenpatent nur solche alte Waaren versteht, welche keinem besondern Verbothe, wie die Bücher unterliegen; so wird solches zur nachrichtlichen Wissenschaft bey vorkommenden Fällen, und zugleich auch der 11. §. des obangeführten Zensurs = Gesetzes sammt der festgesetzten Konfiskations = und Arreststrafe hiermit in Erinnerung gebracht.

N. 3728.

### Verordnung des tyroler Landesgubernium vom 27. Dezember 1798.

Es hat sich schon mehrfältig ereignet, daß beur- Beurlaubte  
laubte Soldaten über die ihnen bewilligte Frist in Soldaten  
den Gerichten, wo nicht offenbar aufgehalten, doch sind über die  
wenigstens ohne Anzeige geduldet worden, ihnen ver-  
willigte Frist  
nicht aufzu-  
halten.

Sumalen dann aber ein solches Benehmen nicht nur wider die höchsten Verordnungen lauffet, sondern dadurch auch der Dienst besonders bey dermaligen Umständen leidet, so wird anmit verordnet, daß wie ein beurlaubter Soldat in seinem Beurlaubungsorte eintrifft, ihm der Paß abgenommen, die darin deutlich ansezte Urlaubszeit bey der Obrigkeit oder Gemeinde vorgemerket, bey derselben Verstreichung der Beurlaubte sogleich zu seinem Regiment oder Corps rückzugehen angewiesen, bey dessen nicht Versagung aber dem

nach.

nächsten Militär-Commando übergeben, wann aber dessen längere Beurlaubung nothwendig wäre, sich hierum bitlich an die vorgesezte Civilbehörde vorläufig gewendet werden solle.

Hiernach haben sich nicht nur die Obrigkeiten selbst auf das genaueste zu benehmen, sondern auch weil sie an jeden Ort der Beurlaubung nicht selbst zugegen seyn können, alle Gemeindsvorstellungen zur gleichmäßig unabweichlichen Nachachtung gemessenst bey sonst unnachsichtlich erfolgter Bestrafung angewiesen zu bleiben.



---

# Repertorium.

A.

*Index* *40*

*Mr. Seite.*

- A**bfahrtsgeld (in Absicht auf das) wird die Freyzügigkeit des Vermögens auf die venezianischen Staaten ausgedehnet. 88 3577
- Ab**handlung der Verlassenschaft; Sieh Verlassenschafts = Abhandlung.
- A**blösung der Siebigkeiten (über die) wenn Güterbesitzer mit den Unterthanen Verträge schließen u. s. w. was zu beobachten. 97 3586
- A**del (von dem westgalizischen) wie sich wegen anzufuchenden Standeserhebungen und Hofwürden zu verhalten ist. 120 3615
- A**delichen Richteramts (in Geschäften des) bey Delegationen, wie sich mit den Tagen zu achten ist. 239 3706
- A**dvitalität. Besitzer königl. Güter in Westgalizien (der) Lebenszeugnisse. 16 3521
- Ad =

**Advokazien** (über das Leben der Besizer der) in Westgalizien, wie die Lebenszeugnisse auszustellen. 58 3564

— — (geistliche) wann in Westgalizien einzuziehen sind. 248 3636

**Aerarial** = Bescheller; Sieh Bescheller.

— — Güter (auf) ohne Vernehmung des k. Fiskus in Ostgal. keine Intabulation zu bewilligen. 115 3607

— — Obligationen; Sieh Obligationen (Aerarial).

— — Rückstände (zur Tilgung der) mit Staatspapieren Verlängerung des Termins in Ostgalizien. 217 3679

**Aerarium** (zu einer Pension vom) sind Wittwen nicht geeignet, welche dieserhalber den weibl. Sprüchen entsagen. 30 3542

**Agenten.** Sieh Hofagenten.

**Katholischen** (zu der) Gemeinde von der katholischen übertretener Aeltern Kinder wegen, wie sich zu achten. 127 3621

**Anbothe** nach geendigter Versteigerung abzuweisen. 124 3618

**Appellazionsgericht** (an das) in Oesterreich, wie die Verzeichnisse über die erledigten und unerledigten Prozesse zu überreichen. 73 3568



- Appellationsgericht** (bey dem) in Böhmen sind die Pupillar-Tabellen nur in simplo einzubringen. 112 3604
- — (an das) in Ostgalizien, wie die Berichte der Gerichtsbarkeiten verfaßt werden sollen. 235 3701
- Arsenikum** (das) sollen die Glashüttenmeister in Böhmen gut aufbewahren. 48 3557
- Asche**; Sieh Potasche.
- Affistenz** (bey Verlangen der militärischen) was zugleich anzuzeigen ist. 124 3617
- Attestate**, Sieh Zeugnisse.
- Aufschrift** (die) in Criminalibus: bey Korrespondenzen in peinlichen Sachen zu setzen. 225 3687
- Ausfuhr**; Sieh unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.
- Ausreisser**; Sieh Deserteure.
- Ausschwärzung**; Sieh Schwärzung.
- Austrieb**; Sieh unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.
- Auswanderung** der Gotscheer zu verhindern. 216 3678
- Ausweis** über Abgang oder Zuwachs der Regular-Geistlichkeit in Westgal. 1 3508
- Man sehe übrigens unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.

B.

|                                                                                                     | Mr. | Seite. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| Baden (das) an gefährlichen Orten in<br>Westgalizien verbothen.                                     | 83  | 3574   |
| Bankal = Beamten (Kinder von mindern)<br>wie lange Provision beziehen<br>können.                    | 233 | 3699   |
| Banko = Obligationen (zum Zuschusse auf)<br>Verlängerung des Termins.                               | 101 | 3587   |
| — — (in) depositirte Pupillar- und<br>Substitutions-Kapitalien, wie vom<br>Zuschusse befreyet sind. | 130 | 3626   |
| — — (Zuschuß auf die mit Beschlagnahme<br>legten)                                                   | 247 | 3716   |
| Bau der Flachs- und Hanf- Dörrehäuser<br>wo und wie geschehen soll.                                 | 175 | 3656   |
|                                                                                                     | 212 | 3674   |
| Bauführungen (bey) wie sich in Böhmen<br>mit den Zeichnungen und Rissen<br>zu benehmen ist.         | 117 | 3612   |
| Bauüberschläge immer mit den Rissen<br>und Vorausmaßen an die Lan-<br>desstelle einzusenden.        | 18  | 3525   |
| Bauern = Schleyer Frankst. (Soll für den)                                                           | 206 | 3667   |
| Bäume (Wipfel der) bey Prozeffionen,<br>oder Schankhäusern auszusetzen,<br>wiederholt verbothen.    | 14  | 3518   |
| Baumbhl (für das) Tag in Triest für das<br>Jahr 1799.                                               | 203 | 3665   |



|                                        |           |
|----------------------------------------|-----------|
| Beamten (minderer Bankals) Kinder, wie |           |
| lang Provision beziehen können.        | 233 3699. |
| — (Besoldungen der) welche 200 fl.     |           |
| nicht übersteigen, wie taxfrey sind.   | 262 3723  |
| — (Kriegssteuern der) für das Jahr     |           |
| 1799.                                  | 133 3644  |
| — (der provisorischen) Karakters-      |           |
| und Karenz-Lazentrachtung.             | 241 3708  |
| — (die) sollen bey Reisen im Dien-     |           |
| ste, mehrere in einem Wagen            |           |
| fahren.                                | 112 3602. |
| — (das Schuldenmachen der) wird        |           |
| verboten, dagegen ihnen Aus-           |           |
| hülfe bewilligt.                       | 169 3651  |
| — (Töchter der) Kränklichkeit halber   |           |
| Pension genießende, haben jähr-        |           |
| liche Zeugnisse beizubringen.          | 37 3547   |
|                                        | 56 3561   |

Sieh auch Forstbeamten, Lotto-  
Gefällsbeamten &c.

Bediente; Sieh Dienerschaft.

Beerdigung (bey der) der Leichen in  
Westgaltzien selbe mit dem Sarg-  
deckel zu verschließen. 129 3625

Begräbniß; Sieh Beerdigung.

Behörden; Sieh Behörden, auch Poli-  
tische Behörden.

**Benefiziaten**; Sieh Geistliche Bene-  
fiziaten.

**Bequartirung**; Sieh Einquartirung.

**Bergstädten** (aus den) reichhaltige Stuf-  
fen ohne Paß nicht auszuführen. 35 3546

**Bergwerke**. Sieh Eisenwerke.

**Berichte** über Zugvieh- = Entschädigungs-  
gesuche in Absicht der Bewilligung  
ausgemusterter Pferde, wie zu  
erstatten. 43 3552

— an das Appellationsgericht, wie  
von den Gerichtsbarkeiten in  
Ostgaliz. verfaßt werden sollen. 235 3701

**Beschau** (wegen) des zu schlachtenden  
Viehes, Verordnung in Destr.  
unter der Enns. 28 3539

**Bescheller** (für das Springen der Aera-  
rial-) nichts zu bezahlen. 209 3671

**Beschwerden** der Quartiersträger we-  
gen Streustroh, wie behoben  
werden können. 94 3583

**Besitzer** (Advokaltats-) königl. Güter in  
Westgalizien Lebenszeugnisse. 16 3521

— der f. Güter und Advokazien in  
Westgalizien (über das Leben der)  
wie die Zeugnisse auszustellen. 58 3564

— der Güter, wenn über die Abld-  
sung der Siebigkeiten mit Un-



Nr. Seite.

terthamen Verträge schließen, was  
zu beobachten.

97 3586

**Besitzer** geistlicher Vogteyen (für die) Stra-  
ßen in Westgalizien bey nicht er-  
füllten Verbindlichkeiten.  
Sich auch Grundbesitzer.

148 3636

**Besoldungen** der Beamten abzutreten,  
zu verpfänden u. verbotben, und  
wie ihnen Aushülfe bewilligt wird.

169 3651

— (auf) der Lotto-Gefällsbeamten,  
die Verbotbs. Bewilligungen an  
die Lotto-Gefällen-Direktion  
zu richten.

173 3653

— (wie die) welche 200 fl. nicht  
übersteigen, taxfrey sind.  
Sich auch Beamten.

268 3723

**Bestättigung** der Messensfistsbriefe ohne  
Beglaubigung der Erbsteuer-

Kommission nicht zu ertheilen.

131 3628

**Bestrafung**; Sich Strafen.

**Beurlaubte** Soldaten; Sich Solda-  
ten (Beurlaubte).

**Bevölkerung**; Sich Population.

**Bezirksbereisungen**; Sich Kreisbe-  
reisungen.

**Bierverleger** (bey Häusern der) junge  
Bäume und Wipfel auszustocken,  
wiederholt verbotben.

14 3518

|                                                                                                       |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Bilder (Snaden-) und Bruderschaftskerzen-<br>Sammlungen den Geistlichen in<br>Westgalizien verbothen. | 35 3545  |
| Bisthum Gurk (der von dem) errichteten<br>Holzschwemme Beschädigungen<br>werden untersagt.            | 21 3529  |
| Bittschriften; Sieh Gesuche.                                                                          |          |
| Vorstenvieh; Sieh Schweinvieh.                                                                        |          |
| Bretter; Sieh Holzgattungen.                                                                          |          |
| Briefe (für die Konstantinopolitaner) hat<br>es bey dem Postporto zu bleiben.                         | 38 3549  |
| — und Pakete sollen Reisende nicht<br>mitsühren.                                                      | 90 3580  |
| Briefstag = Ordnung (in der neuen) Berich-<br>tigung eines Fehlers.                                   | 24 3532  |
| Bruderschaftskerzen- und Snadenbil-<br>der-Sammlungen den Geistlichen<br>in Westgalizien verbothen.   | 35 3545  |
| Brücken = Mauth (wegen Befreyung von<br>der) was die Salniter- Erzen-<br>ger zu beobachten haben.     | 227 3690 |
| Buchhandel (wie der) den Juden auf<br>Märkten in Böhmen verbothen.                                    | 266 3727 |
| Bücher (mit) das Hausiren den Juden<br>in Böhmen verbothen.                                           | 266 3727 |
| Bürgschaften; Sieh Kauttionen.                                                                        |          |
| Bukowina (in die) wird Salz einzufüh-<br>ren verbothen.                                               | 82 3573  |



C.

Nr. Seite.

Censur (ohne) Druck außer Landes ver-  
bothen. 131 3627

— (von der) foramsirte Zeugnisse  
müssen die jüdischen Buchhänd-  
ler in Böhmen auf Märkten vor-  
zeigen. 219 3680

Certifikate; Sieh Zertifikate.

Charakteur; Sieh Karakter.

Chechlo in Westgalizien wird eine bolletti-  
rende Zollstation. 23 3530

Die übrigen hier nicht vorkommen-  
den Schlagwörter sehe man unter  
K und Z nach.

D.

Darlehen; Sieh Kriegsdarlehen.

Daz; Sieh Taz.

Degen (verborgene) und Stillete werden  
in Böhmen neuerlich verbothen. 77 3570,

De la Trappe (dem Orden) den Rücktritt  
in die Erbländer zu versagen. 245 3712

Delegationen (bey) wie sich mit den Taxen  
in Geschäften des adelichen Rich-  
teramts zu benehmen ist. 239 3506

Depositirte Banko-Obligationen, Sieh  
Banko-Obligationen.

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| <b>Deserteure</b> (wegen Einbringung der) Re-   |              |
| publizirung der Verordnungen                    |              |
| in Böhmen.                                      | 16 3522      |
| — (die Generalien wegen der) wer-               |              |
| den in Tyrol erneuert.                          | 109 3599     |
| — (wegen der) alle Aufmerksamkeit,              |              |
| und Beseitigung der Gelegenhei-                 |              |
| ten zur Desertion anzuwenden.                   | 230 3695     |
| — — in Westgalizien und Zusicherung             |              |
| der Taglia.                                     | 231 3696     |
| <b>Diebstahl; Sieh Entfremdungen.</b>           |              |
| <b>Dienerschaft</b> (bewaffnete) zu halten, wie |              |
| in Westgalizien erlaubt ist.                    | 89 3578      |
| <b>Dienste</b> (den Gesuchen um) wann die Stu-  |              |
| dienzeugnisse beizuschließen.                   | 105 3593     |
| — (bey Reisen im) sollen mehrere in             |              |
| einem Wagen fahren.                             | 112 3602     |
| — (vom provisorischen) Karakters-               |              |
| und Karenz - Tax.                               | 241 3708     |
| <b>Dominien; Sieh Obrigkeiten.</b>              |              |
| <b>Dörrhäuser</b> (Flachs- und Hans-) wo und    |              |
| wie zu bauen.                                   | 175 3656     |
|                                                 | 212 3674     |
| <b>Dreyßigst = Amt</b> (Larner) nach Gaboltow   |              |
| überseht.                                       | 156 3648     |
| — Konsumo - Gebühr von der Lein-                |              |
| wand auf Schleyerart wird her-                  |              |
| abgesetzt.                                      | 128 3623     |
| Sieh auch Zoll.                                 | <b>Druck</b> |



Nr. Seite,

|                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Druck einer Schrift im Ausland unter falschen inländischen Druckort, verbothen. | 29 3541  |
| — — außer Landes ohne Censur verbothen.                                         | 131 3627 |
| Dubienka (zu) in Westgalizien neues Zollamt,                                    | 77 3574  |

E.

|                                                                                                    |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Edelleute; Sieh Adel.                                                                              |          |
| Ehe (bey Gesuchen um Bewilligung der) der Juden, was zu beobachten ist.                            | 16 3520  |
| Ehrenzeichen (militärische) dürfen mit Offizierscharakter angeestellte Tabakverleger nicht tragen. | 147 3633 |
| Einfuhr; Sieh unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.                                        |          |
| Einnehmer der jüdischen Steuer in Böhmen, wie sich zu benehmen haben.                              | 240 3707 |
| Einquartirung (mit Klagen wegen) des Militärs, wohin sich zuerst zu wenden ist.                    | 236 3702 |
| Sieh auch Quatiersträger.                                                                          |          |
| Eintrieb; Sieh unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.                                       |          |

Eisenwerke (Holz- und Kohlmeister der)  
dann ihre Arbeiter, wie von der  
Rekrutirung ausgenommen sind. 154 3645

Empfangsscheine in Gerichtssachen sind  
von Postämtern ohne Verzug zu-  
rückzusenden. 125 3619

Emphiteutischen Grundbesitzer (die) in  
Tyrol sind von der politischen  
Stelle zur jährlichen Zahlung zu  
verhalten. 45 3553

Entfremdungen des Holzes an der Holz-  
schwemme des Bisthums Gurf  
werden untersagt. 21 3529

Entschädigung (über Gesuche um) für  
Zugvieh, wie die Berichte in  
Absicht der Bewilligung ausgemu-  
sterter Pferde zu erstatten. 43 3552

Erbpächter und emphiteutische Grundbe-  
sitzer in Tyrol sind von der poli-  
tischen Stelle zur jährl. Zahlung  
zu verhalten. 45 3553

Erbchaft (bey Abhandlung einer) in der  
Seiten- oder aufsteigenden Linie,  
Benehmen der Ortsgerichte in  
Tyrol. 46 3556

Erbsteuer (wegen der) von Messensstun-  
gen. 131 3628

— (wie von der) die Verlassenschaft-



Nr. Seite.

ten frey zu erklären sind, welche  
den Deszendenten, und Ehegatten  
zufallen.

223 3685

Erbsteuer-Kommission (ohne Beglaubigung der) kein Meßensstiftungs-  
brief zu bestätigen.

131 3628

Ertrunkene Menschen nicht zu stürzen cc. 231 3697

Essito = Zoll; Sieh Zoll (Essito).

Estaffeten und Ordinären sind pünktlich  
zu befördern, und sich vertrau-  
ter Postillione zu bedienen.

112 3603

## F.

Fabrikaten von Holz; Sieh Schnitz-  
waaren.

Fabriken (in den) soll das zum Glasma-  
chen nöthige Arsenikum wohl auf-  
bewahrt werden.

48 3557

— (von den) Entlochung des Per-  
sonals unter Strafe verbotnen.

48 3558

— (mit dem Zeichen der) muß der Bia-  
chorienwurzel = Kaffee versehen  
seyn.

863 576

Fahren (über das) mit eigenen Pferden  
sind die Zeugnisse stempelfrey.

18 3524

Fallfrist für die Juden zum Rekurse gegen  
kreisämtliche Verleihung einer Fa-  
milienstelle.

29 3540

**Falsche Münzen.** Sieh **Münzen.**

**Fassionen** (wegen der jüdischen Vermögens=)

Verordnung im Böhmen. 198 3659

— (wegen nicht eingebrachter) der  
Juden, Weisung im Böhmen zu  
Einhebung der Strafgeelder. 228 3691

**Fasbdauben,** sieh **Holzgattungen.**

**Feuerlöschgeräthe** (Auf Beyhabung der)

in Städten sollen die Kreisäm-  
ter bey den Kreisbereisungen se-  
hen. 245 3713

251 3720

**Figuren** (hölzerne) sieh **Schnitzwaaren.**

**Finanz=Hofstelle** (an die) sind die Strassen=

manth betreffenden Sachen nicht  
mehr, sondern an die politischen  
Behörden abzugeben, und wel-  
che doch der erstern nach vorbe-  
halten bleiben. 212 3675

**Fiskus** (ohne Vernehmung des L.) in Ost=

galizien keine Intabulazion auf  
Herarialgüter zu bewilligen. 115 3607

**Flachs= und Hanf= Dörrehäuser,** wie und wo

zu bauen. 175 3656

212 3674

**Fleisch** (Verbot des Genußes vom) des

franken Viehes im Oest. u. d. E. 28 3539

**Flugschriften,** sieh **Journale.**

**Forst=**



Nr. Seite:

- Forstbeamten** (an die) wie die Aufträge  
im Dest. v. d. E. zu erlassen sind. 232 3698
- Forstobrigkeiten** (von den) wie und wann  
die Verordnungen in Waldsachen  
bekannt zu machen sind. 19 3527
- Frachtbrief** (mit) sind die aus Böhmen  
zu versendenden erbländischen  
Waaren, und die Behältnisse  
mit Zeichen zu versehen. 13 3517
- Franzosen** (mit den in der Türkey be-  
findlichen) sollen sich die Handels-  
gremien aller Korrespondenz ent-  
halten. 127 3620
- Freyzügigkeit des Vermögens** in Absicht  
auf das Abfahrts-geld wird auf die  
venezianischen Staaten ausge-  
dehnet. 88 3577
- Frift, s. Fallfrist.**
- Fuhrleute** (mit Strazzen an der Gränze  
und abseitigen Wegen betretene)  
ohne Zertifikate, verfallen in  
Konfiskation. 102 3589

G.

- Gabolstow** (nach) Uebersetzung des Zoll-  
und Dreyßigst. Amts. 156 3648
- Ge:

Gebäude, *sieh* Bau.

Geburtshilfe (dem Unterrichte in der)  
sollen sich die jüdischen Hebammen  
in Westgalizien unterziehen. 46 3555

Gehörden (durch die politischen) sind die  
Erbpächter und emphyteutischen  
Grundbesitzer in Tyrol zur Zah-  
lung zu verhalten. 45 3554

*Sieh auch* Gerichtsstellen, Lan-  
desstelle, Ortsgerichte und  
Politische Gehörden.

Geistlichen (Regular-) über den Abgang  
und Zuwachs derselben alle halbe  
Jahre der Ausweis im Westgali-  
zien einzubringen. 1 3508

— (über die unadelichen) im Tar-  
nover Kreise in Ostgalizien, Zu-  
theilung der Gerichtsbarkeit an  
die Magistrats. 34 3544

— (den) im Westgalizien werden die  
Bruderschafts- Kerkhen- und Gna-  
den- Bilder- Sammlungen ver-  
bothen. 35 3545

— (die) im Westgalizien sollen den  
Unterthanen größere Sorgfalt  
für die Nahrung des Viehes em-  
pfehlen. 56 3560



**Geistlichen** (wegen Aufnahme der ausge-  
wanderten) in erbländische Kld=  
ster, Vorschrift. 119 3614

— — Nachtrag. 245 3714

— Bogteyen (für die Besitzer der)  
Strafen in Westgalizien bey nicht  
erfüllten Verbindlichkeiten. 148 3636

— (Kriegssteuer der) für das Jahr  
1799. 153 3644

— Benefiziaten (den) im Böhmen  
kein Holz aus den Kirchenwäld-  
ern nach der Dominikaltaxe zu  
passiren. 198 3658

— (über die unadelichen) im West-  
galizien, Gerichtsbarkeit der Ma-  
gistrate. 220 3682

**Geld** (ungebührliches) von Salzfuhrn ab-  
zunehmen, verbotnen. 15 3519

— (kein) zu Lottospiel vorzustrecken. 103 3590

— (Steuer-) mit andern zu ver-  
mengen, verbotnen. 133 3630

**Geldstrafen, sich Strafen.**

**Geleitscheine** müssen die aus Westgall-  
zien in das preußische Gebiet rei-  
senden Juden dort lösen. 27 3537

**Gemeinde, akatholische; sich Akatholische  
Gemeinde.**

**Gerichte**; *siehe* **Gerichtsstellen**, **Ortsgerichte**, **Rabbinalgerichte**, auch **Gehörden**.

**Gerichtsbareit** (Zutheilung der) über die unadelichen Geistlichen an die Magistrate im Larnower Kreise in Ostgalizien.

34 3544

— (in Betreff der) Vorschrift für Westgalizien, und wegen Aufstellung der Justizräte.

59 3567

— der Magistrate im Westgalizien über die unadelichen Geistlichen. 220 3682

— über die Invaliden und andere Militär-Departemente. 248 3717

**Gerichtsbareiten** im Ostgalizien, wie die Berichte an das Appellationsgericht verfassen sollen.

235 3701

**Gerichtsbehörden**; *siehe* **Gerichtsstellen**.

**Gerichtssachen** (Empfangsscheine in) sind von Postämtern ohne Verzug zurück zu senden.

123 3619

**Gerichtsstellen** (was die) wegen Zustellung der Kontumaz-Urtheile zu beobachten haben.

42 3551

— im Westgalizien, wo die Rechts-sachen zu verhandeln sind, wer-



Nr. Seite.

den bestimmt, und Aufstellung  
der Justizräthe. 59 3567

**Gerichtsstellen** sollen Winkelschreiber und  
unbefugte Vertreter nicht dulden. 113 3605

**Gerichtstagen**; Sieh Tagen.

**Gerste** (Ausfuhr der) aus Böhmen nur ge-  
gen Pässe erlaubt. 209 367

Sieh auch Getreide.

**Gefuche** (über Zugvieh = Entschädigungs-)  
wie die Berichte in Absicht der Be-  
willigung ausgemusterter Pferde  
zu erstatten. 43 3552

— am Dienste, wann mit den Stu-  
dienzeugnissen zu belegen. 105 5593

— (wie die) im Ostgalizien verfasst  
werden sollen. 235 3701

**Getreide** (dem Mangel des) in Prag, wie  
vorzubengen. 154 3646

— (zur zollfreyen Einfuhr des) nach  
Tyrol und Vorarlberg, Erstre-  
ckung der Begünstigung. 205 3666

— (Ausfuhr des) aus Böhmen und  
Oesterreich über Triest auf unbe-  
stimmte Zeit verboten. 249 3718

Sieh auch Gerste und Kör-  
ner.

**Gewehr**, als Säbel &c. wie die Diener-  
schaft in Westgalizien tragen darf. 89 3578

Gist

**Gift**; Sieh Arsenikum, auch Tollkraut.

**Gipfel** der Bäume; Sieh Wipfel.

**Glashütten**. Meister im Böhmen sollen  
das Arsenikum gut aufbewahren. 48 3557

**Gnadenbilder** = und Bruderschaftskerzen-  
Sammlungen den Geistlichen in  
Westgalizien verboten. 35 3545

**Gotscheer Händler** (Auswanderung der)  
zu verhindern. 216 3678

**Gräber** in Westgalizien vor zehn Jahren  
nicht zu eröffnen. 129 3625

**Gränzen** (an) und abseitigen Wegen mit  
Strazzen betretene Fuhrleute ohne  
Bertifikate verfallen in Konfiska-  
tion. 102 3589

**Gränzzollämter** (auch auf die) gegen  
Ungarn wird die Vorschrift wegen  
bey jenen gegen fremde Staaten  
nach Oesterreich u. d. E. zu brin-  
gen gestatteten Schlachtwiehes aus-  
gedehnet. 92 3582

**Gremien**; Sieh Handelsgremien.

**Gründe** (zu einem Gute gehörige) wenn  
veräußert werden, was zu beob-  
achten. 97 3586

**Grundbesitzer** (emphiteutische) und Erb-  
pächter in Tyrol sind von den po-



|                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| litischen Stellen zur jährlichen        |          |
| Zahlung zu verhalten.                   | 45 3553  |
| Grundbuch (bey dem Lemberger) zur       |          |
| Vormerkung der dinglichen Rechte,       |          |
| Fristsverlängerung.                     | 229 3692 |
| Grundbücher (über Erhaltung der) zu     |          |
| wachen.                                 | 89 3579  |
| Grundobrigkeiten; Sieh Obrigkeiten.     |          |
| Güter (Aerarial-) Sieh Aerarial-Güter.  |          |
| — (Advitalitäts-Besizer königl.) in     |          |
| Westgalizien, Lebenszeugnisse.          | 16 3521  |
| Güterbesizer; Sieh Besizer.             |          |
| Gurf (der von dem Bisthume) errichteten |          |
| Holzschwemme Beschädigungen             |          |
| werden untersagt.                       | 21 3529  |

## H.

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Hadern; Sieh Strazzen.                |          |
| Handel (wegen des aufzuhörenden) mit  |          |
| ausländischen Schneidwaaren den       |          |
| Termin zu beobachten.                 | 116 3610 |
| — mit Büchern, wie den Juden in       |          |
| Böhmen auf Märkten gestattet ist.     | 219 3680 |
| — (wegen Einfuhr der außer) gesetzten |          |
| Waaren zum eigenen Gebrauche          |          |
| Kundmachung des Zollpatents in        |          |
| Westgalizien.                         | 78 3572  |

|                                                                                                                                   |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Handel</b> (außer) gesetzte Waare in die<br>Einlagerungsorte in Westgalizien<br>abzuführen.                                    | 216 3977 |
| — treibender Gottscheer Auswander-<br>ung zu verhindern.                                                                          | 216 3678 |
| <b>Handelsghremien</b> sollen sich der Korre-<br>spondenz mit Franzosen in der<br>Türkey enthalten.                               | 127 3620 |
| <b>Handelsleute</b> in Westgalizien sollen den<br>Ausweis über veräußerte aus-<br>ländische Waaren einbringen.                    | 109 3598 |
| Sieh auch Hausiren, Waa-<br>ren, Zoll &c.                                                                                         |          |
| <b>Hanf=Dörhäuser</b> , wie und wo zu bauen.                                                                                      | 175 3656 |
|                                                                                                                                   | 212 3674 |
| <b>Hausiren</b> (das) mit Büchern den Juden<br>in Böhmen verboten.                                                                | 266 3727 |
| <b>Hauslehrer</b> (jüdische) Sieh Rabbiner<br>und Prüfung.                                                                        |          |
| <b>Haussteuer</b> in Wien.                                                                                                        | 134 3632 |
| <b>Hebammen</b> (wegen Absckickung der) in die<br>Kreisstadt zum Unterrichte, und<br>Berpflegung Vorschrift in West-<br>galizien. | 27 3536  |
| — (jüdische) in Westgalizien sollen sich<br>dem Unterrichte in der Geburts-<br>hilfe unterziehen.                                 | 46 3555  |



- Hebammen** Sustentations-Bevtrag, wie in  
Dest. o. d. E. einzubeheben. 229 3693
- Heirathen** (bey Gesuchen um) der Juden,  
was zu beobachten ist. 16 3520
- Hengste**; Sieh Bescheller.
- Herrschaften**; Sieh Obrigkeiten.
- Heurathen**; Sieh Heirathen.
- Hofagenten** (für die k. k.) Instruktion. 176 3657
- Hofstelle**; Sieh Finanz-Hofstelle, auch  
Politische Behörden.
- Hofwürden** (wegen anzufuchenden) wie  
sich der westgalizische Adel, und  
wegen Standeserhöhungen zu ver-  
halten hat. 120 3615
- Holz** (Entfremdungen des) und Beschädig-  
ungen der Holzschwemme des  
Bisthums Gurk werden unter-  
sagt. 21 3529
- (für Tyroler Schnitzwaaren vom)  
Einfuhrszoll. 155 3647
- (bey Verkauf des Brenn-) im  
Steyermark, Abstellung der Miß-  
bräuche. 174 3652
- aus den Kirchenwäldern den Be-  
nefiziaten in Böhmen nach der Do-  
minikaltaxe nicht zu passiren. 198 3658
- Holzgartungen**, als Breter, Latten,  
Fasdbanken u. d. gl. sind gegen Es-

fito = Zoll aus Westgalizien passiren zu lassen. 27 3538

Holzmeister und Kohlenmeister, dann ihre Arbeiter bey Eisenwerken, wie von der Rekrutirung ausgenommen sind. 154 3645

Holzschwemme (Beschädigungen der) des Bisthums Gurk wird untersagt. 21 3529

Hornvieh (zum freyen Eintriebe des) Verlängerung des Termins im J. u. D. Pest. 59 3566

— (zollfreyer Eintrieb des) im Inn. Oesterreich. 149 3637

— (wegen Ausschwäzungen des) Erneuerung der Verordnungen in Pest. o. d. E. 179 3638

— (zur zollfreyen Einfuhr des) u. der Körner nach Tyrol und Vorarlberg Erstreckung der Begünstigung. 205 3666

— (Ausschwäzungen des) hindan zu halten, neuerlicher Befehl im Böhmen. 210 3673

— Nachtrag. 243 3711

Sieh auch Vieh.

Hossow (Weamauth zu) und Roswadow. 227 3689  
Hungarn; Sieh Ungarn.



J.

Nr. Seite.

Jägeren-Beamten; Sieh Forstbeamten.

Jahrmärkte; Sieh Märkte.

Intabulation auf Herarialgüter ohne Ver-  
nehmung des k. Fiskus in Ost-  
galizien nicht zu bewilligen. 115 3607  
Sieh Grundbuch, Landta-  
fel und Vormerkung.

Invaliden (in Civildienste übertretenden)  
wie der Invalidengehalt vorbe-  
halten bleibt. 102 3588

— (in Civildienste getretene) wie auf  
Pension oder Provision Anspruch  
haben. 110 3600

— (über die) und andere Militär-  
Departemente, Gerichtsbarkeit. 248 3717

Journale (keine litterarischen) außer den  
erlaubten Zeitungen zu halten. 111 3601

Juden (Aufnahme der Kranken) in das jü-  
dische Krankenhaus zu Wien. 9 3516

— (bey Heyrathsgesuchen der) was  
zu beobachten. 16 3520

— (wegen Prüfung der Rabbiner der)  
und Hauslehrer nähere Bestim-  
mung des Judenpatents im Böh-  
men. 25 3534

- Juden** (in das preussische Gebiet aus Westgalizien reisende) müssen dort Geleitscheine lösen. 27 3537
- (den) wird zum Refurse gegen Kreisämliche Verleihung einer Familienstelle eine Kallfrist gesetzt. 29 3540
- (die Hebammen bey) in Westgal. sollen sich dem Unterrichte in der Geburtshülfe unterziehen. 46 3555
- (entwichene) der Refrutirung halber in Westgalizien sind den Kreisämtern anzuzeigen. 152 3642
- (wegen der Vermögens- Fassionen der) Verordnung in Böhmen. 198 3659
- (die) in Böhmen sollen sich über die gewählten Nahrungswege ausweisen. 200 3660
- (wie den) in Böhmen der Buchhandel auf Märkten gestattet wird. 219 3680
- (wegen der Laufe der Kinder der) wie sich in Westgalizien zu achten ist. 219 3681
- (der Privatschulen oder Miniam's der) Beschränkung in Westgaliz. 220 3683
- (wegen von) nicht eingebrachten Fassionen im Böhmen, Weisung zu Einhebung der Strafgeslder. 228 3691



Juden (den) im Böhmen das Hausiren  
mit Büchern verboten. 266 3727

Judenpatent in Böhmen (nähere Bestim-  
mung des) wegen der Prüfung  
der Rabbiner und Hauslehrer. 25 3534

Juden = Steuer - System (neues) in Böh-  
men. 156 1649

— — (Einnehmer der) in Böhmen, wie  
sich zu benehmen haben. 240 3707  
Sich auch Koscherfleisch, und  
Fichterzündung.

Jurisdiktion. Sieh Gerichtsbarkeit.

Justizgehörden. Sieh Gerichtsstel-  
len.

Justiz = Taxen (Eintreibung der) Sieh  
Taxen.

Justiziaren (wegen Aufstellung der) in  
Westgalizien Vorschrift. 59 3567

## K.

Kaffee (der Bichorienwurzel.) muß mit dem  
Fabrikszeichen versehen seyn. 86 3576

Kaffeehäusern (in) und anderen öffent-  
lichen Orten keine Journale zum  
lesen zu halten. 111 3601

**Kammeral-Tag** für das Baumöhl in  
 Triest für das Jahr 1799. 203 3665  
 Sieh auch unter Aerial-Gege-  
 ständen nach.

**Kammer-Prokurator.** Sieh Fiskus.  
**Kanonen** und Munition (für die Schiffe  
 k. k. Unterthanen bestellte) wie  
 ausgesolget werden können. 5 3511

**Kapitalien** zu Stiftung der Messen. Sieh  
 Stiftung auf Messen.  
 Sieh auch Pupillar = Kapita-  
 lien.

**Karakter** (mit Offiziers-) angestellte Ta-  
 bakverleger dürfen keine militär.  
 Ehrenzeichen tragen. 147 3633

**Karakter-Tag** = Entrichtung von pro-  
 visorischen Diensten. 241 3708

**Karenz-Tag** = Entrichtung von proviso-  
 rischen Diensten. 241 3708

**Katholischen** (von der) Gemeinde zur aka-  
 tholischen übertretener Altern  
 Kinder wegen, wie sich zu ach-  
 ten. 127 3621

**Kauf** des Viehes. Sieh Vieh, auch Ver-  
 kauf, und Vorkauf.

**Kautionen** (Pachtungs-) zu Händen des  
 Alerariums in Ostgalizien in Aera-  
 rial-Obligationen anzunehmen. 266 3726  
 Ker=



Nr. Seite.

**Kerzen** (Bruderschafts-) und Gnadenbil-  
der = Sammlungen den Geistlichen  
in Westgalizien verbotben. 35 3545

**Kinder** (der) wegen, der von der katholischen  
Gemeinde zur akatholischen über-  
tretenen Aeltern, wie sich zu achten. 127 3621

— der Juden (wegen der Taufe der)  
wie sich in Westgalizien zu ach-  
ten ist. 219 3681

— minderere Bankal-Beamten, wie  
lang Provision beziehen können. 233 3699

**Kirchen** = Waldungen (aus den) den Bene-  
fiziaten in Böhmen kein Holz nach  
der Dominikaltaxe zu passiren. 198 3658

**Kloster** = Geistliche; Sieh Geistlichen  
(Regular=)

**Klöster** (in erbländische) wie ausgewan-  
derte Priester aufgenommen wer-  
den können. 119 3614

Nachtrag 245 3714

**Körner** (freye Einfuhr der) im J. u. D.  
Dest. hat aufgehört, der freye  
Eintrieb des Hornviehs wird noch  
gestattet. 59 3566

Sieh auch Getreide.

**Koffee**; Sieh Kaffee.

**Kohl** = Meister bey Eisenwerken; Sieh  
Eisenwerke.

**Kommissariate**, wie sich wegen Einsetzung der Quittungen über Schlafkreuzer- und Vorspann benehmen sollen. 19 3526

**Konsistorien** (Jurisdiktion der) in Westgalizien über die unadelichen Geistlichen. 220 3682

**Konskription** (bey Gelegenheit der Revision der) entwichene Unterthanen und Juden in Westgalizien den Kreisämtern anzuzeigen. 152 3642

— (die Vorschriften wegen der) und Evidenzhaltung der Population in Böhmen. 223 3684

**Konstantinopel** (in Ansehung) bleibt es bey dem Brief-Postporto. 38 3549

**Konsumo**; Sieh Zoll.

**Konsumtionsaufschlag** für das Schweinevieh wird in N. Oest. eingeführt. 207 3668

**Kontribution** = Gelder mit Rentgeldern oder anderen zu vermengen, verbothen. 133 3630

Sieh auch Steuer.

**Kontumaz** = Urtheile (wegen Zustellung der) was die Gerichtsstellen zu beobachten haben. 42 3551

**Korn**; Sieh Getreide.



- Korrespondenz** (aller) mit den Franzosen  
in der Turkey sollen sich die Handels-  
gremien enthalten. 127 3620
- (bey) in peinlichen Sachen die  
Aufschrift: in Criminalibus:  
benzusehen. 225 3687
- Koscherfleisch** und Lichterzündungs wegen  
festgesetzte Geldstrafen, wie in  
Leibesstrafen verwandelt werden  
können. 94 2584
- Krankenhaus** (in das jüdische) zu Wien  
Aufnahme der Kranken. 9 3516
- Krankheit** halber Pension genießender  
Bramtenstöchter jährliche Zeug-  
nisse. 37 3547
- Kreisämter** (gegen Verleihung der) einer  
Familienstelle wird den Juden  
zum Rekurse eine Fallfrist gesetzt. 29 3540
- (ohne Bertifikate der) wird in  
Kärnthén der Viehankauf nicht ge-  
stattet. 85 3575
- haben über die Erhaltung der  
Grundbücher zu wachen. 89 3379
- (wann die) wegen Transport der  
Verpflegs-Naturalien die Anzei-  
ge an die Landesstelle erstatten  
sollen. 104 3591

|                                                                                                                    |                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Kreisämter (ohne Meldung an die) in Westgalizien erst in den Kreisstädten verlangte Postpferde nicht vorzuspannen. | 115 3608             |
| — (an die) in Westgalizien sind die vorkommenden Mißgeburten anzuzeigen.                                           | 150 3639             |
| — (an die) in Westgalizien sind die der Rekrutirung halber entwichenen Unterthanen und Juden anzuzeigen.           | 152 3642             |
| — (wie durch die) die Aufträge an die Forstbeamten in Oest. o. d. E. zu erlassen sind.                             | 232 3698             |
| — sollen auf Beyhabung des Feuer-Löschgeräths in Städten se-<br>hen.                                               | 245 3713<br>251 3520 |

|                                                                            |                      |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Kreisbereisungen (bey den) auf bessere<br>Waldkultur zu sehen.             | 2 3510               |
| — (bey) auf Beyhabung des Feuer-<br>Lösch-Geräthes in Städten zu<br>sehen. | 245 3713<br>251 3720 |

|                                                                                                      |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Kreisstadt (wegen Abschiedung der Hebammen in die) zum Unterrichte, Vor-<br>schrift in Westgalizien. | 27 3536 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|



|                                                                                                                             |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Kreisstadt (in der) in Westgaliz. erst dort verlangte Postpferde ohne Mel-<br>dung an das Kreisamt nicht vor-<br>zuspannen. | 115 3608 |
| Kriegsdarlehen für das Jahr 1799                                                                                            | 164 3650 |
| — (wie das) zu leisten ist.                                                                                                 | 252 3722 |
| Kriegssteuer für das Jahr 1799 von<br>Beamten, Pensionisten und Geist-<br>lichen.                                           | 153 3644 |
| Kriminal = Sachen (in) die Aufschrift:<br>in Criminalibus: bey Korre-<br>spondenzen zu setzen.                              | 225 3687 |
| Kupfermünzen (pölnisch = republikani-<br>scher) Umlauf, verbothen.                                                          | 147 3634 |
| — (die Reichs-) einzuführen, in<br>Tyrol verbothen.                                                                         | 150 3640 |

L. .

|                                                                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Ladgeld bey dem Salze wird abgestellt.                                                                             | 118 3613 |
| Laimgruben (bey) zu Verhütung alles<br>Unglückes, Vorsichten anzuwen-<br>den.                                      | 148 3635 |
| — (bey) und Steinbrüchen die Aus-<br>höhlungen zu verwahren.                                                       | 230 3694 |
| Landesstelle (an die) in Böhmen, die<br>Bauüberschläge immer mit den<br>Rissen und Vorausmaassen zu<br>übersenden. | 18 3525  |

**Landesstelle** (an die) wenn von Kreisäm-  
tern die Anzeige wegen Transport  
der Verpflegs = Naturalien gesche-  
hen soll. 104 3591

— (gegen Pässe der) in Westgalizien  
der Austrieb des Rastviehes er-  
laubt. 108 3597

**Landrechte** (die) in Westgalizien sollen  
die Streitsachen zwischen Obrig-  
keiten und ihren Unterthanen ent-  
scheiden. 173 3654

**Landtafel** (in die) sind die nicht rechtskräf-  
tigen Urtheile nur durch Vormer-  
kung in Ostgalizien zu bringen. 293 2725  
Sieh auch Grundbuch, In-  
tabulation und Vormer-  
kung.

**Latten**; Sieh Holzgattungen.

**Lehramt**; Sieh Schulamt.

**Lehre für Hebammen**; Sieh Unterricht.

**Leibesstrafen**; Sieh Strafen.

**Leichen**; Sieh Todte Körper.

**Leinwand** (von der) auf Schleierart ver-  
fertigten galizischen, Herabsehung  
der Dreyßigst.-Konsumo-Gebühr. 128 3623

**Lemberg** (neuer Postkurs nach) von Ka-  
dynno. 58 3564



Nr. Seite.

**Besefabinete werden eingestellet.** 57 3563

**Lichterzündung** (bey Uebertretung des Patents wegen der) wie sich über die geschöpfte Motion zu bemessen ist. 105 3594

— und Koscherfleisch wegen, festgesetzte Geldstrafen, wie in Leibesstrafen verwandelt werden können. 94 3584

— Aufschlag (wie den) die überseidelsten jüdischen Familianten zu entrichten haben. 97 3585

**Lieferungen** (Rezepisse über) gegen Quittungen auszuwechseln. 57 3562

— (unverläßliche Pächter der) und Transporte zu entfernen. 76 3569

— Nachtrag. 113 3606

— (wegen Abgaben der Quittungen über) an das Militär, Erneuerung des Normale in Tyrol. 236 3702

— (über die) der Naturalien an das Militär in Tyrol die Quittungen von den Jahren 1796, 797. dem inländischen Armeen-Kommando vorzulegen. 242 3709

Sieh auch Naturalien, und Verpflegsmagazine.

**Vizitation; Sieh Versteigerung.**

- Lotto** = Filialisten sollen kein Geld zum Spiel vorstrecken. 103 3590
- Gefälls = Beamten (auf Besoldungen und Pensionen der) wie die Verbothsbewillungen zu richten. 173 3653

## M.

- Markte** (landesfürstliche) und Städte, wann die Rechnungen und Preliminar = Systeme einzusenden haben. 117 3611
- (auf) wie den Juden in Böhmen der Buchhandel gestattet wird. 219 3680
- Magistrate** und Dominien sollen Winkelschreiber und unbesugte Vertreter nicht dulden. 113 3605
- sollen Todesfälle pensionirter Militärpersonen sogleich anzeigen. 115 3609
- (an die) Zutheilung der Gerichtsbarkeit über die unadelichen Geistlichen im Tarnower Kreise in Ostgalizien. 34 3544
- (Gerichtsbarkeit der) in Westgalizien über die unadelichen Geistlichen. 220 3682
- Sieh auch Behörden, Gerichtsstellen &c.



Markt; Sieh Märkte.

Maßvieh; Sieh Vieh.

Mauth; Sieh Zoll.

Messen = Stiftungs - Brief, ohne Beglaubigung der Erbsteuer: Kommission nicht zu bestätigen. 131 3628

Militär - Assistenz (bey Verlangung der) was zugleich anzuzeigen ist. 124 3617

— Behörden (an die) die Quittungen über gelieferte Naturalien abzugeben. 202 3663

— — (der) Jurisdiktion über die Tavaliden und andere Departemente. 248 3717

— (beurlaubtes) in Tyrol über die bewilligte Frist nicht aufzuhalten. 267 3728

— (Ehrenzeichen des) dürfen mit Offizierscharakter angestellte Tabakverleger nicht tragen. 147 3633

— über Naturalien - Lieferungen an das) der Quittungen wegen, Erneuerung des Normale in Tyrol. 236 3703

— (über die an das) gelieferte Naturalien in Tyrol die Quittungen von Jahren 796 797 dem inländischen Armeen - Kommando vorzulegen. 242 3709

— Personen (pensionirter) Todesfälle sind, sogleich anzuzeigen. 115 3609

**Militär** = Service für die Spitäler ist in  
Destr. o. d. E. zu verabreichen. 202 3664

— Verpflegsmagazin; Sieh Ver-  
pflegsmagazin.

Sieh auch Deserteure, Ein-  
quartirung, Invaliden, Na-  
turalien, Offiziere, Re-  
krutirung, Schlaffkreuzer,  
Soldaten, Transporte und  
dergl.

**Miniam** oder Privatschulen der Juden  
wie in Westgalizien gestattet wer-  
den. 220 3683

**Mißgeburten** ohne kreisämtl. Befehl in  
-Westgal. nicht zu vertilgen. 150 3639

**Münzen** (falsche), bey deren Einkommen  
strenge Untersuchung zu pflegen. 6 3512

— (auf falsche) genau zu wachen.  
und Untersuchung zu pflegen. 208 3669

Sieh auch Kupfermünzen.

**Munition** und Kanonen (für die Schiffe  
k. k. Unterthanen bestellte) wie  
ausgefolget werden können. 5 3511

## N.

**Naturalien** (über gelieferte) die Quittun-  
gen an das Verpflegsmagazin ab-  
zugeben. 8 3515

**Na=**



- Naturalien** (über gelieferte) die Quittungen an die Militärbehörden zu übergeben. 202 3663
- (über Lieferungen der) an das Militär, der Quittungen wegen, Erneuerung des Normale in Tyrol. 236 3703
- (über die gelieferten) in Tyrol die Quittungen von Jahren 796. 797 dem inländischen Armeen-Kommando vorzulegen. 242 3709
- (wann wegen Transport der) die Anzeige von Kreisämtern an die Landesstelle zu erstatten. 104 3591
- (die) wie lang noch den von der Armee transferirten Offizieren gebühren. 104 3592
- Sieh auch Militär, Lieferungen und Transporte.
- Notion** (über die geschöpfte) bey Uebertretung des Lichterzündungspatents, wie sich zu benehmen. 105 3594

## D.

- Obligationen** (in Aerarial) die Pachtungs-Kautionen zu Händen des Aerariums in Ostgalizien anzunehmen. 266 3726
- Oblie

Obligationen (Banco) Sieh Banco=  
Obligationen.

Sieh auch Staatspapiere.

Obriigkeiten (von den) sind die Quittun-  
gen über gelieferte Naturalien an  
das Militär - Verpflegsmagazin  
abzugeben.

6 3515

— (für die) Vorschrift wegen der  
Vorspanns- und Schlaffkreuzer-  
Quittungen.

19 3526

20 3528

— in Def. v. d. E. sollen die Unter-  
thanen ermahnen, den Limito-  
Rauchtabak von Soldaten nicht  
zu kaufen.

38 3548

— haben über die Erhaltung der  
Grundbücher zu wachen.

98 3579

— (von) wann reisenden Untertha-  
nen ungestempelte Pässe zu er-  
theilen.

91 3581

— sollen Winkelschreiber und unbe-  
fugte Vertreter der Parteyen nicht  
dulden.

113 3605

— in Westgalizien haben den Kreis-  
ämtern die der Rekrutirung hal-  
ber entwichenen Unterthanen und  
Juden anzuzeigen.

152 3642

Obriig=



Obrigkeiten in Westgalizien sollen die Entscheidung der Streitsachen mit ihren Unterthanen den Landrechten überlassen. 173 3654

Sieh auch Forstobrigkeiten.

Dehl; Sieh Baumöhl.

Offiziere (an die von der Armee transse-  
rirten) wie lang noch die Natu-  
ralien abzureichen. 104 3592

— mit Karakter angestellte Tabak-  
verleger dürfen keine militärischen  
Ehrenzeichen tragen. 147 3633

Orden de la Trappe (dem) den Rücktritt  
in die Erbländer zu versagen. 245 3712

Ordensgeistliche, Sieh Geistlichen  
(Regular-)

Ordinären und Estaffeten pünktlich zu be-  
sördern, und sich vertrauter Po-  
stillionen zu bedienen. 112 3603

Ortschaften (auf Strassen der) und Städ-  
te in Böhmen das Tabakrauchen  
verbothen. 17 3523

Ortsgerichte (wie sich die) in Tyrol bey  
Erbabhandlungen in der Seiten-  
oder aufsteigenden Linie nach der  
Ordnung zu benehmen haben. 46 3556  
Sieh auch Magistrate.

P.

Seite. Nr.

- Pachtungs = Bürgschaften (Kameral.) in**  
**Ostgalizien in Alerarial. Obliga-**  
**tionen al pari anzunehmen.** 266 3726
- Pächter (unverlässliche) der Lieferungen**  
**und Transporte zu entfernen.** 76 3569
- Nachtrag** 113 3606
- Sieh auch Erbpächter.**
- Pässe zur Reise mit 15 fr. Stempel zu**  
**bezeichnen.** 23 3531
- (ohne) reichhältige Stufen aus  
den Bergstädten nicht auszufüh-  
ren. 35 3546
- ohne Stempel können nur aus ei-  
nem Werbbezirke in den andern  
reisenden Unterthanen ertheilet  
werden. 91 3581
- (gegen) der Landesstelle der Aus-  
trieb des Mastviehes im Westga-  
lizien erlaubt. 108 3597
- (nur gegen) Ausfuhr der Gerste  
aus Böhmen erlaubt. 206 3672
- Pakete und Briefe sollen Reisende nicht**  
**mitführen.** 90 3580
- Papiermacher (Zertifikate der) in Anseh-**  
**ung der Strazzen. Sieh Straz-**  
**zen.**



Heinliche Sachen; Sieh Kriminal-  
Sachen.

Pension (zu einer) vom Ararium sind  
Wittwen nicht geeignet, die  
derselben wegen den weiblichen  
Sprüchen entsagen. 30 3542

— genießender Beamtenstöchter jähr-  
liche Zeugnisse. 37 3547

— genießende Beamtenstöchter we-  
gen kränklicher Umstände, ha-  
ben jährliche Zeugnisse beyzu-  
bringen. 56 3561

— (auf) wie in Civildienste getre-  
tene Invaliden Anspruch haben. 110 3600

— genießender Militärpersonen To-  
desfälle sind sogleich anzuzeigen. 115 3609

— (auf) und Besoldung der Lotto-  
Gefälls-Beamten, wie die Ver-  
boths-Bewilligungen zu richten  
sind. 173 3653

Pensionisten (Kriegssteuer der) für das  
Jahr 1799. 153 3644

Pfarrer; Sieh Geistliche.

Pferde (in Ansehung der eigenen) mit den  
die Partheyen fahren, sind die  
Zeugnisse stempelfrey. 18 3524

— in das Ausland auszuführen,  
überhaupt verbotthen. 24 3533

- Pferde (wegen zu Grund gegangener) bey  
 Merarial • Vorspannsstellungen,  
 wann die Anzeigen und Entschä-  
 digungsgesuche in Böhmen ein-  
 zubringen. 26 3535
- (in Absicht auf Bewilligung der  
 ausgemusterten) wie die Berichte  
 über die Entschädigungsgesuche zu  
 erstatten, 43 3552
- (den Werth der) bey Austritt aus  
 Westgalizien sicher zu stellen. 202 3662
- Sieh auch Bescheller und  
 Postpferde.
- Politischen Behörden (durch die) sind die  
 Erbpächter und emphyteutischen  
 Grundbesitzer in Tyrol zur Zah-  
 lung zu verhalten. 45 3554
- — (was die) bey Verlangung der  
 militärischen Assistenz zugleich an-  
 zuzeigen haben, 124 3617
- — (von den) sind die Strassen-  
 Mauth betreffenden Sachen zu  
 behandeln, und welche doch der  
 Finanz • Hofstelle vorbehalten  
 bleiben. 212 3675
- Sequestrationen (bey den) wie  
 sich in Ostgalizien zu verhalten  
 ist. 224 3686
- Po=



- Population (die Evidenzhaltung der) und  
Einhaltung der Konfektions-  
Vorschriften in Böhmen. 223 3684
- Postämter sollen die Estaffeten und Ordi-  
nären pünktlich befördern, und  
sich vertrauter Postillione bedie-  
nen. 112 3603
- sollen die Empfangsscheine in Ge-  
richtssachen ohne Verzug zurück-  
senden. 125 3619
- Postkurs (neuer) von Radymno nach Lem-  
berg. 58 3564
- Postpferde, welche erst in Kreisstädten in  
Westgalizien genommen werden,  
ohne Meldung an das Kreisamt  
nicht vorzuspannen. 115 3608
- (für) Mittageld in Böhmen bis  
April 1799. 238 3705
- Postporto (bey dem) für konstantinopoli-  
taner Briefe hat es zu bleiben. 38 3549
- (wegen des) bey den Korrespon-  
denzen in Kriminal-Sachen die  
Aufschrift: in Criminalibus:  
zu setzen. 225 3687
- Sieh auch Briestag = Ordnung.
- Poststation zu Smilowitz nach Wendrin  
übersezt. 128 3622

- Potafche** (die Erzeugung der) aus Seifen-  
sieder - Lauge, wie gestattet wird. 226 3688
- Präliminar = Systeme** und Rechnungen,  
wann von landesfürstl. Städten  
und Märkten einzusenden sind. 117 3611
- Preussische Gebieth** (in das) aus West-  
galizien reisende Juden müssen  
dort Geleitscheine lösen. 27 3537
- Priester** (wegen Ausnahme ausgewander-  
ter) in erbländische Klöster. 119 3614  
Nachtrag. 245 3714  
Sich auch Geistlichen.
- Protokoll** über den Personalstand der Spi-  
talsfründler zu führen, wird be-  
fohlen. 31 3543
- Provision** (auf) oder Pension, wie in Ei-  
vidienste getretene Invaliden An-  
spruch haben. 110 3600
- wie lang Kinder minderer Ban-  
tal = Beamten beziehen können. 233 3699
- Prozesse** (über die erledigt = und unerledig-  
ten) wie die Verzeichnisse in D.  
Destr. zu überreichen. 73 3568
- Prozessionen** (bey) junge Bäume, und  
Wipfel auszusteken, wiederholt  
verbothen. 14 3518
- Prüfung** (wegen der) der jüdischen Rabi-  
ner und Hauslehrer nähere Be-



Seite. Nr.

stimmung des Judenpatents im  
Böhmen.

25 3534

**Pupillar** = Kapitalien (deposirte) in Ban-  
ko = Obligationen, wie vom Zu-  
schusse befreiet sind.

130 3626

**Pupillar** = Tabellen sind an das Böhm.  
Appel. Gericht nur in Simplo  
einzubringen.

112 3604

## Q.

**Quartier**; Sieh Einquatierung.

**Quartiersträger** (Beschwerden der) we-  
gen Streustroh, wie zu beheben.

94 3583

**Quittungen** (gegen) sind die Rezepissen  
über Lieferungen auszuwechseln.

57 3562

— über gelieferte Naturalien sind  
von den Obrigkeiten in 14 Tagen  
abzugeben.

8 3315

— (wegen Einsendung der) über  
Schlaffkreuzer und Vorspann, wie  
sich zu benehmen.

19 3526

20 3528

— über gelieferte Naturalien an die  
Militär-Behörden abzugeben.

202 3663

— (wegen Abgabe der) über Natu-  
ral-Lieferungen an das Militär,  
Erneuerung des Normale in  
Tyrol,

236 3703

Quit-

Quittungen in Tyrol über Militär-Naturalien von Jahren 796, 797 dem innländischen Armeekorps Kommando vorzulegen. 242 3709

## R.

Rabbinalgerichte in Westgalizien abgestellt. 128 3624

Rabbiner (wegen Prüfung der jüdischen) und Hauslehrer nähere Bestimmung des Judenpatents in Böhmen. 25 3534

Radschlösser an Scheibenröhren in Tyrol wiederholt verboten. 152 3643

Radymno (von) Postkurs nach Lemberg. 58 3564

Rahmen (hölzerne) Sieh Schnitzwaren.

Rauchen (Tabak) Sieh Tabak-Rauchen.

Rauchtabak (den Limite-) sollen die Unterthanen von Soldaten nicht kaufen. 38 3548

Rechnungen und Präliminar-Systeme, wann von landesfürstl. Städten und Märkten einzusenden sind. 117 3611

— (wie sich mit den) bey politischen Sequestrationen in Ostgalizien zu verhalten ist. 224 3686

Rechts=



- Rechtsfachen** (wo die) in Westgalizien zu verhandeln sind, und Aufstellung der Justiziäre. 59 3567
- Regular-Geistlichkeit.** Sieh Geistlichen (Regular=)
- Reisen** (Pässe zu) mit 15 kr. Stempel zu bezeichnen. 23 3531
- (bey) im Dienste sollen Mehrere in einem Wagen fahren. 112 3602
- Reisende** sollen keine Briefe und Pakete mitführen. 90 3580
- Rekrutirung** (bey Gelegenheit der) entwischene Unterthanen und Juden in Westgalizien den Kreisämtern anzuzeigen. 152 3642
- (von der) wie bey den Eisenwerken die Holz- und Kohlmeister, dann ihre Arbeiter angenommen sind. 154 3645
- (Flüchtung vor der) in Vorderösterreich nicht zu gestatten. 249 3719
- Rekurs** (zum) gegen kreisämtl. Verleihung einer Familienstelle Fallfrist für die Juden. 29 3540
- Renntgelder** mit Kontributionsgeldern und anderen zu vermengen, verbothen. 133 3630
- Resten**; Sieh Rückstände.
- Ret=**

|                                                                                                                                    |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Rettung</b> (in Fällen der) in das Wasser ge-<br>fallener Leute, wie sich darüber<br>auszuweisen.                               | 123 3616 |
| <b>Reverse</b> (durch) haben die mit Pferden<br>aus Westgalizien Austretenden<br>deren Werth sicher zu stellen.                    | 202 3662 |
| <b>Revisionen</b> (bey Stempel-) ist sich wegen<br>der Urkunden in Westgalizien nach<br>der Patental-Berordnung zu be-<br>nehmen.  | 2 3509   |
| <b>Rezepissen</b> über Lieferungen gegen Quit-<br>tungen auszuwechseln.                                                            | 57 3562  |
| <b>Richteramt</b> (in Geschäften des adelichen)<br>wie sich bey Delegationen mit<br>den Taxen zu benehmen ist.                     | 239 3706 |
| <b>Risse</b> und Vorausmaßen mit den Bauüber-<br>schlägen an die Landesstelle ein-<br>zusenden.                                    | 18 3525  |
| <b>Mittgeld</b> für Postpferde in Böhmen bis<br>April 1799.                                                                        | 238 3705 |
| <b>Roswadow</b> (Wegm. zu) und Hossow.                                                                                             | 227 3689 |
| <b>Rückstände</b> (über) in Prozeßsachen, und<br>über deren Erledigung, wie die<br>Verzeichnisse in D. Destr. zu über-<br>reichen. | 73 3568  |
| — (zur Tilgung der Aerarial-) mit<br>Staatspapieren, Verlängerung<br>des Termins in Dßgal.                                         | 217 3679 |
| Nü                                                                                                                                 |          |



**Rüstungen** (militärische) wie die Dieners-  
schaft in Westgalizien tragen  
darf. 89 3578

**S.**

**Säbel**, wie die Dienerschaft in Westgal.  
tragen darf. 89 3578

**Seifensieder**; Sieh **Seifensieder**.

**Salniter** = Erzeuger, was wegen Be-  
freyung von der Brücken- und  
Wegmanth zu beobachten haben. 227 3690

**Salz** (von Fuhren mit) ungebührliche Geld-  
abnahme verbothen. 15 3519

— in die Bukowina einzuführen,  
verbothen. 82 3573

— (bey dem) wird das Ladgeld ab-  
gestellt. 118 3613

— (für Schwärzungen des) bestimm-  
te Strafen in Kärnthen werden  
neuerdings kundgemacht. 213 3676  
Sieh auch **Steinsalz**.

**Sammlungen** (für Bruderschafts-Kerzen,  
und Gnadenbilder) den Geist-  
lichen in Westgalizien verbothen. 35 3545

**Sargdeckel** (mit dem) die todten Körper  
zu verschließen. 129 3625

**Schaafe**. Sieh **Vieh**.

- Schanzhäuser** (bey den) junge Bäume,  
und Wipfel auszustecken, wie-  
derholt verbothen. 14 3518
- Scheibenröhre** mit Radschlössern in Tyrol  
wiederholt verbothen. 152 3643
- Schießstätten** (auf den) die Scheibenröhre  
mit Radschlössern wiederholt ver-  
bothen. 152 3643
- Schiffe** (für die) k. k. Unterthanen, oder  
Privaten, wie Kanonen, und  
Munition ausgefolget werden  
können. 5 3511
- Schlachtvieh.** Sieh Vieh.
- Schlaßkreuzer** (wegen Quittungen über  
den) und Vorspann, wie sich zu  
benehmen. 19 3526  
20 3528
- Schleichhandel.** Sieh Schwärzungen.
- Schleher.** Sieh Bauern = Schleher.
- Schneidwaaren** (wegen des aufzuhören-  
den Handels mit ausländ.) den  
festgesetzten Termin zu beobach-  
ten. 116 3610
- Schneidwaaren** (von hölzernen Tyroler)  
Einfuhrszoll. 155 3647
- Schriften** unter vorgesezten falschen inn-  
länd. Druckort im Ausland dru-  
cken zu lassen, verbothen. 29 3541
- Schrift**



- Schriften** (Druck der) außer Landes ohne  
Censur verbothen. 131 3627
- Schulamt** (von Werbern um ein) was  
für Zeugnisse über ihre Lehrfähig-  
keit anzunehmen. 7 3514
- Schulen** (wegen Schickung in die) der  
Kinder von der katholischen zur  
akatholischen Gemeinde übertrete-  
ner Aeltern, wie sich zu achten. 127 3621
- (Privat-) oder Miniams der Ju-  
den in Westgalizien, wie gestattet  
werden. 220 3683
- Schulden** Machen (wegen des) der Beam-  
ten, Verboth, und Bewilligung  
der Aushülfe. 169 3651
- Schwärzungen** der Briefe und Pakete  
durch Reisende, verbothen. 90 3580
- des Salz. Sieh Salz.
- des Viehes; Sieh Vieh.
- Schweinvieh** (für das) Konsumtions-Auf-  
schlag in N. Destr. 207 3668
- Sieh auch Vieh.
- Seelsorger.** Sieh Geistliche.
- Seifensieder** Lauge (aus) wie die Er-  
zeugung der Potasche gestattet  
wird. 226 5688
- Seitengewehre.** Sieh Degen.

**Sequestrationen** (wie sich bey politischen)  
in Oßgal. zu verhalten ist. 224 3686

**Service** (Militär-) Sieh Militär-Service.

**Sicherstellung.** Sieh Kautionen und Reverse.

**Smilowiz** (die Poststation zu) wird nach  
Wendrin übersetzt. 128 3622

**Soldaten** (von) den Limito = Rauchtak  
nicht zu kaufen. 38 3548

— (beurlaubte) in Tyrol über die  
bewilligte Frist nicht aufzuhalten. 267 3728  
Sieh auch Militär.

**Spiel** (zum Lotto-) kein Geld vorzusprechen. 103 3590

— der Natur. Sieh Mißgeburten.

**Spitäler** (für die Militär-) in Desr. ob  
der Enns ist der Service zu ver-  
abreichen. 202 3664

**Spitalpfründler** (über den Personalstand  
der) ist ein Protokoll zu führen. 31 3543

**Springen der Aerarial-Bescheller.** Sieh  
Bescheller.

**Staats-Beamten.** Sieh Beamten.

**Staatspapiere** (zur Tilgung mit) der Aerarial = Rückstände Verlängerung  
des Terms in Oßgalizien. 217 3679  
Sieh auch Obligationen.

Städ-



- Städte** (auf Strassen der) und Ortschaften  
in Böhmen das Tabakrauchen  
verbothen. 17 3523
- (landesfürstl.) und Märkte, wann  
die Rechnungen und Präliminar-  
Systeme einsenden sollen. 117 3611
- (in den) auf Beyhabung des Feu-  
erlösch = Geräthes zu sehen. 245 3713
- Sieh auch Kreisstädte. 251 3720
- Standes = Erhöhungen.** Sieh Adel.
- Steinbrüchen** (bey) die Aushöhungen zu  
verwahren. 230 3694
- Steinkohlen** (über die) und Torfziegel,  
wie die Tabellen einzusenden. 44 3553
- (über) und Torf, wie die Eingä-  
ben zu machen sind. 238 3704
- Steinsalz = Ausfuhr** in Westgal. zu be-  
fördern. 132 3929
- Sieh auch Salz.
- Stellen; Sieh** Behörden.
- Stempel** (wegen des) der Urkunden bey  
Revisionen ist sich in Westgal. nach  
der Patental-Verordnung zu be-  
nehmen. 2 3509
- (mit dem) zu 15 Kr. die Reise-  
pässe zu bezeichnen. 23 3531

- Stempel** (vom) sind frey die Zeugnisse über  
das Fahren mit eigenen Pferden. 13 3324
- (ohne) wann Pässe den reisenden  
Unterthanen ertheilet werden  
können. 91 3581
- (ohne) die vorherichtlichen Anzei-  
gungen in Partheysachen nicht  
anzunehmen. 201 3661
- Sterbfälle.** Sieh Todesfälle.
- Steuer** (Einnahmer der Juden-) in Böh-  
men, wie sich zu benehmen haben. 240 3707
- — Gelder mit Rentgeldern oder an-  
deren, zu vermengen, verbotnen. 133 3630
- von Häusern in Wien. 134 3632
- (über die) der Juden neues Sy-  
stem in Böhmen. 156 3649
- Stiftung** auf Messen ohne Beglaubigung  
der Erbsteuer-Kommission nicht  
zu bestätigen. 131 3628
- Stillete** und verborgene Degen werden in  
Böhmen neuerlich verbotnen. 77 3570
- Strafen** wegen Uebertretung des Koscher-  
fleisch- und Lichterzündungs-Pa-  
tents an Geld, wie in Leibesstra-  
fen verwandelt werden können. 94 3584
- für Besitzer geistl. Vogteyen in  
Westgalizien bey nicht erfüllten  
Verbindlichkeiten. 148 3636



**Strafen** für Salz-Schwärzungen in Kärnten, werden neuerdings kundgemacht. 213 3676

**Strafgelder** (wegen Einhebung der) für nicht eingebrachte jüdische Fassionen, Weisung in Böhmen. 228 3691

**Strassen** (auf) in Städten und Ortschaften in Böhmen, das Tabakrauchen verboten. 17 3523

**Strassen = Mauth** betreffende Sachen sind als blos politische Gegenstände zu behandeln, und welche doch der Finanz = Hofstelle vorbehalten bleiben. 212 3675

Sieh auch Weg, und Wegmauth.

**Strazzen** (mit) an der Gränze und abseitigen Wegen betretene Fuhrleute ohne Bertifikate, verfallen in Konfiskation. 102 3589

**Streitsachen** (wo die) im Westgalizien zu verhandeln sind, und Aufstellung der Justiziäre. 59 3567

— zwischen den Obrigkeiten und ihrer Unterthanen im Westgalizien sollen die Landrechte entscheiden. 173 3654

Sieh auch Prozesse.

**Streustroh;** Sieh **Stroh**.

**Stroh** (wegen des Streu-) wie die Beschwerden der Quartiersträger zu beheben. 94 3583

— worauf kranke Mannschaft bey Truppenmärschen gelegen, zu versorgen. 252 3721

**Studien** (Zeugnisse über) wann den Dienstgesuchten beizulegen. 105 3593

**Stuppen** (reichhaltige) aus Bergstädten ohne Paß nicht auszuführen. 35 3546

**Sudsalz;** Sieh **Salz**.

**Substitutions-Kapitalien** (depositirte) in Banko = Obligationen, wie vom Zbschuße besreyet sind. 130 3626

### T.

**Taback-Rauchen** auf Strassen in Ortschaften im Böhmen verbotben. 17 3523

**Taback-Verleger**, mit Offiziers-Karakter angestellte, dürfen keine militärischen Ehrenzeichen tragen. 147 3633

Sieh auch **Rauchtaback**.

**Tabellen** (Pupillar-) Sieh **Pupillartabellen**.



- Taxen** (mit Eintreibung der Justiz-) wie sich  
 besonders gegen die Ungarn zu be-  
 nehmen. 39 3550
- (nach den Dominikal-) kein Holz  
 den Benefiziaten im Böhmen aus  
 den Kirchenwäldern zu passiren. 198 3658
- für eine Privatschule oder Miniam  
 der Juden in Westgalizien. 1220 3683
- (wie sich mit den) bey Delegatio-  
 nen in Geschäften des adelichen  
 Richteramts zu achten ist. 239 3706
- (Karakteurs- und Karenz-) von  
 provisorischen Diensten. 241 3708
- (von) wie die 200 Guld. nicht  
 übersteigenden Besoldungen frey  
 sind. 262 3723

**Taxordnung** (nach der) wie sich die Orts-  
 gerichte in Tyrol bey Erbsabhand-  
 lungen in der Seiten- oder auf-  
 steigenden Linie zu benehmen ha-  
 ben. 46 3556

**Taufe** (wie sich wegen der) der Judenkinder  
 im Westgalizien zu achten ist. 219 3681

**Tax** für das Baumöhl in Triest für das Jahr  
 1799. 203 3665

**Tobak**; Sieh Tabak.

**Todesfälle** pensionirter Militärpersonen  
 sind sogleich anzuzeigen. 115 3609

|                                             |          |
|---------------------------------------------|----------|
| Todte Körper in Westgalizien, mit dem Sarg- |          |
| deckel zu verschließen.                     | 129 3625 |
| Todtenbeschau (Führung der) wird im         |          |
| Böhmen neuerdings befohlen.                 | 246 3715 |
| Töchter der Beamten (Pension genießen-      |          |
| de) haben jährliche Zeugnisse bey-          |          |
| zubringen.                                  | 37 3547  |
| Tollkraut (Beschreibung des)                | 234 3700 |
| Torf (über) und Steinkohlen, wie die Ein-   |          |
| gaben zu machen sind.                       | 238 3704 |
| Torfziegel (über die) und Steinkohlen,      |          |
| wie die Tabellen zu erstatten.              | 44 3553  |
| Transporte der Naturalien (wegen Be-        |          |
| schleunigung der) Weisung in Böh-           |          |
| men.                                        | 6 3513   |
| — (unverläßliche Pächter der) und           |          |
| Lieferungen zu entfernen.                   | 76 3569  |
| — Nachtrag.                                 | 113 3606 |
| — (wegen der) der Naturalien, wann          |          |
| von Kreisämtern die Anzeige an              |          |
| die Landesstelle zu erstatten.              | 104 3591 |
| Türkey (mit den in der) befindlichen Fran-  |          |
| zosen sollen sich die Handelsgre-           |          |
| mien der Korrespondenz enthal-              |          |
| ten.                                        | 127 3620 |



## U.

Seite. Nr.

**Überschläge; Sieh Bauüberschläge**

**Ungarn** (gegen die) wie sich in Eintreibung  
der Justiz - Taxen zu benehmen  
ist.

39 3550

**Unterricht** (des) der Hebammen, und Ver-  
pfllegung wegen, Vorschrift im  
Westgalizien.

27 3536

— (dem) in der Geburtshilfe sollen  
sich die jüdischen Hebammen in  
Westgalizien unterziehen.

46 3555

— (wegen) der Kinder von der Ka-  
tholischen zur akatholischen Ge-  
meinde übertretener Altern, wie  
sich zu achten.

127 3621

**Untersuchung** (eine strenge) bey Einkom-  
men falscher Münzen zu pfllegen.

6 3512

**Unterthanen** (den) wie und wann die Ver-  
ordnungen in Waldsachen, und  
die Waldordnung bekannt zu  
machen.

19 3527

— (die) sollen kein Limito-Raucht-  
bak von Soldaten kaufen.

38 3548

— (den) in Westgaliz. soll die Geis-  
lichkeit größere Sorgfalt für die  
Nahrung des Viehes empfehlen.

56 3560

— haben über die Erhaltung der  
Grundbücher zu wachen.

89 3579

- Unterthanen** (reisenden) wann ungestempelte Pässe ertheilt werden können. 91 3581
- (bey Verträgen mit den) über die Siebigkeiten, was zu beobachten. 97 3586
- (den) kein Geld zum Lottospiel vorzustrecken. 103 3590
- (der Rekrutirung halber entwischene) sind in Westgalizien den Kreisämtern anzuzeigen. 152 3642
- (die Streitsachen mit den) sollen die Obrigkeiten in Westgalizien den Landrechten zur Entscheidung überlassen. 173 3654

**Urkunden** (wegen des Stempels der) bey Revisionen ist sich in Westgalizien nach der Patental = Verordnung zu benehmen. 2 3509

**Urtheile** (Kontumaz-) was wegen deren Zustellung zu beobachten ist. 42 3551

— (nicht rechtskräftige) sind nur durch Vormerkung in die Landtafel in Ostgalizien zu bringen. 265 3725

## B.

**Venezianischen Staaten** (auf die) wird die Freyzügigkeit des Vermögens in Absicht auf das Abfahrtsgeld ausgedehnt. 88 3577

Verz



- Verzeichnisse.** Man sehe unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach.
- Verboth** (Bewilligungen des) auf Besoldungen der Lottogefälls-Beamten, wohin zu richten sind. 173 3633  
 Sieh übrigens unter den Schlagwörtern der Gegenstände nach, auf welche solcher geschehen mag.
- Verkauf** (bey) des Brennholzes werden die Mißbräuche in Steyermark abgebothen. 174 3655  
 Sieh auch Kauf.
- Verlassenschaften** (wie die) von der Erbsteuer frey zu erklären sind, welche den Descendenten und Ehegatten zufallen. 223 3685
- Verlassenschafts = Abhandlung** (bey) in Seiten- oder aufsteigender Linie Benehmen nach der Taxordnung von Ortsgerichten in Tyrol. 46 3556
- Vermögen** (Freyzügigkeit des) in Absicht auf das Absahrszgeld wird auf die venezian. Staaten ausgedehnet. 88 3577  
 — (über das) der Juden im Böhmen die Cassionen betreffende Verordn. 178 3659
- Verpflegsmagazin** (an das) sind die Quittungen über gelieferte Naturalien in 14 Tagen abzugeben. 8 3515  
 Ver=

- Verpflegsmagazin** (von dem) im Destr. o. d. E. ist der Service für die Militär-Spitäler zu verabreichen. 202 3664
- Verpflegs = Naturalien**; Sieh Naturalien.
- Verpflegung** (wegen der) der Hebammen während des Unterrichts in der Kreisstadt, Vorschrift in Westgalizien. 27 3536
- Versteigerung** (nach geendigter) geschehene Anbothe abzuweisen. 124 3618
- Verträge** (wenn) von Gutbesitzern mit Unterthanen geschlossen werden, was zu beobachten. 97 3586
- Vertreter** (unbefugte) und Winkelschreiber nicht zu dulden. 113 3605
- Vieh** (wegen Beschau des zu schlachtenden) Verordnung in Oesterreich u. d. E. und Verboth des Genusses vom Fleische des kranken Viehes. 28 3539
- (für die Nahrung des) ist den Unterthanen in Westgalizien größere Sorgfalt von der Geistlichkeit zu empfehlen. 56 3560
- (Ankauf des) in Kärnten ohne freisämtliche Zertifikate nicht gestattet. 85 3575



Vieh (wegen des nach Oest. u. d. E. zu bringen gestatteten) bey den Gränz-  
zollämtern, Ausdehnung der Vor-  
schrift auf jene gegen Ungarn. 92 3582

— ( Vorsichten gegen Austrieb des  
Schlacht-) und Schwärzungen  
desselben. 106 3595

133 3631

151 3641

172 3652

242 3710

— (Austrieb des Mast-) in Westgali-  
zien gegen Pässe der Landesstelle  
erlaubt. 108 3597

— (wegen Auf- und Verkauf des)  
außer den Viehmärkte, Erneue-  
rung des Verboths. 107 3596

133 3631

151 3641

172 3682

242 3710

Sieh auch Horn- Schwein-  
und Zugvieh.

Vogteyen ( für die Besitzer geistlicher)  
Strafen in Westgalizien bey nicht  
erfüllten Verbindlichkeiten. 148 3636

Verkauf des Viehes ; Sieh Vieh.

- Vormerkung** (zur) der dinglichen Rechte  
bey dem Lemberger Grundbuch,  
Fristverlängerung. 229 3692
- (nur durch) sind nicht rechtskräf-  
tige Urtheile in die Landtafel in  
Ostgalizien zu bringen. 265 3725
- Vorspann** (wegen Quittungen über die)  
und den Schaffreuger, wie sich zu  
benehmen. 19 3526  
20 3528
- (bey Herarial) zu Grund gegang-  
ener Pferde wegen, wann die An-  
zeigen und Entschädigungsgesuche  
in Böhmen einzubringen. 26 3535

## W.

- Waaren** (erbländische aus Böhmen zu ver-  
sendende) mit Frachtbriefen, und  
die Behältnisse mit Zeichen zu ver-  
sehen. 13 3517
- (wegen Einfuhr der außer Han-  
del gesetzten) zum eigenen Gebrau-  
che, Kundmachung der S. S. 62 —  
65. des Zollpatents in Westgal. 78 3572



- Waaren** (über die veräußerten ausländischen) sollen von Handelsleuten im Westgalizien die Ausweise eingebracht werden. 109 3598
- (von geschnitten Tyroler) Einfuhrszoll. 155 3647
- (außer Handel gesetzte) im Westgalizien in die Einlagerungsorte abzuführen. 216 3677
- Wälder**; Sieh **Waldkultur** &c.
- Waffen** (welche) die Dienerschaft im Westgalizien tragen darf. 89 3578
- Waldkultur** (Maafregeln zur besseren) in Böhmen. 2 3510
- Waldordnung**, wie und wann bekannt zu machen. 19 3527
- Waldsachen** (die Verordnungen in) und die Waldordnung, wie bekannt zu machen. 19 3527
- Sieh auch **Kirchen = Waldungen**.
- Wasser** (bey Rettung der in das) gefallen Leute, wie sich darüber auszuweisen. 123 3616
- (in das) fallende Menschen sind nicht zu stürzen &c. 231 3697
- Weg** (an einem abseitigen) und an der Gränze mit Strazzen ohne Zer-

- tifikate betretene Fuhrleute vers-  
 fallen in Konfiskation. 102 3589  
**Wegmauth** zu Hossow und Roswadow. 227 3689  
 — (wegen Befreyung von der) was  
 die Salniter = Erzeuger zu beob-  
 achten haben. 227 3690  
 Sieh auch **Straßenmauth**.  
**Weiblichen Sprüchen** (die den) wegen ei-  
 ner Pension vom Aerarium ent-  
 sagenden Wittwen sind dazu nicht  
 geeignet. 30 3542  
**Weizen**; Sieh **Getreide**.  
**Wendrin** (nach) wird die Poststation zu  
 Smilowitz übersezt. 128 3622  
**Werbbezirken** (von) wann reisenden Un-  
 terthanen ungestempelte Pässe zu  
 ertheilen. 91 3581  
**Winkelschreiber** und unbefugte Vertre-  
 ter sollen die Magistrate und Do-  
 minien nicht dulden. 113 3605  
**Wipfel der Bäume**; Sieh **Bäume**.  
**Wirthschaftsämter** und Magistrate sol-  
 len Todesfälle pensionirter Mil-  
 tärpersoenen sogleich anzeigen. 115 3609  
**Wittwen**, welche wegen Pension vom Ae-  
 rarium den weiblichen Sprüchen  
 entsagen, sind zu selber nicht ge-  
 eignet. 30 3542



Wuth (die ersten Zeichen der) und die Mittel wider die Ansteckung werden in Böhmen bekannt gemacht. 49 3559

### 3.

Zahlung (zur jährl.) sind die Erbpächter und emphyteutischen Grundbesitzer in Tyrol durch die polit. Stelle zu verhalten. 45 3554

Zeichnungen (mit den) und Rissen, wie sich bey Bauführungen in Böhmen zu benehmen. 117 3612

Zeitungen (außer den erlaubten) keine literarischen Journale zu halten. 111 3601

— (über Hindanhaltung der Verbothenen) besonders der Reichs-Zeitungen sorgfältig zu wachen. 208 3670

Zensur; Sieh Censur.

Zertifikate (ohne Kreisamtl.) wird in Kärnten der Viehankauf nicht gestattet. 85 3575

— der Papiermacher in Ansehung der Strazzer. Sieh Strazzen.

Zeugnisse (was für) von Schulamtsweber über ihre Lehrfähigkeit anzunehmen. 7 3514

|                                              |          |
|----------------------------------------------|----------|
| Zeugnisse über ihr Leben haben die Advoka-   |          |
| titätsbesitzer königl. Güter im              |          |
| Westgalizien beyzubringen.                   | 16 3521  |
| — über das Fahren mit eigenen                |          |
| Pferden sind stempelfrey.                    | 18 3524  |
| — (jährliche) haben die Pension ge-          |          |
| nießende Beamtenstöchter bey-                |          |
| zubringen.                                   | 37 3547  |
| — über den Gesundheitsstand haben            |          |
| Pension genießende Beamten-                  |          |
| stöchter jährl. beyzubringen.                | 56 3561  |
| — (wegen der) über das Leben der             |          |
| Besitzer l. Güter und Advoka-                |          |
| zien, Vorschrift für Westgal.                | 58 3564  |
| — über Studien, wann den Ge-                 |          |
| suchen um Dienste beyzulegen                 |          |
| sind.                                        | 105 3593 |
| — (was für) die jüdischen Buchhänd-          |          |
| ler auf Märkten im Böhm. vor-                |          |
| zeigen müssen.                               | 219 3680 |
| Zichorienwurzel. Kaffee muß mit dem          |          |
| Fabrikszeichen versehen seyn.                | 86 3576  |
| Ziegel = Saugung, und Fuhrlohn im Dest.      |          |
| u. d. E.                                     | 264 3724 |
| Zoll (wegen Essito =) sind bearbeitete Holz- |          |
| gattungen, als Bretter, Latten,              |          |
| Fassdauben u. d. gl. aus West-               |          |
| galizien passiren zu lassen.                 | 27 3538  |
| Zoll                                         |          |



- Zoll** (vom) freyen Eintrieb des Hornviehes im Inn. Oest. 149 3637
- von Einfuhr Tyroler Schnitzwaaren. 155 3647
- für den Frankstädter Bauernschleyer. 206 3667
- (vom) freye Einfuhr des Hornviehes und der Körner nach Tyrol und Vorarlberg. 205 3666
- Zollamt** (neues) zu Dubienka im Westgalizien. 77 3571
- und Dreyßigst (Zarnoe) nach Saboltow übersezt. 156 3648
- Zollämter; Sieh Gränz-Zollämter.**
- Zollpatent** (die §§. 62 — 65, des) werden im Westgalizien wegen Einfuhr der außer Handel gesetzten Waaren zum eigenen Gebrauche kundgemacht. 78 3572
- Zollstation** (Errichtung einer bolletirenden) zu Chechlo in Westgalizien. 23 3530
- Sieh auch Brückenmauth, Dreyßigstgebühr, Wegmauth.

**Zugvieh=**Entschädigungs= Gesuche (Berichte über die) in Absicht der Bewilligung ausgemusterter Pferde, wie zu erstatten. 43 3552

**Zuschuß** (wie vom) die in Banko=Obligationen depositirten Pupillar= und Substitutions= Kapitalien befreyet sind. 130 3626

— auf Banko= Obligationen; Sieh Banko=Obligationen.

**Zustellung** (wegen) der Kontumaz= Urtheile, was zu beobachten ist. 42 3551

